

289/ME



An das/den/die

1. Bundeskanzleramt
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Bundeskanzleramt - Sektion I/5
4. Bundeskanzleramt - Sektion II
5. Bundeskanzleramt - Sektion IV
6. Bundeskanzleramt - Sektion VII
7. Bundeskanzleramt - Sektion I/11
8. Bundeskanzleramt – Sektion I/12
9. Bundeskanzleramt – Büro des Herrn Staatssekretärs Morak
10. Bundeskanzleramt – Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungs-
kommission
11. Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundeskanzleramt
12. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
13. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
14. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Büro der Frau Bundesministerin
15. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
16. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Büro des Herrn Staatssekretärs Waneck
17. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
18. Bundesministerium für Finanzen
19. Bundesministerium für Finanzen
Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Finz
20. Bundesministerium für Inneres
21. Bundesministerium für Justiz
22. Bundesministerium für Landesverteidigung
23. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
24. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1031 Wien
25. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Renngasse 5, 1010 Wien
26. Rechnungshof
27. Volksanwaltschaft
28. Finanzprokuratur
29. Statistik Österreich
30. Büro des Datenschutzrates
31. Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
32. Verbindungsstelle der Bundesländer
z. Hd. der Konferenz der Vorsitzenden der UVS
33. Wirtschaftskammer Österreich



A-1011, Stubenring 1, Tel: +43 (1) 71100, Fax: +43 (1) 714 27 18
 E-Mail: walter.malousek@bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at
 DVR: 0037257

34. Wirtschaftskammern der Länder
35. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
36. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
37. Österreichischen Gewerkschaftsbund
38. Vereinigung der Österreichischen Industrie
39. Institut für Europarecht
40. Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)
41. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
42. Zentrum für Europäisches Recht – Neue Universität (Innsbruck)
43. Forschungsinstitut für Europarecht (Salzburg)
44. Forschungsinstitut für Europarecht – Neue Universität (Linz)
45. Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
46. ARGE Daten
47. Österreichischen Landarbeiterkammertag
48. Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
49. Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
50. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
51. Österreichische Normungsinstitut
52. Österreichischen Automobil-Motorrad- und Touringclub
53. Auto- Motor- und Radfahrerbund Österreichs
54. Österreichischen Gewerbeverein
55. Bundeskonferenz der Kammern der freien Beruf Österreichs
56. Österreichischen Rechtsanwaltskammerntag
57. Österreichische Notariatskammer
58. Bundes- Ingenieurkammer
59. Verein für Konsumenteninformation
60. Österreichische Ärztekammer
61. Österreichische Apothekerkammer
62. Österreichische Dentistenkammer
63. Österreichische Hochschülerschaft
64. Österreichische Patentanwaltskammer
65. Rat für Wissenschaft und Forschung
66. Österreichische Rektorenkonferenz
67. Freien Wirtschaftsverband Wien
68. Arbeitsmarktservice Österreich
69. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
70. Freien Wirtschaftsverband Österreichs
71. Österreichischen Familienbund
72. Österreichische Bischofskonferenz
73. Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Name/Durchwahl:
Dr. Walter Malousek/5835

Geschäftszahl:
32.830/3-1/7/01

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 15. März 2002. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass aus do. Sicht zum übermittelten Entwurf nichts zu bemerken ist.

Hinsichtlich des Inhalts der Novelle wird auf die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen sowie auf das Vorblatt verwiesen.

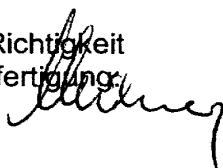
Das Aussendungsschreiben und der Entwurf stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in der Rubrik Gesetze - Gesetzesentwürfe unter folgender Internetadresse zum Download zur Verfügung: www.bmwa.gv.at

Die berufsspezifischen Regelungen hinsichtlich Zugangsvoraussetzungen, Rechte und Nebenrechte und Ausübungsregeln werden in einer Verordnung für den jeweiligen Beruf geregelt, die einer gesonderten Begutachtung zugeführt werden. Auf Grund der aktuellen Diskussion wird gleichzeitig der Entwurf eines § 1 einer neuen Gastgewerbe-Verordnung betreffend die Zugangsbestimmungen zum Gastgewerbe übermittelt.

25 Exemplare des Gesetzentwurfes samt Erläuterungen werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu verständigen.

Wien, am 24. Jänner 2002
Für den Bundesminister:
Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Koprivnikar', written over the printed name.

GewON 2001(090102)

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 1 Z 7 lautet:*
 „7. die literarische Tätigkeit, die Ausübung der schönen Künste (Abs. 11), die Ausübung des Selbstverlages der Urheber sowie die Tätigkeit der Designer, die in dem im Auftrag des Europäischen Statistischen Zentralamtes geführten Register ‚Register of Designers‘ eingetragen sind;“
2. *Im § 2 Abs. 1 Z 20 lautet der Klammerausdruck nach dem Wort „Elektrizitätsunternehmen“ „(§ 7 Z 8 ElWOG)“.*
3. *§ 2 Abs. 1 Z 23 lautet:*
 „23. die vom Arbeitsmarktservice oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführte Arbeitsvermittlung und Berufsberatung;“
4. *Im § 2 Abs. 3 Z 1 entfällt vor dem Wort „Wein“, vor dem Wort „Trauben“ und vor dem Wort „Erzeugnissen“ jeweils das Wort „inländischen“.*
5. *Im § 3 Abs. 1 Z 1 entfallen die Worte „und die Erteilung der Bewilligung“.*
6. *§ 3 Abs. 1 Z 2 lautet:*
 „2. die Vorschriften des § 8 Abs.1 bis 4, des § 9 Abs.3 bis 5, der §§ 10 bis 14, des § 29, des § 30, des § 41 Abs.1 Z 2 und 3, des § 43, des § 46, des § 48, des § 52 Abs.1 hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige, der §§ 85 bis 90, des § 91 Abs.2 und des § 93.“
7. *Im § 4 Abs. 1 Z 2 werden die Worte „Kraftfahrzeuge von mehr als 50 hausfremden Personen“ durch die Worte „mehr als 50 Kraftfahrzeuge von hausfremden Personen“ ersetzt.*
8. *§ 5 samt Überschrift lautet:*

“2. Einteilung der Gewerbe

§ 5. (1) Gewerbe dürfen bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.

(2) Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1, die nicht als reglementierte Gewerbe (§ 94) oder Teilgewerbe (§ 31) ausdrücklich angeführt sind, sind freie Gewerbe. Unbeschadet allfälliger Ausübungsvorschriften ist für diese kein Befähigungsnachweis zu erbringen.“
9. *Im § 6 wird das Zitat „in den §§ 94 und 124“ durch das Zitat „im § 94“ ersetzt.*
10. *§ 7 Abs. 5 lautet:*
 „(5) Für Gewerbe, die in Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden, ist – ausgenommen die im Folgenden aufgezählten Gewerbe – kein Befähigungsnachweis erforderlich:

21.01.02 09:00

Baumeister (§ 94 Z 5);
Herstellung von Arzneimitteln und Giften (§ 94 Z 33);
Herstellung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen (§ 94 Z 34);
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher (§ 94 Z 63);
Waffengewerbe (§ 94 Z 77);
Zimmermeister (§ 94 Z 79).“

11. Im § 8 Abs. 2 zweiter Halbsatz entfallen die Worte „oder es muss die Ausübung einem Pächter (§ 40) übertragen“.

12. § 8 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Bei nicht eigenberechtigten Personen hat der gesetzliche Vertreter die erforderliche Gewerbebeanmeldung zu erstatten sowie den Geschäftsführer zu bestellen.“

13. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Geht die Eigenberechtigung verloren, so kann ein Gewerbe durch einen vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer (§ 39) weiter ausgeübt werden.“

14. Im § 9 Abs. 1 erster Satz werden die Worte „oder Pächter (§§ 39 und 40)“ durch das Zitat „(§ 39)“ ersetzt.

15. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Scheidet der Geschäftsführer aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers das Gewerbe insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer ausgeübt wurde.“

16. § 10 erster Satz lautet:

„§ 10. Personengesellschaften des Handelsrechtes dürfen ein Gewerbe schon vor ihrer Eintragung in das Firmenbuch auf Grund der Gewerbebeanmeldung (§ 339) ausüben, wenn sie der Behörde bei der Gewerbebeanmeldung den Abschluss des Gesellschaftsvertrages glaubhaft dargetan haben.“

17. Im § 11 Abs. 6 erster Satz entfallen die Worte „oder Pächter“.

18. Im § 11 Abs. 6 zweiter Satz wird die Wortfolge „bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe“ durch die Wortfolge „Gewerbe gemäß § 94 Abs. 1 Z 10, 17, 19, 33, 59, 62, 72 und 77“ ersetzt.

19. § 12 entfällt.

20. § 13 Abs. 3 bis 5 entfällt.

21. § 13 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

22. § 13 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“. Die Zitate „Abs. 1 bis 6“ werden jeweils durch das Zitat „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

23. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Ausländische natürliche Personen dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften auf Dauer in Österreich aufhalten dürfen.

(2) Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die weder ihren Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, dürfen, soweit Staatsverträge nicht anderes vorsehen, Gewerbe nicht ausüben. § 10 gilt sinngemäß.“

24. § 15 lautet:

„§ 15. Eine gewerbliche Tätigkeit darf nicht ausgeübt werden, wenn Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der hierauf gegründeten Verordnungen dieser Tätigkeit entgegenstehen.“

25. § 16 Abs. 1 lautet:

„§ 16. (1) Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ist ferner der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Dies gilt nicht für das Gewerbe der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 54). § 9 Abs. 2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass die Bestellung des neuen Geschäftsführers binnen einem Monat zu erfolgen hat.“

26. Im § 16 Abs. 4 werden die Worte „Handwerk oder einem gebundenen“ durch die Worte „reglementierten“ und die Worte „Handwerk oder für ein gebundenes“ durch die Worte „reglementiertes“ ersetzt. Weiters werden die Worte „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Worte „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

27. § 17 Abs. 1 lautet:

„§ 17. (1) Wer bei der Anmeldung eines Gewerbes oder bei der Bestellung als Geschäftsführer (§ 39) die Befähigung nachgewiesen hat oder keinen Befähigungsnachweis zu erbringen hatte, darf auch ohne Nachweis der Befähigung ein gleiches Gewerbe persönlich ausüben oder als Geschäftsführer in einem gleichen Gewerbe tätig sein, auch wenn die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis geändert worden sind, falls nicht ausdrücklich anderes bestimmt worden ist.“

21.01.02 11:39

28. Im § 17 Abs. 2 wird das Zitat „§ 22 Abs. 9“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 5“ ersetzt. Im letzten Satz entfallen die Worte „oder Pächter“ sowie die Worte „oder Filialgeschäftsführer“.

29. Die §§ 18 bis 22 samt Überschriften lauten:

„Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe

§ 18. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation jedenfalls als erfüllt anzusehen sind.

(2) Unbeschadet der in einer Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Zugangswege zu einem bestimmten reglementierten Gewerbe hat die Behörde auch Belege für die volle oder eingeschränkte Gewerbeausübung als geeignet anzusehen, die außer jeden Zweifel stellen, dass wegen der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der in Aussicht genommenen Tätigkeiten eine fachlich einwandfreie Ausübung dieser Tätigkeit zu erwarten ist.

(3) Als Belege im Sinne der Abs. 1 und 2 kommen in Betracht

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung;
2. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung;
3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges;
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;
7. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;
8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;
9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;
10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;
11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger.

(4) Unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 3 Z 8) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 3 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 3 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde

1. als Leiter des Unternehmen oder einer Zweigniederlassung oder
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

(5) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzulegen, dass Zeugnisse im Sinne des Abs. 3 für ein Gewerbe nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung, dem Abschluss des Ausbildungsganges oder seit der fachlichen Tätigkeit, die durch das betreffende Zeugnis bescheinigt wird, zehn Jahre nicht mehr die den Gegenstand des betreffenden Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

(6) Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Universität, eines ausländischen Fachhochschul-Studienganges, einer ausländischen Schule oder eines ausländischen Lehrganges im Hinblick auf die durch den betreffenden ausländischen Ausbildungsgang vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse insbesondere auch im Hinblick auf die Gestaltung des Studien- oder Lehrplanes den Zeugnissen eines in einer Verordnung gemäß Abs. 1 genannten inländischen Ausbildungsganges gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall zu bestimmen.

Meisterprüfung für Handwerke

§ 19. (1) Die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung einschließlich der Unternehmerprüfung bildet jedenfalls die Qualifikation, mit der die Befähigung zur Ausübung eines Handwerks in seinem vollen Umfang verbunden ist. Die Meisterprüfung besteht aus dem fachlich-praktischen Teil, der die Ausführung der Meisterarbeiten zu umfassen hat, und dem fachlich-theoretischen Teil.

(2) Nur Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen sich mit Beziehung auf das betreffende Handwerk als „Meister“ bezeichnen.

(3) Nur für Gewerbebetriebe, deren Inhaber oder gewerberechtlicher Geschäftsführer die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte die Worte „Meister“, „Meisterbetrieb“ oder Worte ähnlichen Inhalts mit Beziehung auf das betreffende Handwerk verwendet werden.

§ 20. (1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eigenberechtigt ist. Für Personen, die die Lehrabschlussprüfung in einem dem betreffenden Handwerk entsprechenden Lehrberuf bestanden haben, entfällt der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung.

(2) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk erbringt, kann den Befähigungsnachweis für ein mit diesem Handwerk verbundenes Handwerk durch eine Zusatzprüfung erbringen; diese Zusatzprüfung gilt für Personen, die die Meisterprüfung in einem Handwerk abgelegt haben, als Meisterprüfung für das verbundene Handwerk. Gegenstand der Zusatzprüfung sind jene für das verbundene Handwerk charakteristischen handwerklichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende Handwerk nicht berücksichtigt waren.

(3) Abs. 2 gilt auch für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d erlangt haben.

(4) Die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich hat den Stoff der Meisterprüfung unter Bedachtnahme auf die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen charakteristischen handwerklichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und den Stoff der Zusatzprüfung nach Maßgabe des Abs. 2 festzulegen. Die Bundesarbeitskammer ist hiezu zu hören.

Befähigungsprüfung für sonstige reglementierte Gewerbe

§ 21. (1) Kann die Befähigung für ein sonstiges reglementiertes Gewerbe auf Grund einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 durch das Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachgewiesen werden, so hat die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich den Prüfungsstoff und die fachlich in Betracht kommenden Ausbildungsgänge und Prüfungen festzulegen, bei deren Absolvierung bestimmte Teile der Prüfung entfallen. § 21 Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.

(2) Zur Befähigungsprüfung ist zuzulassen, wer eigenberechtigt ist.

§ 22. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Tätigkeiten, zu deren Erbringung nur Mitarbeiter herangezogen werden dürfen, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Eignung und/oder Zuverlässigkeit besitzen;
2. die Art des Nachweises der Eignung;
3. eine allfällige Verschwiegenheitspflicht.

30. § 23 Abs. 2 Z 1 und 2 lautet:

- „(2) Die Unternehmerprüfung entfällt, sofern der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist
1. den erfolgreichen Besuch eines Ausbildungsganges, soweit dabei unternehmerische Kenntnisse in vergleichbarem Umfang vermittelt werden oder
 2. die erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf oder einer sonstigen Prüfung mit vergleichbarem Prüfungsstoff oder“

31. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung die Ausbildungsgänge und Prüfungen zu bestimmen, die unternehmerische Lehrinhalte in vergleichbarem Umfang oder einen vergleichbaren Prüfungsstoff aufweisen. Ob und inwieweit das Zeugnis über den Abschluss eines ausländischen Ausbildungsganges oder einer ausländischen Prüfung im Hinblick auf die vermittelten Fähigkeiten

und Kenntnisse den Zeugnissen eines inländischen Ausbildungsganges oder einer inländischen Prüfung gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall zu bestimmen.“

32. Im § 23a Abs. 1 werden die Worte „Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3“ durch die Worte „sonstigen Befähigungsprüfungen“ ersetzt.

33. § 23a Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Gewerben, für die in der gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Lehrberufsliste kein entsprechender Lehrberuf vorgesehen ist und bei deren Ausübung überwiegend auch keine Ausbildung in anderen Lehrberufen erfolgt, ist in einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 festzulegen, dass abweichend vom Abs. 1 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung bei der Befähigungsprüfung im Sinne des § 18 Abs. 3 Z 1 für das betreffende reglementierte Gewerbe entfallen kann.“

34. Im § 26 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck.

35. § 26 Abs. 2 und 3 entfällt.

36. Im § 26 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 1, 2 oder 3“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.

37. Im § 27 entfällt der Klammerausdruck. Weiters wird das Zitat „§ 13 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 3“ ersetzt. Das Zitat „§ 13 Abs. 7“ wird durch das Zitat „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

38. § 28 entfällt.

39. § 29 erster Satz lautet:

„§ 29. Für den Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut der Gewerbeanmeldung (§ 339) oder des Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 im Zusammenhalt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften maßgebend.“

40. § 30 Abs. 2 und 3 entfallen.

41. § 30 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“ und lautet:

„(2) Die Berechtigung zu fachübergreifenden Leistungen gemäß Abs. 1 steht dem Gewerbetreibenden auch dann zu, wenn ihm eine Anerkennung gemäß § 373c erteilt wurde oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d vorliegt.“

42. § 31 samt Überschrift lautet:

„Teilgewerbe mit vereinfachtem Zugang

§ 31. (1) Teilgewerbe sind Tätigkeiten eines reglementierten Gewerbes, deren selbstständige Ausführung auch von Personen erwartet werden kann, die die Befähigung hierfür auf vereinfachte Art nachweisen. Die Befähigung für ein Teilgewerbe ist bei der Anmeldung durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung,
2. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit,
3. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule,
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat unter Bedachtnahme auf die technologische Entwicklung, die standardisierten Verfahrensweisen und die arbeitsteilige Organisation im Bereich eines reglementierten Gewerbes durch Verordnung festzulegen, welche Tätigkeiten eines reglementierten Ge-

werbes Teilgewerbe sind und durch welche Belege im Sinne des Abs. 1 – allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Befähigung für ein Teilgewerbe nachzuweisen ist.

(3) Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Schule oder eines ausländischen Lehrganges im Hinblick auf die durch die betreffende ausländische Schule oder den betreffenden ausländischen Lehrgang vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse – bei einer ausländischen Schule auch im Hinblick auf die Gestaltung ihres Lehrplanes – den Zeugnissen einer in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten inländischen Schule oder eines inländischen Lehrganges gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall zu bestimmen.“

43. § 32 samt Überschrift lautet:

„Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden

§ 32. (1) Gewerbetreibenden stehen auch folgende Rechte zu:

1. alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen sowie in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen;
2. die ausschließlich für die Erbringung von Leistungen des eigenen Unternehmens bestimmten Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Werksvorrichtungen anzufertigen;
3. ihre Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instand zu halten und instand zu setzen;
4. die Beistellung des zu verwendenden Materials, wenn Aufträge zur Herstellung von Waren erteilt werden;
5. die zum Verkauf der von ihnen erzeugten oder vertriebenen Waren erforderlichen Verpackungen und Umhüllungen aller Art herzustellen und zu bedrucken;
6. das Aufstellen, die Montage, der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, die Nachfüllung von Behältern, das Anbringen von Zubehör und die regelmäßige Wartung der hergestellten, verkauften oder vermieteten Gegenstände;
7. das Sammeln und Verwerten von Abfällen, soweit dadurch die Eigenart des Betriebes nicht verändert wird;
8. von ihnen selbst auszuführende Arbeiten zu planen;
9. Gesamtaufträge zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil des Auftrages ihrem Gewerbe zukommt, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie die Arbeiten, für deren Ausführung sie keine Gewerbeberechtigung besitzen, durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen;
10. Waren zurückzunehmen, zu kaufen, zu verkaufen und zu vermieten sowie Waren und Dienstleistungen zu vermitteln, sofern die Vermittlungstätigkeit nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes ist;
11. einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, auszuüben;
12. die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen Werkverkehrs mit Gütern;
13. die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen, nicht linienmäßigen Personenwerkverkehrs;
14. der unentgeltliche Ausschank von Getränken; hiefür darf jedoch nicht geworben werden und dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden.

(2) Bei der Ausübung der Rechte des Abs. 1 haben sich die Gewerbetreibenden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.“

44. § 33 samt Überschrift lautet:

„Vorbehaltene und sonstige Rechte einzelner Gewerbe

§ 33. Welche vorbehaltenen und sonstigen Rechte den einzelnen Gewerben zustehen, bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung nach vorheriger Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich. Hiebei ist auf die historische und technische Entwicklung, auf die Gewohnheiten und Gebräuche, die in den einzelnen Gewerben von Personen, die die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden, eingehalten werden, auf die Anforderungen, die von den die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen üblicherweise gestellt werden, sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass das Ansehen des betreffenden Gewerbes und das Vertrauen aller von der Gewerbeausübung berührten Personen in die das Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden gewahrt bleibt.“

21.01.02 09:00

45. § 32a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 34.“. Im nunmehrigen § 34 Abs. 1 wird das Zitat „(§ 211)“ durch das Zitat „(§ 94 Z 66)“ ersetzt. Im nunmehrigen § 34 Abs. 2 wird das Zitat „(§ 124 Z 16)“ durch das Zitat „(§ 94 Z 71)“ ersetzt.

46. § 35 samt Überschrift lautet:

„Dienstleistungen auf dem Gebiet des Postwesens

§ 35. Keiner besonderen Gewerbeberechtigung bedarf es für Dienstleistungen auf dem Gebiet des Postwesens, wenn diese von Gewerbetreibenden erbracht werden, sowie für das Vermitteln von Gelddienstleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Postwesens durch Gewerbetreibende.“

47. Die §§ 36 und 37 entfallen.

48. Im § 38 Abs. 2 entfallen die Worte „sowie der gemäß § 40 bestellte Pächter“.

49. In der Überschrift vor dem § 39 entfallen die Worte „und Pächter“.

50. Im § 39 Abs. 1 entfallen die Worte „und keine Nachsicht (§ 28) von diesem Erfordernis erlangt hat“.

51. Im § 39 Abs. 2a entfällt der letzte Satz.

52. § 39 Abs. 6 entfällt.

53. § 40 entfällt.

54. § 41 Abs. 1 Z 4 lautet:
„4. der Konkursmasse;“

55. § 41 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Wenn das Fortbetriebsrecht einer natürlichen Person zusteht, die das Vorliegen der für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nicht nachweist oder der die etwa erforderliche Nachsicht (§ 26) nicht erteilt wurde, ist von dem oder den Fortbetriebsberechtigten, falls sie nicht eigenberechtigt sind, von ihrem gesetzlichen Vertreter, ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen.“

56. Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Steht das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft oder der Konkursmasse zu, tritt der Vertreter der Verlassenschaft oder der Masseverwalter mit dem Einlangen der Anzeige des Fortbetriebes in die Funktion des Geschäftsführers ein. Er gilt nicht als Geschäftsführer, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind. In diesem Fall hat der Fortbetriebsberechtigte einen Geschäftsführer zu bestellen.“

57. § 44 lautet:

„§ 44. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gewerbeinhabers. Der Masseverwalter hat jedoch den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs. 2). Er kann auch nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.“

21.01.02 11:41

58. § 46 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Ein Gewerbe darf in einer weiteren Betriebsstätte innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des Standortes ausgeübt werden, wenn die Ausübung nicht von vornherein durch Bescheid örtlich beschränkt worden ist.

(3) Der Gewerbeinhaber hat folgende Vorgänge der Behörde anzuzeigen:

1. den Beginn und die Einstellung der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,
2. die Verlegung des Betriebes eines Gewerbes in einen anderen Standort und
3. die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort.

(4) Die Anzeigepflicht gilt nicht für:

1. die Ausübung des Gewerbes auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen im Rahmen der für die Messe oder messeähnliche Veranstaltung geltenden Bestimmungen und
2. Räumlichkeiten, die nur der Aufbewahrung von Waren oder Betriebsmitteln dienen oder in denen in einem Standort des Gewerbes verkaufte Waren nur ausgefolgt werden.

(5) Die Behörde hat, soweit im § 345 Abs. 8 Z 2 nicht anderes angeordnet ist, den Empfang der Anzeigen gemäß Abs. 2 zu bestätigen und hat folgende Bezirksverwaltungsbehörden zu verständigen:

1. von den Anzeigen gemäß Abs. 3 Z 1 die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde,
2. von den Anzeigen gemäß Abs. 3 Z 2 die für den letzten Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und
3. von den Anzeigen gemäß Abs. 3 Z 3 die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte und die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.“

59. § 47 entfällt.

60. § 48 lautet:

„§ 48. Das Recht zur Ausübung des Bestattergewerbes, des Rauchfangkehrergewerbes und des Gewerbes der Schleppliftunternehmer in einer weiteren Betriebsstätte erlischt mit dem Einlangen der Anzeige des Gewerbeinhabers über die Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte bei der Behörde, wenn nicht der Gewerbeinhaber die Einstellung mit einem späteren Tage erklärt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet.“

61. § 49 entfällt.

62. Im § 50 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck „(§ 33 Z 6)“.

63. Im § 51 Abs. 1 und 2 entfallen jeweils nach dem Wort „Tätigkeiten“ der Beistrich und die Worte „die nicht Gegenstand eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) sind,“.

64. § 53 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde hat auf Grund der Anmeldung des freien Gewerbes des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z 1 einen Gewerbeschein auszustellen. Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z 1 ist der Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.“

65. Die §§ 55 und 56 samt Überschriften entfallen.

66. Im § 58 lautet der letzte Satz:

„§ 57 findet keine Anwendung.“

67. Im § 61 lautet das Zitat „§§ 57 bis 60“.

68. § 63 Abs. 4 lautet:

„(4) Änderungen des Namens sind innerhalb von vier Wochen der Behörde (§ 345 Abs. 2) anzuzeigen.“

69. § 69 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. für das Gewerbe der Arbeitsvermittler (§ 94 Z 1), der Immobilienmakler (§ 94 Z 36), der Immobilienverwalter (§ 94 Z 36), der Inkassoinstitute (§ 94 Z 37) und der Personalkreditvermittler (§ 94 Z 72) die Höchstbeträge der den Gewerbetreibenden gebührenden Provisionssätze oder sonstigen Vergütungen.“

70. § 70 Abs. 1 lautet:

„§ 70. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung Arbeiten bezeichnen, die in besonderem Maße Leben oder Gesundheit von Menschen gefährden können. Dies gilt auch für Arbeiten, deren unfachgemäße Vornahme die ordnungsgemäße Funktion von dem Schutz vor solchen Gefahren dienenden Maschinen, Geräten oder Ausrüstungen beeinträchtigen kann. Die durch eine solche Verordnung bezeichneten Arbeiten haben die Gewerbetreibenden von Personen ausführen zu lassen, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Diese Personen haben ihre Befähigung durch Belege im Sinne des § 18 Abs. 3 nachzuweisen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann in der im ersten Satz genannten Verordnung unter Bedachtnahme auf die für die jeweils bezeichnete Arbeit erforderlichen Fähigkeiten festlegen, dass die Befähigung durch das Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachzuweisen ist, wenn als Befähigungsnachweis für das Gewerbe, in dem die gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden, eine Prüfung vorgesehen ist. Eine solche Prüfung ist vor der für die Prüfung zum Nachweis der Befähigung zuständigen Prüfungskommission abzulegen; die §§ 350 bis 352 gelten sinngemäß.“

71. Im § 71 Abs. 5 erster Satz werden nach dem Wort „geeignete“ ein Beistrich gesetzt und folgende Worte eingefügt „gemäß dem Akkreditierungsgesetz akkreditierte“.

72. Im § 85 Z 6 entfallen die Worte „oder Pächter“.

73. § 87 Abs. 1 Z 2 entfällt.

74. § 87 Abs. 2 entfällt.

75. § 88 Abs. 1 lautet:

„§ 88. (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn sich der Gewerbeinhaber nach den für ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält.“

76. § 88 Abs. 2 entfällt.

77. § 88 Abs. 3 entfällt.

78. § 91 Abs. 1 erster Satz entfällt. Im zweiten Satz entfallen jeweils die Worte „oder Filialgeschäftsführers“.

79. Im § 91 Abs. 2 wird nach dem Wort „entziehen“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt. Die Wortfolge „und im Falle, daß der Gewerbetreibende der Pächter ist, die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen“ entfällt.

80. Das II. Hauptstück samt Überschrift lautet:

II. Hauptstück

Bestimmungen für einzelne Gewerbe

1. Reglementierte Gewerbe

§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:

1. Arbeitsvermittler
2. Augenoptiker (Handwerk)
3. Bäcker (Handwerk)
4. Bandagisten; Orthopädietechniker; Miederwarenerzeuger (verbundenes Handwerk)
5. Baumeister, Brunnenmeister
6. Bestatter
7. Bodenleger (Handwerk)
8. Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeuger; Kartonagewarenerzeuger (verbundenes Handwerk)
9. Buchhalter
10. Chemische Laboratorien
11. Dachdecker (Handwerk)
12. Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenerzeuger (verbundenes Handwerk)
13. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (Handwerk)
14. Drogisten
15. Drucker und Druckformenhersteller
16. Elektrotechniker
17. Errichtung von Alarmanlagen
18. Erzeugung von kosmetischen Artikeln
19. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen (Pyrotechnikunternehmen)
20. Fleischer (Handwerk)
21. Fotografen
22. Fremdenführer
23. Friseur und Perückenmacher (Handwerk)
24. Fußpfleger
25. Gärtner; Blumenbinder (Floristen) (verbundenes Handwerk)
26. Gas- und Wasserleitungsinstallation
27. Gastgewerbe
28. Getreidemüller
29. Glaser; Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger (verbundenes Handwerk)
30. Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger, Metallschleifer und Galvaniseure, Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker (verbundenes Handwerk)
31. Hafner (Handwerk)
32. Handel mit Medizinprodukten
33. Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
34. Herstellung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen
35. Hörgeräteakustiker (Handwerk)
36. Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
37. Inkassoinstitute
38. Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)
39. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeuger (Handwerk)
40. Kontaktlinsenoptiker
41. Kosmetik (Schönheitspflege)
42. Kraftfahrzeugtechniker; Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer (verbundenes Handwerk)
43. Kürschner; Säckler (Lederbekleidungserzeuger) (verbundenes Handwerk)

21.01.02 09:00

44. Kunststoffverarbeiter (Handwerk)
45. Lebens- und Sozialberatung
46. Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderhersteller (verbundenes Handwerk)
47. Massage
48. Mechatroniker für Fertigungstechnik; Mechatroniker für Systemtechnik; Schlosser; Schmiede; Landmaschinentechniker; Kälteanlagentechniker; Zentralheizungsbauer, Lüftungsanlagenbauer (verbundenes Handwerk)
49. Molker und Käser
50. Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger; Holzblasinstrumenteerzeuger; Blechblasinstrumenteerzeuger (verbundenes Handwerk)
51. Orthopädienschuhmacher (Handwerk)
52. Pflasterer (Handwerk)
53. Radio- und Videoelektroniker (Handwerk)
54. Rauchfangkehrer (Handwerk)
55. Reisebüros
56. Schädlingsbekämpfer (Handwerk)
57. Schuhmacher (Handwerk)
58. Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
59. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
60. Spediteure einschließlich der Transportagenten
61. Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)
62. Sprengungsunternehmen
63. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher
64. Stukkateure und Trockenausbauer (Handwerk)
65. Tapezierer und Dekorateur; Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner (verbundenes Handwerk)
66. Technische Büros (Ingenieurbüros, Beratende Ingenieure)
67. Textilreiniger (Chemischreiniger; Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk)
68. Tischler; Modellbauer; Bootsbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)
69. Überlassung von Arbeitskräften
70. Uhrmacher (Handwerk)
71. Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren
72. Vermittlung von Personalkredit, Hypothekarkredit und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs.1 Z 3 KMG)
73. Versicherungsagenten
74. Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundenes Gewerbe)
75. Vulkaniseure
76. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung (Handwerk)
77. Waffengewerbe (Büchsenmacher)
78. Zahntechniker (Handwerk)
79. Zimmermeister

Überprüfung der Zuverlässigkeit

§ 95. Bei den im § 94 Z 10, 17, 19, 33, 59, 62, 72 und 77 angeführten Gewerben ist von der Behörde vor der Ausstellung des Gewerbescheines zu überprüfen, ob der Bewerber oder, falls sich eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts um die Gewerbeberechtigung bewirbt, eine der im § 13 Abs.7 genannten Personen die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 87 Abs.1 Z 3) besitzt. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 beginnen.

§ 96. (1) Der Inhaber einer Berechtigung für die Ausübung eines im § 95 angeführten Gewerbes bedarf einer Genehmigung für die Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs.1 ist auf Ansuchen des Gewerbeinhabers zu erteilen, wenn die im § 39 Abs.2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Ausscheiden eines Geschäftsführers ist vom Gewerbeinhaber der Behörde anzuzeigen, die die Berechtigung für das betreffende Gewerbe erteilt hat.

Neueinstufung einer Tätigkeit als reglementiertes Gewerbe

§ 97. Durch die Neueinstufung einer Tätigkeit als reglementiertes Gewerbe wird der Berechtigungsumfang anderer reglementierter Gewerbe, von deren Berechtigungsumfang diese Tätigkeit auch schon bis zum Inkrafttreten der Neueinstufung umfasst war, nicht berührt.

Arbeitsvermittler

- § 98.(1) Die Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittler (§ 94 Z 1) erfordert
1. bei natürlichen Personen die Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei und ihren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat,
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in einem EWR-Vertragsstaat und
 - b) die Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat.
- (2) Arbeitsvermittlung ist auch die Vermittlung von Arbeitssuchenden oder Au-pair-Kräften von Österreich in das Ausland und vom Ausland nach Österreich.
- (3) Die Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittler ist nur unter Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG, BGBl. Nr. 31/1969),
- (4) Personen, die am 30. Juni 2002 gemäß § 18 oder § 49 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/1999 zur Durchführung der Künstlervermittlung berechtigt waren, dürfen die Künstlervermittlung für die bewilligten Bereiche weiter ausüben; die neuerliche Erbringung eines Befähigungsnachweises ist nicht erforderlich.

Verwendung der Bezeichnung „Gewerblicher Architekt“

§ 99. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag des Gewerbetreibenden innerhalb von drei Monaten durch Bescheid festzustellen, dass der Gewerbetreibende, dessen Gewerbeberechtigung das Recht zur umfassenden Planung beinhaltet, die Bezeichnung „Gewerblicher Architekt“ verwenden darf, wenn er

1. ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis entsprechend den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl.Nr. L 223 vom 21. August 1985, S 15/25 – Anhang VII Z 18 des EWR-Abkommens,
 - a) entweder auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer einschlägigen inländischen höheren technischen Lehranstalt (Hochbau) erworben hat und mindestens zehn Jahre als Baugewerbetreibender oder in einer dem gleichzuhaltenden Funktion tätig war
 - b) oder auf Grund eines inländischen einschlägigen Hochschul(Universitäts)studiums erworben hat und
2. in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union auf Grund der dort geltenden Vorschriften und Normen oder auch nur tatsächlich von der Übernahme von öffentlichen Aufträgen auf dem Fachgebiet seiner Gewerbeberechtigung oder von der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen oder auf Grund der dort geltenden Vorschriften und Normen von der Übernahme von privaten Aufträgen oder von der Beteiligung an privaten Ausschreibungen nur deshalb ausgeschlossen wurde, weil er diese Bezeichnung nicht führen darf, sofern dieser Ausschluss nicht nur gegenüber einem inländischen Wettbewerbsteilnehmer wirksam wird.

Bestatter

§ 100. Das Gewerbe der Bestatter (§ 94 Z 6) darf nur ausgeübt werden, wenn ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung vorliegt. Bei der Festlegung des Bedarfes ist vom gegenwärtigen und dem zu erwartenden Bedarf auszugehen.

Höchsttarife

§ 101. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung Höchsttarife festzulegen. Hiebei ist auf die Leistungsfähigkeit und auf nach Art und Umfang verschiedene Leistungen der Betriebe sowie die Interessen der Kunden Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife könne für das gesamte Bundesland, für einzelne Verwaltungsbezirke oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

(2) Vor Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Fachgruppe Bestattung, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied der angehörten Interessenvertretungen ist.

(3) Der Gewerbetreibende hat den geltenden Höchstarif in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

Verfahren

§ 102. (1) Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 beginnen.

(2) Vor der Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige Fachgruppe Bestattung und die Gemeinde des Standortes der beabsichtigten Gewerbeausübung aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten zur Frage des Bedarfs gemäß § 100 abzugeben. Widerspricht die Entscheidung der Behörde dem fristgerecht abgegebenen Gutachten oder wurde nicht zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, so steht – wenn es um das Gutachten der Fachgruppe Bestattung geht – der Fachgruppe Bestattung – wenn es um das Gutachten der Gemeinde geht – der Gemeinde das Recht der Berufung gegen den Bescheid zu.

(3) Hat der Bestatter Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder gegebenenfalls die Gewerbeausübung im neuen Standort zu untersagen. Der Bestatter darf mit der Ausübung des Gewerbes im neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides beginnen. Im Anzeigeverfahren ist Abs. 2 anzuwenden.

Pyrotechnikunternehmen

§ 103. (1) Die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen (§ 94 Z 19) erfordert zusätzlich zur Überprüfung der Zuverlässigkeit (§ 95), dass die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet. Im Anmeldeverfahren (§ 339f) ist die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion zur Frage des Vorliegens der im ersten Satz genannten Voraussetzungen zu hören.

(2) Hat der Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder gegebenenfalls die Gewerbeausübung im neuen Standort zu untersagen. Der Gewerbetreibende darf mit der Ausübung des Gewerbes im neuen Standort mit Rechtskraft des Bescheides beginnen. Im Anzeigeverfahren ist Abs. 1 anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung jene pyrotechnischen Scherzartikel zu bezeichnen, die wegen ihrer Beschaffenheit insbesondere im Hinblick auf die in ihren Sätzen enthaltene Energie bei widmungsgemäßer Verwendung keinen Schaden anzurichten geeignet sind.

Fremdenführer

§ 104. Die Präsentation und Erklärung der historischen Reichtümer und des künstlerischen und kulturellen Erbes Österreichs bedarf der Niederlassung in Österreich, es sei denn, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit stellt in Einzelfällen gemäß § 373d das Vorliegen der Äquivalenz mit dem inländischen Befähigungsnachweis für das Fremdenführergewerbe fest.

Gärtner

§ 105. Der Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Gärtner (§ 94 Z 25) kann auch durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Gärtnermeisterprüfung gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung erbracht werden.

Gewerbeausübung in Gastgärten

§ 106. (1) Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 8 bis 23 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind. Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden, noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 9 bis 22 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen.

(2) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung vom Abs. 1 abweichende Regelungen betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten für solche Gebiete festlegen, die insbesondere wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungsdichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse im Sinne des § 107 Abs. 1 und ihrer öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks, diese Sonderregelung rechtfertigen.

Sperrstunde und Aufsperrstunde

§ 107. (1) Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, zu dem gastgewerbliche Betriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, zu dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), durch Verordnung festzulegen; er hat hiebei auf die Eigenart der Betriebe, die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Touristen Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen. Bei den in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen gelegenen Gastgewerbebetrieben hat der Landeshauptmann insbesondere den Verpflegungsbedarf der Reisenden zu berücksichtigen; zu dieser Frage sind auch die in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen zu hören.

(2) Der Landeshauptmann kann zum Schutz der Wohnbevölkerung vor in ihrem Wohnbereich auftretendem störendem Lärm für in Vereinslokalen ausgeübte gastgewerbliche Tätigkeiten eine von Abs. 1 abweichende frühere Sperrstunde mit Verordnung festlegen, ohne dass auf die Eigenart des Betriebes Bedacht zu nehmen ist. Dies gilt nicht für Lokale, die das typische Erscheinungsbild eines Gastgewerbes aufweisen. Jedenfalls muss die Ausübung dieser Tätigkeiten bis 20 Uhr gestattet sein.

(3) Die Gemeinde hat unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlass bestimmten Beschränkungen, zu bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor Erteilung der Bewilligung zu hören.

(4) Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor einer Entscheidung zu hören.

(5) Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, dass der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden vor einer Entscheidung diese Behörden zu hören. Nachbarn, die eine Verkürzung der Betriebszeit des Gastgewerbebetriebes bei der Gemeinde angeregt haben, sind Beteiligte im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(6) Die Sperrstunde und die Aufsperrstunde dürfen in Verordnungen und Bescheiden gemäß den vorstehenden Absätzen nur einheitlich für den gesamten Gastgewerbebetrieb mit allen seinen Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen festgelegt werden.

Übergangsregelung für gastgewerbliche Betriebsanlagen

§ 108. Die Betriebsanlage eines Gastgewerbes, für das die Konzession gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, erteilt worden ist, gilt im Umfang der Betriebsräume und der Betriebsfläche, auf die die Gastgewerbekonzession gemäß dem Konzessionserteilungsbescheid lautet, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage. Weiters gilt auch die Betriebsstätte eines Gastgewerbes, für das eine Gast- und Schankgewerbekonzession gemäß den Bestimmungen der vor dem 1. August 1974 in Geltung gestandenen Gewerbeordnung erteilt worden ist, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage, und zwar entsprechend den Plänen und Betriebsbeschreibungen, die Bestandteil des Konzessionserteilungsbescheides sind.

Handel mit Medizinprodukten

§ 109. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung festlegen, dass der Handel mit bestimmten Medizinprodukten nicht dem reglementierten Gewerbe des Handels mit Medizinprodukten (§ 94 Z 32) vorbehalten ist, wenn nach der Eigenart der betreffenden Medizinprodukte zu erwarten ist, dass sie bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung keine Auswirkungen auf die Gesundheit des Verwenders haben.

Führung der Bezeichnung „Optometrist“

§ 110. Gewerbetreibende, die sowohl den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Augenoptiker (§ 94 Abs. 1 Z 2) als auch für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker (§ 94 Z 40) erbringen, dürfen die Bezeichnung „Optometrist“ führen.

Ernährungsberatung

§ 111. Zur Ausübung von Ernährungsberatung ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder der erfolgreichen Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin erforderlich.

Massage

§ 112. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann für bestimmte Massagearten, die nicht ausdrücklich Gegenstand des in einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 festgelegten Befähigungsnachweises sind, durch Verordnung festlegen, auf Grund welcher Belege der Befähigungsnachweis für solche Massagen zu erbringen ist.

(2) Personen, die zur Ausübung des Berufes des Heilmasseurs gemäß dem Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. XXX berechtigt sind, erbringen nach Ablegung der Unternehmerprüfung (§ 23) den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Massage (§ 94 Z 47).

(3) Unbeschadet des § 23 Abs. 2 entfällt für den Personenkreis des Abs. 2 die Unternehmerprüfung, wenn der Prüfungswerber eine ununterbrochene dreijährige freiberufliche Tätigkeit als Heilmasseur nachweist.

Rauchfangkehrer

§ 113. (1) Das Gewerbe der Rauchfangkehrer darf nur von natürlichen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen sind, ausgeübt werden. Die Ausübung des Gewerbes der Rauchfangkehrer erfordert weiters,

1. dass der Anmelder nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber ausübt oder als Geschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist,
2. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland,

3. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ihre Hauptniederlassung im Inland und die österreichische Staatsbürgerschaft der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter sowie deren Wohnsitz im Inland und
4. das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung.

(2) Bei der Feststellung des Bedarfes ist vom gegenwärtigen und dem zu erwartenden Bedarf auszugehen.

(3) Den im Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen. Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden.

(4) Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des Abs. 1 Z 1 liegt vor, wenn der Anmelder persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, die zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes berechtigt ist, oder wenn dem Anmelder sonst ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte einer zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes berechtigten Personengesellschaft des Handelsrechtes zusteht.

Geschäftsführer

§ 114. Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer (§ 39) ist nur zulässig, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen lässt und wenn der Geschäftsführer nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber ausübt oder als Geschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist.

Einstellung oder Ruhen der Ausübung

§ 115. Der Rauchfangkehrer hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen. Wenn dies dem Gewerbetreibenden nicht möglich ist, hat die Behörde einen anderen Gewerbetreibenden mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen; § 116 Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Rauchfangkehrer hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder ihr Ruhen durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Gebietsweise Abgrenzung

§ 116. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes zu verfügen. In dieser Verordnung sind die Grenzen der Kehrgebiete so festzulegen, dass die feuerpolizeilichen Aufgaben entsprechend wahrgenommen werden können und dass innerhalb eines Kehrgebietes die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben mit mindestens je zwei hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmern gewährleistet ist. Erfordert der im zweiten Satz festgelegte Grundsatz infolge der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsdichte in einem Gebiet die Festlegung eines Kehrgebietes in einer Größe, die die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch unverhältnismäßig lange Anfahrtswege erschweren würde, kann der Landeshauptmann ein Kehrgebiet nur für einen Rauchfangkehrerbetrieb einrichten.

(2) Für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes dürfen nur Gewerbebeanmeldungen erstattet werden, die die Ausführung von Rauchfangkehrertätigkeiten auf das betreffende Kehrgebiet einschränken. Bei Gefahr im Verzug, im Fall eines Auftrages gemäß § 115 oder im Fall des Wechsels in ein anderes Kehrgebiet gemäß § 117 ist jedoch die Verrichtung von Rauchfangkehrertätigkeiten auch außerhalb des Kehrgebietes zulässig. Wird die Abgrenzung des Kehrgebietes nach Erlangung der Gewerbeberechtigung geändert, dann gilt die Gewerbeberechtigung als auf das Kehrgebiet, für das der Standort der Gewerbeberechtigung begründet wurde, in seiner geänderten Abgrenzung eingeschränkt.

(3) Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, innerhalb ihres Kehrgebietes nach Maßgabe des jeweils geltenden Höchstarifes die ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten auszuführen.

(4) Vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörten Interessenvertretungen ist.

Wechsel des Rauchfangkehrers

§ 117. Im Fall des Wechsels des für ein Kehrojekt beauftragten Rauchfangkehrers hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjectes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an die Inhaber des Kehrobjectes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden. Gibt es in dem jeweiligen Kehrgebiet nicht mehr als zwei Rauchfangkehrer, so ist der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig.

Höchsttarife

§ 118. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung Höchstarife festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Die Höchstarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

(2) Vor der Festlegung der Höchstarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchstarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörtten Interessenvertretungen ist.

Verfahren

§ 119. (1) Die Gewerbeanmeldung (§ 339) hat die Einschränkung gemäß § 116 Abs. 2 zu enthalten.

(2) Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 beginnen.

(3) Vor der Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Landesinnung der Rauchfangkehrer aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten zur Voraussetzung gemäß § 115 Abs. 1 Z 4 abzugeben. Widerspricht die Entscheidung der Behörde dem fristgerecht abgegebenen Gutachten der Landesinnung der Rauchfangkehrer oder wurde sie nicht zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, so steht der Landesinnung der Rauchfangkehrer das Recht der Berufung gegen den Bescheid zu.

(4) Hat der Rauchfangkehrer Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte in einem anderen Kehrgebiet oder die Verlegung des Betriebes in einen Standort in einem anderen Kehrgebiet oder die Verlegung des Betriebes in einer weiteren Betriebsstätte in einen Standort in einem anderen Kehrgebiet erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder gegebenenfalls die Gewerbeausübung im neuen Standort zu untersagen. Der Rauchfangkehrer darf mit der Ausübung des Gewerbes im neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides beginnen. Im Anzeigeverfahren ist Abs. 3 anzuwenden.

Reisebüros

§ 120. (1) Für die Veranstaltung von Pauschalreisen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, Amtsblatt Nr. L 158 vom 23. Juni 1990 (Seite 59), bedarf es der Eintragung in das Veranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß Abs. 4 Z 2. Ohne Eintragung in das Veranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß Abs. 4 Z 2 ist die Veranstaltung der genannten Pauschalreisen unzulässig.

(2) Die Eintragung in das Veranstalterverzeichnis gemäß Abs. 4 Z 2 ist in das zentrale Gewerbeverzeichnis (§ 365c) einzutragen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen über:

1. die umfassende Information der Reisenden, insbesondere durch detaillierte Werbeunterlagen und
2. die Erstattung bezahlter Beträge und die Rückreise des Reisenden im Fall einer Pauschalreise im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalrei-

sen, Amtsblatt Nr. L 158 vom 23. Juni 1990 (Seite 59), im Fall der Insolvenz des Veranstalters der Pauschalreise.

(4) Durch Verordnung im Sinne des Abs. 3 Z 2 sind Bestimmungen zu treffen über:

1. die Abdeckung des Risikos gemäß Abs. 3 Z 2 durch den Veranstalter der Pauschalreise,
2. die Einrichtung eines Veranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, in das sich Gewerbetreibende, die Pauschalreisen veranstalten, eintragen zu lassen haben und
3. die Einrichtung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der die Abdeckung des Risikos gemäß Abs. 3 Z 2 durch den Veranstalter der Pauschalreise zu kontrollieren hat.

(5) Gewerbetreibende, die Gesellschaftsfahrten veranstalten, haben bei den von ihnen veranstalteten Gesellschaftsfahrten dafür zu sorgen, dass eine geeignete Person die Reisenden betreut (Reisebetreuer). Der Reisebetreuer ist berechtigt, Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben.

(6) Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem befugten Reisebetreuer (Reiseleiter) aus dem Ausland dauernd in der Weise begleitet, dass der Reisebetreuer (Reiseleiter) die Gruppe durchgehend vom ausländischen Ausgangspunkt der Reise bis zum ausländischen Endpunkt der Reise betreut, ist auf dessen Tätigkeit als Reisebetreuer im Sinne des Abs. 5 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

Sicherheitsgewerbe (Bewachungsgewerbe)

§ 121. Der Gebrauch einer Uniform bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Diese ist zu erteilen, wenn eine Verwechslung mit Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Justizwache, der Zollwache, des Bundesheeres, des Post- und Telegraphendienstes oder der österreichischen Bundesbahnen nicht zu befürchten ist.

Sprengungsunternehmen

§ 122. (1) Die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für den Betrieb von Sprengungsunternehmen (§ 94 Z 62) erfordert zusätzlich zur Überprüfung der Zuverlässigkeit, dass die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet. Im Anmeldeverfahren (§§ 339 f.) ist die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion zur Frage des Vorliegens der im ersten Satz genannten Voraussetzungen zu hören.

(2) Hat der Inhaber einer Gewerbeberechtigung für den Betrieb von Sprengungsunternehmen Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder gegebenenfalls die Gewerbeausübung im neuen Standort zu untersagen. Der Gewerbetreibende darf mit der Ausübung des Gewerbes im neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides beginnen. Abs. 1 ist anzuwenden.

Technische Büros (Ingenieurbüros, Beratende Ingenieure)

§ 123. Technische Büros dürfen nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern, Brunnenmeistern, den Zimmermeistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher vorbehaltene Tätigkeiten umfassen. Dies gilt nicht für Technische Büros für Innenarchitektur und für Technische Büros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes.

Textilreiniger

§ 124. Kein reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 67 ist unbeschadet der Rechte der Textilreiniger die Übernahme von Arbeiten für das Gewerbe der Textilreiniger.

Überlassung von Arbeitskräften

- § 125. (1) Die Ausübung des Gewerbes der Überlassung von Arbeitskräften (§ 94 Z 69) erfordert
1. bei natürlichen Personen die Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei und ihren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat,
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in einem EWR-Vertragsstaat und

21.01.02 11:53

- b) wenn die Überlassung von Arbeitskräften im Verhältnis zu den anderen wirtschaftlichen Betätigungen des betreffenden Rechtsträgers keine nur untergeordnete Bedeutung hat, die Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat.

(2) Die für die Ausübung des Gewerbes der Überlassung von Arbeitskräften erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn das Verhalten des Gewerbeinhabers die Annahme rechtfertigt, dass das Gewerbe in einer den Schutz und die Rechte der Arbeitskräfte nicht gewährleisten- den Art ausgeübt wird; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gewerbeinhaber

1. gegen die Vorschriften des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes verstoßen hat oder
2. Verpflichtungen eines Arbeitgebers, die sich aus dem Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitnehmerschutzes oder des Sozialversicherungsrechtes ergeben, erheblich verletzt hat.

(3) Die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften ist von der Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen, wenn die im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden oder die für die Gewerbeausübung erforderliche Zuverlässigkeit (Abs. 2) nicht mehr gegeben ist.

(4) Die zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte sind berechtigt, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften zu beantragen. Vor der Erlassung eines Bescheides über einen solchen Antrag hat die Behörde die im ersten Satz genannten Stellen aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung abzugeben; dies gilt nicht für jene Stelle, die den Antrag auf Entziehung der Gewerbeberechtigung gestellt hat. Gegen einen Bescheid auf Grund eines solchen Antrages steht jeder der im ersten Satz genannten Stellen jeweils dann das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihrem Antrag oder ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden ist.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für Verfahren betreffend den Widerruf nach § 91 Abs. 1.

Waffengewerbe

§ 126. (1) Die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für die Waffengewerbe (§ 94 Z 77) erfordert zusätzlich zur Überprüfung der Zuverlässigkeit (§ 95) folgende Voraussetzungen:

1. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland und
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland und
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz im Inland sowie
3. dass die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet. Im Anmeldeverfahren (§ 339f) ist die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion zur Frage des Vorliegens der im ersten Satz genannten Voraussetzungen zu hören.

(2) Den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen; sie haben bis zur Wiedererfüllung dieser Voraussetzungen ihren Betrieb einzustellen.

(3) Die im Abs. 1 normierte Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt in Bezug auf Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien nicht hinsichtlich der Tätigkeiten des Waffengewerbes, die nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition zum Gegenstand haben.

Weitere Betriebsstätten, Verlegung des Betriebes

§ 127. Hat der Inhaber einer Gewerbeberechtigung für die Ausübung eines Waffengewerbes Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder gegebenenfalls die Gewerbeausübung im neuen Standort zu untersagen. Der Gewerbetreibende darf mit der Ausübung des Gewerbes im neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides beginnen. Im Anzeigeverfahren ist § 126 Abs. 1 Z 3 anzuwenden.

Ausübungsvorschriften

§ 128. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 69 bis 72 – hinsichtlich der nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition betreffenden Waffengewerbe im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der militärische Waffen und militärische Munition betreffenden Waffengewerbe auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, durch Verordnung die aus Gründen der nationalen Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Vorschriften erlassen.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 können zum Gegenstand haben:

1. die Beschaffenheit der Betriebsmittel,
2. die Art der Ausübung der Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von Waffen und Munition sowie des Handels mit diesen Gegenständen,
3. die Tätigkeit der Überprüfung und Erprobung von Waffen und Munition im Rahmen der Gewerbeausübung,
4. die Lagerung von Waffen und Munition, wobei auch die Anzeige der Lagerstätten bei der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Führung besonderer Lagerbücher vorgeschrieben werden kann, aus denen die vorrätig gehaltenen Waffen und die vorrätig gehaltene Munition ersichtlich sind,
5. Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition.

(3) Die zur Erteilung der Gewerbeberechtigung zuständige Behörde kann erforderlichenfalls einem Gewerbetreibenden Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 mit Bescheid auftragen, wenn diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden ist. Weiters kann die zur Erteilung der Gewerbeberechtigung zuständige Behörde auf Antrag von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 mit Bescheid zulassen, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird. Beziehen sich die Maßnahmen, die mit Bescheid aufgetragen oder zugelassen werden sollen, nur auf die Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte, so ist zur Erlassung der Bescheide die nach § 345 Abs. 4 zuständige Behörde berufen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Sportschützen und im Hinblick auf die von Schießpulver ausgehenden Gefahren durch Verordnung jene Pulversorten zu bezeichnen, mit denen Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen berechtigt sind, zu handeln berechtigt sind, und jene Maßnahmen festzulegen, die diese Gewerbetreibenden bei dieser Handelstätigkeit zu treffen haben.

Waffenbücher

§ 129. (1) Gewerbetreibende, die ein Waffengewerbe ausüben, haben Waffenbücher zu führen.

(2) Waffenbücher sind zu führen für

1. verbotene Schusswaffen und Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind,
2. genehmigungspflichtige Schusswaffen,
3. meldepflichtige und sonstige Schusswaffen und
4. Munition für Faustfeuerwaffen.

(3) Waffenbücher sind entweder in Buchform oder automationsunterstützt zu führen. In die Waffenbücher für Schusswaffen sind die Ein- und Ausgänge mit allen zur Identifikation der Waffe erforderlichen Angaben, insbesondere über das Modell, das Fabrikat, das Kaliber und die Erzeugungsnummer, das Datum, Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers sowie dessen Erwerbsberechtigung einzutragen. Bei Ein- und Ausfuhr ist ein Hinweis auf den entsprechenden Nachweis anzubringen. In die Waffenbücher für Munition sind Datum, Anzahl, Kaliber und Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers sowie dessen Erwerbsberechtigung einzutragen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Waffenbücher der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, auf Verlangen vorzulegen und im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung an diese abzuliefern.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der Schusswaffen und Munition, die Kriegsmaterial sind, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, nähere Bestimmungen über die Führung der Waffenbücher zu erlassen. Die Waffenbücher sind nach ihrer Art und Führung so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der Beweissicherung und der waffenpolizeilichen Kontrolle entsprechen.

21.01.02 11:53

Bezeichnung der Waffen

§ 130. (1) Nichtmilitärische Feuerwaffen und militärische Waffen, die gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr gebracht werden, müssen mit der Bezeichnung des Erzeugers und einer fortlaufenden Erzeugungsnummer gekennzeichnet sein. Im Ausland erzeugte nichtmilitärische Feuerwaffen und militärische Waffen dürfen nur dann gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie überdies mit der Bezeichnung jenes Gewerbetreibenden versehen sind, der die Waffe zum erstenmal in den inländischen Verkehr bringt.

(2) Eine nichtmilitärische Feuerwaffe, deren Bezeichnung gemäß Abs. 1 oder deren Erzeugungsnummer im Zuge der Instandsetzung durch einen befugten Gewerbetreibenden unkenntlich gemacht worden ist, darf in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieses Instandsetzers und einer fortlaufenden Nummer, die dieser Gewerbetreibende beizusetzen hat, gekennzeichnet ist. Der Instandsetzer ist verpflichtet, die ursprüngliche Bezeichnung gemäß Abs. 1 und die ursprüngliche Erzeugungsnummer im Waffenbuch (§ 129) zu verzeichnen.

Überprüfung

§ 131. (1) Soweit sicherheitspolizeiliche Belange berührt werden, ist im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese Behörde den Überprüfungen gemäß § 338 beizuziehen.

(2) Gewerbetreibende, die Waffenbücher zu führen haben (§ 129 Abs. 1), sind verpflichtet, über die Auskunftspflicht des § 338 hinaus während der Geschäftsstunden auch den Sicherheitsbehörden

1. Einsicht in die Waffenbücher und Unterlagen über die Ein- und Ausgänge zu gewähren,
2. Kontrollen des Bestandes der bei ihnen gelagerten Waffen zu ermöglichen und
3. die für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Meldung des Ruhens der Gewerbeausübung

§ 132. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung eines Waffengewerbes berechtigt sind, haben das Ruhen und jede Aufnahme der Gewerbeausübung in der Hauptbetriebsstätte und in den weiteren Betriebsstätten der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde auch dieser Behörde, hinsichtlich einer Gewerbeberechtigung für militärische Waffen und militärische Munition auch dem Bundesminister für Landesverteidigung binnen drei Wochen anzuzeigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jede Erteilung einer Gewerbeberechtigung für die Ausübung eines Waffengewerbes, jede Anzeige der Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort, jede Anzeige über den Fortbetrieb, die Zurücklegung oder Entziehung einer Gewerbeberechtigung für ein Waffengewerbe im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde, bei Gewerbeberechtigungen betreffend militärische Waffen und militärische Munition auch dem Bundesminister für Landesverteidigung zur Kenntnis zu bringen.

Zuständigkeit für Waffengewerbe betreffend militärische Waffen und militärische Munition

§ 133. Zur Erteilung einer Gewerbeberechtigung betreffend militärische Waffen und militärische Munition und zur Erteilung einer Genehmigung gemäß § 96 hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zuständig.

2. Freie Gewerbe

Abdecker

§ 134. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat periodische Überprüfungen des Betriebs des Abdeckers vorzunehmen zum Zwecke der Nachschau, ob die zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen nötigen Maßnahmen im Sinne der §§ 69 ff. getroffen wurden und ob die ge-

mäß den Bestimmungen über die Betriebsanlagen (§§ 74 ff.) vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen

§ 135. (1) Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen ausüben, sind verpflichtet

1. Werbeaussendungen so zu gestalten, dass sie die Herkunft der Daten, mit denen die Werbeaussendung adressiert wurde, auch nach Löschung des Datenbestandes zum Zwecke der Auskunft feststellen können, und
2. Betroffenen gemäß § 4 Z 3 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, auf Grund eines innerhalb von drei Monaten nach der Werbeaussendung gestellten Auskunftsbegehrens Auskunft über die Herkunft der Daten zu erteilen. Diese Auskunft ist dem Betroffenen auf Grund der von ihm zur Verfügung gestellten Erkennungsmerkmale der Werbeaussendung innerhalb von vier Wochen kostenlos und auf Verlangen schriftlich zu erteilen. Das Auskunftsrecht gemäß § 26 DSG 2000 bleibt unberührt.

(2) Gewerbetreibende gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, alle Daten des Betroffenen auf dessen Verlangen innerhalb von vier Wochen kostenlos zu löschen.

(3) Jedermann hat das Recht, die Zustellung von Werbematerial für sich auszuschließen. Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation in der Sektion Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Österreich hat eine Liste zu führen, in welche Personen kostenlos einzutragen sind, die die Zustellung von Werbematerial für sich ausgeschlossen haben. Diese Liste ist mindestens vierteljährlich zu aktualisieren und danach an die Gewerbetreibenden gemäß Abs. 1 auf Verlangen zu übermitteln. Gewerbetreibende gemäß Abs. 1 dürfen an die in dieser Liste eingetragenen Personen keine adressierten Werbemittel versenden oder verteilen und deren Daten auch nicht vermitteln. Die in dieser Liste enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck des Unterbindens der Zusendung von Werbemitteln verwendet werden.

Kleinhandel mit Trafiknebenartikeln

§ 136. Inhaber einer Tabaktrafik sind zum Kleinhandel mit Trafiknebenartikeln in Verbindung mit einer Tabaktrafik berechtigt.

Pfandleiher

§ 137. (1) Für die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pfandleiher sind erforderlich

1. eine wirtschaftliche Lage des Gewerbebeanmelders, die erwarten lässt, dass er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird, und
2. der Abschluss einer entsprechenden Versicherung der Pfandsachen gegen Diebstahl und Feuer.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, periodische Überprüfungen des Betriebes des Pfandleihers vorzunehmen.

Schleppliftunternehmen

§ 138. (1) Gewerbetreibende, die das Gewerbe des Betriebes von Schleppliften ausüben, haben eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl.Nr. 48/1959, in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Haftungshöchstbeträge deckt. Werden die nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz vorgesehenen Höchstbeträge erhöht, so haben die zur Ausübung des Gewerbes des Betriebes von Schleppliften berechtigten Gewerbetreibenden die Haftpflichtversicherung den erhöhten Haftungshöchstbeträgen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Erhöhung anzupassen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gelten auch für die gewerbliche Beförderung von Personen mit Anhängern, bei denen die Zugmaschinen nicht dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl.Nr. 267, unterliegen oder gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und b sowie Abs. 3 leg.cit. von dessen Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind (Ziehen von mit Personen besetzten Anhängern).

Verfahren

§ 139. (1) Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 beginnen.

(2) Vor der Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige Fachgruppe der Seilbahnen zu hören und, sofern das Gebiet, in dem der Schlepplift errichtet werden soll, von Haupt- oder Kleinseilbahnen erschlossen wird, diese Seilbahnunternehmen aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

(3) Widerspricht die Entscheidung der Behörde der fristgerecht abgegebenen Stellungnahme der Inhaber der im Abs. 2 genannten Seilbahnunternehmen oder wurden sie nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, so steht ihnen das Recht der Berufung gegen den Bescheid zu.

(4) Hat der Schleppliftunternehmer Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte, über die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder gegebenenfalls die Ausübung des Gewerbes im neuen Standort zu untersagen. Der Schleppliftunternehmer darf mit der Gewerbeausübung im neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides beginnen. Im Anzeigeverfahren sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden.

81. Die §§ 140 bis 285 samt Überschriften und Abschnittsbezeichnungen entfallen.

82. § 288 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde hat Gewerbetreibenden, die beabsichtigen, auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilzubieten oder zu verkaufen, einen Gewerbeschein auszustellen. Die Gewerbetreibenden haben beim Feilbieten und beim Verkauf der Waren auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.“

83. § 333 samt Überschrift lautet:

„1. Allgemeine Bestimmungen Einheitliche Anlaufstelle

§ 333. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, und zwar Behörde erster Instanz, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Gewerbetreibende können die Meldung, die sie als Pflichtversicherte zu Beginn der Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzugeben und die Anzeige, die sie als Abgabepflichtige bei Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit an das zuständige Finanzamt zu erstatten haben, auch bei der Gewerbebehörde auf automationsunterstütztem Wege einbringen. Die Gewerbebehörde hat die Meldung des Pflichtversicherten an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Anzeige des Abgabepflichtigen an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

(3) Entscheidungen in erster Instanz in Verfahren nach diesem Bundesgesetz können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden.“

84. § 334 lautet:

„§ 334. Ist in einer Sache der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in erster Instanz zuständig, so kann er mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die nachgeordnete Behörde betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden hiedurch nicht berührt.“

85. § 336 lautet:

„§ 336. Die Bundesgendarmerie und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen haben durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, an der Vollzie-

hung des § 366 Abs. 1 Z 1, 2, 3 sowie bei Verstößen der Bestimmungen über Sperrstunden (§ 107) mitzuwirken.“

86. § 336a Abs. 1 lautet:

„§ 336a. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, diese, haben als Sicherheitsbehörden an der Feststellung der gemäß § 95 erforderlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit hinsichtlich der Gewerbe gemäß § 94 Z 10, 17, 19, 33, 59, 62, 72 und 77 mitzuwirken. In Fällen, in denen dieses Bundesgesetz eine Mitwirkung des Bundesministers für Inneres oder der Sicherheitsdirektion im Gewerbeerteilungsverfahren vorsieht (§§ 103 Abs. 1, 122 Abs. 1 und 126 Abs. 1 Z 3), obliegt diesen Behörden auch die Mitwirkung an der Feststellung der erforderlichen Zuverlässigkeit.“

87. Im § 337 lautet der Klammerausdruck wie folgt:

„(in den §§ 53, 101 Abs. 2, 102 Abs. 2, 107 Abs. 3 bis 5, 116 Abs. 4, 118 Abs. 2, 286, 289, 290, 291, 292, 293 und 355)“

88. Im § 339 Abs. 1 entfällt nach dem Wort „hat“ der Beistrich. Die Worte „soweit es sich nicht um ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe handelt,“ entfallen.

89. Im § 339 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(§ 275)“. Weiters wird folgender Satz angefügt:

„Wenn es sich um Gewerbe handelt, die auf einem öffentlichen Verkehrsmittel, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes oder durch zwei oder mehrere Bundesländer führt, oder in Verbindung mit Wanderveranstaltungen ausgeübt werden, hat der Anmelder als Standort die genaue Anschrift des Bürobetriebes anzugeben.“

90. § 339 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anmeldung sind folgende Belege anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen und
2. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege, im Fall des § 16 Abs. 1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers.“

91. Dem § 339 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Anmeldung und die der Anmeldung anzuschließenden Belege können mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Hat die Behörde Zweifel an der Echtheit der anzuschließenden Belege, kann sie den Einschreiter auffordern, die Urkunden im Original vorzulegen. Eine solche Urkunde gilt erst als eingelangt, wenn sie im Original vorliegt. Der Anmelder ist von der Beibringung der Belege entbunden, wenn

1. er sie einmal bereits der Gewerbebehörde vorgelegt hat oder
2. sich die Gewerbebehörde über die betreffenden Daten durch automationsunterstützte Abfrage gemäß § 365a Abs. 5 Kenntnis verschaffen kann.“

92. § 340 lautet:

„§ 340. (1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder binnen drei Monaten in das Gewerbeverzeichnis einzutragen und von der Eintragung zu verständigen. Als Tag der Gewerbebeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind.

(2) Hat die Anmeldung ein Gewerbe gemäß § 94 Z 6, 10, 17, 19, 33, 54, 59, 62, 72 und 77 oder das Gewerbe der Schleppliftunternehmer (§§ 138 f.) zum Gegenstand, so hat die Behörde über das Ergebnis ihrer Feststellungen binnen drei Monaten einen Bescheid zu erlassen. Bei Eintritt der Rechtskraft des

21.01.02 11:57

Bescheides, mit dem festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, hat die Behörde den Anmelder in das Gewerbeverzeichnis einzutragen.

(3) Liegen die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde – unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 – dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.“

93. § 341 samt Überschrift lautet:

„b) Genehmigungsverfahren

§ 341. Dem Ansuchen um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung eines im § 95 genannten Gewerbes sind die im § 339 Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Belege betreffend die Person des Geschäftsführers anzuschließen.“

94. § 342 entfällt.

95. § 344 entfällt.

96. § 345 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 345. (1) Die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes nach Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder bei Erlangung der Eigenberechtigung), gemäß § 11 Abs. 3 (weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, Eintritt eines neuen Gesellschafters) und gemäß § 11 Abs. 5 (Eintragung der Umgründung in das Firmenbuch und weitere Ausübung des Gewerbes durch den Nachfolgeunternehmer) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

(2) Die Anzeigen gemäß § 39 Abs. 4 (Bestellung und Ausscheiden eines Geschäftsführers für die Ausübung eines Gewerbes), gemäß §§ 42 bis 44 (Fortbetriebe), gemäß § 63 Abs. 4 (Änderung des Namens im Firmenbuch) und gemäß § 86 (Anzeige über die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.“

97. § 345 Abs. 3 entfällt.

98. § 345 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 (Beginn und Einstellung der Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte; Verlegung des Betriebes eines Gewerbes in einen anderen Standort; Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort) sind bei der für die Betriebsstätte bzw. bei der für den neuen Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Für die Anzeige gemäß § 46 Abs. 3 Z 1 erster Fall und für die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 339 Abs. 2 sinngemäß.“

99. § 345 Abs. 6 entfällt.

100. § 345 Abs. 7 lautet:

„(7) Den Anzeigen gemäß Abs. 1, 2 und 4 sind die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, erforderlichen Belege anzuschließen. Betrifft die Anzeige die Tätigkeit einer natürlichen Person, so sind jedenfalls die Belege gemäß § 339 Abs. 3 Z 1 anzuschließen. Betrifft eine solche Anzeige die Tätigkeit als Geschäftsführer, so sind überdies die Belege gemäß § 339 Abs. 3 Z 2 anzuschließen. Der Ersteller der Anzeige ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 339 Abs. 4 Z 1 oder 2 von der Vorlage der Belege entbunden.“

101. § 345 Abs. 8 lautet:

„(8) Wenn die jeweils geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat die Behörde, bei der gemäß Abs. 1 und 4 die Anzeigen zu erstatten sind,

21.01.02 11:57

1. die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 3 und 5, § 39 Abs. 4, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt wird, sowie §§ 42 bis 44 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen;
2. bei den Gewerben gemäß §§ 94 Z 6, 19, 54, 62 und 77 sowie beim Gewerbe der Schleppliftunternehmer (§§ 138 f.) die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und folgende Bezirksverwaltungsbehörden zu verständigen:
 - a) von den Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 Z 1 die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde,
 - b) von den Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 die für den letzten Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde,
 - c) von den Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte und die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde;
3. die Anzeigen gemäß § 39 Abs. 4 sowie § 96 Abs. 2, wenn das Ausscheiden eines Geschäftsführers angezeigt wird, sowie § 86 in den Verwaltungsakten entsprechend zu vermerken, wenn nicht die Erlassung eines Bescheides oder die Ausfertigung einer Bescheinigung beantragt worden ist;
4. die geänderten Daten auf Grund der Anzeigen gemäß § 63 Abs. 4 in das Gewerbeverzeichnis einzutragen;
5. die Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.“

102. *Im § 345 Abs. 9 wird nach dem Wort „untersagen“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Die Wortfolge „§ 344 gilt sinngemäß für den Pächter“ entfällt. Folgender Satz wird angefügt: „Für die der Anzeige anzuschließenden Belege gilt § 339 Abs. 4.“*

103. *§ 346 Abs. 1 und 2 entfallen. Die Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 1 und 2. Im nunmehrigen Abs. 1 lautet das Zitat „§§ 26 und 27“.*

104. *Im § 347 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder um die Bewilligung zur Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) in der Form eines Industriebetriebes angesucht,“*

105. *§ 347 Abs. 2 und 3 entfallen.*

106. *Im § 348 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder um die Bewilligung zur Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127)“ und es werden die Worte „Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt. Im § 348 Abs. 2 erster Satz werden die Worte „der Landeshauptmann“ durch die Worte „die Behörde“ ersetzt.*

107. *§ 349 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. über die Frage, ob eine gewerbliche Tätigkeit, die Gegenstand einer Gewerbebeanmeldung ist, ein freies Gewerbe sein kann oder in den Berechtigungsumfang eines Teilgewerbes fällt oder einem reglementierten Gewerbe vorbehalten ist, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit berufen.“

108. *§ 349 Abs. 2 Z 1 lautet:*

„1. vom Gewerbeinhaber oder einer Person, die eine Gewerbebeanmeldung erstattet, und“

109. Die §§ 350 bis 352 samt Überschrift lauten:

„h) Organisation und Verfahren bei Prüfungen

§ 350. (1) Zur Durchführung der Meisterprüfungen, der Befähigungsprüfungen für ein sonstiges reglementiertes Gewerbe und der Unternehmerprüfungen sind die Meisterprüfungsstellen berufen. Die Meisterprüfungsstellen sind im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet.

(2) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat den Leiter der Meisterprüfungsstelle zu bestellen. Dieser muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung nachweisen, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sein und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung bedarf für ihre Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Leiter der Meisterprüfungsstelle den in diesem Absatz aufgestellten Voraussetzungen entspricht.

(3) Die Meisterprüfungsstelle hat zur Abnahme der im Abs. 1 genannten Prüfungen die erforderliche Anzahl von Kommissionen zu bilden. Die Kommission für die Abnahme der Meisterprüfung und der Befähigungsprüfung für ein sonstiges reglementiertes Gewerbe hat aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern zu bestehen. Der Kommission haben höchstens zwei weitere Beisitzer anzugehören, wenn die Mitwirkung der weiteren Beisitzer im Hinblick auf die zu prüfenden Sachgebiete erforderlich ist. Die Kommission für die Abnahme der Unternehmerprüfung hat aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Von der Bildung einer Kommission kann abgesehen werden, wenn in einem Bundesland keine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern im betreffenden Gewerbe zu erwarten ist oder wenn die für die Prüfung benötigten Einrichtungen und Geräte nicht zur Verfügung stehen.

(4) Der Vorsitzende muss ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein. Die Beisitzer müssen in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete sein.

(5) Der Vorsitzende einer Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Die Beisitzer sind vom Leiter der Meisterprüfungsstelle für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte sind berechtigt, je eine Person für die Funktion eines Beisitzers vorzuschlagen. Der dritte Beisitzer hat ein Wirtschaftstreuhand zu sein und ist von der Kammer der Wirtschaftstreuhand vorzuschlagen.

(6) Entfällt die Prüfung in einem Sachgebiet, für das ein bestimmter Beisitzer vorgesehen ist, ist dieser der Prüfung nicht beizuziehen.

(7) Die Meisterprüfungsstelle hat für die Abhaltung von Prüfungen unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Prüfungswerber regelmäßig wiederkehrende Termine festzusetzen und für deren entsprechende Verlautbarung zu sorgen. Zwischen den Prüfungsterminen soll in der Regel ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten liegen; jedenfalls ist ein Termin einmal im Jahr anzuberaumen.

(8) Der Prüfungswerber hat sich für die Prüfung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin (Abs. 7) bei der Meisterprüfungsstelle anzumelden. Die Wahl der Prüfungsstelle steht dem Prüfungswerber frei.

(9) Der Prüfungswerber ist von der Meisterprüfungsstelle rechtzeitig zur Prüfung einzuladen. Sind die allenfalls vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt und kann nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Prüfungswerbers eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung nicht erwartet werden, hat die Meisterprüfungsstelle mit Bescheid die Zulassung zu verweigern. Gegen Bescheide der Meisterprüfungsstelle steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu.

(10) Alle Schriften und Amtshandlungen in Prüfungsangelegenheiten sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957 und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 351. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat erforderlichenfalls durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Zahl der zusätzlichen Fachleute gemäß § 350 Abs. 3,
2. die an diese Fachleute zu stellenden Anforderungen,
3. die Anberaumung der Prüfungstermine,
4. das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,
5. die auszustellenden Zeugnisse,
6. die vom Prüfling zu bezahlende Prüfungsgebühr,
7. die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission,

21.01.02 09:02

8. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr und
9. die Kostentragung für einen allfälligen praktischen Teil der Prüfung.

(2) Die Prüfungsgebühren gemäß Abs. 1 Z 7 sind so zu bemessen, dass der besondere Verwaltungsaufwand und eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission gedeckt ist. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings kann Bedacht genommen werden.

§ 352. (1) Vom Amt eines Mitgliedes der Prüfungskommission sind ausgeschlossen

1. der Lehrberechtigte (die Lehrberechtigten) sowie die Arbeitgeber des Prüflings während der letzten drei Jahre,
2. Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind,
3. der Ehegatte des Prüflings,
4. die Wahl- und Pflegeeltern und der gesetzliche Vertreter des Prüflings und
5. Personen, deren volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling aus anderen Gründen in Zweifel zu ziehen ist.

(2) Über den Ausschluss des Vorsitzenden entscheidet der Landeshauptmann. Über den Ausschluss der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle. Der Vorsitzende hat die Prüfer vor Beginn der Prüfung über allfällige Ausschließungsgründe zu befragen; doch soll schon bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission und bei der Anberaumung des Prüfungstermins auf allfällige Ausschließungsgründe nach Möglichkeit Bedacht genommen werden.

(3) Der Vorsitzende hat dem Landeshauptmann oder dem von diesem Beauftragten die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seines Amtes schriftlich oder mündlich zu geloben. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission haben dem Vorsitzenden dieses Gelöbnis schriftlich oder mündlich zu geben. Wenn dieses Gelöbnis bereits einmal abgelegt wurde, genügt es, wenn an dieses Gelöbnis bloß erinnert wird.

(4) Die Prüfung ist öffentlich. Die Aufsichtsbehörden können zur Überwachung des ordnungsgemäßen Vorganges bei der Prüfung einen Vertreter zur Prüfung entsenden. Der mündliche Teil der Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Die sich aus den Prüfungsgegenständen des mündlichen und schriftlichen Teils der Prüfung ergebenden Fragen sind automationsunterstützt und in einem Prüfungsverfahren mit Mehrfachauswahl (Multiple-Choice-Verfahren) zu behandeln. Die Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ersetzt den mündlichen und schriftlichen Teil der Prüfung.

(5) Bei behinderten Prüfungskandidaten ist, sofern die Behinderung die Ablegung der Prüfung überhaupt zulässt, auf das Gebrechen des Behinderten in besonderer Weise Bedacht zu nehmen.

(6) Über den Verlauf der Prüfung und der Beratung der Prüfungskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung bestimmt sich nach der Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden vor der gesamten Kommission bekannt zu geben. Dem Prüfling ist auf sein Ersuchen im Anschluss an die Prüfung in Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines von ihm zu bestimmenden Prüfungskommissärs Einsicht in die Beurteilung seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten zu gewähren. Gegen den Beschluss der Kommission steht dem Prüfling kein Rechtsmittel zu. Über die bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis auszustellen, das auf „bestanden“, allenfalls – bei weit über dem Durchschnitt liegenden Leistungen – auf „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten hat. Aus dem Zeugnis muss die Einstimmigkeit oder Mehrstimmigkeit des Beschlusses ersichtlich sein. Über eine nur teilweise bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis auszustellen, wenn er

1. die gesamte Prüfung, nicht jedoch den Prüfungsteil Unternehmerprüfung oder den Prüfungsteil Ausbilderprüfung oder
2. den Prüfungsteil Ausbilderprüfung oder den Prüfungsteil Unternehmerprüfung bestanden hat.

(8) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden, die Unternehmerprüfung frühestens nach drei Monaten. Hat der Prüfling jedoch die Prüfung teilweise bestanden, so kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der bei der Prüfung festgestellten Fähigkeiten und Kenntnisse festlegen, welcher Prüfungsteil bei der Prüfung nicht zu wiederholen ist und auch einen früheren Prüfungstermin vorsehen. Der Prüfungsteil Ausbilderprüfung (§ 23a) kann im Falle des Nichtbestehens jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(9) Prüfungen, deren Ergebnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder deren Aufgaben-

stellung oder Abwicklung nachweisbar schwere Mängel aufweist, können von der Aufsichtsbehörde für ungültig erklärt werden.“

110. Im § 352a Abs. 1 werden die Worte „Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3“ durch die Worte „sonstigen Befähigungsprüfung“ ersetzt.

111. § 355 zweiter Satz entfällt.

112. § 361 Abs. 1 lautet:

„§ 361. (1) Zur Entziehung der Gewerbeberechtigung (§§ 87 und 88), zu Feststellungen gemäß § 90 und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Geschäftsführers beziehen, und gemäß § 91 Abs. 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde berufen.“

113. Im § 361 Abs. 2 entfallen die Worte „oder des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte“. Nach dem Wort „hören“ wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Die Wortfolge „die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat zu entfallen, wenn diese die Entziehung gemäß § 88 Abs. 2 und 3 angeregt hat.“ entfällt.

114. Im § 361 Abs. 3 entfallen das Wort „Pächter“ samt Beistrich sowie die Worte „oder Filialgeschäftsführer“.

115. § 363 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

- „2. die Zugehörigkeit einer gewerblichen Tätigkeit zu den reglementierten oder freien Gewerben oder zu einem Teilgewerbe (§ 31) unrichtig beurteilt worden ist;
- 3. die Frage des Vorliegens der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 8 bis 14 für die Ausübung von Gewerben durch den Gewerbeinhaber oder für die Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer unrichtig oder der Befähigungsnachweis zu Unrecht als erbracht beurteilt worden ist und in allen diesen Fällen der Mangel noch andauert;“

116. § 365a Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 365a. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat natürliche Personen in das Gewerbeverzeichnis einzutragen, die in der Funktion als Gewerbeinhaber, Fortbetriebsberechtigte oder Geschäftsführer tätig sind.“

117. § 365a Abs. 1 Z 6, 7, 8 und 9 lautet:

- „6. der Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten,
- 7. das Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbeberechtigung und der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,
- 8. die Angabe, durch wen die Bestellung des Geschäftsführers vorgenommen wurde,
- 9. Beginn und Ende der Funktion als Geschäftsführer,“

118. Im § 365a Abs. 2 Z 9 entfallen die Worte „oder Filialgeschäftsführer“.

119. § 365a Abs. 4 lautet:

„(4) Betrifft eine Eingabe bei der Gewerbebehörde die Tätigkeit einer natürlichen Person als Gewerbeinhaber, Fortbetriebsberechtigter oder Geschäftsführer, so hat die Partei der Gewerbebehörde die Sozialversicherungsnummer der betreffenden natürlichen Person bekanntzugeben.“

120. § 365a Abs. 5 lautet:

„(5) Die Behörden sind zur Abfrage folgender Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt:

1. aus dem zentralen Melderegister Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit,
2. aus dem Strafregister Daten über strafgerichtliche Verurteilungen,
3. aus dem Datenbestand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Versicherungsdaten der in Abs. 4 genannten natürlichen Personen (Versicherungsdatenauszug) und
4. aus der Finanzstrafkartei Daten über Finanzvergehen gemäß § 13 Abs. 2.“

121. *Im § 365b Abs. 1 erster Satz entfallen der Beistrich nach dem Wort „Gewerbeinhaber“ sowie das Wort „Pächter“.*

122. *§ 365b Abs. 1 Z 3 lautet:*

„3. der Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten,“

123. *§ 365b Abs. 1 Z 5 lautet:*

„5. das Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbeberechtigung und der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,“

124. *Im § 365b Abs. 2 Z 3 entfallen die Worte „und für den Widerruf der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter“.*

125. *§ 365e Abs. 3 erster Satz lautet:*

„(3) Das Auskunftsbegehren kann mündlich, telefonisch, telegrafisch, schriftlich, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.“

126. *Dem § 365e wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die im § 365a Abs. 1 und im § 365b Abs. 1 genannten Daten des Gewerberegisters sind im Internet zur Abfrage gegen Entrichtung eines privatrechtlichen Entgelts bereitzustellen.“

127. *§ 365g Abs. 2 erster Satz lautet:*

„(2) Hat ein im Firmenbuch eingetragener Rechtsträger eine Anmeldung oder eine Anzeige erstattet, ohne einen Auszug aus dem Firmenbuch anzuschließen, so hat die zur Durchführung des betreffenden Verfahrens zuständige Behörde dem Einschreiter auf dessen Ersuchen einen Firmenbuchauszug gegen Entrichtung von Gebühren in der Höhe der für den Firmenbuchauszug bestimmten Gerichtsgebühren zur Verfügung zu stellen.“

128. *§ 367 Z 1 und 2 lauten:*

- „1. trotz der gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 oder gemäß § 9 oder gemäß § 16 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers ein Gewerbe ausübt, ohne die Anzeige gemäß § 39 Abs. 4 über die Bestellung eines dem § 39 Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers erstattet zu haben;
2. trotz der gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 oder gemäß § 9 oder gemäß § 16 Abs. 1 oder gemäß § 39 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers eines der im § 94 Z 10, 17, 19, 33, 59, 62, 72 oder 77 angeführten Gewerbe ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers erhalten zu haben;“

129. § 367 Z 3 und 4 entfallen.

130. § 367 Z 8 entfällt.

131. § 367 Z 10 lautet:

„10. in den Fällen der §§ 102 Abs. 3, 103 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2, 127 und 139 Abs. 4 ein Gewerbe trotz Untersagung im neuen Standort ausübt;“

132. § 367 Z 11, 12 und 13 entfallen.

133. Im § 367 Z 14 entfällt der Klammersausdruck „(§ 33 Z 6)“.

134. § 367 Z 18 lautet:

„18. das den Bestimmungen der §§ 53 oder 53a unterliegende Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus entgegen den Bestimmungen der §§ 53 oder 53a ausübt, wenn nicht der Tatbestand des § 366 Abs. 1 Z 1 gegeben ist oder eine Bestrafung nach § 368 zu erfolgen hat;“

135. § 367 Z 20 lautet:

„20. die Bestimmungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen (§§ 54, 57 bis 59 und 61) oder die Bestimmungen der auf Grund der §§ 54 Abs. 2 oder 57 Abs. 2 erlassenen Verordnungen nicht einhält, sofern nicht eine Bestrafung nach § 368 zu erfolgen hat;“

136. § 367 Z 29 und 30 entfallen.

137. § 367 Z 31 lautet:

„31. höhere Entgelte als die in den gemäß § 101 oder § 118 erlassenen Höchsttarifen festgelegten Entgelte verlangt oder annimmt;“

138. § 367 Z 33 lautet:

„33. Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht die gemäß § 32 Abs. 2 erforderliche Eignung besitzen;“

139. § 367 Z 34 bis 40 entfallen.

140. Im § 367 Z 42 wird das Zitat „§ 168“ durch das Zitat „§ 120 Abs. 5“ ersetzt.

141. § 367 Z 43 und 44 entfallen.

142. Im § 367 Z 45 wird das Zitat „§ 183 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 126 Abs. 2“ ersetzt.

143. Im § 367 Z 46 wird das Zitat „§ 185“ jeweils durch das Zitat „§ 128“ ersetzt.

144. § 367 Z 47 lautet:

„47. bei der Ausübung eines Waffengewerbes die Bestimmung des § 129 nicht einhält;“

145. § 367 Z 48 lautet:

„48. bei der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher die Vorschriften des § 137 nicht einhält;“

21.01.02 09:02

146. § 367 Z 49 lautet:

„49. bei der Ausübung des Gewerbes der Schleppliftunternehmen die Vorschriften des § 138 nicht einhält;“

147. § 367 Z 50 bis 53 entfallen.

148. § 368 lautet:

„§ 368. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer andere als in den §§ 366 und 367 genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, nicht einhält.“

149. § 370 lautet:

„§ 370. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt, so sind Geldstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

(2) Verletzt der Geschäftsführer auf Grund einer besonderen Weisung des Gewerbeinhabers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschriften unzumutbar war.

(3) Der Gewerbetreibende ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(4) Sofern in Staatsverträgen nicht anderes bestimmt wird, sind Strafbescheide an den gewerberechtigten Geschäftsführer, der über keinen Wohnsitz im Inland verfügt (§ 39 Abs. 2a) am Sitz des Gewerbebetriebes im Inland zuzustellen. Ebenso ist in Fällen vorzugehen, in denen Strafbescheide mangels Vorhandenseins eines gewerberechtigten Geschäftsführers unmittelbar an den Gewerbeinhaber beziehungsweise an dessen zur gesetzlichen Vertretung berufene Organe zuzustellen sind und diese über keinen Wohnsitz im Inland verfügen. Den Strafbescheiden gleichgestellt sind Verfahrensordnungen, denen kein Bescheidcharakter zukommt.“

150. Im § 372 Abs. 2 lautet das Zitat statt „§ 368 Z 1“ richtig „§ 368“.

151. Die §§ 373a bis 373f lauten samt Überschriften:

„Anerkennung von beruflichen Qualifikationen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes

§ 373a. Dieses Bundesgesetzes ist auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nach Maßgabe der in diesem Hauptstück normierten Bestimmungen anzuwenden.

§ 373b. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen Gewerbe wie Inländer ausüben.

Anerkennung

§ 373c. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR die tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR als ausreichenden Nachweis der Befähigung auf Antrag mit Bescheid anzuerkennen, wenn

1. die Tätigkeiten allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Ausbildung oder einem Eignungs- oder Befähigungsnachweis nach Art und Dauer den Voraussetzungen der Verordnung gemäß Abs. 2 entsprechen und
2. keine Ausschlussgründe gemäß § 13 vorliegen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat unter Berücksichtigung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Juni 1999, 99/42/EG, sowie der Richtlinien des Rates vom 13. Dezember 1976, 77/92/EWG, durch Verordnung Art und Dauer der Tätigkeiten festzulegen, deren Nachweis Voraussetzung für eine Anerkennung ist. Die Verordnung gilt bis zur Erlassung einer Verord-

21.01.02 09:02

nung gemäß § 18 Abs. 1 für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die im Inland nach Art und Dauer entsprechende Ausbildungen oder Tätigkeiten absolviert haben, sinngemäß.

(3) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ist nach Maßgabe der Anerkennungsregeln der im Abs. 2 genannten Richtlinien durch Bescheinigungen (§ 373i) folgender Art nachzuweisen:

1. Bescheinigung über eine einschlägige selbständige Tätigkeit,
2. Bescheinigung über eine einschlägige Tätigkeit in leitender Stellung oder als Betriebsleiter,
3. Bescheinigung über einschlägige unselbständige Tätigkeit anderer Art,
4. Bescheinigung über eine einschlägige Ausbildung,
5. Eignungs- oder Befähigungsnachweis für die betreffende Tätigkeit.

(4) In einer Verordnung gemäß Abs. 2 kann nach Maßgabe der Anerkennungsregelungen der im Abs. 2 genannten Richtlinien hinsichtlich der im Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Tätigkeit auch bestimmt werden, dass diese nur anzurechnen sind, wenn sie der Anerkennungswerber jedenfalls bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Antragstellung auf Anerkennung ausgeübt hat. Weiters kann nach Maßgabe der Anerkennungsregelungen der im Abs. 2 genannten Richtlinien festgelegt werden, dass Tätigkeiten gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 nur insoweit anzurechnen sind, als der Anerkennungswerber diese nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters ausgeübt hat.

(5) In einer Verordnung gemäß Abs. 2 kann die Anerkennung nach Maßgabe der Anerkennungsregelungen der im Abs. 2 genannten Richtlinien davon abhängig gemacht werden, dass der Anerkennungswerber die Übereinstimmung der von ihm ausgeübten Tätigkeit (Abs. 3 Z 1 bis 3) mit den Berufsmerkmalen desjenigen Gewerbes, hinsichtlich dessen die Anerkennung beantragt wird, nachweist.

(6) Werden die in der Verordnung gemäß Abs. 2 festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Gleichhaltung der durch den Antragsteller erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit dem vorgeschriebenen Befähigungsnachweis für die Ausübung einer im Anhang A erster Teil der Richtlinie 99/42/EG genannten gewerblichen Tätigkeiten auf Antrag binnen vier Monaten auszusprechen, wenn

1. die Fähigkeiten und Kenntnisse durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bescheinigt werden, die der Antragsteller zur Ausübung dieser gewerblichen Tätigkeit in einem anderen EWR-Vertragsstaat erworben hat,
2. die vergleichende Prüfung ergibt, dass die gemäß Z 1 bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten den im vorgeschriebenen Befähigungsnachweis verlangten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen und
3. keine Ausschlussgründe gemäß § 13 vorliegen.

(7) Weisen die zu vergleichenden Qualifikationen grundlegende Unterschiede auf, so ist die Gleichhaltung unter der Bedingung auszusprechen, dass der Antragsteller die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach seiner Wahl entweder durch den Besuch eines Anpassungslehrganges im Sinne des § 373d Abs. 5 oder durch die Ablegung einer Eignungsprüfung im Sinne des § 373d Abs. 6 nachweist.

(8) Abweichend von Abs. 7 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dem Antragsteller den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn die in Aussicht genommenen gewerblichen Tätigkeiten die Kenntnisse und die Anwendung der spezifischen inländischen Vorschriften erfordern und die Anwendung dieser Vorschriften im Rahmen der Erbringung dieses Befähigungsnachweises verlangt wird.

(9) Beteiligt sich der Antragsteller an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, so ist der Bescheid über die Anerkennung gemäß Abs. 1 binnen zwei Monaten ab Antragstellung, jedoch ebenso wie die Gleichhaltung gemäß Abs. 6 jedenfalls vor Erteilung des Zuschlags zu erlassen.

Gleichhaltung auf Grund einer Äquivalenzprüfung

§ 373d. (1) Soweit nicht § 373c anzuwenden ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR unter Bedachnahme auf das Qualifikationsniveau des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen Tätigkeit des Gewerbes die vom Antragsteller erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation (Abs. 2) mit dem Befähigungsnachweis des betreffenden Gewerbes oder der betreffenden Tätigkeit des Gewerbes nach der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 92/51/EWG gleichzuhalten, wenn

1. die vom Anerkennungswerber erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis äquivalent ist und
2. keine Ausschlussgründe gemäß § 13 vorliegen.

(2) Zum Nachweis seiner im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikation hat der Anerkennungswerber folgende Unterlagen vorzulegen:

21.01.02 09:02

1. Sofern der Beruf oder die beruflichen Tätigkeiten im Herkunftsstaat reglementiert sind:
 - a) das Diplom im Sinne des Artikels 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG oder
 - b) das Diplom im Sinne des Artikels 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG oder
 - c) das Prüfungszeugnis im Sinne des Artikels 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder
 - d) den Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 1 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG;
2. Sofern der Beruf oder die berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nicht reglementiert sind:
 - a) die Nachweise im Sinne des Artikels 3 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG oder
 - b) die Nachweise im Sinne des Artikels 3 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder
 - c) die Nachweise im Sinne des Artikels 5 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder
 - d) die Nachweise im Sinne des Artikels 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder
 - e) die Nachweise im Sinne des Artikels 6 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG oder
 - f) die Nachweise im Sinne des Artikels 8 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG.

(3) Liegt keine Äquivalenz vor, so ist die Gleichhaltung unter der Bedingung einer Anpassung in Form einer zusätzlichen Berufserfahrung (fachliche Tätigkeit) oder in Form eines Anpassungslehrganges (Abs. 5) oder einer Eignungsprüfung (Abs. 6) auszusprechen, wenn auf diese Weise die Äquivalenz erreicht werden kann. Dabei ist unter Berücksichtigung der Nachweise des Anerkennungswerbers (Abs. 2) bei der Einstufung des Befähigungsnachweises des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen bestimmten Tätigkeit des Gewerbes als

1. Diplom im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/WG gemäß den Bestimmungen des Art. 3 und 4 der Richtlinie 89/48/EWG oder des Art. 3 und 4 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. Diplom im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG gemäß den Bestimmungen des Art. 3, 4 oder 5 der Richtlinie 92/51/EWG,
3. Prüfungszeugnis im Sinne des Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG gemäß den Bestimmungen des Art. 6 und 7 der Richtlinie 92/51/EWG

vorzugehen.

(4) Vor der Gleichhaltung unter der Bedingung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung ist zu prüfen, ob die vom Anerkennungswerber während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede

1. gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG bei einer Einstufung des Befähigungsnachweises des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen bestimmten Tätigkeit des Gewerbes als Diplom im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG,
2. gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG bei einer Einstufung des Befähigungsnachweises des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen bestimmten Tätigkeit des Gewerbes als Diplom im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG,
3. zwischen dem als Diplom im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG einzustufenden Befähigungsnachweis des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen bestimmten Tätigkeit des Gewerbes und dem Nachweis des Anerkennungswerbers gemäß Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG bei einem Prüfungsvorgang gemäß Art. 5 der Richtlinie 92/51/EWG,
4. gemäß Art. 7 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG bei einer Einstufung des Befähigungsnachweises des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen Tätigkeit des Gewerbes als Prüfungszeugnis gemäß Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG

ganz oder teilweise abdecken.

(5) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. f der Richtlinie 89/48/EWG oder im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen.

(6) Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Als Inhalt der vorzuschreibenden Eignungsprüfung kann auch die Ablegung bestimmter, in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes geregelten Befähigungsprüfung oder von Teilen von diesen vorgesehen werden, wobei hinsichtlich der Durchführung der Eignungsprüfung die Bestimmungen der §§ 350 bis 352 und der auf diese Bestimmungen gegründeten Verordnung sinngemäß zur Anwendung kommen.

(7) Wird die Gleichhaltung unter der Bedingung einer Anpassung in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung ausgesprochen, ist dem Antragsteller die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang (Abs. 5) und Eignungsprüfung (Abs. 6) einzuräumen, sofern nicht

1. Art. 4 Abs. 1 lit. b letzter Unterabsatz der Richtlinie 89/48/EWG oder
2. Art. 4 Abs. 1 lit. b letzter Unterabsatz der Richtlinie 92/51/EWG oder
3. Art. 7 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG

anzuwenden ist.

(8) Die Äquivalenzprüfung gemäß Abs. 1 bis 7 hat innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Anerkennungswerbers zu erfolgen. Beteiligt sich der Antragsteller an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, so ist der Bescheid über die Gleichhaltung jedenfalls vor Erteilung des Zuschlags zu erlassen.

Gleichhaltung gemäß der Architekturrichtlinie

§ 373e. (1) Einem Antragsteller, der eine Berechtigung hinsichtlich der Planung von Hochbauten anstrebt, ist die Gleichhaltung dann auszusprechen, wenn

1. dieser in bezug auf seine Berufsqualifikation Zeugnisse vorlegt, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 85/384/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden oder die gemäß Artikel 11 dieser Richtlinie anerkannt wurden,
2. er eine entsprechende selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit zum Erwerb praktischer Erfahrungen im Heimat- oder Herkunftsstaat zumindest in der Dauer ausgeübt hat, die Inländer mit einer äquivalenten Berufsqualifikation entsprechend den Bestimmungen über den Befähigungsnachweis nachweisen müssen und
4. keine Ausschlussgründe gemäß § 13 vorliegen.

(2) Auf Antrag des Antragstellers sind auch Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Bereich der Richtlinie 85/384/EWG, die vom Anerkennungswerber außerhalb der Europäischen Union erworben wurden und bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt worden sind, sowie die dazu in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge und/oder die dort erworbene Berufserfahrung, zu prüfen. Die Prüfung hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage des Antrages und der vollständigen Unterlagen zu erfolgen.

(3) Wenn die Dauer an praktischen Erfahrungen des Antragstellers wesentlich kürzer als die in Österreich vorgeschriebene fachliche Tätigkeit für äquivalent Ausgebildete ist, ist im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 der Richtlinie 85/384/EWG eine Berufserfahrung (fachliche Tätigkeit) vorzuschreiben. Im Falle der Niederlassung ist der Antragsteller im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 85/384/EWG zu verpflichten, sich mit den österreichischen Rechtsvorschriften und Landesregeln bei den diesbezüglichen Informationsstellen in Österreich vertraut zu machen.

Ausstellung von Bescheinigungen

§ 373f. Die Behörde hat auf Antrag einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR zum Zweck der Niederlassung oder der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR Bescheinigungen über eine inländische Ausbildung oder Befähigung, die zur Ausübung einer in diesem Bundesgesetz geregelten Tätigkeit berechtigt, auszustellen. Ebenso hat die Behörde die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen fachlichen Tätigkeit in einem Gewerbe zu bescheinigen.“

152. Im § 373g Abs. 1 wird das Zitat „§ 373d“ durch das Zitat „§ 373d oder § 373e“ ersetzt.

153. Im § 373g Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck „(Teilbereich von § 202 Abs. 1 Z 1)“.

154. Im § 373i Abs. 2 werden die Worte „im Falle eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes hinsichtlich des Vorliegens seiner persönlichen Zuverlässigkeit (§ 175 Abs. 1 Z 1)“ durch die Worte „im Falle einer etwa erforderlichen Prüfung der Zuverlässigkeit“ ersetzt.

155. Im § 373i Abs. 3 wird das Zitat „§ 21“ durch das Zitat „§ 19“ ersetzt.

156. Dem § 375 Abs. 1 wird folgende Z 75 angefügt:

„75. Die nach den §§ 18 bis 22 und 351 Abs. 5 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX, erlassenen Verordnungen betreffend den Befähigungsnachweis für Handwerke und gebundene Gewerbe gelten als Bundesgesetze weiter und treten mit Erlassung einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 oder Abs. 5 oder § 351 Abs. 1 für das betreffende reglementierte Gewerbe außer Kraft. Von der Weitergeltung sind die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und die Zuständigkeit zur Prüfungsorganisation ausgenommen.“

Bis zur Erlassung der betreffenden Verordnung ist der Nachweis der Befähigung nach den bisherigen Regelungen zu erbringen.“

157. § 376 Z 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, gelten erlangte Gewerbeberechtigungen als Gewerbeberechtigungen für reglementierte Gewerbe oder freie Gewerbe je nach der Einstufung, die die betreffende Tätigkeit auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung erhält.“

158. § 376 Z 4 Abs. 3 entfällt.

159. Nach § 376 Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:

„9a. (Integrierte Betriebe:)

Auf integrierte Betriebe, zu deren Führung Gewerbetreibende im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX, berechtigt sind, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Berechtigungen zur Führung eines integrierten Betriebes nicht neu begründet werden.“

160. § 376 Z 9b lautet:

„9b. (Pächter:)

Auf die Tätigkeit der Pächter, denen die Ausübung des Gewerbes im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX, übertragen ist, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Pächter nicht neu bestellt werden.“

161. § 376 Z 42 lautet:

„42. (Prüfungen:)

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX vom Landeshauptmann anberaumten Prüfungen sind bis zum Abschluss des Prüfungsvorganges vom Landeshauptmann organisatorisch abzuwickeln. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften gebildeten Prüfungskommissionen bleiben noch sechs Monate lang ab dem genannten Zeitpunkt im Amt. Erfordert die Bildung einer Prüfungskommission die Einsetzung zusätzlicher Fachleute gemäß § 350 Abs. 3, so bleiben die nach den bisherigen Vorschriften zusammengesetzten Prüfungskommissionen bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 351 Abs. 1 in Funktion.“

162. Dem § 376 wird folgende Z 48 angefügt:

„48. Bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung nach § 33 bestimmen sich die vorbehaltenen und sonstigen besonderen Rechte von Gewerben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. XXX/YYYY.“

163. Im § 378 entfällt der letzte Satz.

164. § 379 entfällt.

165. § 381 Abs. 1 lautet:

„§ 381. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 bis 7 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, in Angelegenheiten des Betriebes von Schleppliften hinsichtlich der in Betracht kommenden Bestimmungen jedoch der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut, und zwar

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 103 Abs. 3, des § 128 Abs. 1 und 4, des § 129 Abs. 5, des § 133 und hinsichtlich jener Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden vorsehen (§ 107 Abs. 3, § 122 Abs. 1, § 129 Abs. 4, § 131, § 132, § 133, § 336, § 336a und § 376 Z 20);
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hinsichtlich des § 109;
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 128 Abs. 1, des § 129 Abs. 5 und des § 132, soweit diese Bestimmungen sich auf militärische Waffen und militärische Munition beziehen;

21.01.02 09:02

4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich des § 82 Abs. 1 und des § 84h;
5. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 69 Abs. 2, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht, sowie des § 73 Abs.4.“

166. Im § 382 wird nach Abs. 9 folgender Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Die mit Z 1 bis 166 geänderten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 treten mit in Kraft.

167. Die Anlage wird mit „Anlage 1“ bezeichnet. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Richtlinien des Rats sowie des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs

77/92/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31.1.1977, L 26/14

85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 21.8.1985, L 223/15

89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.1.1989, L 19/16

92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.7.1992, L 209/25

94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23.8.1994, L 217/8

95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 3.8.1995, L 184/21

97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 1997, L 184/31

1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Juli 1999, L 201/77

2000/5/EG der Kommission vom 25. Februar 2002 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26.2.2000, L 54/42

2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortliche sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebammen

21.01.02 09:02

40

me, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Juli 2001, L 206/1“

21.01.02 09:02

GewON 2001 - Vorblatt

Vorblatt

Probleme:

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sind in Hinkunft verstärkte Anstrengungen erforderlich. Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm vom Februar 2000 zum Ziel gesetzt, Anreize für den Zugang zum Unternehmertum zu geben, um dem in Österreich noch immer bestehenden Defizit an selbstständig Erwerbstätigen entgegenzuwirken.

Ziele:

In Umsetzung des Regierungsprogramms soll die Gewerbeordnung 1994 mit dem Ziel einer Liberalisierung von Berufszugang und Nebenrechten umfassend reformiert werden. Insbesondere sollen nicht mehr erforderliche oder allzu kasuistische Regelungen eliminiert und bürokratische Barrieren für das Selbstständigwerden beseitigt werden. Das hohe Niveau des Ausbildungsstandes in Österreich soll jedoch durch den vorliegenden Entwurf auch weiterhin unangetastet bleiben.

Inhalt:

Die Regelungsschwerpunkte des geplanten Gesetzesvorhabens sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen detailliert aufgelistet.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen würden sich in der Praxis kostenreduzierend auswirken.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Einige Bestimmungen des Entwurfes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG im österreichischen Recht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Kundmachung des § 333 Abs. 3 GewO 1994 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes bedarf gemäß Art. 129a B-VG der Zustimmung der Länder.

GEWON 2001-Erl (70102)**Erläuterungen****A. Allgemeiner Teil****1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Das Regierungsprogramm vom Februar 2000 sieht im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich vor, dass die Gewerbeordnung mit dem Ziel einer Liberalisierung von Berufszugang und Nebenrechten umfassend zu reformieren ist. Näheres siehe unter Punkt 8.1, Maßnahmen). Der vorliegende Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994 dient der Umsetzung der im Regierungsprogramm festgeschriebenen Zielsetzungen.

Die Regelungsschwerpunkte des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind folgende:

1. Begründung aller Gewerbe durch Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde (einzige Ausnahme: Waffengewerbe betreffend militärische Waffen und militärische Munition);
2. Einheitliche Anlaufstelle („one-stop-shop“) in Verbindung mit dem Ausbau des e-governments;
3. Grundlegende Änderung der Struktur des Befähigungsnachweissystems; genereller und individueller Nachweis der Qualifikation; Entfall des Nachsichtsverfahrens vom Befähigungsnachweis;
4. Beibehaltung der Meisterprüfung als vorrangiger Zugang zum Handwerk, jedoch nur mehr Eigenberechtigung des Zulassungswerbers als Zugangsvoraussetzung;
5. Festlegung des Prüfungstoffes der Meisterprüfung und sonstiger Befähigungsprüfungen durch die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich nach Anhörung der Bundesarbeitskammer;
6. Einheitliche Liste der reglementierten Gewerbe;
7. Entfall der Kategorie der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe; Zuverlässigkeitsprüfung bei einigen sensiblen Gewerben im Interesse der öffentlichen Sicherheit;
8. Entfall der Verwandtschaften zwischen Gewerben, stattdessen Ausweitung der verbundenen Gewerbe, Aufwertung der Teilgewerbe (keine Einschränkung der Beschäftigungszahl);
9. Das Handels- und Handelsagentengewerbe wird zu einem freien Gewerbe, lediglich der Handel mit Medizinprodukten und die bisher bewilligungspflichtigen Handelstätigkeiten (zB Waffenhandel, Handel mit Arzneimitteln und Giften) bleiben an einen Befähigungsnachweis gebunden;
10. Vereinfachung und Vereinheitlichung der Nebenrechte für alle Gewerbetreibenden; Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Regelung der vorbehaltenen und sonstigen Rechte der einzelnen Gewerbe im Verordnungsweg;
11. Wegfall des Konkurses als Gewerbeausschluss- bzw. -entziehungsgrund;
12. Entfall der Rechteinrichtungen des gewerberechtl. Pächters, des Filialgeschäftsführers und des integrierten Betriebes;
13. Entfall des Nachweises der Gegenseitigkeit (bzw. der Gleichstellung mit Inländern) bei Drittstaatsangehörigen, wenn dauerhafter legaler Aufenthalt in Österreich gegeben ist;
14. Abdeckung weiterer Betriebsstätten durch die Stammgewerbeberechtigung;
15. Entfall der Betriebsarten bei den Gastgewerben; Entfall der Bedarfsprüfung bei Sperrstundenverlängerungen;
16. Entfall überholter Regelungen;
17. Neugestaltung und Vereinfachung der Organisation des Prüfungswesens;
18. Neugestaltung der bisherigen EWR-Anpassungsbestimmungen;
19. Die noch nicht vorhandene Betriebsanlagengenehmigung soll der Begründung einer Gewerbeberechtigung nicht mehr entgegen stehen;
20. Aufnahme einer Bestimmung, wonach es für Dienstleistungen auf dem Gebiet des Postwesens keiner besonderen Gewerbeberechtigung bedarf.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

2. Finanzielle Auswirkungen:

21.01.02 10:09

Der vorliegende Entwurf ist von dem Ziel getragen, die Gewerbeordnung 1994 weitgehend zu vereinfachen und damit die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden in ihrer Tätigkeit möglichst zu entlasten. Zu den Entwurfsbestimmungen, die den Zielen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung im besonderen Maße Rechnung tragen, gehören insbesondere:

1. Der Wegfall des Konkurses als Gewerbeausschluss- und –entziehungsgrund;
2. der Entfall der Gegenseitigkeit bzw. der Gleichstellung mit Inländern;
3. der Entfall des Nachsichtsverfahrens vom Befähigungsnachweis;
4. die Bestimmung, wonach die noch nicht vorhandene Betriebsanlagengenehmigung der Begründung der Gewerbeordnung nicht entgegen stehen soll;
5. der Entfall der Rechtsinstitute des gewerberechlichen Pächters, des Filialgeschäftsführers und des integrierten Betriebes;
6. der Entfall der Bestimmung, wonach weitere Betriebsstätten in Hinkunft durch die Stammgewerbeberechtigung abgedeckt werden sollen;
7. die Umwandlung des allgemeinen Handelsgewerbes und des Handelsagentengewerbes zu freien Gewerben und
8. der Wegfall der Bezeichnung der Betriebsart bei der Anmeldung eines Gastgewerbes.

Alle diese geplanten Maßnahmen würden sich in der Praxis kostenreduzierend auswirken, sodass davon auszugehen ist, dass der Entwurf insgesamt als kosteneinsparend anzusehen ist.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 7):

Das „Register of Designers“ wird im Auftrag des Europäischen Statistischen Zentralamtes von „The Bureau of European Designers Associations“ geführt. Die Aufnahme in dieses Register, das auf Grund der Artikel 52 bis 59 der „Römischen Verträge“ zum Zweck der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen geführt wird, setzt eine qualifizierte Fachausbildung von vier Jahren und drei Jahre Berufspraxis voraus; alternativ wird eine fünfjährige Berufspraxis anerkannt. Die Nominierung für die Eintragung obliegt den nationalen Verbänden, in Österreich dem Berufsverband „Design Austria“, der die Ausbildungsvoraussetzungen überprüft.

Mit dieser Regelung wird ein bereits faktisch bestehender Zustand auf eine rechtliche Basis gestellt. Diese Regelung steht daher künftig auch nicht der Begründung von freien Gewerben auf dem Gebiet des Designs sowie von Berechtigungen für das reglementierte Gewerbe eines Technischen Büros für Design entgegen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 kann nur die höchstpersönliche Tätigkeit des Designers sein.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 20):

Durch die beabsichtigte Änderung wird ein Redaktionsversehen behoben.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 23):

Die Neuformulierung der Ausnahmebestimmung trägt der Neuregelung der Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung im Arbeitsmarktförderungsgesetz Rechnung.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3 Z 1):

Der von der Gewerbeordnung ausgenommene Zukauf von Wein und pflanzlichen Erzeugnissen durch Land- und Forstwirte ist auf inländische Produkte beschränkt. Diese Beschränkung ist mit dem im EG-Vertrag gewährleistetem Grundsatz des freien Warenverkehrs nicht vereinbar und wird deshalb aufgehoben.

Zu Z 5, 16 und 39 (§§ 3 Abs. 1 Z 1, 10 erster Satz, 29 erster Satz):

Es gibt keine Gewerbe mehr, deren Ausübung an die Erteilung einer Bewilligung gebunden ist. Es sind daher alle Bestimmungen des Gesetzes, die an die Erteilung einer Bewilligung anknüpfen, mit der Aufhebung der Bewilligungspflicht in Einklang zu bringen.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1 Z 2):

Der Entfall einiger Verweise ist durch die Abschaffung des gewerberechtlichen Pächters (vgl. dazu die Ausführungen zu § 40) und die Änderung der Bestimmungen über weitere Betriebsstätten begründet.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 1 Z 2):

Eine Person kann Halter von mehr als einem Kraftfahrzeug sein, sodass die ursprünglich beabsichtigte Begrenzung auf 50 Kraftfahrzeuge überschritten werden könnte. Es wird daher ausdrücklich die Anzahl der einzustellenden Kraftfahrzeuge auf 50 eingeschränkt.

Zu Z 8 (§ 5):

Die einzige Form der Gewerbebegründung ist die Anmeldung. Im § 5 Abs. 1 wurde daher der Vorbehalt hinsichtlich einzelner Gewerbe, die nur auf Grund einer Bewilligung ausgeübt werden durften, gestrichen. Die bisher als gebundene Gewerbe und als Handwerke eingestuften Gewerbe werden in der einheitlichen Kategorie der reglementierten Gewerbe zusammengefasst. Die reglementierten Gewerbe und die Teilgewerbe sind die Tätigkeiten, deren Ausübung die Erbringung eines Befähigungsnachweises erfordert. Siehe auch die Erläuterungen zum zweiten Hauptstück.

21.01.02 10:09

Zu Z 9 (§ 6):

Alle reglementierten Gewerbe werden in einer Liste aufgezählt, die im § 94 enthalten ist. In dieser Liste sind auch die verbundenen Gewerbe gekennzeichnet, sodass nur noch die Bestimmung des § 94 zitiert werden muss.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 5):

Die Zitate und die Gewerbebezeichnungen werden dem § 94 angepasst. Der letzte Satz der Bestimmung ist seit der Einführung der Regelung des § 16 Abs. 1, die es dem Gewerbeinhaber ermöglicht, das Erfordernis des Befähigungsnachweises durch einen Geschäftsführer zu erfüllen (sogenannte Supplierung des Befähigungsnachweises) nicht mehr notwendig und kann entfallen.

Zu Z 11, 12, 13, 14, 15, 17, 48, 49, 52, 72 und 78 (§§ 8 Abs. 2 zweiter Halbsatz und letzter Satz, 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 erster Satz, 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 erster Satz, 38 Abs. 2, 39 (Überschrift), 39 Abs. 6, 85 Z 6, 91 Abs. 1 erster Satz):

Durch die Abschaffung der Rechtsfigur des gewerberechtl. Pächters entsteht in zahlreichen Bestimmungen ein legislativer Anpassungsbedarf, dem Rechnung zu tragen ist.

Zu Z 18 (§ 11 Abs. 6 zweiter Satz):

Es war zu berücksichtigen, dass bei einigen Gewerben die Bestellung eines Geschäftsführers aus Sicherheitsrücksichten genehmigungspflichtig bleibt.

Zu Z 19 (§ 12):

Das Erfordernis, Rechtsformenänderungen gemäß § 12 (zB OHG in eine KG) anzuzeigen, kann ersatzlos entfallen. Die Behörde erfährt solche Änderungen bereits durch das Gericht.

Zu Z 20, 21, 22 und 37 (§ 13 Abs. 3 bis 5, Abs. 6 und 7 und § 27):

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Antragstellers oder eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Betrieb dem Antragsteller ein maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, sowie die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sollen in Hinkunft keinen Gewerbeausschluss- bzw. Gewerbeentziehungsgrund mehr bilden.

Für die Aufhebung dieser Bestimmungen sprechen mehrere Gründe: Die Entfaltung wirtschaftlicher Aktivitäten auf selbständiger Basis ist in einer Marktwirtschaft unvermeidlich mit einem Risiko verbunden. Wird dieses Risiko schlagend, bleibt dem Marktteilnehmer, der einen Fehlschlag erlitten hat, der weitere Marktzutritt versagt. Er darf nicht einmal mehr Dienstleistungen anbieten, bei der hauptsächlich Denkleistungen zu erbringen sind und der Kapitaleinsatz nicht im Vordergrund steht (zB Verfassen von Software). Auch von einfachen manuellen Tätigkeiten und persönlichen Diensten wird der in Konkurs Verfallene ferngehalten (Fensterreinigung ohne technische Hilfsmittel, Botendienste usw.).

Will der betreffende eine kapitalintensivere Tätigkeit aufnehmen und benötigt er einen Kredit, muss er einen Kreditgeber ausfindig machen, der ihm die nötige Bonität zuerkennt. Wird ihm Kredit gewährt, muss der Kandidat in der Regel eine strenge Prüfung seiner Kreditwürdigkeit bestehen, zu deren Durchführung Kreditinstitute besser geeignet sind als Verwaltungsbehörden.

Außerdem sind Konkurse, bei denen Personen in Kridadelikte verstrickt waren, indirekt weiterhin durch § 13 Abs. 1 mit einem Ausschlussgrund behaftet, da gerichtliche Verurteilungen zu einer 180 Tagessätze übersteigenden Geldstrafe oder zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe die einschlägig vorbestraften Personen weiterhin an der Gewerbeausübung hindern.

Durch die Aufhebung dieser Bestimmungen entfällt für die Behörde ein Prüfungsschritt bei der Anmeldung des Gewerbes. Da sich die Gewerbebehörden auch die Durchführung der Verfahren für die Nachsichten vom Vorliegen dieses Ausschlussgrundes ersparen können, ist mit dieser Neuerung eine weitgehende Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung verbunden.

21.01.02 10:09

Zu Z 23 und 75 (§§ 14 und 88 Abs. 1):

Der in der Praxis meist nur schwer und oftmals mit unbefriedigendem Ergebnis zu erbringende Nachweis der Gegenseitigkeit soll in Hinkunft entfallen. Stattdessen soll bei Ausländern, denen die Gewerbeberechtigung nicht durch Staatsvertrag garantiert ist, bei Asylanten und bei Staatenlosen das Recht zur Ausübung eines Gewerbes von ihrem legalen Aufenthalt in Österreich abhängig gemacht werden. Daraus ergibt sich weiters, dass die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, wenn sich der Betreffende nicht mehr legal in Österreich aufhält. Für Staatsangehörige der EWR-Vertragspartner, für die nach der derzeitigen Regelung des § 373b der Nachweis der Gegenseitigkeit entfällt, wird ausdrücklich normiert, dass sie Gewerbe wie Inländer ausüben dürfen, obgleich sich dies auch bereits aus der Regelung des § 14 Abs.1 erster Satz ergibt. Der Entfall der Gegenseitigkeit stellt auch in der Praxis eine erhebliche Verwaltungsentlastung dar.

Zu Z 24 (§ 15):

Die noch nicht vorhandene Betriebsanlagengenehmigung soll der Begründung der Gewerbeberechtigung nicht mehr entgegenstehen. Das heißt aber nicht, dass dadurch ein Gewerbebetrieb in einer genehmigungspflichtigen, aber noch nicht genehmigten Betriebsanlage erlaubt ist. Mit der vorgesehenen Maßnahme ist auch eine Verwaltungserleichterung verbunden.

Zu Z 25 und 26 (§ 16 Abs. 1 und Abs.4):

Die Änderung dieser Bestimmungen geht auf die Schaffung einer einheitlichen Kategorie von Gewerben zurück, die als reglementierte Gewerbe bezeichnet werden. Darüber hinaus ist dem Entfall der Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28 Rechnung zu tragen. Durch die Neufassung des 2. Hauptstückes ist überdies ein Zitat anzupassen. Schließlich erfolgt eine Anpassung an die Neueinteilung der Aufgabebereiche nach dem Bundesministeriengesetz 1986.

Zu Z 27 (§ 17 Abs. 1):

In dieser Bestimmung war der Wegfall der Bewilligungspflicht beim Gewerbeantritt und die Abschaffung der Rechtsfigur des gewerberechlichen Pächters zu berücksichtigen.

Zu Z 28 (§ 17 Abs. 2):

Die Regelungen über den Befähigungsnachweis in den §§ 18 bis 21 werden neu gefasst, sodass ein diesbezüglicher Verweis im § 17 Abs. 2 geändert werden muss. Überdies war der Entfall der Rechteinrichtungen des gewerberechlichen Pächters und des Filialgeschäftsführers zu berücksichtigen.

Zu Z 29 (§§ 18 bis 22):**Zu § 18:**

Die Struktur des Befähigungsnachweissystems wird grundlegend geändert. Derzeit werden die Arten der Erbringung des Befähigungsnachweises für die einzelnen Gewerbe durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festgelegt. Absolvierte der Bewerber einen Ausbildungsgang, der nicht in der Befähigungsnachweisverordnung berücksichtigt war, musste der Bewerber in einem Nachsichtsverfahren klären lassen, ob er die entsprechende Befähigung besitzt.

Mit der neuen Regelung des § 18 Abs. 2 wird das System beweglicher und flexibler gestaltet. Wird durch die beigebrachten Belege dokumentiert, dass der Bewerber diese Qualifikation erworben hat, ist der Befähigungsnachweis als erbracht anzusehen.

Diese Regelung hat gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage folgende Vorteile. Zum einen wird die Frage des Befähigungsnachweises bei einer einzigen Behörde abgehandelt und schließlich verbindlich beantwortet. Derzeit ist dem Anmeldeverfahren, für das die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, ein Nachsichtsverfahren beim Landeshauptmann vorgeschaltet, wenn der standardisierte Befähigungsnachweis nicht erbracht wird. Erst wenn der Bewerber die Nachsicht erlangt hat, kann die Gewerbeanmeldung positiv mit der Ausstellung des Gewerbescheines erledigt werden.

Die neue Regelung wird so zu vollziehen sein, dass EWR-Staatsangehörige, die in Österreich eine den EU-Richtlinien entsprechende Berufserfahrung oder Ausbildung absolviert haben, keine ungünstigeren Zugangsbedingungen zu erfüllen haben als EWR-Staatsangehörige mit Berufserfahrung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat. Weist der Bewerber hinsichtlich eines der Anerkennung der Befähigungsnachweise gemäß § 373c unterliegenden Gewerbes durch Zeugnisse nach, dass er eine Tätigkeit absolviert hat, die den Voraussetzungen für eine solche Anerkennung entspricht, erbringt er jedenfalls den Befähigungsnachweis. Ist nach den Voraussetzungen für eine Anerkennung eine Tätigkeit in leitender Stellung vorgesehen, so sind darunter Schlüsselfunktionen zu verstehen, die Personen, die auch technisch-fachliche Aufgaben besorgen, selbstverantwortlich übertragen sind.

Zum anderen wird durch die Neuregelung das Rechtsinstitut der Nachsicht vom Befähigungsnachweis obsolet (siehe dazu die Ausführungen zu § 28).

Daneben hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe bestimmte Zugangswege im Verordnungsweg festzulegen, bei deren Nachweis die fachliche Qualifikation jedenfalls als erbracht anzusehen ist (Abs. 1).

Im Abs. 3 werden die in Betracht kommenden Belege, die in einer Verordnung gemäß Abs. 1 auch kombiniert werden können, taxativ aufgezählt. Neben den Belegen, die schon bisher für den Nachweis der Befähigung in Betracht gekommen sind, treten die Ziffern 9 (Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung) und 10 (Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter) neu hinzu. Damit finden die Regelungen des Art. 4 Z 1 lit.d und des Art. 7 der Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 (sogenannte „3. Diplomanerkenntnisrichtlinie“) in das österreichische Befähigungsnachweissystem Eingang. Die Definition der leitenden Stellung folgt dabei im Wesentlichen der Bestimmung des Art. 4 Z 1 lit.d der Richtlinie. Die Umschreibung der Betriebsleiterfunktion wurde aus dem Art. 7 der Richtlinie übernommen. Zum Unterschied zur fachlichen Tätigkeit in leitender Stellung, bei der genügt, dass diese Tätigkeit überwiegend, also nicht die ganze Zeit über, ausgeübt wurde, ist bei der Stellung als Betriebsleiter erforderlich, dass diese Stellung den ganzen Beurteilungszeitraum hindurch ausgeübt wurde. Die Wortfolge des Art. 7 lit.c der Richtlinie „in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben“ wurde in der Weise aufgelöst, dass je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes entweder nur kaufmännische oder aber kaufmännische und technische Kenntnisse nachzuweisen sind. Letzteres wird bei jenen Gewerben der Fall sein, bei denen kaufmännische Kenntnisse allein nicht ausreichend sind. Weiters wird auch die Tätigkeit als Selbstständiger, wie sie jedenfalls in der Richtlinie als Zugangsvoraussetzung statuiert ist (insbesondere Art. 4 Z 1 lit.a bis c), in die Liste der in Frage kommenden Belege aufgenommen (Abs. 4 Z 11).

Abs. 5 übernimmt die bisherige Regelung des § 22 Abs. 9.

Abs. 6 übernimmt die geltende Rechtslage des derzeitigen § 22 Abs. 5 GewO 1994.

Zu § 19:

Die Meisterprüfung bleibt der vorrangige Zugang zum Handwerk, da nur mit der Ablegung der Meisterprüfung einschließlich der Unternehmerprüfung das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Meister“ verbunden ist.

Zu § 20:

Die Zulassung zur Meisterprüfung ist nicht mehr an den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer zweijährigen Praxis gebunden. Damit wird vor allem den Gegebenheiten des modernen Berufslebens Rechnung getragen, in dem der Wechsel von einer Qualifikation zur anderen immer öfter gefordert ist und auch immer häufiger vorkommt. Der Kandidat kann bei der Meisterprüfung ohnehin unter Beweis stellen, ob er die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Hat der Kandidat allerdings die Lehrabschlussprüfung in einem dem betreffenden Handwerk entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt, so soll der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung entfallen. Dies ist als Anreiz sowohl zur Absolvierung einer Lehre als auch zur Ablegung der Meisterprüfung zu verstehen.

Die Festlegung des Prüfungsstoffes für die Meisterprüfung obliegt der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich nach Anhörung der Bundesarbeitskammer. Es ist wünschenswert, dass das hohe Niveau der Meisterprüfungen aufrecht erhalten bleibt. Die Bundesinnungen werden ein großes Inte-

21.01.02 10:09

resse haben, die Meisterprüfung so attraktiv wie möglich zu gestalten und den praktischen Bedürfnissen entgegenzukommen, da die Bestimmung des § 18 Abs. 2 alternative Zugangsmöglichkeiten zulässt, sofern eine ausreichende Qualifikation des Bewerbers angenommen werden kann.

Zu § 21:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass mit einer auf Grund des § 18 Abs. 1 erlassenen Verordnung auch eine Befähigungsprüfung als Zugangsart festgelegt werden kann. Auch in diesem Fall wird die Zulassung zur Befähigungsprüfung nur von der Eigenberechtigung des Kandidaten abhängig gemacht und hat die Festlegung des Prüfungsstoffes durch die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich zu erfolgen.

Zu § 22:

Tätigkeiten, die eine besondere Qualifikation von Mitarbeitern erfordern, sowie die Regelung von Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit einzelnen Gewerben sollen in Hinkunft durch Verordnung geregelt werden. Der Entwurf sieht eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung vor.

Zu Z 30 und 31 (§ 23 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3):

Es gibt schulische und universitäre Lehrgänge, die nicht von dreijähriger Dauer sind und dennoch unternehmerische Lehrinhalte in einem Umfang aufweisen, der vergleichbar mit dem Prüfungsstoff der Unternehmerprüfung ist. Diese Lehrgänge sollten daher ebenfalls der Unternehmerprüfung gleichgestellt werden können. Neben der Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf gibt es auch noch andere Prüfungen, die mit der Unternehmerprüfung gleichwertig sind. Es ist dabei insbesondere an die land- und forstwirtschaftlichen Meisterprüfungen gedacht, die in Hinkunft berücksichtigt werden können.

Zu Z 32 und 33 (§ 23a Abs. 1 und 3):

Die derzeit geltenden Bestimmungen nehmen auf Prüfungen Bezug, deren Ablegung als Voraussetzung der Befähigung für gebundene Gewerbe vorgeschrieben werden konnte. Die Regelung wird hinsichtlich allfälliger Befähigungsprüfungen für reglementierte Gewerbe, die nicht Handwerke sind, beibehalten.

Zu Z 34 bis 36 (§ 26):

Da die im bisherigen § 13 Abs. 3 und 4 festgelegten Ausschlussgründe, die bei Verwirklichung bestimmter Insolvenztatbestände eintreten, beseitigt werden, ist auch eine Nachsicht entbehrlich. der Klammerausdruck im Abs. 1 kann entfallen, da in Hinkunft nur mehr die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde tätig wird.

Zu Z 38, 41 und 50 (§§ 28, 30 Abs. 4, 39 Abs. 1) :

Die Nachsicht vom Befähigungsnachweis ist nach der derzeitigen Rechtslage notwendig, um qualifizierten Personen, die die Vorgaben des Befähigungsnachweisverordnungen nicht erfüllen, die Chance zu geben, ihre tatsächliche Befähigung darzutun. Da das standardisierte Befähigungsnachweissystem durch eine flexible Neuregelung abgelöst werden soll, die es der Behörde schon bei der Gewerbebeanmeldung möglich macht, die individuelle Qualifikation des Anmelders zu überprüfen, kann die Bestimmung über die Nachsicht vom Befähigungsnachweis aufgehoben werden. Durch die hohe Anzahl der Nachsichtsverfahren, die damit wegfallen, ist mit dieser Neuerung eine tiefgreifende Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung verbunden.

Sofern in anderen Bestimmungen auf die Nachsicht vom Befähigungsnachweis verwiesen wird, müssen diese geändert werden.

Zu Z 39 (§ 29 erster Satz):

Da im Anmeldeverfahren die Ausstellung des Gewerbescheines grundsätzlich durch die Eintragung ins Gewerberegister ersetzt wird, muss die Bestimmung des § 29 erster Satz abgeändert werden.

Zu Z 40 (§ 30 Abs. 2):

21.01.02 10:09

Da die Rechtseinrichtung der Verwandtschaft zwischen Gewerben nicht beibehalten wird (siehe die Erläuterungen zum zweiten Hauptstück), konnte die Bestimmung des § 30 Abs. 2 entfallen.

Zu Z 41 (§ 30 Abs. 3):

Die Bestimmung des § 30 Abs. 3 soll nunmehr in die Regelung der Nebenrechte der Gewerbetreibenden Eingang finden (siehe die Erläuterungen zu § 32). Der § 30 Abs. 3 in seiner derzeitigen Form konnte daher entfallen.

Zu Z 42 (§ 31):

Die Bestimmung des § 31 Abs. 1 über einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben soll nunmehr in die Regelung der Nebenrechte der Gewerbetreibenden Eingang finden (siehe die Erläuterungen zu § 32). § 31 Abs. 1 in seiner derzeitigen Form konnte daher entfallen. Somit regelt § 31 nur mehr die Teilgewerbe mit vereinfachtem Zugang. Dies wird auch in der Überschrift zum Ausdruck gebracht. Weiters war dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die bisherigen Kategorien der Handwerke und der gebundenen Gewerbe in der Kategorie der reglementierten Gewerbe aufgehen.

Die Bestimmung, wonach Gewerbetreibende, die ein Teilgewerbe ausüben, im Teilgewerbe nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen dürfen, erscheint sowohl aus wirtschaftspolitischer als auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht verfehlt. Sie soll daher ersatzlos entfallen. Der bisherige Abs. 4 wurde als nunmehriger Abs. 3 übernommen.

Zu Z 43 (§ 32):

§ 32 definiert die sonstigen Rechte aller Gewerbetreibenden unabhängig von deren Einstufung als Erzeuger, Händler oder Dienstleister. Die Rechte des § 32 stehen auch freien Gewerben, wie zB Werbeagenturen oder Dienstleistern in der automatischen Datenverarbeitung, zu.

Die gemäß Abs. 1 Z 1 in geringem Umfang zulässigerweise erbrachten Leistungen anderer Gewerbe müssen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erbracht werden, das auf die Erbringung einer Gesamtleistung abzielt, die die ergänzenden Leistungen und die eigenen Leistungen umfasst. Die eigenen Leistungen sind dabei jene, die auf Basis der Gewerbeberechtigung innerhalb deren Berechtigungsumfang erbracht werden.

Die ergänzende Leistung eines anderen Gewerbes kann nicht alleiniger Gegenstand eines Vertrages sein, wenn der Unternehmer nicht über eine für die Erbringung dieser Leistung erforderliche Gewerbeberechtigung verfügt. Dies ergibt sich aus der Formulierung „... Leistungen ...“, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen.“

Zur Interpretation der Wendung „in geringem Umfang“ können bestimmte Elemente der Judikatur zur „wirtschaftlichen Unterordnung“ übernommen werden, obwohl davon auszugehen ist, dass eine Tätigkeit, die in geringem Umfang verrichtet wird, jedenfalls bedeutend weniger umfassen wird, als es die Judikatur zur „wirtschaftlichen Unterordnung“ ermöglicht. Wie in der Rechtsprechung zur „wirtschaftlichen Unterordnung“ ist auch bei Auslegung des „geringen Umfangs“ eine vergleichende Gegenüberstellung zwischen der eigenen Leistung und der ergänzenden Leistung eines anderen Gewerbes vorzunehmen. Bei einem solchen Vergleich ist in jedem Einzelfall auf alle wirtschaftlichen Merkmale der betreffenden Tätigkeiten Bedacht zu nehmen. Insbesondere zu berücksichtigen ist das jeweilige Ausmaß der Wertschöpfung, die Höhe des Ertrages und der Kosten sowie der Aufwand an Arbeitskräften und Arbeitszeit (vgl. VwGH 90/04/0147 vom 26.2.1991 und Kinscher-Sedlak, GewO⁶, Seite 65, Anmerkung 184 mit weiterem Nachweis).

Ein prozentueller Anteil der Leistungen anderer Gewerbe an den Tätigkeiten des eigenen Handwerks oder gebundenen Gewerbes (etwa drei bis 10 Prozent) wird sich kaum festlegen lassen, wenngleich diese Größe als ein gewisser Richtwert dienen kann. Die Beurteilung wird aber stets im Einzelfall vorzunehmen sein, wobei bei höheren Gesamtauftragssummen die ergänzende Leistung jedenfalls nur einen niedrigeren Prozentsatz umfassen darf als bei niedrigen Gesamtauftragssummen (degressiver Anteil der ergänzenden Leistungen im Verhältnis zu den Hauptleistungen). Eine Prozentgrenze bezogen auf die Gesamtauftragssumme reicht für sich selbst zur Beurteilung keinesfalls aus (vgl. VwGH Slg. 13.079A[1989]).

21.01.02 10:09

Was eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung ist, leitet sich vor allem aus der Sicht des Nachfragers der Leistung ab. Der anbietende Gewerbetreibende soll in der Lage sein, im Rahmen des § 32 die vom Empfänger nachgefragte Gesamtleistung zu erbringen. Eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung wird unter anderem dann vorliegen, wenn der organisatorische und/oder finanzielle Aufwand für die Beauftragung eines eigenen Gewerbetreibenden für die betreffende ergänzende Leistung in einem Missverhältnis zum Umfang dieser Leistung steht.

Die gemäß Abs. 1 Z 8 zulässigen Planungstätigkeiten beziehen sich auf Arbeiten, die von den planenden Gewerbetreibenden auch selbst ausgeführt werden. Dieser Neuregelung liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Derzeit dürfen alle Handwerker Planungen vornehmen, auch wenn sie nicht die Absicht haben, diese Planungen selbst zu realisieren. Es entstanden daher rein planende Handwerksbetriebe insbesondere auf dem Installations- und Heizungsanlagen-/Lüftungsanlagensektor.

Während Technische Büros auf Grund der für sie geltenden Landesregeln (Verordnung BGBl.Nr. 726/1990) zu Unabhängigkeit verpflichtet sind, kommt es bei den Handwerksplanern immer wieder vor, dass sie die Planungen im Interesse einer Lieferfirma machen, von dieser Provision erhalten und damit die Planungstätigkeit Technischer Büros preislich unterbieten können. Diese Art der Planung, ohne die Verantwortung für deren Realisierung zu übernehmen, wird als unlautere Konkurrenz empfunden.

Bemerkt wird, dass die vorgeschlagene Änderung nichts am von der Ausführung losgelösten Planungsrecht der Baumeister, Zimmermeister, Steinmetzmeister und Brunnenmeister ändert, da diesen ihre Planungsrechte ausdrücklich zugeordnet sind.

Abs. 1 Z 10 statuiert ein allgemeines Handelsrecht aller Gewerbetreibenden. Damit erübrigt sich die umständliche und schwer verständliche Regelung des derzeitigen § 33 Z 6. Das allgemeine Handelsrecht der Gewerbetreibenden umfasst jedoch nicht den Handel mit Medizinprodukten (reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 32) sowie Handelstätigkeiten, die einzelnen reglementierten Gewerben vorbehalten sind. Das Stammgewerbe soll als Leitgewerbe erkennbar bleiben.

Die Regelung der Nebenrechte aller Gewerbetreibenden in einem Paragraphen macht die bisherigen §§ 33 bis 36 überflüssig.

Zu Z 44 (§ 33 neu):

Die vorbehaltenen Rechte sowie die Nebenrechte der einzelnen Gewerbe sollen in Hinkunft im Verordnungsweg geregelt werden. § 33 in der Fassung des Entwurfes sieht eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vor. Dadurch entfallen im zweiten Hauptstück zahlreiche Bestimmungen. Bei Erlassung einer solchen Verordnung sind die Kriterien des § 29 und des § 69 Abs. 2 zu beachten. Anzustreben ist, dass für die einzelnen Gewerbe Berufsbilder entwickelt werden.

Zu Z 45 und 69 (§ 32a (nunmehr § 34) und zu § 69 Abs. 2 Z 5):

Das zweite Hauptstück wird neu gefasst. Es müssen daher Verweise, die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes zitieren, angepasst werden.

Zu Z 46 (§ 35 neu):

Mit dieser Bestimmung wird die gewerberechtliche Grundlage für Gewerbetreibende geschaffen, die bei Schließung von Postämtern Postdienstleistungen im Rahmen ihres Gewerbebetriebes anbieten wollen. Hiefür soll keine besondere Gewerbeberechtigung erforderlich sein.

Zu Z 47 (§§ 36 und 37):

Was den Entfall des § 36 betrifft, siehe die Erläuterungen zu § 32. Weiters wird durch den vorliegenden Entwurf der Entfall der Rechtseinrichtung des integrierten Betriebes (§ 37 GewO 1994) zur Diskussion gestellt. Durch die Möglichkeit der Supplierung erscheint die Rechtsfigur des integrierten Betriebes nicht unbedingt erforderlich. Jedenfalls bedeutet der Verzicht auf die Rechtsfigur des integrierten Betriebes eine Deregulierung sowie eine Verwaltungsvereinfachung.

24.01.02 10:54

Zu Z 51 (§ 39 Abs. 2a):

Siehe die Erläuterungen zu § 370.

Zu Z 53 (§ 40):

Der gewerberechtliche Pächter ist Gewerbetreibender und hat die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie jeder andere Gewerbeinhaber. Es erübrigt sich daher, ein eigenes Rechtsinstitut aufrechtzuerhalten, das in zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes berücksichtigt werden muss.

Zu Z 54, 55 und 56 (§ 41 Abs. 1 Z 4, Abs. 4 erster Satz und Abs.5):

Zum Kreis der Fortbetriebsberechtigten gehören natürliche Personen und sonstige Rechträger. Zu den sonstigen Rechtsträger zählen die Verlassenschaft und die Konkursmasse. Während die natürlichen Personen einen Geschäftsführer zu bestellen haben, sofern die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes nicht erfüllt sind und auch keine Nachsicht gemäß § 26 erteilt wurde, übernehmen der Vertreter der Verlassenschaft und der Masseverwalter ex lege die Funktion des Geschäftsführers. Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist bei diesem automatischen Eintritt in die Geschäftsführerfunktion von der Behörde nicht zu prüfen. Nur in Fällen, in denen mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind, ist weiterhin die Bestellung eines Geschäftsführers vorgesehen, die durch den Fortbetriebsberechtigten vorzunehmen ist.

Zu Z 57 (§ 44):

Dem Masseverwalter wird unter den gleichen Voraussetzungen wie den fortbetriebsberechtigten Ehegatten und Kindern die Möglichkeit eingeräumt, auf das Fortbetriebsrecht zu verzichten.

Zu Z 58, 60, 61 und 77 (§§ 46 Abs. 2 bis 5, 48, 49 und 88 Abs. 3):

Weitere Betriebsstätten sollen in Hinkunft durch die Stammgewerbéberechtigung abgedeckt sein. Die Verpflichtung zur Anzeige wäre damit nur mehr eine Ordnungsvorschrift, sodass die Gebühren und Verwaltungsabgaben bei Begründung weiterer Betriebsstätten entfallen bzw. erheblich reduziert werden. Es handelt sich dabei um eine bedeutende Deregulierungsmaßnahme.

Die Anzeige entfaltet daher keine rechtsbegründende Wirkung mehr und hat bloßen Mitteilungscharakter. Da mit der Anzeige kein Recht erworben wird, kann auch keine Entziehung des Rechtes stattfinden. Die Bestimmung des § 88 Abs. 3 ist daher aufzuheben.

Bei Gewerben, deren Ausübung an das Vorliegen eines Bedarfes gebunden ist, muss dagegen weiterhin ein Bescheid erlassen werden, da über die Frage des Bedarfes abgesprochen werden muss. Wird der Bedarf bejaht, erwirbt der Gewerbeinhaber das Recht zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte. Es muss daher auch die Bestimmung aufrechterhalten werden, die das Erlöschen dieses Rechtes von einer Anzeige abhängig macht (§ 48). Der Gewerbeinhaber kann das Erlöschen des Rechtes vom Eintritt einer Bedingung abhängig machen. Ist die Anzeige unter der Bedingung erstattet worden, dass eine bestimmte Person für den Standort der weiteren Betriebsstätte eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des gleichen Gewerbes erlangt, so ist die Anzeige hinfällig, wenn diese Person die Gewerbebeanmeldung zurückzieht, wenn sie stirbt oder untergeht oder wenn rechtskräftig entschieden wurde, dass diese Person die Gewerbeberechtigung nicht erlangt. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige über die Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte unter der Bedingung erstattet worden ist, dass eine bestimmte Person für diesen Standort das Recht zur Ausübung des gleichen Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte erlangt.

Zu Z 59 (§ 47):

Der Entfall des Rechtsinstitutes des Filialgeschäftsführers wird zur Diskussion gestellt. Bereits derzeit handelt es sich bei der Bestimmung über die Bestellung eines Filialgeschäftsführers lediglich um eine „Kann-Bestimmung“. In der Praxis dürfte von dieser Möglichkeit nicht allzu oft Gebrauch gemacht werden. Der Verzicht auf die Rechtsfigur des Filialgeschäftsführers würde jedenfalls eine Deregulierung sowie eine Vereinfachung bedeuten. Der Entfall der Rechtsfigur des Filialgeschäftsführers

21.01.02 10:09

macht auch eine Änderung jener Bestimmungen erforderlich, in denen der Filialgeschäftsführer erwähnt wird.

Zu Z 62 (§ 50 Abs. 3):

Der Entfall des Klammerausdruckes ergibt sich aus der nunmehrigen Regelung der Nebenrechte im § 32.

Zu Z 63 (§ 51 Abs. 1 und 2):

Diese Änderung ist zum einen durch die Abschaffung der Kategorie der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe und die Schaffung der Kategorie der reglementierten Gewerbe bedingt. Zum anderen ist die Einschränkung auch nicht erforderlich, weil die Marktzutrittsverpflichtung, die Österreich gegenüber drittstaatsangehörigen Dienstleistern eingeht, sich ohnehin aus der Verpflichtungsliste ergibt, die Österreich im GATS-Prozess nach Maßgabe seiner eigenen Interessen gestalten kann.

Zu Z 64 und 82 (§§ 53 Abs. 3 und 288 Abs. 3):

Für jene Gewerbetreibende, die bei der Ausübung des Gewerbes den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen haben, muss abweichend von § 340 Abs. 1 weiterhin ein Gewerbeschein ausgestellt werden.

Zu Z 65 (§§ 55 und 56):

Es handelt sich um überholte Rechtsvorschriften, auf die verzichtet werden kann.

Zu Z 66 und 67 (§§ 58 und 61):

Durch den Entfall der §§ 55 und 56 werden im § 58 und im § 61 Zitierungsänderungen erforderlich.

Zu Z 68 (§ 63 Abs. 4):

Die Firmenbuchgerichte verständigen die Gewerbebehörden von Änderungen der Firma auf elektronischem Weg. Eine Anzeige durch den Gewerbeinhaber ist daher überflüssig.

Zu Z 70 (§ 70 Abs. 1):

Nach der geltenden Rechtslage kann für gefährliche Arbeiten durch Verordnung ein Befähigungsnachweis für Arbeitnehmer geschaffen werden. Diese Vorschriften müssen mit der Neuregelung des Befähigungsnachweises in den §§ 18 bis 21 abgestimmt werden.

Zu Z 71 (§ 71 Abs. 5 erster Satz):

Diese Regelung dient zur Klarstellung, dass es sich bei den Zertifizierungs-, Prüf- und Überwachungsstellen um Stellen handeln muss, die über eine entsprechende Akkreditierung gemäß dem Akkreditierungsgesetz verfügen.

Zu Z 73 und 74 (§ 87 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2):

Da die im § 13 Abs. 3 und 5 angeführten Insolvenztatbestände keine Ausschlussgründe mehr bilden, hat dem Eintreten einer der in diesen Bestimmungen angeführten Umstände auch keine Entziehung zu folgen.

Zu Z 76 (§ 88 Abs. 2):

Der Entfall des § 88 Abs. 2 dient der Verwaltungsentlastung. Die Nichtentrichtung der Kammerumlagen steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Weiterbestehen der Gewerbeberechtigung.

Zu Z 79 (§ 91 Abs. 2):

Die Änderung ergibt sich durch den Entfall des Rechtsinstituts des gewerberechtl. Pächters.

Zu Z 80 und 81 (Zweites Hauptstück)

Entsprechend der diesbezüglichen Vorgabe im Regierungsprogramm (siehe unter Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich Punkt 8.1.5) wird die Systematik bei den Gewerbekategorien vereinfacht:

In einer einzigen Gewerbeliste (bisher drei Gewerbelisten) werden jene Gewerbe alphabetisch geordnet angeführt, bei denen auch in Hinkunft ein Befähigungsnachweis zu erbringen ist. Diese werden als reglementierte Gewerbe bezeichnet (im Regierungsprogramm etwas missverständlich bewilligungspflichtige genannt). Der Begriff „reglementierte Gewerbe“ entspricht dem Sprachgebrauch im EU-Recht.

Zur Liste der reglementierten Gewerbe (§ 94) ist zu bemerken, dass die bisherige Unterscheidung in Handwerke und gebundene Gewerbe (diese wiederum in nichtbewilligungspflichtige und bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe) weggefallen ist. Einige der angeführten Gewerbe werden jedoch als Handwerke bzw. verbundene Handwerke bezeichnet. Dies ist deswegen wichtig, da die Meisterprüfung als wichtiger Bestandteil der Qualifikationsordnung (siehe Punkt 8.1.9 des Regierungsprogramms) erhalten bleibt. Auch die Rechtsinstitute der verbundenen Gewerbe und der Teilgewerbe bleiben unverändert erhalten.

Wie bereits oben erwähnt, entfällt die Kategorie der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe (zur Erteilung der Bewilligung war bisher der Landeshauptmann zuständig). Da es bei einzelnen Gewerben aus öffentlichen Rücksichten unerlässlich ist, soll das Vorliegen der an sich während der gesamten Gewerbeausübung erforderlichen Zuverlässigkeit bereits vor Gewerbeantritt von der Bezirksverwaltungsbehörde anlässlich der Gewerbeanmeldung überprüft werden. Bei diesen Gewerben darf mit der Gewerbeausübung erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 begonnen werden.

Auch ist bei diesen Gewerben die Geschäftsführerbestellung genehmigungspflichtig. Das Ausscheiden des Geschäftsführers ist anzeigepflichtig. Bei diesen Gewerben handelt es sich um folgende Gewerbe:

1. Chemische Laboratorien,
2. Errichtung von Alarmanlagen,
3. Pyrotechnikunternehmen,
4. Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften,
5. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe),
6. Sprengungsunternehmen,
7. Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG),
8. Waffengewerbe.

Neu zu den freien Gewerben eingereicht wurden die Handelsagenten sowie die Handelsgewerbe, ausgenommen der Handel mit Medizinprodukten und Handelstätigkeiten, die ausdrücklich Bestandteil eines reglementierten Gewerbes sind. Es handelt sich dabei einerseits um einen bedeutenden Liberalisierungsschritt, andererseits um eine ins Gewicht fallende Verwaltungsentlastung. Vom Standpunkt des zu erhaltenden Qualifikationsstandards erscheint die beabsichtigte Maßnahme durchaus vertretbar. Der Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe wurde in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert, sodass die völlige Freigabe nur als konsequenter Schritt in die seit Jahren eingeschlagene Richtung anzusehen ist.

Neu ist ferner, dass der Mechatroniker für Fertigungstechnik die bisherigen Handwerke Maschinen- und Fertigungstechniker und Elektromaschinenbauer, der Mechatroniker für Systemtechnik die bisherigen Handwerke Elektroniker und Bürokommunikationstechniker ersetzen soll.

Die im deutschsprachigen Raum übliche Berufsbezeichnung des Berufsstandes der Technischen Büros ist „Beratender Ingenieur“ oder „Ingenieurbüro“. Unter der Bezeichnung „Technisches Büro“ ohne den zusätzlichen Begriff „Ingenieurbüro“ wird dagegen im Wirtschaftsleben meist eine technische Abteilung eines ausführenden Unternehmens und nicht der ausführungsunabhängige Planer und Berater verstanden. Auch international hat sich der Begriff „Beratender Ingenieur“ durchgesetzt und entspricht auch der Berufsbezeichnung im englischen und französischen Sprachraum, „consulting engineer“ und „ingenieur conseil“. Im österreichischen Recht ist die Bezeichnung „Beratender Ingenieur“ bereits in den Standesre-

21.01.02 10:09

geln der Technischen Büros (Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standesregeln für Betreiber von Technischen Büros, BGBl.Nr. 726/1990) verankert (siehe deren § 1). Die Gewerbebezeichnung soll daher in Hinkunft wie folgt lauten: „Technische Büros (Ingenieurbüros, Beratende Ingenieure)“.

Die bisher im § 95 GewO 1994 festgelegten Verwandtschaften zwischen Gewerben wurden nicht übernommen. Gegenseitig verwandte Gewerbe wurden den verbundenen Gewerben zugeordnet (zB Kraftfahrzeugtechniker - Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer, Zentralheizungsbauer, Lüftungsanlagenbauer - Kälteanlagenbau). Damit wurden die verbundenen Gewerbe aufgewertet, auch konnte dadurch die Zahl der reglementierten Gewerbe geringfügig verringert werden. Bisherige einseitige Verwandtschaften werden im Rahmen der zu erlassenden Verordnung gemäß § 33 über die Nebenrechte des betreffenden Gewerbes berücksichtigt werden.

Auf Grund der Neufassung des zweiten Hauptstückes können die bisherigen §§ 140 bis 285 entfallen.

Im Folgenden werden Erläuterungen zu Bestimmungen über einzelne reglementierte oder freie Gewerbe gegeben.

Zu § 98 (Arbeitsvermittler):

Die inlandbezogenen Bestimmungen der besonderen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung werden auf die Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei bzw. auf den Wohnsitz (Sitz, Hauptniederlassung) in einem EWR-Vertragsstaat ausgeweitet.

Im Einklang mit dem beabsichtigten neuen § 2 AMFG soll in § 98 Abs. 2 klargestellt werden, dass auch die Vermittlung von Au-pair-Kräften den Regelungen für die Arbeitsvermittlung unterliegt. Durch den neu angefügten Abs. 4 des § 98 wird nach den Vorschriften des AMFG zugelassenen Künstlervermittlern die weitere Ausübung des Gewerbes ohne zusätzliche Erfordernisse ermöglicht.

Das derzeit im § 129 Abs. 2 enthaltene Verbot der gleichzeitigen Ausübung der Arbeitsvermittlung und der Arbeitskräfteüberlassung wird nicht aufrecht erhalten, da dieses Verbot mit den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft nicht vereinbar erscheint.

Zu § 99 (Verwendung der Bezeichnung „Gewerblicher Architekt“):

Die Worte „frühestens nach einer Beobachtungszeit von einem Jahr ab dem 5. März 1994“ konnten als mittlerweile überholt entfallen.

Zu § 104 (Fremdenführer):

Die Bestimmung, wonach für die Vermittlung des künstlerischen und kulturellen Erbes Österreichs im Rahmen des Fremdenführergewerbes eine Niederlassung in Österreich erforderlich ist (derzeit § 137 Abs. 1 GewO 1994), soll für EWR-Staatsangehörige insoweit gelockert werden, als gemäß § 373d GewO 1994 im Einzelfall die Äquivalenz mit dem inländischen Befähigungsnachweis für das Fremdenführergewerbe festgestellt worden ist. Äquivalenz bedeutet in diesem Fall nicht bloß eine gleichwertige Ausbildung, sondern, dass eine Beherrschung der Österreich-Spezifika des Gewerbes nachgewiesen wird.

Zu § 106 (Gewerbeausübung in Gastgärten):

Gemäß dem derzeitigen § 148 Abs. 1 GewO 1994 dürfen Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, unter gewissen, dem Anrainerschutz dienenden Bedingungen jedenfalls von 8 Uhr bis 22 Uhr, vom 15. Juni bis einschließlich 15. September bis 23 Uhr, betrieben werden. Die genannten Gastgärten sollen in Hinkunft bis 23 Uhr betrieben werden dürfen. Damit wird auch der durch die zu beobachtende Klimaänderung der letzten Jahre gegebenen Möglichkeit, sich mehr im Freien aufzuhalten, Rechnung getragen.

Zu § 107 (Sperrstunde und Aufsperrstunde):

Bescheidmäßige Sperrstundenverlängerungen im Gastgewerbe sollen nicht mehr an eine Bedarfsprüfung gebunden werden. Damit wird die Dispositionsmöglichkeit des Unternehmers erhöht.

21.01.02 10:09

Zu § 109 (Handel mit Medizinprodukten):

Um Gesundheitsgefährdungen hintanzuhalten, wurde der Handel mit Medizinprodukten nicht den freien Handelstätigkeiten zugeordnet. Andererseits ist eine solche Vorsichtsmaßnahme dann nicht erforderlich, wenn nach der Eigenart der betreffenden Medizinprodukte zu erwarten ist, dass sie bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung keine Auswirkungen auf die Gesundheit des Verwenders haben (zB Heftpflaster). Es wurde daher eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen statuiert, wonach der Handel mit bestimmten Medizinprodukten nicht dem reglementierten Gewerbe gemäß § 94 Z 32 unterliegen soll, wenn auf das betreffende Medizinprodukt die vorhin genannten Voraussetzung zutrifft.

Zu § 110 (Führung der Bezeichnung „Optometrist“):

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist an eine „Akademisierung“ der Berufe des Augenoptikers und des Kontaktlinsenoptikers nicht gedacht. Da damit auch die Verordnung nach dem derzeitigen § 224 Abs. 2 nicht erlassen werden kann, stellt die Regelung des § 224 Abs. 1 derzeit totes Recht dar. Um die Bezeichnung „Optometrist“ führen zu dürfen, soll nach dem Vorschlag des Entwurfes der Nachweis der Befähigung für das Augenoptikergewerbe und für das Kontaktlinsenoptikergewerbe ausreichen.

Zu § 111 (Ernährungsberatung):

Die Ernährungsberatung soll einen Teilbereich des Lebens- und Sozialberatergewerbes bilden und deren Ausübung an die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität gebunden werden.

Zu § 112 (Massage):

Durch die Regelung des Abs. 1 sollen auch neue Massagetechniken erfasst werden können, die nicht im normalen Ausbildungscurriculum enthalten sind. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sollen für die Heilmasseure einen adäquaten Überstieg in den Beruf des gewerblichen Masseurs ermöglichen.

Zu § 113 ff. (Rauchfangkehrer):

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 8. März 2001, G 14/00-6, G 56/01-6, § 102 Abs. 1 erster Satz und § 102 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, in der Fassung BGBl. I Nr. 63/1997, als verfassungswidrig aufgehoben. Der erste Satz des § 102 Abs. 1 GewO 1994 in der oben zitierten Fassung bestimmt, dass das Handwerk der Rauchfangkehrer nur von natürlichen Personen ausgeübt werden darf. § 102 Abs. 4 GewO 1994 in der oben zitierten Fassung bestimmt, dass Personengesellschaften des Handelsrechts, deren persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen sind, das Rauchfangkehrerhandwerk noch bis zum 1. Juli 2001 ausüben dürfen. Mit Ablauf des 1. Juli 2001 erlischt die Gewerbeberechtigung. In dem oben zitierten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ferner bestimmt, dass § 108 Abs. 1 erster Satz der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194 („Das Handwerk der Rauchfangkehrer darf nur von natürlichen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, deren persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen sind, ausgeübt werden.“), und § 108 Abs. 1 Z 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194 („bei Personengesellschaften des Handelsrechts ihre Hauptniederlassung im Inland und die österreichische Staatsbürgerschaft der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter sowie deren Wohnsitz im Inland und“) wieder in Wirksamkeit treten. Bei der Ausformulierung der neuen Bestimmungen über das Rauchfangkehrergewerbe war das oben zitierte VwGH-Erkenntnis zu berücksichtigen.

Zu § 125 (Überlassung von Arbeitskräften):

Entsprechend der Konzeption des Entwurfes, der keine Bewilligungspflicht mehr vorsieht, wird anstelle des bisher im § 260 GewO 1994 vorgesehenen Verfahrens ein besonderes Entziehungsverfahren geschaffen, das dann Platz greift, wenn die besonderen Voraussetzungen (Abs. 1) nicht mehr zur Gänze erfüllt werden oder wenn die für die Gewerbeausübung erforderliche Zuverlässigkeit (Abs. 2) nicht mehr gegeben ist. Da künftig keine Zuständigkeit der Bundessozialämter für die Arbeitskräfteüberlassung mehr besteht, entfallen auch deren Mitwirkungsrechte im Gewerbeentziehungsverfahren. Schließlich werden

21.01.02 12:17

noch die inlandsbezogenen Bestimmungen der besonderen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung auf die Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei bzw. auf den Wohnsitz (Sitz, Hauptniederlassung) in einem EWR-Vertragsstaat ausgeweitet.

Zu den §§ 126 (Waffengewerbe):

Die derzeit geltende Bestimmung des § 373f Abs. 2, wonach das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht in Bezug auf Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien gilt, soweit es sich um das Waffengewerbe hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition handelt, wurde in den § 125, der die besonderen Voraussetzungen für die Waffengewerbe regelt, eingebaut (siehe dessen Abs. 3).

Die geplanten Änderungen der Abs. 2 und 3 des § 128 gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage (§ 188 Abs. 2 und 3) dienen der Anpassung an die EU-rechtsbedingten Änderungen des Waffengesetzes und der Berücksichtigung von Forderungen des Bundesministeriums für Inneres sowie des Waffenhandels.

Die neue Bestimmung des § 130 Abs. 2 schafft gegenüber dem derzeitigen Recht erhöhte Exekutivbefugnisse.

Soweit es sich um ein Waffengewerbe betreffend militärische Waffen und militärische Munition handelt, bleibt abweichend von den sonstigen Zuständigkeitsregelungen die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Erteilung von Gewerbeberechtigungen sowie von Genehmigungen gemäß § 96 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres auch weiterhin aufrecht (§ 132 des Entwurfes). Unter militärischen Waffen und militärischer Munition sind die in der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl.Nr. 624, betreffend Kriegsmaterial bezeichneten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände zu verstehen. Dem gegenüber sind nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition im Sinne des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, soweit es sich dabei nicht um Kriegsmaterial (§ 5 WaffG 1996) handelt.

Zu § 135 (Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen):

Die Bestimmungen wurden an das Datenschutzgesetz 2000 angepasst. Die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der derzeit im § 268 Abs. 7 genannten Daten soll im Rahmen des Gewerbes gemäß § 134 nicht mehr möglich sein.

Zu § 136 (Kleinhandel mit Trafiknebenartikeln):

Da Inhaber einer Tabaktrafik kein Handelsgewerbe ausüben, können ihre Nebenrechte nicht im Rahmen einer Verordnung gemäß § 33 geregelt werden und waren daher im vorgesehenen § 135 ausdrücklich zu normieren.

Zu § 138 (Schleppliftunternehmen):

Der bisherige § 276 GewO 1994 erscheint entbehrlich und soll daher entfallen. Der Schutz vor Konkurrenzierung widerspricht den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft.

Zu Z 83 (§ 333):

Nach der geltenden Rechtslage muss der Unternehmer die Eröffnung oder die Übernahme eines Betriebes dem Finanzamt binnen einem Monat anzeigen (vgl. §§ 120 und 121 BAO). Nach § 18 Abs.1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes hat der Pflichtversicherte den Eintritt der Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Pflichtversicherung binnen einem Monat nach deren Eintritt dem Versicherungsträger zu melden. Diese Anzeige- und Meldepflichten bleiben aufrecht, weil sie für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und das Finanzamt unverzichtbare Informationen enthalten. Die Bezirksverwaltungsbehörde dient hinsichtlich der genannten Anzeigen als Einbringungsstelle für Unternehmer, die ein Gewerbe ausüben. Es ist an eine Einbringung der Anzeigen und Meldungen auf elektronischem Weg gedacht. Damit wird vermieden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde, deren weitere Modernisierung im Rahmen der Verwaltungsreform eine zentrale Rolle spielt, in einer Papierflut erstickt. Für diese Lösung spricht auch das Regierungsprogramm, das die Schaffung einer einheitlichen Anlauf-

21.01.02 10:09

stelle mit dem Ausbau des E-Government in Zusammenhang bringt (Abs. 2). Die Bestimmung des Abs. 3 folgt dem Konzept der Verwaltungsreform, nach der als erste Anlaufstelle grundsätzlich die bürgernahe Bezirksverwaltungsbehörde eingesetzt und ein Instanzenzug an den unabhängigen Verwaltungssenat eröffnet werden soll. Die Kundmachung dieser Gesetzesbestimmung bedarf gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Länder.

Zu Z 84 (§ 334):

Der bisherige § 335a wird zum § 334. Da dem Landeshauptmann nach dem Konzept der Verwaltungsreform weder in erster Instanz noch im Instanzenzug eine Zuständigkeit zukommt, muss die betreffende Bestimmung, die den Landeshauptmann als Vollzugsinstanz vorsieht, abgeändert werden.

Zu Z 85 (§ 336):

Die Zitate waren an die Neuregelungen anzupassen.

Zu Z 86 (§ 336a Abs. 1):

Soweit nach dem vorliegenden Entwurf eine Zuverlässigkeitsprüfung vor Erteilung der Gewerbeberechtigung vorgesehen ist (siehe § 95 des Entwurfes), wird eine Mitwirkungspflicht der Sicherheitsbehörden statuiert. Im Übrigen waren die Zitate an die Neuregelung anzupassen.

Zu Z 87 (§ 337):

Hier waren lediglich die Zitate anzupassen.

Zu Z 88 und 89 (§ 339 Abs. 1 und 2):

Die Änderung im Abs. 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass es in Hinkunft keine bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe mehr geben soll. Im Abs. 2 war der Klammersausdruck anzupassen. Der dem Abs. 2 anzufügende Satz regelt die Frage des Standortes bei Gewerben, die auf öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeübt werden, die die Grenzen von Verwaltungsbezirken oder Bundesländern überschreiten.

Zu Z 90 und 100 (§§ 339 Abs. 3 und 345 Abs. 7):

Als Urkunde, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit betreffen, ist auch ein gültiger Reisepass anzusehen, da ihm als öffentliche Urkunde erhöhte Beweiskraft zukommt (vgl. § 47 AVG).

Die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung ist nicht mehr erforderlich, da die Bezirksverwaltungsbehörden Zugriff auf die elektronisch geführte Strafregisterdatei haben. Durch § 365a Abs. 5 idF des Entwurfes wird eine Abfrage von Daten über strafgerichtliche Verurteilungen durch die Gewerbebehörde ausdrücklich für zulässig erklärt. Da die Strafregisterbescheinigung auch bei der Anzeige der Bestellung eines Geschäftsführers nicht mehr anzuschließen ist, ist auch § 345 Abs. 7 zu ändern.

Der Anmelder ist auch nicht mehr zur Vorlage eines Auszuges aus dem Firmenbuch gezwungen. Da die Gewerberegister mit der Firmenbuchdatenbank elektronisch vernetzt sind, kann die Gewerbebehörde einen Firmenbuchauszug selbst herstellen (vgl. auch § 365g Abs. 2 idF des Entwurfes). Personengesellschaften des Handelsrechtes dürfen ein Gewerbe auch schon vor Eintragung in das Firmenbuch ausüben, wenn sie den Abschluss des Gesellschaftsvertrages bei der Gewerbebeanmeldung glaubhaft dargetan haben. Da die Glaubhaftmachung des Gesellschaftsvertrages bereits im § 10 geregelt ist, muss sie im § 339 nicht noch einmal Erwähnung finden. Weiters war zu berücksichtigen, dass es das Rechtsinstitut der Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis in Hinkunft nicht mehr geben soll.

Zu Z 91 und 102 (§§ 339 Abs. 4 und 345 Abs. 9):

Gemäß § 13 Abs. 1 zweiter Satz AVG können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für die elektronische Gewerbeanmeldung. Eine gesonderte Regelung in der Gewerbeordnung, die dem Anmelder eine Anmeldung mittels E-Mail erlaubt, ist daher nicht erforderlich. Die zitierte Bestimmung zwingt den Antragsteller nicht zur Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur. Das Signaturgesetz hat in dieser Hinsicht keine Änderung gebracht. Wird daher eine Gewerbeanmeldung bei der Gewerbebehörde eingebracht, ohne dass der Antragsteller eine sichere elektronische Signatur verwendet, ist sie grundsätzlich wie ein eigenhändig und urschriftlich unterfertigtes Anbringen zu behandeln. Wenn die Behörde Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, kann sie eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift auftragen, und zwar mit der Wirkung, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist nicht mehr behandelt wird (§ 13 Abs. 4 AVG). Ein solcher Bestätigungsauftrag kann auch bei der Übermittlung von Erklärungen erteilt werden, die der Anmelder bei der Gewerbeanmeldung abzugeben hat (zB Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 13 GewO 1994).

Die der Anmeldung gemäß § 339 Abs. 3 anzuschließenden Belege können ebenso wie das Anbringen selbst gemäß § 13 Abs. 1 AVG nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Hat die Behörde Zweifel an der Echtheit und Unverfälschtheit der auf elektronischem Weg übermittelten Urkunde, so kann § 13 Abs. 4 AVG allerdings nicht helfend eingreifen, da die Urkunden nicht vom Anmelder selbst erzeugt wurden, sondern von der Personenstandsbehörde, der Meldebehörde oder der Sicherheitsbehörde. Es wird daher dem § 339 ein neuer Abs. 4 angefügt, der die Behörde dazu ermächtigt, den Einschreiter aufzufordern, die Urkunden im Original vorzulegen, wenn sie Zweifel an der Echtheit der angeschlossenen Belege hat.

Sofern sich die Gewerbebehörde Kenntnis über gewerberechtlich relevante Daten (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Nichtvorliegen strafgerichtlicher Verurteilungen im Sinne des § 13 Abs.1) im Wege der hierfür eingerichteten elektronischen Register verschaffen kann, bleibt dem Einschreiter die Vorlage der entsprechenden Belege (Geburtsurkunde, allenfalls Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, Strafregisterbescheinigung) erspart. Gerade die Beschaffung der Strafregisterbescheinigung hat sich in der Praxis als relativ umständliches Unterfangen für den Unternehmensgründer erwiesen. Die Vorlage von Dokumenten reduziert sich für den Bürger daher in Hinkunft im wesentlichen auf den Befähigungsnachweis.

Auf Grund des dem § 345 Abs. 9 angefügten Satzes ist die Bestimmung des § 339 Abs. 4 auch im Anzeigeverfahren anzuwenden.

Zu Z 92 (§ 340):

Seit der Einrichtung des elektronischen Gewerberegisters, in dem alle gewerberechtlich relevanten Daten der Gewerbetreibenden dokumentiert werden, erscheint die Ausstellung eines gesonderten Dokumentes (Gewerbebescheinigung) verzichtbar. Der Wegfall der Ausstellung des Gewerbebescheines bringt insbesondere auch bei der elektronischen Abwicklung von Gewerbeanmeldungen eine weitere Erleichterung. Auf Grund der Anmeldung eines in Abs. 2 genannten Gewerbes ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewerbeausübung ein positiver Feststellungsbescheid zu erlassen. In diesen Fällen darf erst mit Rechtskraft des Bescheides mit der Gewerbeausübung begonnen werden.

Da die Behörde bereits nach dem AVG nach freier Überzeugung zu beurteilen hat, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht, bleibt es ihr unbenommen, auch in Hinkunft ein Gutachten der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Frage der Erbringung des Befähigungsnachweises einzuholen. Der bisherige § 340 Abs. 2 kann daher entfallen. Da die Eintragungsggebühr durch die Novelle zum Wirtschaftskammergesetz, BGBl. I Nr. 29/2001, abgeschafft wurde, entfällt auch der Nachweis der Entrichtung dieser Gebühren vor der Ausstellung des Gewerbebescheines. Der bisherige Abs. 3 kann daher ebenfalls entfallen.

Die bisherigen Abs. 5 und 6 können als überholt entfallen. Der bisherige Abs. 7 wird zum neuen Abs. 3.

Zu Z 93 (§ 341):

Da bei Ausübung eines der im § 95 angeführten Gewerbes die Geschäftsführerbestellung einer Genehmigung bedarf, waren im § 341 Bestimmungen für das diesbezügliche Genehmigungsverfahren vorzusehen.

21.01.02 10:11

Zu Z 94 (§ 342):

§ 342 konnte entfallen, da es in Hinkunft keine Filialgeschäftsführerbestellung mehr geben soll.

Zu Z 95 (§ 344):

Der Entfall des § 344 ergibt sich aus dem Entfall des Rechtsinstituts des gewerberechlichen Pächters.

Zu Z 96 bis 102 (§ 345):

Die Änderung im Abs. 1 ist durch den Entfall der Kategorie der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe sowie durch die Aufhebung des § 12 bedingt.

Die Änderungen im Abs. 2 ergeben sich durch den Entfall der Rechtsinstitute des gewerberechlichen Pächters, des integrierten Betriebes und der Betriebsart eines Gastgewerbes sowie durch den Wegfall der Anzeigen über Firmenänderungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde der ganze Absatz neu gefasst.

Der Entfall des Abs. 3 ergibt sich durch den Entfall der Kategorie der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe.

Abs. 4 war mit dem neu gefassten § 46 Abs. 3 in Übereinstimmung zu bringen. Dadurch konnte Abs. 6 entfallen.

Die Änderungen im Abs. 7 sind teils durch den Entfall der Rechtsinstitute des gewerberechlichen Pächters und des Filialgeschäftsführers und den Entfall des ursprünglichen § 340 Abs. 2 bedingt, teils bloß legislatischer Natur. Weiters soll es dem Ersteller einer Anzeige unter den gleichen Voraussetzungen wie dem Gewerbeanmelder erspart werden, bestimmte Belege vorzulegen.

Abs. 8 war an die vorgesehene neue Rechtslage anzupassen.

Die Änderung im Abs. 9 ergibt sich durch den Wegfall des Rechtsinstituts des gewerberechlichen Pächters.

Zu Z 103 (§ 346):

Da Nachsichterteilungen in Hinkunft auf die Fälle der §§ 26 Abs. 1 und 27 beschränkt sind, und hiefür die allgemeine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gegeben ist, waren die Abs. 1 und 2 zu streichen.

Zu Z 104 und 105 (§ 347):

Die im Abs. 1 vorgesehene Änderung ergibt sich aus dem Entfall der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe. Die Streichung der Abs. 2 und 3 findet in der mangelnden praktischen Bedeutung dieser Bestimmungen ihre Begründung.

Zu Z 106 (§ 348):

Die im Abs. 1 vorgesehene Änderung ergibt sich aus dem Entfall der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe. Weiters wird dem Umstand Rechnung getragen, dass als Behörde in Hinkunft nur mehr die Bezirksverwaltungsbehörde tätig werden soll.

Zu Z 107 und 108 (§ 349):

Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus dem Entfall der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe sowie des Rechtsinstituts der Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis.

Zu Z 109 (§§ 350 bis 352):**Zu § 350:**

21.01.02 10:11

Die Organisation des Prüfungswesens wird durchgreifend vereinfacht. Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Durchführung der Meisterprüfungen, sonstigen Befähigungsprüfungen und Unternehmerprüfungen verschiedenen Stellen übertragen. Die Durchführung der Meisterprüfungen, der Befähigungsprüfungen für die meisten nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe und der Unternehmerprüfung ist Aufgabe der Meisterprüfungsstellen (Prüfungsstellen), die bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet sind. Die Prüfungen für die bisher den bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben eingereichten Gewerbe sind beim Landeshauptmann angesiedelt. Die Befähigungsprüfungen für vier nicht bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe (Bestatter, Fremdenführer, Gastgewerbe, Reisebüros) werden ebenfalls vom Landeshauptmann organisiert. Diese Aufsplitterung der Zuständigkeiten führt nicht nur zu einer unübersichtlichen Rechtslage, sondern verursacht auch unverhältnismäßig hohe Kosten. Die Zuständigkeit für die Abhaltung aller Befähigungsprüfungen wird deshalb bei der Meisterprüfungsstelle konzentriert. Die Meisterprüfungsstellen können Personal einsetzen, das für die Organisation der Befähigungsprüfungen fachlich geeignet ist und verfügen auch über die entsprechende Einrichtung.

Die zweite Änderung betrifft die Bildung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Auch in diesem Punkt sind die Verantwortungsbereiche nach der derzeitigen Rechtslage gespalten. Der Landeshauptmann hat die Kommissionen zu bestellen, vor der die Prüfungen für ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe und die Prüfungen für die nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe Bestatter, Fremdenführer, Gastgewerbe und Reisebüros abzulegen sind. Die Bildung der Kommissionen für die Meisterprüfungen, die Befähigungsprüfungen für alle anderen nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe und die Unternehmerprüfungen obliegt der Meisterprüfungsstelle. Auch diese Aufgabe wird zusammengezogen und der Meisterprüfungsstelle überantwortet.

Bei der Zusammensetzung der Kommissionen zur Abnahme der Prüfungen für ein bewilligungspflichtiges Gewerbe war immer ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes Vorsitzender. Diese Einrichtung hat sich bewährt, weil damit eine erhöhte Garantie der Unparteilichkeit gegeben war. Die Vorsitzführung durch einen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes wird daher nunmehr bei allen Prüfungen vorgesehen.

Die dritte einschneidende Änderung liegt in der Auswahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen. Die derzeitige Regelung bindet die Auswahl stark an die Inhaber einer Gewerbeberechtigung. Dies hat zum Teil das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Prüfer beeinträchtigt, da etablierte Gewerbetreibende ihre zukünftigen Mitbewerber prüfen. Entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Prüfer soll daher sein, ob das Mitglied der Prüfungskommission Fachmann auf einem der zu prüfenden Fachgebiete ist. Damit werden Gewerbeinhaber, die den Befähigungsnachweis erbringen, nicht von der Funktion eines sachverständigen Prüfers ausgeschlossen. Es kommt ihnen allerdings keine bevorzugte Stellung zu. Bei der Auswahl ist außerdem auf die Eigenart des Gewerbes, für das die Prüfung abgelegt wird, Bedacht zu nehmen.

Der Bestellmodus wurde ebenfalls modifiziert. Derzeit werden je zwei Beisitzer vom Leiter der Meisterprüfungsstelle auf Grund von Listen bestimmt, die für die einzelnen Gewerbe hinsichtlich des einen Beisitzers von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachgruppe und hinsichtlich des anderen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Dauer von fünf Jahren anzulegen sind. Es ist bedenklich, wenn eine Behörde – und in diesem Zusammenhang fungiert die Meisterprüfungsstelle als Behörde – bei ihren Entscheidungen an den Willen einer nicht staatlichen Stelle gebunden ist. Den Interessenvertretungen wird daher ein einfaches Vorschlagsrecht eingeräumt, das keine bindende Wirkung hat.

Es genügt eine Anmeldung zur Prüfung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung muss kein Bescheid erlassen werden. Es kann eine formlose Verständigung an den Prüfungskandidaten ergehen.

Der für die Einhebung der Gebühren zu tätige Verwaltungsaufwand ist im Vergleich zu den lukrierten Gebühreneinnahmen unverhältnismäßig hoch. Darüber hinaus soll durch die im Abs. 10 verfügte Gebührenbefreiung die Unternehmensgründung gefördert werden.

Zu § 351:

Diese Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung, die den bisher in den §§ 351 Abs. 5 und 352 Abs. 14 enthaltenen Regelungen entspricht.

Zu § 352:

21.01.02 10:11

Diese Regelung bringt im Abs. 4 eine wichtige Neuerung. Durch die Bestimmung, dass die Prüfung öffentlich sein muss und standardisierte, computerunterstützte Abfragesysteme mit Mehrfachauswahl zu verwenden sind, soll eine verstärkte Transparenz, eine bessere Nachprüfbarkeit der Prüfungsergebnisse und eine Angleichung der Prüfungsanforderungen bewirkt werden.

Nach der bisherigen Rechtslage konnte die Prüfungskommission im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung festlegen, welche Gegenstände nicht zu wiederholen sind. Bei der Bestimmung der Gegenstände traten immer Auslegungsfragen auf, weil die Befähigungsnachweisverordnungen zwar einzelne Prüfungsteile (wie zB schriftliche und mündliche Prüfungsteile) unterscheiden, nicht aber die Gegenstände als solche bezeichnen, sondern innerhalb der Prüfungsteile die zu prüfenden Sachgebiete benennen. Die Prüfungskommission kann nunmehr in eindeutiger Weise die Teile der Prüfung abgrenzen, die nicht mehr zu wiederholen sind.

Ansonsten entspricht die Regelung dem bisherigen § 350.

Zu Z 110 (§ 352a):

Die Änderung ist durch die Neukonzeption des Gewerbezugangsrechts bedingt (siehe die §§ 18 bis 21 des Entwurfes).

Zu Z 111 (§ 355 zweiter Satz):

Der Entfall des zweiten Satzes ist durch den Entfall des § 340 Abs. 2 in seiner derzeitigen Fassung bedingt.

Zu Z 112 bis 114 (§ 361):

Die Änderungen in Abs. 1 ergeben sich durch den Entfall der Kategorie der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe und der Rechtsinstitute des gewerberechlichen Pächters und des Filialgeschäftsführers. Weiters war der Entfall des § 88 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Die Änderungen in Abs. 2 sind durch den Entfall des § 88 Abs. 2 und 3 bedingt.

Die Änderung im Abs. 3 ergibt sich durch den Entfall der Rechtsinstitute des gewerberechlichen Pächters und des Filialgeschäftsführers.

Zu Z 115 (§ 363):

Die Neufassung des Abs. 1 Z 2 ist durch die neue Systematik der Gewerbe bedingt. Die Änderungen in der Z 3 ergeben sich durch den Entfall der Rechtsinstitute des gewerberechlichen Pächters, des Filialgeschäftsführers sowie der Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis.

Zu Z 116 bis 124 (§ 365a und § 365b):

Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich durch den Wegfall der Rechtsinstitute des gewerberechlichen Pächters, des Filialgeschäftsführers und des integrierten Betriebes. Weiters war in beiden Paragraphen zu berücksichtigen, dass das Recht zur Ausübung von Gewerben in weiteren Betriebsstätten grundsätzlich durch die Stammgewerbeberechtigung abgedeckt sein soll. Durch die Bestimmung des § 365a Abs. 5 werden die Gewerbebehörden ermächtigt, auf die Daten bestimmter automationsunterstützt geführter Register zuzugreifen. Diese Zugriffsmöglichkeit ist Voraussetzung dafür, dass die Anmeldung des Gewerbes für den Unternehmensgründer erleichtert und beschleunigt wird.

Im § 365a Abs. 5 GewO 1994 ist derzeit vorgesehen, dass die Gewerbebehörde aus dem Datenbestand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger elektronisch die Sozialversicherungsnummer und die Dienstgeberkontonummer abfragen darf. Diese Abfragemöglichkeit ist nicht ausreichend, weil die gewerbebehördlich erforderlichen Verknüpfungen insbesondere zu bestehenden Dienstverhältnissen nicht hergestellt werden können. Beispielsweise kann so nicht festgestellt werden, ob ein gewerberechlicher Geschäftsführer bereits einige weitere Dienstverhältnisse hat. Die Bestimmung des § 365a Abs. 5 wurde daher so abgeändert, dass die Gewerbebehörde berechtigt ist, vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger elektronisch einen Versicherungsdatenauszug abzurufen.

21.01.02 10:11

Durch diese Möglichkeit erübrigt sich der Weg zum Sozialversicherungsträger und wird die Verfahrensdauer reduziert.

Ebenso soll zur Beschleunigung des Verfahrens eine Berechtigung eingeräumt werden, allfällige Vormerkmale gemäß § 13 Abs. 2 GewO 1994 bei der zentralen Finanzstrafkartei elektronisch abzufragen.

Zu Z 126 (§ 365e):

Das Auskunftsbegehren soll in jeder technisch möglichen Weise eingebracht werden können, insbesondere auch mit Telefax und im Wege automationsunterstützter Datenübertragung.

Jene im Gewereregister geführten Daten, über die jedermann Auskunft erteilt werden muss, sollen im Internet gegen Entrichtung eines Entgelts zugänglich gemacht werden.

Zu Z 127 (§ 365g):

Die Änderung im ersten Satz ergibt sich daraus, dass der Firmenbuchauszug nicht mehr zu den Belegen gehört, die der Einschreiter gemäß § 339 Abs. 3 der Gewerbeanmeldung anzuschließen hat. Die Ausfolgung des Firmenbuchauszuges erfolgt auf Ersuchen des Einschreiters. Steht diesem ein Firmenbuchauszug zur Verfügung und hat er ihn aus Versehen nicht angeschlossen, so kann er den Auszug nachträglich beibringen, ohne ein Ersuchen an die Gewerbebehörde zu stellen. Eine weitere Änderung im § 365g ergibt sich durch den Entfall der Kategorie der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe.

Zu Z 128 bis 147 (§ 367):

Die Strafbestimmungen waren mit den materiellen Änderungen des Entwurfes in Einklang zu bringen.

Zu Z 148 und 150 (§ 368 und § 372 Abs. 2):

Anstelle der bisherigen Vielzahl einzelner Straftatbestände soll für sonstige Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie der auf diese gestützten Verordnungen und Bescheide nur mehr der bisherige subsidiäre Straftatbestand des § 368 Z 14 zur Anwendung kommen. Die Neufassung des § 368 macht eine geringfügige Anpassung im § 372 Abs. 2 erforderlich.

Zu Z 149 und 51 (§ 370 und zu § 39 Abs. 2a):

Der Entfall der bisherigen Abs. 1 und 5 ist durch die Abschaffung der Rechtsinstitute des gewerberechtlchen Pächters und des Filialgeschäftsführers bedingt. Durch den neuen Abs. 4 soll eine in der Verwaltungspraxis zu Tage getretene Regelungslücke geschlossen werden. In letzter Zeit haben sich nämlich mehrmals Fälle ergeben, in denen bei Sozietäten, deren vertretungsbefugte Organe nicht in Österreich wohnhaft sind, der gewerberechtliche Geschäftsführer ausscheidet und auch nach Ablauf der sechsmonatigen Frist für die Bestellung eines neuen gewerberechtlchen Geschäftsführers nicht nachbestellt wird. Zwecks Schließung dieser Regelungslücke soll die Bestimmung des § 39 Abs. 2a, wonach einem gewerberechtlchen Geschäftsführer mangels Wohnsitzes im Inland Strafbescheide am Sitz des Gewerbebetriebes im Inland zuzustellen sind, auch auf solche Fälle ausgeweitet werden, in denen die Strafbescheide mangels Vorhandenseins eines gewerberechtlchen Geschäftsführers unmittelbar an den Gewerbeinhaber bzw. an dessen vertretungsbefugtes Organ im Ausland zuzustellen wären. Die entsprechende Regelung des § 39 Abs. 2a soll bei dieser Gelegenheit in den § 370 transferiert werden. Weiters wird klargestellt, dass diese Zustellmöglichkeit auch für Verfahrensanordnungen in Betracht kommt, denen herkömmlicherweise kein Bescheidcharakter zukommt. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird § 370 neu gefasst.

Zu Z 151 (§§ 373a bis 373f samt Überschriften):

Zu § 373b:

In der bisherigen Regelung des § 373b wurde festgestellt, dass für Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei der Nachweis der Gegenseitigkeit entfällt. Da im § 14 der Nachweis der Gegenseitigkeit nicht mehr von Relevanz ist, wird auf das im EGV verankerte Gebot der Inländerbehandlung, das eine Diskriminierung von EU-Staatsangehörigen grundsätzlich verbietet, Bezug genommen.

Zu § 373c:

21.01.02 10:11

Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf das Erfordernis der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Juni 1999, 99/42/EG, über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise, neu gefasst.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 9. Dezember 1999, G 42/99, V 18/99, G 135/99, V 77/99, das Wort „anderen“ im § 373c Abs. 2 aufgehoben. Dies bedeutet, dass eine von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR absolvierte Tätigkeit oder Ausbildung, die nach Art und Dauer den Voraussetzungen einer Verordnung gemäß § 373c Abs. 2 entspricht, in gleicher Weise als Nachweis der Befähigung einzustufen ist, unabhängig davon ob die Berufserfahrung in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder im Inland erworben wurde. Dieses Gebot der Gleichbewertung von beruflichen Erfahrungen wird bei der Regelung des Befähigungsnachweises gemäß § 18 berücksichtigt. Der Befähigungsnachweis kann daher jedenfalls durch Zeugnisse über fachliche Tätigkeiten erbracht werden, die nach Art und Dauer den Voraussetzungen einer Verordnung gemäß § 373c Abs. 2 entsprechen. Da eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Lösung im Rahmen der Regelung des Befähigungsnachweises herbeigeführt wird, kann die Anerkennung sich auf Tätigkeiten beschränken, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder anderem Vertragsstaat des EWR absolviert wurden, ohne dass der Gesetzgeber mit dem Gleichheitsgrundsatz in Konflikt gerät.

Andererseits genügt es für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 99/42/EG nicht, dass die Kriterien für eine Anerkennung im Befähigungsnachweissystem des Einzelstaates festgelegt werden. Der Befähigungsnachweis des Einzelstaates ist grundsätzlich von den Anerkennungsregeln der EU zu unterscheiden. Regelt der Einzelstaat den Zugang zu einem Gewerbe, indem er die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorschreibt, so ist er bei der Festlegung der Qualifikationserfordernisse grundsätzlich nicht an EU-Recht gebunden. Er muss allerdings nach Maßgabe bestimmter in den EU-Richtlinien festgelegter Kriterien ein Anerkennungsverfahren bzw. eine Äquivalenzprüfung durchführen. Der Einzelstaat muss daher unabhängig vom Inhalt des von ihm geregelten Befähigungsnachweises ein Anerkennungsverfahren zur Verfügung stellen. Dieses Anerkennungsverfahren zeichnet sich durch eine erhöhte Formalisierung aus. Es müssen zB die Tätigkeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat absolviert werden, durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates erteilt wird. Unterlässt es der Gewerberechtsgesetzgeber ein Verfahren zu regeln, das den Antragstellern bei Erfüllung der Anerkennungsbedingungen einen Rechtsanspruch auf Anerkennung ihrer beruflichen Erfahrungen gewährt, ist unausweichlich mit einem Vertragsverletzungsverfahren wegen Säumnis in der Umsetzung der Richtlinie 99/42/EG zu rechnen.

Durch den zweiten Satz des § 373c Abs. 2 wird auch schon vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Ungleichbehandlung von EWR-Staatsangehörigen vermieden, je nach dem, ob sie im Inland oder im EWR-Ausland eine nach Art und Dauer den EU-Richtlinien entsprechende Tätigkeit absolviert haben.

Die Bestimmung des § 373c Abs. 6 bringt eine Neuerung, die auf Art. 3 der Richtlinie 99/42/EG zurückgeht. Dadurch können zB in einem anderen EWR-Vertragsstaat abgelegte Meisterprüfungen mit einer österreichischen Meisterprüfung gleichgehalten werden, wenn der Absolvent der Meisterprüfung keine den Kriterien einer Verordnung gemäß Abs. 2 entsprechende Tätigkeit zurückgelegt hat, weil er beispielsweise noch nicht sechs Jahre lang als Selbständiger tätig war.

Die Zuständigkeit liegt beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Dies ist zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Vollziehung der Bestimmungen unerlässlich. Im Fall der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung gibt es im Unterschied zur Niederlassung eines EU-Unternehmers überdies keinen territorialen Anknüpfungspunkt, der für die örtliche Zuständigkeit einer Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung maßgebend sein könnte, da eine Anerkennung die örtlich unbeschränkte Erbringung von Dienstleistungen ermöglicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist außerdem für die EU-konforme Vollziehung der Bestimmungen über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen verantwortlich und hat auf Grund der Mitarbeit in den Ratsarbeitsgruppen allein auch die umfassende Fachkompetenz, die für die Vollziehung der Regelungen erforderlich ist.

Mit der „Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“, KOM(2000)888, hat die Kommission Maßnahmen zur Erleichterung der Freizügigkeit auf dem Gebiet der Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise eingeleitet. In ihrer Mitteilung „Neue Arbeitsmärkte – offen und zugänglich für Alle“,

21.01.02 10:11

KOM(2001)116, die sie auf dem Europäischen Rat in Stockholm vorlegte, hat die Kommission sich verpflichtet, die Regelung für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise einheitlicher, transparenter und flexibler zu gestalten. Diese Ziele können am besten durch eine bundeseinheitliche und überschaubare Entscheidungspraxis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erreicht werden.

Zu § 373d:

Diese Bestimmung wurde klarer und prägnanter gefasst, sodass das Prinzip der Äquivalenzprüfung besser zum Ausdruck kommt als bisher.

Im § 373d Abs. 4 werden die Artikel 1 und 2 der Richtlinie 2001/19/EG umgesetzt.

Zu § 373e:

Diese Bestimmungen waren bisher im § 373d Abs. 7 enthalten. Da es sich inhaltlich nicht um eine Äquivalenzprüfung im Sinne des § 373d handelt, wird die Gleichhaltung entsprechend der Architekturrichtlinie in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Im § 373e Abs. 2 wird Artikel 11 der Richtlinie 2001/19/EG umgesetzt.

Zu § 373f:

Die bisher im § 373e enthaltene Regelung hat die Frage aufgeworfen, ob der Landeshauptmann auch für österreichische Staatsangehörige, die im Inland ein Gewerbe ausüben wollen, eine Bescheinigung ausstellen muss. Es wäre nicht sinnvoll, wenn ein Inländer zB seine Dienst- oder Arbeitszeugnisse vom Landeshauptmann bestätigen lassen müsste, da diese ohnehin bei der Gewerbebeanmeldung von der Gewerbebehörde geprüft werden. Es wird daher deutlich gemacht, dass die Bescheinigungen nur dann auszustellen sind, wenn sich EWR-Staatsangehörige in einem anderen EWR-Vertragsstaat niederlassen oder dort Dienstleistungen erbringen wollen.

Die bisherige Regelung des § 373f, nach der der Inländervorbehalt bei den Gewerben der Arbeitsvermittler, der Überlassung von Arbeitskräften und beim Waffengewerbe hinsichtlich nicht militärischer Waffen und nicht militärischer Munition zugunsten von EWR-Staatsangehörigen nicht gilt, wird bei den besonderen Bestimmungen über einzelne Gewerbe im 2. Hauptstück berücksichtigt.

Zu Z 152 bis 155 (§§ 373g Abs. 1 und 3, 373i Abs.2 und 3):

Diese Änderungen sind im Hinblick auf die Schaffung einer eigenen Bestimmung für die Gleichhaltung gemäß der Architekturrichtlinie, auf die Neuregelung der Gewerbe im 2. Hauptstück, auf die Abschaffung der Kategorie der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe und auf die Umreihung der Bestimmung über das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Meister“ erforderlich.

Zu Z 156 (§ 375 Abs. 1 Z 75):

Die bisherigen Verordnungen über den Befähigungsnachweis (Allgemeine Meisterprüfungsordnung, Meisterprüfungsordnungen, Befähigungsnachweisverordnungen für gebundene Gewerbe, Verordnung über die Festlegung von Schulen und Studienrichtungen, die bestimmten Handwerken entsprechen) bleiben vorerst als Bundesgesetze weiter in Geltung. Bis zur Erlassung der entsprechenden Verordnungen nach den neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen bilden diese Verordnungen daher den Maßstab für die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Befähigungsprüfung für gebundene Gewerbe in der betreffenden Verordnung geregelt. Da diese Voraussetzungen für alle reglementierten Gewerbe nunmehr im Gesetz geregelt werden, wird die Geltung dieser Verordnungsbestimmungen nicht fortgeschrieben. Da die Zuständigkeit zur Prüfungsorganisation generell auf die Meisterprüfungsstellen übergehen soll, wird auch die Geltung von Verordnungsbestimmungen, die von einer Zuständigkeit des Landeshauptmannes ausgehen, nicht perpetuiert.

Zu Z 157 und 158 (§ 376 Z 4 Abs. 1 und Abs. 3):

21.01.02 10:11

Die Bestimmung des § 376 Z 4 Abs. 1 wurde im Hinblick auf die Schaffung einer einheitlichen Kategorie von Gewerben, deren Ausübung an einen Befähigungsnachweis gebunden ist (reglementierte Gewerbe), abgeändert.

Der Abs. 3 wird aufgehoben, da er von der alten Einteilung der Gewerbe in Handwerke und gebundene Gewerbe ausgeht. Außerdem wurden die Rechtsgrundlagen für die Erlassung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis wesentlich geändert, sodass die Übergangsbestimmungen in § 375 Abs. 1 Z 75 verlagert wurden.

Zu Z 159 bis 161 (§ 376 Z 9a, 9b und 42):

In diesen Bestimmungen werden die erforderlichen Übergangsregelungen für die aufgelassenen Rechtsinstitute des integrierten Betriebes und des gewerberechtlchen Pächters sowie für die organisatorische Abwicklung von Prüfungen getroffen.

Zu Z 162 (§ 376 Z 48):

Die Übergangsregelung, wonach sich die den einzelnen Gewerben vorbehaltenen Rechte und die den einzelnen Gewerben zustehenden Nebenrechte bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung nach den derzeit geltenden Rechtsvorschriften bestimmen, hat beispielsweise zur Folge, dass die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken dem reglementierten Gastgewerbe vorbehalten sind, während für die dem reglementierten Gastgewerbe nicht vorbehaltenen Tätigkeiten (derzeit § 143 GewO 1994) etwa die Tätigkeit eines Würstelstandes, die bisherige Aufzählung der Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten weiterhin zur Anwendung kommt.

Zu Z 163 (§ 378):

Der Entfall des letzten Satzes ist durch den Entfall des § 49 bedingt.

Zu Z 164 (§ 379):

§ 379 war als überholt aufzuheben.

Zu Z 165 (§ 381 Abs. 1):

Abs. 1 der Vollzugsklausel war mit den sonstigen Entwurfsbestimmungen in Einklang zu bringen.

Zu Z 166 (§ 382 Abs. 9a):

Ein genauer Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Novelle kann derzeit noch nicht angegeben werden.

Zu Z 167 (Anlage 1):

Die durch die Richtlinie 1999/42/EG aufgehobenen Übergangsrichtlinien mussten aus der in der Anlage enthaltenen Aufzählung gestrichen werden. Daneben wurden neu hinzugekommene Richtlinien, die umzusetzen waren, eingefügt.

bisheriger Text	neuer Text
<p style="text-align: center;">I. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen 1. Geltungsbereich</p> <p>§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist - unbeschadet weiterer ausdrücklich angeordneter Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften - auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden:</p> <p>.....</p> <p>7. die literarische Tätigkeit, die Ausübung der schönen Künste (Abs. 11) sowie die Ausübung des Selbstverlages der Urheber;</p> <p>.....</p> <p>20. den Betrieb von Elektrizitätsunternehmen (§ 7 Z 20 ElWOG) und Erdgasunternehmen (§ 6 Z 6 GWG);.....</p> <p>.....</p> <p>23. die vom Arbeitsmarktservice oder von Einrichtungen gemäß §§ 30 Abs. 3 oder 32 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, oder gemäß § 17 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, oder von Inhabern von Bewilligungen gemäß § 18 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes durchgeführte Arbeitsvermittlung und Berufsberatung;</p> <p>....(3) Zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z 1) gehören</p> <p>1. die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen; hinsichtlich des Weinbaues ferner der Zukauf von höchstens 1 500 l inländischen Wein oder 2000 kg inländischen Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr; im Bundesland Steiermark der Zukauf von höchstens 3 000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr, die insgesamt aus demselben Weinbaugebiet (§ 25 Abs. 3 des Weingesetzes 1985) stammen, in dem der Betrieb gelegen ist; hinsichtlich aller Betriebszweige mit Ausnahme des Weinbaues ferner der Zukauf von inländischen Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 vH des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt; hinsichtlich aller Betriebszweige ferner der Zukauf von inländischen Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausschlagsbedingten Umfang;.....</p> <p>§ 3. (1) Auf die im § 31 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, genannten Personen sind hinsichtlich der Ausübung der Erfindung folgende Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden:</p> <p>1. die Vorschriften über die Gewerbeanmeldung und die Erteilung der Bewilligung sowie die Vorschriften über die für die Gewerbeausübung erforderliche Befähigung;</p> <p>2. die Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 4, des § 9 Abs. 3 bis 5, der §§ 10 bis 14, des § 29, des § 30, des § 33 Z 5 zweiter Teilsatz, Z 6 und Z 7 hinsichtlich der Vermietung fremder Erzeugnisse,</p>	<p style="text-align: center;">neuer Text</p> <p>§ 2 Abs. 1 Z 7 lautet:</p> <p>7. die literarische Tätigkeit, die Ausübung der schönen Künste (Abs. 11), die Ausübung des Selbstverlages der Urheber sowie die Tätigkeit der Designer, die in dem im Auftrag des Europäischen Statistischen Zentralamtes geführten Register ‚Register of Designers‘ eingetragen sind;</p> <p>§ 2 Abs. 1 Z 20:</p> <p>20. den Betrieb von Elektrizitätsunternehmen (§ 7 Z 8 ElWOG) und Erdgasunternehmen (§ 6 Z 6 GWG)</p> <p>§ 2 Abs. 1 Z 23 lautet:</p> <p>23. die vom Arbeitsmarktservice oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführte Arbeitsvermittlung und Berufsberatung;</p> <p>§ 2 Abs. 3 Z 1:</p> <p>1. die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen; hinsichtlich des Weinbaues ferner der Zukauf von höchstens 1 500 l Wein oder 2000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr; im Bundesland Steiermark der Zukauf von höchstens 3 000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr, die insgesamt aus demselben Weinbaugebiet (§ 25 Abs. 3 des Weingesetzes 1985) stammen, in dem der Betrieb gelegen ist; hinsichtlich aller Betriebszweige mit Ausnahme des Weinbaues ferner der Zukauf von Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 vH des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt; hinsichtlich aller Betriebszweige ferner der Zukauf von Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausschlagsbedingten Umfang;</p> <p>§ 3 Abs. 1 Z 1 u. 2:</p> <p>1. die Vorschriften über die Gewerbeanmeldung sowie die Vorschriften über die für die Gewerbeausübung erforderliche Befähigung;</p> <p>2. die Vorschriften des § 8 Abs.1 bis 4, des § 9 Abs.3 bis 5, der §§ 10 bis 14, des § 29, des § 30, des § 41 Abs.1 Z 2 und 3, des § 43, des § 46, des § 48, des § 52 Abs.1 hinsichtlich</p>

<p>des § 40, des § 41 Abs. 1 Z 2 und 3, des § 43, des § 46, des § 48, des § 49, des § 52 Abs. 1 hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige, der §§ 85 bis 90, der § 91 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 und des § 93.</p> <p>(2).....</p> <p>§ 4. (1) Auf das Halten von Räumen und Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen ist dieses Bundesgesetz nur dann anzuwenden, wenn</p> <p>1.</p> <p>2. Kraftfahrzeuge von mehr als 50 hausfremden Personen abgestellt werden; Mieter oder Untermieter einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes in dem Gebäude, in dem sich der Einstellraum befindet oder zu dem die Abstellfläche gehört, oder in einem dazugehörigen Gebäude gelten nicht als hausfremde Absteller; oder</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">2. Einteilung der Gewerbe</p> <p>§ 5. (1) Soweit dieses Bundesgesetz hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmt, dürfen Gewerbe bei Erfüllung der allgemeinen und der etwa vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.</p> <p>(2) Die Gewerbe werden bezeichnet als</p> <p>1. Handwerke, wenn der Befähigungsnachweis nach § 18 oder § 19,</p> <p>2. gebundene Gewerbe, wenn der Befähigungsnachweis nach § 22 zu erbringen ist.</p> <p>(3) Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1, die nicht als Handwerke (§ 94), gebundene Gewerbe (§§ 124 und 127) oder Teilgewerbe (§ 31 Abs. 4), ausdrücklich angeführt sind, sind freie Gewerbe. Unbeschadet allfälliger Ausübungsvorschriften ist für diese kein Befähigungsnachweis zu erbringen.</p> <p style="text-align: center;">Verbundene Gewerbe</p> <p>§ 6. Verbundene Gewerbe sind Gewerbe, die sich aus zwei oder mehreren Gewerben zusammensetzen und die in den §§ 94 und 124 ausdrücklich als solche bezeichnet sind.</p> <p>§ 7. ...</p> <p>(5) Für Gewerbe, die in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden, ist - ausgenommen die im folgenden aufgezählten Gewerbe - kein Befähigungsnachweis erforderlich:</p> <p>Baumeister (§ 127 Z 4); Zimmermeister (§ 127 Z 5); Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher (§ 127 Z 6); Herstellung von Arzneimitteln (§ 127 Z 11); Herstellung von Giften (§ 127 Z 11); Herstellung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein Handwerk oder ein anderes gebundenes Gewerbe fallen (§ 127 Z 13); Waffengewerbe (§ 127 Z 1).</p> <p>Bei diesen Gewerben kann aber die Erbringung des Befähigungsnachweises durch den Gewerbetreibenden unterbleiben, wenn der Befähigungsnachweis durch einen Geschäftsführer</p>	<p>der Verpflichtung zur Anzeige, der §§ 85 bis 90, des § 91 Abs.2 und des § 93.</p> <p>§ 4 Abs. 1 Z 2:</p> <p>2. mehr als 50 Kraftfahrzeuge von hausfremden Personen abgestellt werden; Mieter oder Untermieter einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes in dem Gebäude, in dem sich der Einstellraum befindet oder zu dem die Abstellfläche gehört, oder in einem dazugehörigen Gebäude gelten nicht als hausfremde Absteller; oder</p> <p>§ 5 samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">2. Einteilung der Gewerbe</p> <p>§ 5. (1) Gewerbe dürfen bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.</p> <p>(2) Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1, die nicht als reglementierte Gewerbe (§ 94) oder Teilgewerbe (§ 31) ausdrücklich angeführt sind, sind freie Gewerbe. Unbeschadet allfälliger Ausübungsvorschriften ist für diese kein Befähigungsnachweis zu erbringen.“</p> <p>§ 6. Verbundene Gewerbe sind Gewerbe, die sich aus zwei oder mehreren Gewerben zusammensetzen und die im § 94 ausdrücklich als solche bezeichnet sind.</p> <p>§ 7 Abs. 5:</p> <p>(5) Für Gewerbe, die in Form eines Industriebetriebes ausgeübt – ausgenommen die im Folgenden aufgezählten Gewerbe – kein Befähigungsnachweis erforderlich:</p> <p>Baumeister (§ 94 Z 5); Herstellung von Arzneimitteln und Giften (§ 94 Z 33); Herstellung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen (§ 94 Z 34); Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher (§ 94 Z 63); Waffengewerbe (§ 94 Z 77); Zimmermeister (§ 94 Z 79).“</p>
--	---

<p>erbracht wird.</p> <p>.....</p> <p>§ 8. (1) Voraussetzung der Ausübung eines Gewerbes durch eine natürliche Person ist ihre Eigenberechtigung.</p> <p>(2) Nicht eigenberechtigte Personen und eigenberechtigte Personen, die noch nicht das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, können trotz Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz ein Gewerbe anmelden, wenn auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall mehr als die Hälfte eines Gewerbebetriebes auf sie übergegangen ist und hinsichtlich dieses Gewerbebetriebes keine Fortbetriebsrechte gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 und 3 bestehen; für die Ausübung des Gewerbes muß jedoch ein Geschäftsführer (§ 39) bestellt oder es muß die Ausübung einem Pächter (§ 40) übertragen werden. Bei nicht eigenberechtigten Personen hat der gesetzliche Vertreter die erforderliche Gewerbebeanmeldung zu erstatten sowie den Geschäftsführer zu bestellen oder die Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu übertragen.</p> <p>(3) Geht die Eigenberechtigung verloren, so kann ein Gewerbe durch einen vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer (§ 39) weiter ausgeübt werden oder die weitere Ausübung einem vom gesetzlichen Vertreter bestellten Pächter (§ 40) übertragen werden.</p> <p>....</p> <p>§ 9. (1) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaften und Kommandit-Erwerbsgesellschaften) können Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer oder Pächter (§§ 39 und 40) bestellt haben. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Personengesellschaften des Handelsrechtes auch für eingetragene Erwerbsgesellschaften. Dies gilt nicht in den Fällen des § 10, des § 63 Abs. 3 zweiter Satz und des § 85 Z 2.</p> <p>(2) Scheidet der Geschäftsführer oder der Pächter aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers oder Pächters das Gewerbe insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt wurde.</p> <p>.....</p> <p>§ 10. Personengesellschaften des Handelsrechtes dürfen ein Gewerbe schon vor ihrer Eintragung in das Firmenbuch auf Grund der Gewerbebeanmeldung oder, soweit es sich um ein Gewerbe handelt, dessen Ausübung an die Erteilung einer Bewilligung gebunden ist, mit der Erlangung dieser Bewilligung ausüben, wenn sie der Behörde bei der Gewerbebeanmeldung (§ 339) oder im Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung den Abschluß des Gesellschaftsvertrages glaubhaft dargetan haben. Die Gewerbeberechtigung endet, wenn die Eintragung in das</p>	<p>§ 8 Abs. 2 :</p> <p>(2) Nicht eigenberechtigte Personen und eigenberechtigte Personen, die noch nicht das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, können trotz Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz ein Gewerbe anmelden, wenn auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall mehr als die Hälfte eines Gewerbebetriebes auf sie übergegangen ist und hinsichtlich dieses Gewerbebetriebes keine Fortbetriebsrechte gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 und 3 bestehen; für die Ausübung des Gewerbes muß jedoch ein Geschäftsführer (§ 39) bestellt werden. Bei nicht eigenberechtigten Personen hat der gesetzliche Vertreter die erforderliche Gewerbebeanmeldung zu erstatten sowie den Geschäftsführer zu bestellen.</p> <p>§ 8 Abs. 3 lautet:</p> <p>(3) Geht die Eigenberechtigung verloren, so kann ein Gewerbe durch einen vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer (§ 39) weiter ausgeübt werden.</p> <p>§ 9 Abs. 1 lautet:</p> <p>§ 9. (1) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaften und Kommandit-Erwerbsgesellschaften) können Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer (39) bestellt haben. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Personengesellschaften des Handelsrechtes auch für eingetragene Erwerbsgesellschaften. Dies gilt nicht in den Fällen des § 10, des § 63 Abs. 3 zweiter Satz und des § 85 Z 2.</p> <p>§ 9 Abs. 2 lautet:</p> <p>(2) Scheidet der Geschäftsführer aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers das Gewerbe insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer ausgeübt wurde.“</p> <p>§ 10:</p> <p>§ 10. Personengesellschaften des Handelsrechtes dürfen ein Gewerbe schon vor ihrer Eintragung in das Firmenbuch auf Grund der Gewerbebeanmeldung (§ 339) ausüben, wenn sie der Behörde bei der Gewerbebeanmeldung den Abschluss des Gesellschaftsvertrages glaubhaft dargetan haben. Die Gewerbeberechtigung endet, wenn die Eintragung in das Firmenbuch rechtskräftig versagt wird oder die</p>
---	---

<p>Firmenbuch rechtskräftig versagt wird oder die Personengesellschaft der Behörde nicht innerhalb Jahresfrist die Eintragung in das Firmenbuch nachgewiesen hat; die Behörde hat jedoch die Frist auf Antrag angemessen zu verlängern, wenn das anhängige Verfahren über die Eintragung in das Firmenbuch innerhalb Jahresfrist nicht abgeschlossen ist.</p> <p>§ 11. (6) Die Berechtigung des Nachfolgeunternehmers (Rechtsnachfolgers) endet nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn er innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat oder im Fall des Abs. 5 letzter Satz kein Geschäftsführer oder Pächter innerhalb dieser Frist bestellt wurde. Handelt es sich um ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe, so endet die Gewerbeberechtigung dann nicht nach Ablauf von sechs Monaten, wenn die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers innerhalb der Frist von sechs Monaten beantragt wurde, jedoch erst nach Ablauf dieser Frist erteilt wird.</p> <p>§ 12. (1) Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft berührt nicht die Gewerbeberechtigung. Die Gesellschaft hat die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. (2) Abs. 1 gilt auch für die Umwandlung einer offenen Erwerbsgesellschaft in eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft, einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft in eine offene Erwerbsgesellschaft, einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes.</p> <p>§ 13. (1) Von der Ausübung eines Gewerbes ist</p> <p>(3) Rechtsträger, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde oder gegen die der Antrag auf Konkursöffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, sind von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende (§ 38 Abs. 2) ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlußgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden. (4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn es im Rahmen des Konkursverfahrens zum Abschluß eines Zwangsausgleiches kommt und dieser erfüllt worden ist. Abs. 3 ist weiters nicht anzuwenden, wenn im Rahmen des Konkursverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist. (5) Eine natürliche Person ist von der Ausübung des Gewerbes als Gewerbetreibender ausgeschlossen, wenn ihr ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht oder zugestanden ist, auf den der Abs. 3 anzuwenden ist oder anzuwenden war. (6) Eine natürliche Person, die durch das Urteil eines Gerichtes eines Gewerbes verlustig erklärt wurde oder der eine Gewerbeberechtigung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4</p>	<p>Personengesellschaft der Behörde nicht innerhalb Jahresfrist die Eintragung in das Firmenbuch nachgewiesen hat; die Behörde hat jedoch die Frist auf Antrag angemessen zu verlängern, wenn das anhängige Verfahren über die Eintragung in das Firmenbuch innerhalb Jahresfrist nicht abgeschlossen ist.</p> <p>§ 11 Abs. 6: (6) Die Berechtigung des Nachfolgeunternehmers (Rechtsnachfolgers) endet nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn er innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat oder im Fall des Abs. 5 letzter Satz kein Geschäftsführer innerhalb dieser Frist bestellt wurde. Handelt es sich um ein Gewerbe gemäß § 94 Z 10, 17, 19, 33, 59, 62, 72 und 77, so endet die Gewerbeberechtigung dann nicht nach Ablauf von sechs Monaten, wenn die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers innerhalb der Frist von sechs Monaten beantragt wurde, jedoch erst nach Ablauf dieser Frist erteilt wird.</p> <p>§ 12 entfällt.</p> <p>§ 13 Abs. 3 bis 5 entfallen: entfällt entfällt entfällt</p> <p>§ 13 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.</p>
--	---

entzogen worden ist, ist von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn durch die Ausübung dieses Gewerbes der Zweck der mit dem Gerichtsurteil ausgesprochenen Verlustigerklärung des Gewerbes oder der Entziehung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 vereitelt werden könnte. Dies gilt auch für eine natürliche Person, die wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Entziehungsgründe Anlaß zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 gegeben hat.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf andere Rechtsträger als natürliche Personen sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 6 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

§ 14. (1) Ausländische natürliche Personen dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist oder wenn der Bezirksverwaltungsbehörde nachgewiesen wurde, daß österreichische natürliche Personen in dem Heimatstaat des Ausländers bei der Ausübung des betreffenden Gewerbes keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegen als die Angehörigen dieses Staates (Gegenseitigkeit).

(2) Angehörige eines Staates, hinsichtlich dessen diese Gegenseitigkeit nicht nachgewiesen werden kann, und Staatenlose bedürfen für die Ausübung des Gewerbes einer Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann. Die Gleichstellung ist auszusprechen, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausübung des Gewerbes durch den Ausländer oder Staatenlosen im volkswirtschaftlichen Interesse liegt und nicht den sonstigen öffentlichen Interessen zuwiderläuft. (3) Die Voraussetzung gemäß Abs. 2 gilt nicht für Personen, denen Asyl gewährt wird, sofern diese Personen nachweisen, daß sie sich drei Jahre im Gebiet der Republik Österreich aufhalten.

(4) Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die weder ihren Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, dürfen, soweit Staatsverträge nicht anderes vorsehen, Gewerbe nicht ausüben. § 10 gilt sinngemäß.

(5) Das Gewerbe darf trotz des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft oder des Wegfalles der im Abs. 1 umschriebenen Gegenseitigkeit weiter ausgeübt werden, solange die Gewerbeberechtigung nicht entzogen oder die Ausübung des Gewerbes durch einen Geschäftsführer oder Pächter nicht widerrufen worden ist (§§ 88 Abs. 1 und 91).

§ 15. Eine gewerbliche Tätigkeit darf nicht ausgeübt werden, wenn Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der hierauf gegründeten Verordnungen dieser Tätigkeit entgegenstehen; die etwa erforderliche Genehmigung der Betriebsanlage (§ 74) muß bei der Anmeldung des Gewerbes oder der Erteilung der Bewilligung aber noch nicht vorliegen, sofern das Gewerbe wenigstens zum Teil auch ohne den Betrieb dieser Anlage ausgeübt werden kann.

4. Besondere Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben Befähigungsnachweis Allgemeine Bestimmungen

§ 16. (1) Voraussetzung für die Ausübung von Handwerken (§ 5 Abs. 2 Z 1) und von gebundenen Gewerben (§ 5 Abs. 2 Z 2) ist ferner der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen und hat er eine Nachsicht (§ 28) von

§ 13 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“. Die Zitate „Abs. 1 bis 6“ werden jeweils durch das Zitat „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

§ 14 lautet:

§ 14. (1) Ausländische natürliche Personen dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zulässigerweise in Österreich aufhalten dürfen.

(2) Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die weder ihren Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, dürfen, soweit Staatsverträge nicht anderes vorsehen, Gewerbe nicht ausüben. § 10 gilt sinngemäß.“

§ 15 lautet:

§ 15. Eine gewerbliche Tätigkeit darf nicht ausgeübt werden, wenn Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der hierauf gegründeten Verordnungen dieser Tätigkeit entgegenstehen.“

§ 16 Abs. 1 lautet:

§ 16. (1) Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ist ferner der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Dies gilt nicht für das Gewerbe der

diesem Erfordernis nicht erlangt, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Dies gilt nicht für das Handwerk der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 10). § 9 Abs. 2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, daß die Bestellung eines neuen Geschäftsführers binnen einem Monat zu erfolgen hat.

(2) Unter Befähigungsnachweis ist der Nachweis zu verstehen, daß der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

(3) Die Befähigung zum Ausbilden von Lehrlingen wird bezüglich der durch Abs. 2 nicht erfaßten, im § 29a Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, festgelegten Kenntnisse durch die erfolgreiche Ablegung der Ausbilderprüfung (§§ 29a ff des Berufsausbildungsgesetzes, §§ 23a und 350 bis 352a dieses Bundesgesetzes) nachgewiesen.

(4) Ausländische Prüfungszeugnisse über die Befähigung für einen **Handwerk oder einem gebundenen Gewerbe** entsprechenden Beruf sind den österreichischen Prüfungszeugnissen für ein **Handwerk oder für ein gebundenes Gewerbe** gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen oder durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, festgelegt worden ist. Hierüber ist über Antrag eine Bestätigung durch die Behörde auszustellen.

§ 17. (1) Wer bei der Anmeldung eines Gewerbes oder bei Gewerben, deren Ausübung an den Nachweis einer Bewilligung gebunden ist, im Verfahren zur Erlangung dieser Bewilligung, bei der Bestellung als Geschäftsführer (§ 39), Pächter (§ 40) oder Filialgeschäftsführer (§ 47) die Befähigung nachgewiesen hat oder keinen Befähigungsnachweis zu erbringen hatte, darf auch ohne Nachweis der Befähigung ein gleiches Gewerbe persönlich oder als Pächter ausüben oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer in einem gleichen Gewerbe tätig sein, auch wenn die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis geändert worden sind, falls nicht ausdrücklich anderes bestimmt worden ist.

(2) Bei jenen Gewerben, für die eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 9 gilt, ist die Befähigung auch dann nachzuweisen, wenn die Befähigung bereits früher anlässlich eines gewerberechtlich relevanten Vorganges im Sinne des Abs. 1 nachgewiesen worden ist. Das gilt nicht, wenn das betreffende Gewerbe innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre als Gewerbeinhaber oder Pächter ausgeübt wurde oder wenn innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre eine Tätigkeit im betreffenden Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer erfolgte.

Befähigungsnachweis für Handwerke

§ 18. (1) Die Befähigung für ein Handwerk ist nachzuweisen durch

1. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung einschließlich der Unternehmerprüfung oder
2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen und über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit, insoweit diese

Rauchfangkehrer (§ 94 Z 54). § 9 Abs. 2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass die Bestellung des neuen Geschäftsführers binnen einem Monat zu erfolgen hat.

§ 16 Abs. 4.

(4) Ausländische Prüfungszeugnisse über die Befähigung für einen einem reglementierten Gewerbe entsprechenden Beruf sind den österreichischen Prüfungszeugnissen für ein reglementiertes Gewerbe gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen oder durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, festgelegt worden ist. Hierüber ist über Antrag eine Bestätigung durch die Behörde auszustellen.

§ 17 Abs. 1 lautet:

„§ 17. (1) Wer bei der Anmeldung eines Gewerbes oder bei der Bestellung als Geschäftsführer (§ 39) die Befähigung nachgewiesen hat oder keinen Befähigungsnachweis zu erbringen hatte, darf auch ohne Nachweis der Befähigung ein gleiches Gewerbe persönlich ausüben oder als Geschäftsführer in einem gleichen Gewerbe tätig sein, auch wenn die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis geändert worden sind, falls nicht ausdrücklich anderes bestimmt worden ist.“

§ 17 Abs. 2:

(2) Bei jenen Gewerben, für die eine Vorschrift im Sinne des § 18 Abs. 5 gilt, ist die Befähigung auch dann nachzuweisen, wenn die Befähigung bereits früher anlässlich eines gewerberechtlich relevanten Vorganges im Sinne des Abs. 1 nachgewiesen worden ist. Das gilt nicht, wenn das betreffende Gewerbe innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre als Gewerbeinhaber ausgeübt wurde oder wenn innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre eine Tätigkeit im betreffenden Gewerbe als Geschäftsführer erfolgte.

Die §§ 18 bis 22 samt Überschriften lauten:

„Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe

§ 18. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die

<p>Studienrichtungen dem betreffenden Handwerk entsprechen, oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden nicht in Z 2 genannten technischen, montanistischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder Studienrichtung der Bodenkultur und über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder 4. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß eines dem betreffenden Handwerk entsprechenden Fachhochschul-Studienganges und über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder 5. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden berufsbildenden höheren Schule und über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder 6. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule oder Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung und über eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit oder 7. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden Meisterschule oder Meisterklasse, die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung und über eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit; die fachliche Tätigkeit verkürzt sich um die jeweils vorgeschriebene Dauer des Schulbesuches. <p>(2) Die Meisterprüfung besteht aus dem fachlich-praktischen Teil, der die Ausführung von Meisterarbeiten zu umfassen hat, und dem fachlich-theoretischen Teil.</p> <p>(3) Bei der Meisterprüfung hat der Prüfling die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, die erforderlich sind, um das betreffende Handwerk mit seinen ihm eigentümlichen Tätigkeiten meisterlich auszuüben, nachzuweisen.</p> <p>(4) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist, daß er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lehrabschlußprüfung in einem dem Handwerk oder einem verwandten Handwerk entsprechenden Lehrberuf oder in einem zum entsprechenden Lehrberuf verwandten Lehrberuf erfolgreich bestanden hat und danach durch mindestens zwei Jahre im betreffenden Handwerk, in einem verbundenen oder verwandten Handwerk oder bei Tätigkeiten des Handwerks im Rahmen sonstiger Betriebe fachlich verwendet worden ist oder 2. eine der im Abs. 1 Z 2 bis 7 angeführten Schulen und Studienrichtungen oder eine dem betreffenden Handwerk entsprechende, mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule erfolgreich abgeschlossen hat und durch mindestens zwei Jahre im betreffenden Handwerk, in einem verbundenen oder verwandten Handwerk oder bei Tätigkeiten des Handwerks im Rahmen sonstiger Betriebe fachlich verwendet worden ist. <p>(5) Der fachlichen Verwendung gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 ist eine einschlägige Verwendung im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes gleichgestellt. Sofern Soldaten oder Zivildienstpflichtige während ihrer Dienstleistung regelmäßig zu Verwendungen herangezogen wurden, die den Gegenstand von Handwerken bilden, und sie vor ihrer Verwendung eine einschlägige Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, so ist diesen Personen die Zeit ihrer Verwendung auf die Dauer der vorgeschriebenen Verwendungszeit gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 anzurechnen. Der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlußprüfung ist der erfolgreiche Abschluß einer der im Abs. 1 Z 2 bis 7 genannten Schulen und Studienrichtungen oder einer einschlägigen, mindestens dreijährigen berufsbildenden</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation jedenfalls als erfüllt anzusehen sind.</p> <p>(2) Unbeschadet der in einer Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Zugangswege zu einem bestimmten reglementierten Gewerbe hat die Behörde auch Belege für die volle oder eingeschränkte Gewerbeausübung als geeignet anzusehen, die außer jeden Zweifel stellen, dass wegen der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der in Aussicht genommenen Tätigkeiten eine fachlich einwandfreie Ausübung dieser Tätigkeit zu erwarten ist.</p> <p>(3) Als Belege im Sinne der Abs. 1 und 2 kommen in Betracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung; 2. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung; 3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität; 4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges; 5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule; 6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges; 7. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung; 8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit; 9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung; 10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter; 11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger. <p>(4) Unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 3 Z 8) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 3 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 3 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder 2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder 3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens. <p>(5) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzulegen, dass Zeugnisse im Sinne des Abs. 3 für ein Gewerbe nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung, dem</p>
--	---

mittleren Schule gleichgestellt.

(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr unterliegenden Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, welche der im Abs. 1 Z 2 bis 7 und im Abs. 4 Z 2 genannten Schulen und Studienrichtungen welchen Handwerken entsprechen. Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Bildungseinrichtung im Hinblick auf die Gestaltung des Lehrplanes sowie die durch sie vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse den Zeugnissen einer inländischen Schule oder Studienrichtung gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hiebei hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Gleichhaltung mit Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen.

§ 19. (1) Die Meisterprüfung kann nur für das Handwerk in seinem vollen Umfang und nicht mit der Einschränkung auf ein Teilgebiet oder Teilgebiete des Handwerks abgelegt werden.

(2) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk erbringt, kann den Befähigungsnachweis für ein mit diesem Handwerk verbundenes oder verwandtes Handwerk durch eine Zusatzprüfung erbringen; diese Zusatzprüfung gilt für Personen, die die Meisterprüfung in einem Handwerk abgelegt haben, als Meisterprüfung für das verbundene oder verwandte Handwerk. Gegenstand der Zusatzprüfung sind jene für das verbundene oder verwandte Handwerk charakteristischen handwerklichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende Handwerk nicht berücksichtigt waren.

(3) Abs. 2 gilt auch für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 oder eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichstellung gemäß § 373d erlangt haben.

Meisterprüfungsordnungen

§ 20. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf § 18 Abs. 3 für alle Handwerke Meisterprüfungsordnungen zu erlassen, die den Stoff des fachlich-praktischen Teils und des fachlich-theoretischen Teils regeln und den Prüfungsstoff in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung gliedern. In der Meisterprüfungsordnung ist auch festzulegen, ob der Prüfungskommission ein vierter Beisitzer gemäß § 352 Abs. 5 angehören und in welchem Berufszweig dieser ein Fachmann sein muß.

(2) Die Meisterprüfungsordnungen haben ferner den Stoff der Zusatzprüfung (§ 19 Abs. 2) festzulegen. Für Ausmaß und Art der Zusatzprüfung ist auch maßgebend, in welchem Umfang in den verwandten Handwerken gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erfordern.

Abschluss des Ausbildungsganges oder seit der fachlichen Tätigkeit, die durch das betreffende Zeugnis bescheinigt wird, zehn Jahre nicht mehr die den Gegenstand des betreffenden Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

(6). Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Universität, eines ausländischen Fachhochschul-Studienganges, einer ausländischen Schule oder eines ausländischen Lehrganges im Hinblick auf die durch den betreffenden ausländischen Ausbildungsgang vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse insbesondere auch im Hinblick auf die Gestaltung des Studien- oder Lehrplanes den Zeugnissen eines in einer Verordnung gemäß Abs. 1 genannten inländischen Ausbildungsganges gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall zu bestimmen.

Meisterprüfung für Handwerke

§ 19. (1) Die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung einschließlich der Unternehmerprüfung bildet jedenfalls die Qualifikation, mit der die Befähigung zur Ausübung eines Handwerks in seinem vollen Umfang verbunden ist. Die Meisterprüfung besteht aus dem fachlich-praktischen Teil, der die Ausführung der Meisterarbeiten zu umfassen hat, und dem fachlich-theoretischen Teil.

(2) Nur Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen sich mit Beziehung auf das betreffende Handwerk als „Meister“ bezeichnen.

(3) Nur für Gewerbebetriebe, deren Inhaber oder gewerberechtlicher Geschäftsführer die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte die Worte „Meister“, „Meisterbetrieb“ oder Worte ähnlichen Inhalts mit Beziehung auf das betreffende Handwerk verwendet werden.

§ 20. (1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eigenberechtigt ist. Für Personen, die die Lehrabschlussprüfung in einem dem betreffenden Handwerk entsprechenden Lehrberuf bestanden haben, entfällt der fachlich – praktische Teil der Meisterprüfung.

(2) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk erbringt, kann den Befähigungsnachweis für ein mit diesem Handwerk verbundenes Handwerk durch eine Zusatzprüfung erbringen; diese Zusatzprüfung gilt für Personen, die die Meisterprüfung in einem Handwerk abgelegt haben, als Meisterprüfung für das verbundene Handwerk. Gegenstand der Zusatzprüfung sind jene für das verbundene Handwerk charakteristischen handwerklichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende Handwerk nicht berücksichtigt waren.

(3) Abs. 2 gilt auch für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d erlangt haben.

(4) Die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich hat den Stoff der Meisterprüfung unter Bedachtnahme auf die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen charakteristischen handwerklichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und den Stoff der Zusatzprüfung nach Maßgabe des Abs. 2 festzulegen. Die Bundesarbeitskammer ist hiezu zu hören.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in der Meisterprüfungsordnung festzulegen, daß der Nachweis der Befähigung für das betreffende Handwerk nicht gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 nachgesehen werden darf, insoweit es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern.

§ 21. (1) Nur Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen sich mit Beziehung auf das betreffende Handwerk als „Meister“ bezeichnen.

(2) Nur für Gewerbebetriebe, deren Inhaber, Pächter oder gewerberechtl. Geschäftsführer die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat, dürfen bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte die Worte „Meister“, „Meisterbetrieb“ oder Worte ähnlichen Inhalts mit Beziehung auf das betreffende Handwerk verwendet werden.

Befähigungsnachweis für gebundene Gewerbe

§ 22. (1) Die Befähigung für gebundene Gewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

1. Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung;
2. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit
 - a) in dem betreffenden Gewerbe oder im Rahmen zusätzlicher Befugnisse zur Ausübung anderer Gewerbe oder
 - b) in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig;
3. Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung;
4. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung (§ 23);
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges.

(2) Unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 1 Z 2) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Sofern Soldaten oder Zivildienstpflichtige während ihrer Dienstleistung regelmäßig zu Verwendungen herangezogen wurden, die den Gegenstand von gebundenen Gewerben bilden, und sie vor ihrer Verwendung eine einschlägige Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, wenn für den Befähigungsnachweis im betreffenden Gewerbe eine solche vorgeschrieben ist, so ist diesen Personen die Zeit ihrer Verwendung auf die Dauer der vorgeschriebenen Beschäftigungszeit (Abs. 1 Z 2) anzurechnen. Der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlußprüfung ist der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Studienrichtung oder eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder einer einschlägigen mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule gleichgestellt.

(2a) Bei Schulen, bei denen eine Abschlußprüfung vorgesehen ist, ist der erfolgreiche Besuch (Abschluß) durch das Abschlußprüfungszeugnis (Reifeprüfungszeugnis), bei Schulen, bei denen keine Abschlußprüfung vorgesehen ist, durch das Abschlußzeugnis (Jahreszeugnis) nachzuweisen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat - soweit nicht durch dieses Bundesgesetz schon eine Regelung getroffen worden ist - durch Verordnung festzulegen, durch welche der im Abs. 1 bezeichneten Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Befähigung für gebundene Gewerbe, gegebenenfalls für deren eingeschränkte Ausübung, nachzuweisen ist; in dieser Verordnung ist auch die Dauer einer allenfalls vorgesehenen fachlichen Tätigkeit (Abs. 1 Z 2) festzulegen. Hierbei ist auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die Leistungen

Befähigungsprüfung für sonstige reglementierte Gewerbe

§ 21. (1) Kann die Befähigung für ein sonstiges reglementiertes Gewerbe auf Grund einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 durch das Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachgewiesen werden, so hat die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich den Prüfungsstoff und die fachlich in Betracht kommenden Ausbildungsgänge und Prüfungen festzulegen, bei deren Absolvierung bestimmte Teile der Prüfung entfallen. § 21 Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.

(2) Zur Befähigungsprüfung ist zuzulassen, wer eigenberechtigt ist.

§ 22. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Tätigkeiten, zu deren Erbringung nur Mitarbeiter herangezogen werden dürfen, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Eignung und/oder Zuverlässigkeit besitzen;
2. die Art des Nachweises der Eignung;
3. eine allfällige Verschwiegenheitspflicht.

des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften Bedacht zu nehmen.

(4) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten - soweit nicht durch dieses Bundesgesetz schon eine Regelung getroffen worden ist - unter Bedachtnahme auf die Gesichtspunkte des Abs. 3 zweiter Satz durch Verordnung festzulegen, daß der Nachweis bestimmter oder aller in einer Verordnung im Sinne des Abs. 3 angeführten Zeugnisse betreffend den Nachweis der Befähigung nicht gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 nachgesehen werden darf.

(5) Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Schule oder eines ausländischen Lehrganges im Hinblick auf die durch die betreffende ausländische Schule oder den betreffenden ausländischen Lehrgang vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse - bei einer

ausländischen Schule auch im Hinblick auf die Gestaltung ihres Lehrplanes - den Zeugnissen einer in diesem Bundesgesetz oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 genannten inländischen Schule oder eines inländischen Lehrganges gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hiebei hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen. Betrifft die Entscheidung den Befähigungsnachweis für eines der im Abs. 10 genannten Gewerbe, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz herzustellen.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 3 dürfen nur dann den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung vorsehen, wenn im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung Erfahrungen, die sich über einen zur Beurteilung ausreichenden Zeitraum erstrecken, über eine einschlägige Ausbildung in Betrieben oder Schulen bereits vorliegen.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann unter Berücksichtigung technologischer und kaufmännischer Gesichtspunkte durch Verordnung bestimmen, ob und inwieweit der Befähigungsnachweis für ein anderes Gewerbe als Befähigungsnachweis auch für ein bestimmtes gebundenes Gewerbe zu gelten hat.

(8) Für gebundene Gewerbe, bei denen die Befähigung durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachzuweisen ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen können, auf die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen und auf die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung und den Prüfungsstoff zu erlassen; hiebei ist auch festzulegen, welche Teile des Prüfungsstoffes Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder praktischer Arbeiten sind. Wer das 24. Lebensjahr

vollendet hat und allfällige sonstige Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt, benötigt ungeachtet anderslautender Bestimmungen in der den Befähigungsnachweis regelnden Verordnung für die Zulassung zur Prüfung jedenfalls keine längere fachliche Tätigkeit (Abs. 2) als eine solche von zwei Jahren. Für Schulen und Lehrgänge, deren erfolgreicher Besuch als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung festgelegt ist, gilt Abs. 5 sinngemäß; die Gleichhaltung der ausländischen Schule oder des ausländischen Lehrganges bewirkt auch das in den die Prüfung regelnden Vorschriften vorgesehene Entfallen von Prüfungsteilen, wenn dieses Entfallen an den erfolgreichen Besuch der Schule (des Lehrganges) gebunden ist, der (dem) die ausländische Schule (der ausländische Lehrgang) gleichgehalten wurde.

(9) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen, daß Zeugnisse betreffend den Nachweis der Befähigung für ein Gewerbe nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung, dem Besuch der Schule oder des Lehrganges oder seit der fachlichen Tätigkeit, die durch das betreffende Zeugnis bescheinigt wird, zehn Jahre lang nicht mehr die den Gegenstand des betreffenden Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

(10) Verordnungen gemäß Abs. 3, 4, 6, 8 und 9 betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Herstellung von Arzneimitteln und Giften und des Großhandels mit Arzneimitteln und Giften (§ 127 Z 11), das Gewerbe der Drogisten (§ 127 Z 12), das Gewerbe der Herstellung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein Handwerk oder ein anderes gebundenes Gewerbe fallen (§ 127 Z 13), für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker (§ 127 Z 14) und für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater (§ 127 Z 20) sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassen.

Unternehmerprüfung

§ 23. (1) Bei der Unternehmerprüfung hat der Prüfling die für die selbständige Gewerbeausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse nachzuweisen. Der Prüfungswerber hat die Wahl, ob er die Unternehmerprüfung als Prüfungsteil der jeweiligen Befähigungsprüfung oder als Einzelprüfung vor oder nach dieser Prüfung ablegen will.

(2) Die Unternehmerprüfung entfällt, sofern der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist

1. den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder einer Studienrichtung einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines Fachhochschul-Studienganges, soweit dabei vergleichbare Kenntnisse vermittelt werden, oder
2. die erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf oder
3. eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder in kaufmännisch leitender Stellung in einem Unternehmen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung die Schulen und Studienrichtungen zu bestimmen, deren erfolgreicher Besuch die entsprechenden Kenntnisse vermittelt. Ob und inwieweit das Zeugnis einer ausländischen Bildungseinrichtung im Hinblick auf die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse den Zeugnissen einer in einer Verordnung nach

§ 23 Abs. 2 Z1 und 2 lautet:

„(2) Die Unternehmerprüfung entfällt, sofern der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist

1. den erfolgreichen Besuch eines Ausbildungsganges, soweit dabei unternehmerische Kenntnisse in vergleichbarem Umfang vermittelt werden oder
2. die erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf oder einer sonstigen Prüfung mit vergleichbarem Prüfungsstoff oder“

§ 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung die Ausbildungsgänge und Prüfungen zu bestimmen, die unternehmerische Lehrinhalte in vergleichbarem Umfang oder einen vergleichbaren Prüfungsstoff aufweisen. Ob und inwieweit das Zeugnis über den Abschluss eines ausländischen Ausbildungsganges oder

diesem Absatz genannten inländischen Bildungseinrichtung gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen.

(4) Die Unternehmerprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über den Prüfungsstoff zu erlassen; hiebei ist auch festzulegen, welche Teile des Prüfungsstoffes Gegenstand der mündlichen Prüfung sind.

(5) Das Antreten zur Unternehmerprüfung ist an keine Zulassungsvoraussetzungen gebunden.

Prüfungsteil Ausbilderprüfung

§ 23a. (1) Bei Meisterprüfungen und bei **Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3** ist auch die Ausbilderprüfung gemäß § 29a des Berufsausbildungsgesetzes als eigener Prüfungsteil durchzuführen.

(2) Für Personen, die

1. bereits die Ausbilderprüfung gemäß § 29a des Berufsausbildungsgesetzes erfolgreich abgelegt oder bei einer unter Abs. 1 fallenden Prüfung den Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden oder einen Ausbilderkurs gemäß § 29g des Berufsausbildungsgesetzes erfolgreich besucht oder eine gemäß § 29h des Berufsausbildungsgesetzes gleichgehaltene Prüfung bestanden oder eine gemäß § 29h des Berufsausbildungsgesetzes gleichgehaltene Ausbildung absolviert haben oder

2. unter die Übergangsbestimmung des Art. III Z 1 Abs. 1 der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, fallen und dies im Verfahren betreffend die Zulassung zu einer der im Abs. 1 angeführten Prüfungen nachweisen, hat der Prüfungsteil Ausbilderprüfung zu entfallen.

(3) Bei Gewerben, für die in der gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Lehrberufsliste kein entsprechender Lehrberuf vorgesehen ist und bei deren Ausübung überwiegend auch keine Ausbildung in anderen Lehrberufen erfolgt, ist in den Verordnungen gemäß § 22 Abs. 3 festzulegen, daß abweichend vom Abs. 1 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung bei den Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 für diese Gewerbe entfallen kann.

.....

5. Nachsicht von den Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben

§ 26. (1) Die Behörde (§ 346 Abs. 1 Z 1) hat im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 die Nachsicht von diesem Ausschluß zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

(2) Die Behörde (§ 346 Abs. 1 Z 1) hat im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 3 die Nachsicht von diesem Ausschluß zu erteilen, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Rechtsträgers erwartet werden kann, daß er den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird.

(3) Die Behörde (§ 346 Abs. 1 Z 1) hat im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 5 die Nachsicht von

einer ausländischen Prüfung im Hinblick auf die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse den Zeugnissen eines inländischen Ausbildungsganges oder einer inländischen Prüfung gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall zu bestimmen.“

Im § 23a Abs. 1 werden die Worte „Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3“ durch die Worte „sonstigen Befähigungsprüfungen“ ersetzt.

§ 23a Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Gewerben, für die in der gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Lehrberufsliste kein entsprechender Lehrberuf vorgesehen ist und bei deren Ausübung überwiegend auch keine Ausbildung in anderen Lehrberufen erfolgt, ist in einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 festzulegen, dass abweichend vom Abs. 1 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung bei der Befähigungsprüfung im Sinne des § 18 Abs. 3 Z 1 für das betreffende reglementierte Gewerbe entfallen kann.“

Im § 26 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck.

§ 26 Abs. 2 und 3 entfällt.

(entfällt)

diesem Ausschluß zu erteilen, wenn auf Grund der Umstände, die zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses geführt haben und nach der Persönlichkeit der natürlichen Person erwartet werden kann, daß sie den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird.

(4) Die Nachsicht gemäß Abs. 1, 2 oder 3 ist nicht zu erteilen, wenn andere Ausschlußgründe gemäß § 13 vorliegen als jene, für die die Nachsicht erteilt werden soll.

§ 27. Die Behörde (§ 346 Abs. 1 Z 1) hat im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 6 die Nachsicht von diesem Ausschluß zu erteilen, wenn sich natürliche Personen, in den Fällen von juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes die im § 13 Abs. 7 genannten Personen, später durch längere Zeit einwandfrei verhalten haben.

§ 28. (1) Sofern dieses Bundesgesetz oder eine Verordnung gemäß § 20 Abs. 4 oder § 22 Abs. 4 nichts Gegenteiliges bestimmt, ist die Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zu erteilen, wenn

1. nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers angenommen werden kann, daß er die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (volle Befähigung) besitzt und keine Ausschlußgründe gemäß § 13 vorliegen oder

2. eine hinreichende tatsächliche Befähigung des Nachsichtswerbers angenommen werden kann, keine Ausschlußgründe gemäß § 13 vorliegen und

- a) dem Nachsichtswerber die Erbringung des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises wegen seines Alters, seiner mangelnden Gesundheit oder aus sonstigen, in seiner Person gelegenen wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist, oder
- b) wenn besondere örtliche Verhältnisse für die Erteilung der Nachsicht sprechen.

(2) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 Z 1 darf nur für einen Teil des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises erteilt werden, sofern der Bildungsgang und die bisherige Tätigkeit des Nachsichtswerbers lediglich diesen Teil der Berufsausbildung zu ersetzen vermögen.

(3) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 kann auch mit der Beschränkung auf eine Teiltätigkeit des Gewerbes erteilt werden, wenn die Befähigung lediglich in diesem Umfang gegeben ist.

(4) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 Z 2 darf nur mit der Beschränkung auf den Betrieb des Gewerbes in einem bestimmten Standort erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b nur für den gewählten Standort gegeben sind.

(5) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 Z 1 kann nur unbefristet erteilt werden.

(6) Die Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung oder zu einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 ist zu erteilen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung erwartet werden kann.

(7) Wenn eine Nachsicht gemäß Abs. 1 bis 5 auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 4 nicht erteilt werden darf und der Nachsichtswerber das vorgeschriebene Zeugnis nicht vorlegen kann, jedoch nachweist, daß er dieses Zeugnis bereits erlangt hatte, so ist die Nachsicht von der Vorlage des vorgeschriebenen Zeugnisses zu erteilen.

Im § 26 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 1, 2 oder 3“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.

Im § 27 entfällt der Klammerausdruck. Weiters wird das Zitat „§ 13 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 3“ ersetzt. Das Zitat „§ 13 Abs. 7“ wird durch das Zitat „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

§ 28 entfällt.

.....
6. Umfang der Gewerbeberechtigung

§ 29. Für den Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut des Gewerbescheines (§ 340) – sofern dieser noch nicht ausgestellt worden ist, der Gewerbeanmeldung (§ 339) – oder bei Gewerben, deren Ausübung an den Nachweis einer Bewilligung gebunden ist, des Bescheides, mit dem die Bewilligung erteilt worden ist, im Zusammenhalt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften maßgebend. Im Zweifelsfalle sind die den einzelnen Gewerben eigentümlichen Arbeitsvorgänge, die verwendeten Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge und Maschinen, die historische Entwicklung und die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zur Beurteilung des Umfanges der Gewerbeberechtigung heranzuziehen.

Fachübergreifende Leistungen

§ 30. (1) Wurde der Befähigungsnachweis für ein Gewerbe, das zu einem verbundenen Gewerbe gehört, im vollen Umfang erbracht, so sind die Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des betreffenden Gewerbes berechtigt sind, auch berechtigt, die Leistungen der anderen Gewerbe zu erbringen, aus denen sich das verbundene Gewerbe zusammensetzt.

(2) Wurde der Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe erbracht, dürfen Gewerbetreibende, die ein solches Gewerbe ausüben, auch Leistungen verwandter Gewerbe erbringen, sofern der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleibt.

(3) Gewerbetreibende, die Tätigkeiten eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes ausüben, sind berechtigt, in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Bei der Ausübung dieser Rechte haben sich die Gewerbetreibenden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.

(4) Die Berechtigung zu fachübergreifenden Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 steht dem Gewerbetreibenden auch dann zu, wenn der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht wurde, sondern jeweils im vollen Umfang eine Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 oder eine Anerkennung gemäß § 373c erteilt wurde oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d vorliegt.

Einfache Tätigkeiten und Teilgewerbe mit vereinfachtem Zugang

§ 31. (1) Einfache Tätigkeiten von Handwerken oder gebundenen Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, sind den betreffenden Gewerben nicht vorbehalten. Als einfache Tätigkeiten gelten jedenfalls nicht die für ein Gewerbe typischen Kerntätigkeiten, welche die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen voraussetzen.

(2) Teilgewerbe sind Tätigkeiten eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes, deren selbständige Ausführung auch von Personen erwartet werden kann, die die Befähigung hierfür auf vereinfachte Art nachweisen. Die Befähigung für ein Teilgewerbe ist bei der Anmeldung durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

§ 29 erster Satz lautet:

„§ 29. Für den Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut der Gewerbeanmeldung (§ 339) oder des Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 im Zusammenhalt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften maßgebend.“

§ 30 Abs. 2 und 3 entfallen.

(entfällt)

§ 30 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“ und lautet:

„(2) Die Berechtigung zu fachübergreifenden Leistungen gemäß Abs. 1 steht dem Gewerbetreibenden auch dann zu, wenn ihm eine Anerkennung gemäß § 373c erteilt wurde oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d vorliegt.“

§ 31 samt Überschrift lautet:

„Teilgewerbe mit vereinfachtem Zugang

§ 31. (1) Teilgewerbe sind Tätigkeiten eines reglementierten Gewerbes, deren selbständige Ausführung auch von Personen erwartet werden kann, die die Befähigung hierfür auf vereinfachte Art nachweisen. Die Befähigung für ein Teilgewerbe ist bei der Anmeldung durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung,
2. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit,
3. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule,
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung,
 2. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit,
 3. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule,
 4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges.
- (3) Gewerbetreibende, die ein Teilgewerbe ausüben, dürfen im Teilgewerbe nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen.
- (4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat unter Bedachtnahme auf die technologische Entwicklung, die standardisierten Verfahrensweisen und die arbeitsteilige Organisation im Bereich eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes durch Verordnung festzulegen, welche Tätigkeiten eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes Teilgewerbe sind und durch welche Belege im Sinne des Abs. 2 - allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Befähigung für ein Teilgewerbe nachzuweisen ist.
- (5) Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Schule oder eines ausländischen Lehrganges im Hinblick auf die durch die betreffende ausländische Schule oder den betreffenden ausländischen Lehrgang vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse - bei einer ausländischen Schule auch im Hinblick auf die Gestaltung ihres Lehrplanes - den Zeugnissen einer in einer Verordnung gemäß Abs. 4 genannten inländischen Schule oder eines inländischen Lehrganges gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen.

Selbstbedienungsrechte

- § 32. (1) Allen Gewerbetreibenden steht das Recht zu, ihre Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instandzuhalten und instandzusetzen.
- (2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 haben sich die Gewerbetreibenden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.
- (3) Alle Gewerbetreibenden sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Ausübung des nicht der Konzessionspflicht unterliegenden Werkverkehrs mit Gütern berechtigt.
- (4) Alle Gewerbetreibenden sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Ausübung des nicht der Konzessionspflicht unterliegenden nichtlinienmäßigen Personenwerkverkehrs berechtigt.
- (5) Alle Gewerbetreibenden sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zum unentgeltlichen Ausschank von Getränken berechtigt. Es darf hierfür jedoch nicht geworben werden; weiters dürfen hierfür weder zusätzliche Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden.

Lehrganges.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat unter Bedachtnahme auf die technologische Entwicklung, die standardisierten Verfahrensweisen und die arbeitsteilige Organisation im Bereich eines reglementierten Gewerbes durch Verordnung festzulegen, welche Tätigkeiten eines reglementierten Gewerbes Teilgewerbe sind und durch welche Belege im Sinne des Abs. 1 - allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Befähigung für ein Teilgewerbe nachzuweisen ist.

(3) Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Schule oder eines ausländischen Lehrganges im Hinblick auf die durch die betreffende ausländische Schule oder den betreffenden ausländischen Lehrgang vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse - bei einer ausländischen Schule auch im Hinblick auf die Gestaltung ihres Lehrplanes - den Zeugnissen einer in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten inländischen Schule oder eines inländischen Lehrganges gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall zu bestimmen.“

§ 32 samt Überschrift lautet:

„Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden

§ 32. (1) Gewerbetreibenden stehen auch folgende Rechte zu:

1. alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen sowie in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen;
2. die ausschließlich für die Erbringung von Leistungen des eigenen Unternehmens bestimmten Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Werksvorrichtungen anzufertigen;
3. ihre Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instand zu halten und instand zu setzen;
4. die Beistellung des zu verwendenden Materials, wenn Aufträge zur Herstellung von Waren erteilt werden;
5. die zum Verkauf der von ihnen erzeugten oder vertriebenen Waren erforderlichen Verpackungen und Umhüllungen aller Art herzustellen und zu bedrucken;
6. das Aufstellen, die Montage, der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, die Nachfüllung von Behältern, das Anbringen von Zubehör und die regelmäßige Wartung der hergestellten, verkauften oder vermieteten Gegenstände;
7. das Sammeln und Verwerten von Abfällen, soweit dadurch die Eigenart des Betriebes nicht verändert wird;

<p>§ 32a. (1) Die Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros (§ 211) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.</p> <p>(2) Die im Abs. 1 angeführten Gewerbetreibenden sowie Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren (§ 124 Z 16) sind auch zur Ausübung der Tätigkeit einer Sicherheitsfachkraft (§ 73 Abs. 1 Z 2 ASchG) berechtigt, wenn sie die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 74 ASchG nachweisen. Dies gilt auch für sicherheitstechnische Zentren (§ 75 ASchG), auf die die Merkmale des § 1 zutreffen. Bei den zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros berechtigten Gewerbetreibenden ist die Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft nicht auf das technische Fachgebiet beschränkt.</p> <p style="text-align: center;">Rechte der Erzeuger</p> <p>§ 33. Gewerbetreibenden, die zur Erzeugung berechtigt sind, stehen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Rechte zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen; 2. alle jene Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen, die dazu dienen, ihre Erzeugnisse absatzfähig zu machen; 3. Gesamtaufträge auf die Herstellung eines Erzeugnisses zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil der Arbeiten ihrem Gewerbe zukommt, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie die 	<ol style="list-style-type: none"> 8. von ihnen selbst auszuführende Arbeiten zu planen; 9. Gesamtaufträge zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil des Auftrages ihrem Gewerbe zukommt, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie die Arbeiten, für deren Ausführung sie keine Gewerbeberechtigung besitzen, durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen; 10. Waren zurückzunehmen, zu kaufen, zu verkaufen und zu vermieten sowie Waren und Dienstleistungen zu vermitteln, sofern die Vermittlungstätigkeit nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes ist; 11. einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, auszuüben; 12. die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen Werkverkehrs mit Gütern; 13. die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen, nicht linienmäßigen Personenwerkverkehrs; 14. der unentgeltliche Ausschank von Getränken; hiefür darf jedoch nicht geworben werden und dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden. <p>(2) Bei der Ausübung der Rechte des Abs. 1 haben sich die Gewerbetreibenden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.“</p> <p>§ 33 samt Überschrift lautet:</p> <p>„Vorbehaltene und sonstige Rechte einzelner Gewerbe</p> <p>§ 33. Welche vorbehaltenen und sonstigen Rechte den einzelnen Gewerben zustehen, bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung nach vorheriger Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich. Hiebei ist auf die historische und technische Entwicklung, auf die Gewohnheiten und Gebräuche, die in den einzelnen Gewerben von Personen, die die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden, eingehalten werden, auf die</p>
--	--

<p>ihnen nicht zustehenden Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen;</p> <p>4. die dem marktmäßigen Verkauf ihrer Erzeugnisse dienenden Verpackungen und Umhüllungen (Säcke, Kartonagen, Tuben, Dosen, Kisten und ähnliche Gegenstände), Etiketten und sonstigen Hilfsmittel, soweit sie handelsüblich sind, herzustellen und zu bedrucken;</p> <p>5. das Bedrucken von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Glaswaren, Gummi- und Plastikwaren, Kunstharzgegenständen sowie von Verpackungen und Umhüllungen, Etiketten, Briefumschlägen und sonstigen Hilfsmitteln im Sinne der Z 4, soweit es sich bei allen diesen Waren um eigene Erzeugnisse handelt; desgleichen dürfen die im Rahmen des Rechtes der Erzeuger gemäß Z 6 zugekauften derartigen Waren bedruckt werden;</p> <p>6. neben den Waren eigener Erzeugung auch fremde Erzeugnisse gleicher Art sowie Waren, die diese Waren wirtschaftlich ergänzen, zu verkaufen, weiters regelmäßig bearbeitete oder verarbeitete oder bei den Leistungen ihres Gewerbes in Gebrauch stehende Waren sowie entsprechendes Zubehör zu verkaufen oder den Verkauf dieser Erzeugnisse, Waren und des Zubehörs, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein, zu vermitteln, unter der Voraussetzung, daß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt;</p> <p>7. Waren eigener Erzeugung sowie unter der Voraussetzung, daß der Charakter als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt, auch fremde Erzeugnisse gleicher Art sowie entsprechendes Zubehör zu vermieten;</p> <p>8. die ausschließlich zur Herstellung ihrer eigenen Erzeugnisse bestimmten Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Werksvorrichtungen selbst anzufertigen;</p> <p>9. die Montage, Aufstellung und Instandsetzung von Erzeugnissen im Rahmen ihrer Berechtigung;</p> <p>10. der Verkauf von Druckwerken, die Anleitungen über den Gebrauch, die Wartung, die Betreuung, die Pflege und dgl. der Erzeugnisse enthalten;</p> <p>11. die Rücknahme von Gegenständen oder Gütern, zu deren Herstellung sie befugt sind, sowie von deren Verpackungen und Umhüllungen;</p> <p>12. die Verwertung von Abfällen (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) sowie das hierfür erforderliche Sammeln von Abfällen, sofern der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt.</p>	<p>Anforderungen, die von den die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen üblicherweise gestellt werden, sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass das Ansehen des betreffenden Gewerbes und das Vertrauen aller von der Gewerbeausübung berührten Personen in die das Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden gewahrt bleibt.“</p>
<p style="text-align: center;">Rechte der Händler</p> <p>§ 34. (1) Den Händlern stehen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung insbesondere folgende Rechte zu, insoweit die angeführten Tätigkeiten dem ausgeübten Handelszweig entsprechen und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verkauf gebrauchter Waren; 2. das Vermieten von Waren; 3. die Beistellung des zu verwendenden Materials, wenn Aufträge zur Herstellung von Waren an befugte Erzeuger erteilt werden; 4. die Durchführung einfacher Gravuren mittels Graviermaschinen; 5. die Anpassung der Waren an die Bedürfnisse des Marktes; 6. die Montage der gelieferten Waren an Ort und Stelle; 7. die regelmäßige Wartung („Service“); 8. der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, die Nachfüllung von Behältern oder die Anbringung von Zubehör; 9. der Verkauf von Druckwerken, die Anleitungen über den Gebrauch, die Wartung, die Betreuung, die Pflege und dgl. von Waren 	<p><i>§ 32a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 34.“. Im nunmehrigen § 34 Abs. 1 wird das Zitat „(§ 211)“ durch das Zitat „(§ 94 Z 66)“ ersetzt. Im nunmehrigen § 34 Abs. 2 wird das Zitat „(§ 124 Z 16)“ durch das Zitat „(§ 94 Z 71)“ ersetzt:</i></p> <p>§ 34. (1) Die Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros (§ 94 Z 66) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.</p> <p>(2) Die im Abs. 1 angeführten Gewerbetreibenden sowie Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren (§ 94 Z 71) sind auch zur Ausübung der Tätigkeit einer Sicherheitsfachkraft (§ 73 Abs. 1 Z 2 ASchG) berechtigt, wenn sie die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 74 ASchG nachweisen. Dies gilt</p>

enthalten, zu deren Verkauf die Händler befugt sind;
10. die Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 31, wenn diese Tätigkeiten in einem fachlichen Zusammenhang mit dem ausgeübten Handelszweig stehen.

(2) Die Ausübung von Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 6 und 8 darf keine Kerntätigkeiten von Handwerken oder gebundenen Gewerben umfassen sowie keine Gefährdung von Leben und Gesundheit darstellen. Bei der Ausübung der im Abs. 1 Z 6 bis 8 angeführten Rechte muß der Charakter des Betriebes als Handelsbetrieb gewahrt bleiben. Der Händler hat sich entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Soweit durch Verordnung nicht anderes festgelegt ist, ist eine Person jedenfalls dann als fachlich geeignet anzusehen, wenn sie die Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf erfolgreich abgelegt hat.

(3) Das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung darf nur von zum Handel mit den betreffenden Waren berechtigten Gewerbetreibenden ausgeübt werden.

§ 35. Die Händler sind berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen und diese Waren auch durch befugte selbständige Erzeuger herstellen zu lassen. Sie sind auch berechtigt, zu diesem Zwecke Maß zu nehmen. Sie sind auch befugt, Bestellungen auf Änderungen, Bearbeitungen oder Instandsetzungen von Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen, sofern sie diese Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen. Sie sind auch zur Rücknahme von Gegenständen und Gütern, zu deren Verkauf sie befugt sind, einschließlich deren Verpackung und Umhüllungen berechtigt. Die Händler sind schließlich auch zum Vermitteln und Abschließen von Rechtsgeschäften im fremden Namen und auf fremde Rechnung über Tätigkeiten berechtigt, die im Zusammenhang mit einem Warenhandelsgeschäft im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung stehen. Gewerbetreibende, die den Handel mit textilen Bodenbelägen ausüben, dürfen Verträge über das Verlegen der von ihnen gelieferten textilen Bodenbeläge durch hiezu befugte Gewerbetreibende im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließen.

Rechte der Dienstleistungsgewerbetreibenden

§ 36. (1) Den Dienstleistungsgewerbetreibenden stehen die den Erzeugern im § 33 eingeräumten Rechte sinngemäß zu, wenn hiebei der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsbetrieb gewahrt bleibt. Den Dienstleistungsgewerbetreibenden steht unter dieser Voraussetzung auch das Recht zum Verkauf und zum Vermitteln des Verkaufs von Waren zu, die sie be- oder verarbeiten oder bei den Leistungen ihres Gewerbes anwenden oder von Geräten, die sie an ein Leitungsnetz anzuschließen berechtigt sind.

(2) Zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen befugte Gewerbetreibende dürfen Treib- und Schmierstoffe für die bei ihnen eingestellten Kraftfahrzeuge, zur Instandsetzung von Kraftfahrzeugen befugte Gewerbetreibende dürfen Treib- und Schmierstoffe anlässlich der Instandsetzung für die von ihnen ausgebesserten Kraftfahrzeuge verkaufen.

(3) Zur Ausübung des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes berechnete Gewerbetreibende sind auch zum Ausschank und zum Verkauf von in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten Getränken an ihre Fahrgäste berechnete.

auch für sicherheitstechnische Zentren (§ 75 ASchG), auf die die Merkmale des § 1 zutreffen. Bei den zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros berechtigten Gewerbetreibenden ist die Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft nicht auf das technische Fachgebiet beschränkt.

§ 35 samt Überschrift lautet:

„Dienstleistungen auf dem Gebiet des Postwesens

§ 35. Keiner besonderen Gewerbeberechtigung bedarf es für Dienstleistungen auf dem Gebiet des Postwesens, wenn diese von Gewerbetreibenden erbracht werden, sowie für das Vermitteln von Gelddienstleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Postwesens durch Gewerbetreibende.“

Die §§ 36 und 37 entfallen.

Integrierte Betriebe

§ 37. (1) Gewerbetreibende, die Tätigkeiten eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes ausüben, dürfen, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, Tätigkeiten eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes in ihren Betrieb einbeziehen, wenn dies im Rahmen eines Gesamtbetriebes erfolgt; sie haben hiefür einen Arbeitnehmer, der den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt und der nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtig ist, hauptberuflich im Betrieb zu beschäftigen (integrierter Betrieb). Der Befähigungsnachweis gilt als erbracht, auch wenn der Arbeitnehmer die allenfalls vorgeschriebene Unternehmerprüfung (§ 23) nicht abgelegt hat. Für das Rauchfangkehrergewerbe gelten zusätzlich die besonderen Voraussetzungen der §§ 108 und 109 und für das Bestattergewerbe die besondere Voraussetzung des § 131.

(entfällt)

(2) Das Recht zur Führung eines integrierten Betriebes wird für jede Betriebsstätte durch die bei der Behörde (§ 345 Abs. 2) erstattete Anzeige der Führung des integrierten Betriebes und der Bestellung eines befähigten Arbeitnehmers im Sinne des Abs. 1 begründet. Bei Anzeigen betreffend das Rauchfangkehrergewerbe und das Bestattergewerbe gelten auch die besonderen Verfahrensbestimmungen des § 116 bzw. des § 134 sinngemäß.

(3) Scheidet der befähigte Arbeitnehmer aus, so hat der Gewerbetreibende binnen sechs Wochen einen neuen Arbeitnehmer, der den für diesen aufgestellten Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht, zu bestellen und diese Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs. 2). Die Bezirksverwaltungsbehörde kann diese Frist bis zur Dauer von drei Monaten verlängern, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(4) Das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten (§ 124 Z 19) und die bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe (§ 127) dürfen nicht als integrierter Betrieb geführt werden.

(5) Das Recht zur Führung eines integrierten Betriebes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu entziehen, wenn

1. der Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes, das Gegenstand des integrierten Betriebes ist, regeln, oder von

anderen Rechtsvorschriften, die den Gegenstand dieses Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist oder

2. der Charakter eines integrierten Betriebes im Rahmen des Gesamtbetriebes nicht mehr gegeben ist oder

3. der Gewerbeinhaber einen integrierten Betrieb, dessen befähigter Arbeitnehmer ausgeschieden ist, fortführt, ohne daß ein neuer befähigter Arbeitnehmer gemäß Abs. 3 bestellt wurde oder

4. wenn der integrierte Betrieb während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft für den integrierten Betrieb mehr als zwei Jahre im Rückstand ist; von der Entziehung ist abzusehen, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezahlung des gesamten Umlagenrückstandes nachgewiesen wird.

(6) Für die Entziehung gemäß Abs. 5 Z 1 gilt § 87 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

(7) Vor der Entziehung sind die für den integrierten Betrieb und

den diesem zugrunde liegenden Betrieb zuständigen Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.

7. Ausübung von Gewerben Wesen der Gewerbeberechtigung

§ 38. (1) Das Recht, ein Gewerbe auszuüben (Gewerbeberechtigung), ist ein persönliches Recht, das nicht übertragen werden kann; es kann durch Dritte nur insoweit ausgeübt werden, als in diesem Bundesgesetz bestimmt ist.

(2) Als Gewerbetreibender im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Gewerbeinhaber einschließlich des Fortbetriebsberechtigten **sowie der gemäß § 40 bestellte Pächter** zu verstehen.

a) Gewerberechtlicher Geschäftsführer und Pächter

§ 39. (1) Der Gewerbeinhaber kann für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer bestellen, der dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist; er hat einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn er den Befähigungsnachweis nicht erbringen kann **und keine Nachsicht (§ 28) von diesem Erfordernis erlangt hat** oder wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat, sofern die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen nicht durch Übereinkommen sichergestellt sind.

.....

(2a) Der Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz im Inland haben. Dies gilt nicht, sofern

- a) die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen durch Übereinkommen sichergestellt sind oder
- b) es sich um Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei handelt, die ihren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat haben.

Sofern in Staatsverträgen nicht anderes bestimmt wird, sind Strafbefehle an den gewerberechtlichen Geschäftsführer, der über keinen Wohnsitz im Inland verfügt, am Sitz des Gewerbebetriebes im Inland zuzustellen.

.....

(6) Dem Gewerbeinhaber steht es frei, in den Fällen, in denen dieses Bundesgesetz die Bestellung eines Geschäftsführers vorschreibt, statt dessen die Ausübung des Gewerbes einem Pächter (§ 40) zu übertragen.

§ 40. (1) Der Gewerbeinhaber kann, sofern nicht hinsichtlich eines Gewerbes anderes bestimmt ist, die Ausübung des Gewerbes einer Person übertragen, die es auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt (Pächter des Gewerbes).

(2) Der Pächter des Gewerbes muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen; die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 38 Abs. 2:

(2) Als Gewerbetreibender im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Gewerbeinhaber einschließlich des Fortbetriebsberechtigten.

a) Gewerberechtlicher Geschäftsführer

§ 39. (1) Der Gewerbeinhaber kann für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer bestellen, der dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist; er hat einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn er den Befähigungsnachweis nicht erbringen kann oder wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat, sofern die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen nicht durch Übereinkommen sichergestellt sind.

§ 39 Abs 2a:

(2a) Der Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz im Inland haben. Dies gilt nicht, sofern

- a) die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen durch Übereinkommen sichergestellt sind oder
- b) es sich um Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei handelt, die ihren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat haben.

§ 39 Abs. 6 entfällt.

§ 40 entfällt.

(3) Das Recht des Pächters zur Ausübung des Gewerbes entsteht frühestens mit dem Einlangen der Anzeige über die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter bei der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 345 Abs. 2). Das Recht des Pächters zur Ausübung des Gewerbes erlischt - abgesehen von den in diesem Bundesgesetz besonders geregelten Fällen - mit dem Widerruf der Übertragung, spätestens aber mit der Endigung des Pachtverhältnisses.

(4) Der Pächter eines Gewerbes kann einen Geschäftsführer bestellen (§ 39 Abs. 1); in den Fällen, in denen dieses Bundesgesetz dem Gewerbeinhaber die Bestellung eines Geschäftsführers vorschreibt, hat der Pächter einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Pächter darf das Gewerbe nicht weiterverpachten. § 39 Abs. 2 bis 5 gelten für diesen Geschäftsführer sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Pächter die Bestellung und das Ausscheiden des Geschäftsführers der zuständigen Behörde anzuzeigen hat.

b) Fortbetriebsrechte

§ 41. (1) Das Recht, einen Gewerbebetrieb auf Grund der Gewerbeberechtigung einer anderen Person fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:

1. der Verlassenschaft nach dem Gewerbeinhaber;
2. dem überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz der Gewerbebetrieb des Gewerbeinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;
3. unter den Voraussetzungen der Z 2 auch den Kindern und Wahlkindern sowie den Kindern der Wahlkinder des Gewerbeinhabers bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres;
4. dem Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse;
5. dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

(2) Ein bereits auf Grund eines Fortbetriebsrechtes fortgeführter Gewerbebetrieb darf nur in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 3, 4 oder 5 neuerlich fortgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten auch für Gewerbebetriebe, die vorübergehend stillgelegt sind.

(4) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, die das Vorliegen der für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nachweist oder der die etwa erforderliche Nachsicht (§§ 26 bis 28) erteilt wurde, ist von dem oder den Fortbetriebsberechtigten, falls sie nicht eigenberechtigt sind, von ihrem gesetzlichen Vertreter, ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Können der oder die Fortbetriebsberechtigten den für die Ausübung des betreffenden Gewerbes allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erbringen, so kann die Behörde (§ 346 Abs. 1) auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind.

§ 41 Abs. 1 Z 4 lautet: „4. der Konkursmasse“

§ 41 Abs. 4:

(4) Wenn das Fortbetriebsrecht einer natürlichen Person zusteht, die das Vorliegen der für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nicht nachweist oder der die etwa erforderliche Nachsicht (§ 26) nicht erteilt wurde, ist von dem oder den Fortbetriebsberechtigten, falls sie nicht eigenberechtigt sind, von ihrem gesetzlichen Vertreter, ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Können der oder die Fortbetriebsberechtigten den für die Ausübung des betreffenden Gewerbes allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erbringen, so kann die Behörde (§ 346 Abs. 1) auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind.

Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Steht das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft oder der Konkursmasse zu, tritt der Vertreter der Verlassenschaft oder der Masseverwalter mit dem Einlangen der Anzeige des Fortbetriebes in die Funktion des Geschäftsführers ein. Er gilt nicht als Geschäftsführer, wenn mit der Ausübung des

<p>.....</p> <p>§ 44. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gewerbeinhabers. Der Masseverwalter hat jedoch den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs. 2). Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.</p> <p>c) Weitere Betriebsstätten, Verlegung des Betriebes</p> <p>§ 46. (1) Wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Gewerbeausübung, auch wenn sie nur kurzfristig oder vorübergehend ist, außerhalb des Standortes der Gewerbeberechtigung oder einer weiteren Betriebsstätte unzulässig.</p> <p>(2) Ein Gewerbe darf in einer weiteren Betriebsstätte innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des Standortes ausgeübt werden, wenn die Ausübung nicht von vornherein durch einen Nachsichtsbescheid örtlich beschränkt worden ist. Die Einschränkung der Ausübung eines Gewerbes im Standort der Gewerbeberechtigung auf den Bürobetrieb steht der Gewerbeausübung ohne diese Einschränkung in einer weiteren Betriebsstätte nicht entgegen. Der Nachweis des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes, insbesondere der allenfalls vorgeschriebene Nachweis einer besonderen Befähigung, ist nicht erforderlich.</p> <p>(3) Das Recht zur Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte wird durch die hievon bei der Behörde erstattete Anzeige des Gewerbeinhabers begründet (§ 345 Abs. 4).</p> <p>(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Ausübung eines Gewerbes auf Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen im Rahmen der für die Messe oder messeähnliche Veranstaltung geltenden Bestimmungen.</p> <p>(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Räumlichkeiten, die nur der Aufbewahrung von Waren oder Betriebsmitteln dienen, sofern in diesen weder Waren abgegeben, noch Bestellungen entgegengenommen werden. Wenn die dem Erwerb von Waren zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte in einem Standort des Gewerbes abgeschlossen wurden, ist jedoch die Ausfolgung dieser Waren in diesen Räumlichkeiten zulässig. Die Ausnahme von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gilt auch dann, wenn auf diese Räumlichkeiten die Bestimmungen über gewerbliche Betriebsanlagen (§§ 74 bis 83) anzuwenden sind.</p> <p>§ 47. (1) Der Gewerbetreibende kann für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte eine Person bestellen, die der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerblichen</p>	<p>Gewerbes ohne Geschäftsführer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind. In diesem Fall hat der Fortbetriebsberechtigte einen Geschäftsführer zu bestellen.“</p> <p>§ 44 lautet:</p> <p>„§ 44. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gewerbeinhabers. Der Masseverwalter hat jedoch den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs. 2). Er kann auch nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Das Fortbetriebsrecht des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.“</p> <p>§ 46 Abs. 2 bis 5 lautet:</p> <p>„(2) Ein Gewerbe darf in einer weiteren Betriebsstätte innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des Standortes ausgeübt werden, wenn die Ausübung nicht von vornherein durch Bescheid örtlich beschränkt worden ist.</p> <p>(3) Der Gewerbeinhaber hat folgende Vorgänge der Behörde anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Beginn und die Einstellung der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte, 2. die Verlegung des Betriebes eines Gewerbes in einen anderen Standort und 3. die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort. <p>(4) Die Anzeigepflicht gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausübung des Gewerbes auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen im Rahmen der für die Messe oder messeähnliche Veranstaltung geltenden Bestimmungen und 2. Räumlichkeiten, die nur der Aufbewahrung von Waren oder Betriebsmitteln dienen oder in denen in einem Standort des Gewerbes verkaufte Waren nur ausgefolgt werden. <p>(5) Die Behörde hat, soweit im § 345 Abs. 8 Z 2 nicht anderes angeordnet ist, den Empfang der Anzeigen gemäß Abs.2 zu bestätigen und hat folgende Bezirksverwaltungsbehörden zu verständigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den Anzeigen gemäß Abs. 3 Z 1 die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, 2. von den Anzeigen gemäß Abs. 3 Z 2 die für den letzten Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und 3. von den Anzeigen gemäß Abs. 3 Z 3 die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte und die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.“ <p>§ 47 entfällt.</p>
--	--

Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte verantwortlich ist (Filialgeschäftsführer).

(2) Der Filialgeschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich in der weiteren Betriebsstätte entsprechend zu betätigen, insbesondere dem Abs. 1 entsprechende, selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen. Er muß der Erteilung der Anordnungsbefugnis und seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben. § 39 Abs. 2a zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

(3) Die Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte hat der Gewerbetreibende der Behörde (§ 345 Abs. 4) anzuzeigen. Ebenso hat der Gewerbetreibende das Ausscheiden eines solchen Filialgeschäftsführers der Behörde (§ 345 Abs. 3 und 4) anzuzeigen.

(4) Der Gewerbetreibende ist von seiner Verantwortung für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften in der Betriebsstätte, für die der Filialgeschäftsführer bestellt ist, im Rahmen des § 370 befreit, wenn er die Bestellung eines dem Abs. 2 entsprechenden Filialgeschäftsführers gemäß Abs. 3 angezeigt hat.

§ 48. (1) Das Recht zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte erlischt mit dem Einlangen der Anzeige des Gewerbeinhabers über die Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte bei der Behörde (§ 345 Abs. 4), wenn nicht der Gewerbeinhaber die Einstellung mit einem späteren Tage erklärt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet, keinesfalls aber innerhalb eines Monats nach der Begründung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte oder nach der letzten Verlegung des Betriebes der weiteren Betriebsstätte.

(2) Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde (§ 345 Abs. 4) unwiderruflich. Ist die Anzeige unter der Bedingung erstattet worden, daß eine bestimmte Person für den Standort der weiteren Betriebsstätte eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des gleichen Gewerbes erlangt, so ist die Anzeige hinfällig, wenn diese Person die Gewerbebeanmeldung zurückzieht, wenn sie stirbt oder untergeht oder wenn rechtskräftig entschieden wurde, daß diese Person die Gewerbeberechtigung nicht erlangt; diese Regelung gilt sinngemäß, wenn die Anzeige über die Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte unter der Bedingung erstattet worden ist, daß eine bestimmte Person für diesen Standort das Recht zur Ausübung des gleichen Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte erlangt.

§ 49. (1) Für die Verlegung des Betriebes eines Gewerbes in einen anderen Standort gilt die Bestimmung des § 46 Abs. 2 sinngemäß; das Recht zur Ausübung im neuen Standort wird durch die bei der Behörde erstattete Anzeige des Gewerbeinhabers über die Verlegung des Betriebes begründet (§ 345 Abs. 6).

(2) Abs. 1 ist auch auf die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort anzuwenden; eine Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte innerhalb eines Monats nach Begründung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder nach der letzten Verlegung des Betriebes der weiteren Betriebsstätte ist jedoch unzulässig.

d) Gewerbliche Tätigkeiten außerhalb von Betriebsstätten

§ 48 lautet:

„§ 48. Das Recht zur Ausübung des Bestattergewerbes, des Rauchfangkehrergewerbes und des Gewerbes der Schlepliftunternehmer in einer weiteren Betriebsstätte erlischt mit dem Einlangen der Anzeige des Gewerbeinhabers über die Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte bei der Behörde, wenn nicht der Gewerbeinhaber die Einstellung mit einem späteren Tage erklärt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet.“

§ 49 entfällt.

§ 50. (1).....

(2) Der Versandhandel mit Giften,

(3). Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat, wenn es Gründe der öffentlichen Sicherheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, wenn es Gründe der Volksgesundheit oder des Konsumentenschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, wenn es Gründe des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, oder wenn es - neben den Fällen des Abs. 2 - wegen der besonderen Gefahr einer Irreführung oder Benachteiligung der Bevölkerung erforderlich ist, mit Verordnung auch weitere Waren zu bezeichnen, hinsichtlich derer der Versandhandel an Letztverbraucher unzulässig ist. Ein solches Verbot gilt auch für den Absatz von aus eigener Erzeugung stammenden Waren oder von zugekauften Waren (§ 33 Z 6) in der Art des Versandhandels an Letztverbraucher.

Im § 50 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck „(§ 33 Z 6)“.

§ 51. (1) Ausländische natürliche Personen und sonstige ausländische Rechtsträger, die im Gebiet eines Mitgliedstaates des WTO-Abkommens, BGBl. Nr. 1/1995, eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden wären, dürfen bestellte gewerbliche Tätigkeiten, **die nicht Gegenstand eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) sind**, im Inland unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie Inländer erfüllen müssen, ausführen, wenn

1. a) die betreffende natürliche Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des WTO-Abkommens besitzt oder in einem WTO-Mitgliedstaat im Sinne des Artikels XXVIII lit. k des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), kundgemacht im Anhang 1B des WTO-Abkommens, daueraufenthaltsberechtigt ist oder

b) der betreffende sonstige ausländische Rechtsträger seinen Sitz oder eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des WTO-Abkommens hat und

2. hinsichtlich der Ausführung der betreffenden Tätigkeit durch natürliche Personen im Inland in der Liste spezifischer Bindungen (Verpflichtungsliste) des GATS eine Marktzutrittsverpflichtung eingegangen wurde und die Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen, die in der Verpflichtungsliste festgelegt sind, erfüllt sind.

(2) Ausländische natürliche Personen und sonstige ausländische Rechtsträger, die eine Tätigkeit im Ausland befugt ausüben, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden wären, und die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a oder b nicht erfüllen, dürfen bestellte gewerbliche Tätigkeiten, **die nicht Gegenstand eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) sind**, im Inland unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie Inländer erfüllen müssen, ausführen, wenn sie durch Bescheid des Landeshauptmannes mit Rechtsträgern gemäß Abs. 1 Z 1 gleichgestellt wurden. Die Gleichstellung ist auszusprechen, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausführung der Tätigkeit durch den Gleichstellungswerber im volkswirtschaftlichen Interesse liegt und nicht den sonstigen öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Die Gleichstellung darf weiters nur insoweit ausgesprochen werden, als die Ausführung der betreffenden Tätigkeit durch natürliche Personen im Inland nach Abs. 1 Z 2 zulässig wäre.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die

Im § 51 Abs. 1 und 2 entfallen jeweils nach dem Wort „Tätigkeiten“ der Beistrich und die Worte „die nicht Gegenstand eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) sind,“.

<p>Ausführung der Tätigkeiten zu verbieten, wenn einer der im § 87 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe auf den zur Ausführung der Tätigkeiten Berechtigten zutrifft. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 zu bestrafen.</p> <p>(4) Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes werden durch die Abs. 1 bis 3 nicht berührt.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">e) Feilbieten im Umherziehen</p> <p>§ 53. (1)</p> <p>(3) Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z 1 ist der Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">Sammeln und Entgegennahme von Bestellungen auf Waren Aufsuchen von Personen, die Waren der angebotenen Art für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen</p> <p>§ 55. (1) Gewerbetreibende, die zum Verkauf von Waren berechtigt sind, und Handelsagenten sowie ihre Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) dürfen nach Maßgabe ihrer Gewerbeberechtigung Personen überall aufsuchen, um Bestellungen auf Waren, die diese Personen für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, zu sammeln. Die Gewerbetreibenden und die Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) müssen amtliche Legitimationen (§ 62) mit sich führen und diese auf Verlangen der behördlichen Organe vorweisen. Die Bevollmächtigten müssen Angestellte des zum Aufsuchen von Bestellungen berechtigten Gewerbetreibenden sein.</p> <p>(2) Beim Aufsuchen gemäß Abs. 1 dürfen keine Waren zum Verkauf, sondern nur Muster mitgeführt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Waren, die ihrem Wesen nach einen Verkauf nach Muster nicht gestatten.</p> <p>(3) Beim Aufsuchen von Personen im Sinne des Abs. 1, die ständige Kunden des zum Aufsuchen von Bestellungen gemäß Abs. 1 berechtigten Gewerbetreibenden sind, dürfen Waren, die diese Kunden für ihren Geschäftsbetrieb benötigen und regelmäßig beziehen, mitgeführt und auch schon bei der Entgegennahme der Bestellung ausgefolgt werden. In diesen Fällen besteht keine Legitimationspflicht gemäß Abs. 1 und die Bevollmächtigten müssen nicht Angestellte, doch müssen sie Arbeitnehmer des zum Aufsuchen von Bestellungen berechtigten Gewerbetreibenden sein.</p> <p style="text-align: center;">Aufsuchen von Land- und Forstwirten</p> <p>§ 56. (1) § 55 findet auf das Aufsuchen von Land- und Forstwirten, die Waren der angebotenen Art für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit benötigen, mit der Maßgabe Anwendung, daß das Sammeln von Bestellungen auf</p> <p>1. elektrische Betriebsmittel, die zum Anschluß an eine Stromquelle mit höchstens 380 Volt Nennspannung und zur Verwendung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind und üblicherweise von elektrotechnisch Fachkundigen benützt werden,</p>	<p>§ 53 Abs. 3 lautet:</p> <p>„(3) Die Behörde hat auf Grund der Anmeldung des freien Gewerbes des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z 1 einen Gewerbeschein auszustellen. Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z 1 ist der Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.“</p> <p>Die §§ 55 und 56 samt Überschriften entfallen.</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>
--	--

<p>2. Küken und Ferkel, 3. Obstbäume, Obststräucher und Reben nur in einzelnen Fällen auf ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den zum Verkauf der Waren berechtigten Gewerbetreibenden oder den Handelsagenten gerichtete Aufforderung gestattet ist. (2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf solche in Z 1 genannte Betriebsmittel keine Anwendung, für die auf Grund des § 7 Abs. 1 oder 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, der Nachweis des Vorliegens der elektrotechnischen Sicherheit gemäß § 7 Abs. 4 des Elektrotechnikgesetzes 1992 erbracht wurde.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">Sammeln von Bestellungen auf Druckwerke</p> <p>§ 58. Gewerbetreibende, die den Handel mit vervielfältigten Schriften oder vervielfältigten bildlichen Darstellungen ausüben, dürfen Bestellungen auf diese Druckwerke von Haus zu Haus entweder selbst sammeln oder durch ihre Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) sammeln lassen. Die Gewerbetreibenden und die Bevollmächtigten müssen amtliche Legitimationen (§ 62) mit sich führen und diese auf Verlangen der behördlichen Organe vorweisen. Das Sammeln solcher Bestellungen an sonstigen Orten, insbesondere auf der Straße, ist verboten. §§ 55 und 57 finden keine Anwendung.</p> <p>.....</p> <p>§ 61. Die Bestimmungen der §§ 55 bis 60 gelten sinngemäß für das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf das Vermieten von Waren.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">g) Namensführung und Bezeichnung der Betriebsstätten</p> <p>§ 63. (1)</p> <p>(4) Änderungen des Namens oder der Firma sind innerhalb von vier Wochen der Behörde (§ 345 Abs. 2) anzuzeigen, ebenso die Eintragung oder Löschung der Firma einer natürlichen Person im Firmenbuch; bei Änderungen von bereits im Firmenbuch eingetragenen Firmen beginnt die Frist mit der Eintragung der Änderung im Firmenbuch zu laufen.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">h) Schutzbestimmungen</p> <p>§ 69. (1)</p> <p>(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung festzulegen, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen, verkaufen oder vermieten oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten, oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben, soweit dies zum Schutz der Interessen der von der Gewerbeausübung betroffenen Personen, insbesondere zum Schutz</p>	<p><i>Im § 58 lautet der letzte Satz: „§ 57 findet keine Anwendung.“</i></p> <p><i>Im § 61 lautet das Zitat „§§ 57 bis 60“.</i></p> <p><i>§ 63 Abs. 4 lautet: „(4) Änderungen des Namens sind innerhalb von vier Wochen der Behörde (§ 345 Abs. 2) anzuzeigen.“</i></p>
---	---

vor Vermögensschäden oder vor Belästigung wie etwa durch Eindringen in die Privatsphäre, erforderlich ist (Ausübungsregeln). Bei der Erlassung solcher Verordnungen ist insbesondere auch auf die Beobachtungen und Berichte von Konsumentenberatungseinrichtungen sowie auf die Berichte des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Lage der Verbraucher Bedacht zu nehmen. Weiters kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft durch Verordnung Regeln über die Verhaltensweisen, die bei der Ausübung eines bestimmten Gewerbes einzuhalten sind, und über die für die Gewerbeausübung erforderliche Betriebsausstattung festlegen (Standesregeln); hiebei ist auf die Gewohnheiten und Gebräuche, die in diesem Gewerbe von Personen, die die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden, eingehalten werden und auf die Anforderungen, die von den die Leistungen dieses Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen üblicherweise gestellt werden, sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß das Ansehen des betreffenden Gewerbes und das Vertrauen aller von der Gewerbeausübung betroffenen Personen in die das Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden gewahrt bleibt; soweit dabei der Schutz des Vertrauens der von der Gewerbeausübung betroffenen Personen im Vordergrund steht, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Höchstbeträgen im Sinne der Z 5, ist hiebei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz herzustellen. Verordnungen über Standesregeln können zum Gegenstand haben zum Beispiel Bestimmungen über

1. das standesgemäße Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern,
 2. das standesgemäße Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen oder Angehörigen anderer Berufe, die durch die Gewerbeausübung berührt werden,
 3. das standesgemäße Verhalten gegenüber Personen, die weder Auftraggeber noch Berufsangehörige sind, auf die sich aber die Gewerbeausübung bezieht oder die von der Gewerbeausübung betroffen sind,
 4. die Ausstattung des Betriebes, die eine standesgemäße Berufsausübung gewährleistet,
 5. für die Gewerbe der Arbeitsvermittler (§ 124 Z 1), der Immobilienmakler (§ 127 Z 18), der Immobilienverwalter (§ 127 Z 20), der Personalkreditvermittler (§ 127 Z 21) und der Inkassoinstitute (§ 127 Z 24) die Höchstbeträge der den Gewerbetreibenden gebührenden Provisionssätze oder sonstigen Vergütungen.
- (3).....

§ 70. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Arbeiten bezeichnen, die in besonderem Maße Leben oder Gesundheit von Menschen gefährden können; dies gilt auch für Arbeiten, deren unfachgemäße Vornahme die ordnungsgemäße Funktion von dem Schutz vor solchen Gefahren dienenden Maschinen, Geräten oder Ausrüstungen beeinträchtigen kann. Die durch eine solche Verordnung bezeichneten Arbeiten haben die Gewerbetreibenden von Personen ausführen zu lassen, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Wie diese Personen ihre Befähigung nachzuweisen haben, ist in der Verordnung unter Bedachtnahme auf die für die jeweils bezeichnete Arbeit erforderlichen Fähigkeiten festzulegen. Hiebei gilt § 22 Abs. 1 Z 1,

§ 69 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. für das Gewerbe der Arbeitsvermittler (§ 94 Z 1), der Immobilienmakler (§ 94 Z 36), der Immobilienverwalter (§ 94 Z 36), der Inkassoinstitute (§ 94 Z 37) und der Personalkreditvermittler (§ 94 Z 72) die Höchstbeträge der den Gewerbetreibenden gebührenden Provisionssätze oder sonstigen Vergütungen.“

§ 70 Abs. 1 lautet:

„§ 70. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung Arbeiten bezeichnen, die in besonderem Maße Leben oder Gesundheit von Menschen gefährden können. Dies gilt auch für Arbeiten, deren unfachgemäße Vornahme die ordnungsgemäße Funktion von dem Schutz vor solchen Gefahren dienenden Maschinen, Geräten oder Ausrüstungen beeinträchtigen kann. Die durch eine solche Verordnung bezeichneten Arbeiten haben die Gewerbetreibenden von Personen ausführen zu lassen, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Diese Personen haben ihre Befähigung durch Belege im Sinne des §

3, 5 und 6 sinngemäß, wobei ein Zeugnis über eine erfolgreiche Prüfung (§ 22 Abs. 1 Z 3) nur für Tätigkeiten, die Gegenstand eines Gewerbes sind, für das zum Nachweis der Befähigung eine Prüfung vorgeschrieben ist, festgelegt werden darf. Eine solche Prüfung ist vor der für die Prüfung zum Nachweis der Befähigung zuständigen Prüfungskommission abzulegen; die §§ 350 bis 352 gelten sinngemäß.

(2) Der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, stehen Abs. 1 und die Bestimmungen der auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnungen nicht entgegen.

(3) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 darf nicht erlassen werden, wenn der mit einer solchen Verordnung verfolgte Zweck durch eine Regelung über die Befähigung der Arbeitnehmer auf Grund der Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer erreicht wird.

§ 71. (1)...

(5) Für die Prüfung, ob Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 4 und gegebenenfalls den auf sie zutreffenden Normen entsprechen, weiters für die Ausstellung von Prüfbescheinigungen sowie für die Abgabe von Gutachten für Genehmigungen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten geeignete Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen, Überwachungsstellen) für das jeweilige Sachgebiet durch Kundmachung von Verzeichnissen zu den jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 4 zuzulassen. Die Mindestkriterien für die für das jeweilige Sachgebiet zugelassenen Stellen sowie die Leitlinien für ihre Prüftätigkeit und für das Ausstellen, Verweigern oder Zurückziehen von Prüfbescheinigungen sind in den jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 4 festzulegen. Hiebei ist auf die einschlägigen internationalen Regelungen oder Normen Bedacht zu nehmen. Die für das jeweilige Sachgebiet zugelassenen Stellen sind entsprechend den internationalen Regelungen, insbesondere betreffend den Europäischen Wirtschaftsraum, zu notifizieren und in den Verzeichnissen zu den jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 4 anzuführen. Diese Verzeichnisse sind durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt zu ändern. Die zugelassenen Stellen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Gegen die Verweigerung oder Zurückziehung von Prüfbescheinigungen kann der Antragsteller Aufsichtsbeschwerde an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erheben.

(6)

9. Endigung und Ruhen der Gewerbeberechtigungen

§ 85. Die Gewerbeberechtigung endigt:

1. mit dem Tod der natürlichen Person, im Falle von Fortbetrieben (§§ 41 bis 45) erst mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes;
2. wenn die Eintragung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Firmenbuch versagt worden ist oder die Personengesellschaft der Behörde nicht innerhalb der gesetzten Frist die Eintragung in das Firmenbuch nachgewiesen hat (§ 10);
3. mit dem Untergang der juristischen Person (§ 11 Abs. 1);
4. nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 mit der Auflösung der Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn keine Liquidation stattfindet, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation;
5. mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters aus einer Personengesellschaft des

18 Abs. 3 nachzuweisen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann in der im ersten Satz genannten Verordnung unter Bedachtnahme auf die für die jeweils bezeichnete Arbeit erforderlichen Fähigkeiten festlegen, dass die Befähigung durch das Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung nachzuweisen ist, wenn als Befähigungsnachweis für das Gewerbe, in dem die gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden, eine Prüfung vorgesehen ist. Eine solche Prüfung ist vor der für die Prüfung zum Nachweis der Befähigung zuständigen Prüfungskommission abzulegen; die §§ 350 bis 352 gelten sinngemäß.“

(5) Für die Prüfung, ob Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör den auf sie zutreffenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 4 und gegebenenfalls den auf sie zutreffenden Normen entsprechen, weiters für die Ausstellung von Prüfbescheinigungen sowie für die Abgabe von Gutachten für Genehmigungen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten geeignete, **gemäß dem Akkreditierungsgesetz akkreditierte Stellen** (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen, Überwachungsstellen) für das jeweilige Sachgebiet durch Kundmachung von Verzeichnissen zu den jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 4 zuzulassen. Die Mindestkriterien für die für das jeweilige Sachgebiet zugelassenen Stellen sowie die Leitlinien für ihre Prüftätigkeit und für das Ausstellen, Verweigern oder Zurückziehen von Prüfbescheinigungen sind in den jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 4 festzulegen. Hiebei ist auf die einschlägigen internationalen Regelungen oder Normen Bedacht zu nehmen. Die für das jeweilige Sachgebiet zugelassenen Stellen sind entsprechend den internationalen Regelungen, insbesondere betreffend den Europäischen Wirtschaftsraum, zu notifizieren und in den Verzeichnissen zu den jeweiligen Verordnungen gemäß Abs. 4 anzuführen. Diese Verzeichnisse sind durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt zu ändern. Die zugelassenen Stellen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Gegen die Verweigerung oder Zurückziehung von Prüfbescheinigungen kann der Antragsteller Aufsichtsbeschwerde an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erheben.

Handelsrechtes, wenn deren Gewerbe von einem der Gesellschafter weiter ausgeübt wird und nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters ein Gesellschafter in das Geschäft eintritt (§ 11 Abs. 3);

6. nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung eines der im § 11 Abs. 4 angeführten rechtserheblichen Umstände in das Firmenbuch, wenn der Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) die Anzeige gemäß § 11 Abs. 5 unterlassen oder im Fall des § 11 Abs. 5 letzter Satz kein Geschäftsführer oder Pächter innerhalb dieser Frist bestellt wurde;

7. mit der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, im Falle von Fortbetrieben gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 mit der Zurücklegung des Fortbetriebsrechtes;

8. mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde (§§ 87, 88 und 91);

9. durch das Urteil eines Gerichtes (§ 90);

10. mit der Untersagung der Ausübung des in der Form eines Industriebetriebes angemeldeten Gewerbes (§ 347 Abs. 1);

11. mit der Nichtigerklärung eines Bescheides (§ 363 Abs. 1) oder in den sonst gesetzlich vorgesehen Fällen;

12. mit Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung.

.....

§ 87. (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn

1. auf den Gewerbeinhaber die Ausschlußgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist oder
2. einer der im § 13 Abs. 3 und 5 angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluß bewirken, vorliegt oder
3. der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt oder
4. der Gewerbeinhaber wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 bestraft worden ist und diesbezüglich ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist. Schutzinteressen gemäß Z 3 sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG).

(2) Die Behörde kann von der im Abs. 1 Z 2 vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Eröffnung des Konkurses oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens absehen, wenn die Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

(3)

.....

§ 88. (1) Die Gewerbeberechtigung kann von der Behörde (§ 361) wegen des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft - wenn

Im § 85 Z 6 entfallen die Worte „oder Pächter“.

§ 87 Abs. 1 Z 2 entfällt.

§ 87 Abs. 2 entfällt.

§ 88 Abs. 1 lautet:

<p>nicht gemäß § 14 Gegenseitigkeit nachgewiesen oder Gleichstellung ausgesprochen wird - oder wegen des Wegfalls der im § 14 umschriebenen Gegenseitigkeit entzogen werden, wenn nach den besonderen Umständen des Falles geschlossen werden muß, daß die weitere Gewerbeausübung den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, zuwiderläuft.</p> <p>(2) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn das Gewerbe während der letzten zwei Jahre nicht ausgeübt worden oder ruhend gemeldet ist und der Gewerbeinhaber mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Von der Entziehung ist abzusehen, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt worden ist, die Bezahlung des gesamten Umlagenrückstandes nachgewiesen wird.</p> <p>(3) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für das Recht zur Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte.</p> <p>(4) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn das Gewerbe während der letzten fünf Jahre nicht ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber unbekanntes Aufenthaltes ist.</p> <p>(5) Die Gewerbeberechtigung für die Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn gemäß § 347 Abs. 2 festgestellt worden ist, daß der Betrieb nicht in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt wird, und der Gewerbeinhaber den erforderlichen Befähigungsnachweis nicht erbringen kann.</p>	<p>„§ 88. (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn sich der Gewerbeinhaber nach den für ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält.“</p> <p><i>§ 88 Abs. 2 entfällt.</i></p> <p><i>§ 88 Abs. 3 entfällt.</i></p>
<p>.....</p> <p>§ 91. (1) Beziehen sich die im § 87 oder § 88 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe auf die Person des Pächters, so hat die Behörde (§ 361) die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen. Beziehen sich die im § 87 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder im § 88 Abs. 1 genannten Entziehungsgründe auf die Person des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers, so hat die Behörde (§ 361) die Bestellung des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes zu widerrufen. In diesen Fällen gilt § 9 Abs. 2 nicht.</p> <p>(2) Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und beziehen sich die im § 87 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde (§ 361) dem Gewerbetreibenden eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der der Gewerbetreibende diese Person zu entfernen hat. Hat der Gewerbetreibende die genannte natürliche Person innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt, so hat die Behörde im Falle, daß der Gewerbetreibende der Gewerbeinhaber ist, die Gewerbeberechtigung zu entziehen, und im Falle, daß der Gewerbetreibende der Pächter ist, die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen.</p>	<p><i>§ 91 Abs. 1 erster Satz entfällt. Im zweiten Satz entfallen jeweils die Worte „oder Filialgeschäftsführers“.</i></p> <p><i>Im § 91 Abs. 2 wird nach dem Wort „entziehen“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt. Die Wortfolge „und im Falle, daß der Gewerbetreibende der Pächter ist, die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen“ entfällt:</i></p> <p>(2) Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes und beziehen sich die im § 87 angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde (§ 361) dem Gewerbetreibenden eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der der Gewerbetreibende diese Person zu entfernen hat. Hat der Gewerbetreibende die genannte natürliche Person innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt, so hat die Behörde im Falle, daß der Gewerbetreibende der Gewerbeinhaber ist, die Gewerbeberechtigung zu entziehen.</p>

<p style="text-align: center;">II. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Bestimmungen für einzelne Gewerbe</p> <p style="text-align: center;">1. Handwerke</p> <p>§ 94. Im folgenden werden die Gewerbe, die Handwerke sind, aufgezählt.</p> <p style="text-align: center;">a) Ausbaugewerbe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bodenleger 2. Hafner 3. Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Gewerbe) 4. Pflasterer 5. Dachdecker 6. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmer 7. Stukkateure und Trockenausbauer 8. Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderhersteller (verbundenes Gewerbe) 9. Gärtner; Blumenbinder (Floristen) (verbundenes Gewerbe) 10. Rauchfangkehrer <p style="text-align: center;">b) Metallgewerbe</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Schlosser; Schmiede; Landmaschinentechniker (verbundenes Gewerbe) 12. Maschinen- und Fertigungstechniker; Kälteanlagentechniker (verbundenes Gewerbe) 13. Kraftfahrzeugtechniker 14. Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer 15. Zentralheizungsbauer; Lüftungsanlagenbauer (verbundenes Gewerbe) 16. Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Gewerbe) 17. Elektromaschinenbauer; Elektroniker; Bürokommunikationstechniker; Radio- und Videoelektroniker (verbundenes Gewerbe) 18. Uhrmacher 19. Metallschleifer und Galvaniseure; Gürtler und Ziseleure; Metalldrücker (verbundenes Gewerbe) 20. Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Gewerbe) <p style="text-align: center;">c) Holzgewerbe</p> <ol style="list-style-type: none"> 21. Tischler; Modellbauer; Bootbauer (verbundenes Gewerbe) 22. Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Gewerbe) <p style="text-align: center;">d) Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe</p> <ol style="list-style-type: none"> 23. Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenhersteller (verbundenes Gewerbe) 24. Kürschner; Säckler (LederbekleidungsHersteller) (verbundenes Gewerbe) 25. Schuhmacher 26. Orthopädienschuhmacher 27. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenhersteller und Taschner (verbundenes Gewerbe) 	<p>Das II. Hauptstück samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">II. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Bestimmungen für einzelne Gewerbe</p> <p style="text-align: center;">1. Reglementierte Gewerbe</p> <p>§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsvermittler 2. Augenoptiker (Handwerk) 3. Bäcker (Handwerk) 4. Bandagisten; Orthopädietechniker; Miederwarenerzeuger (verbundenes Handwerk) 5. Baumeister, Brunnenmeister 6. Bestatter 7. Bodenleger (Handwerk) 8. Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeuger; Kartonagewarenhersteller (verbundenes Handwerk) 9. Buchhalter 10. Chemische Laboratorien 11. Dachdecker (Handwerk) 12. Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenhersteller (verbundenes Handwerk) 13. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger 14. Drogisten 15. Drucker und Druckformenhersteller 16. Elektrotechniker 17. Errichtung von Alarmanlagen 18. Erzeugung von kosmetischen Artikeln 19. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen (Pyrotechnikunternehmen) 20. Fleischer (Handwerk) 21. Fotografen 22. Fremdenführer 23. Friseure und Perückenmacher (Handwerk) 24. Fußpfleger 25. Gärtner; Blumenbinder (Floristen) (verbundenes Handwerk) 26. Gas- und Wasserleitungsinstallation 27. Gastgewerbe 28. Getreidemüller 29. Glaser; Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger (verbundenes Handwerk) 30. Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger, Metallschleifer und Galvaniseure, Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker (verbundenes Handwerk) 31. Hafner (Handwerk) 32. Handel mit Medizinprodukten 33. Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften 34. Herstellung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Handwerk fallen 35. Hörgeräteakustiker (Handwerk)
---	--

<p>28. Tapezierer und Dekorateure</p> <p style="text-align: center;">e) Nahrungsmittelgewerbe</p> <p>29. Bäcker</p> <p>30. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeuger</p> <p>31. Fleischer</p> <p style="text-align: center;">f) Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe</p> <p>32. Augenoptiker</p> <p>34. Bandagisten; Orthopädietechniker; Miederwarenerzeuger (verbundenes Gewerbe)</p> <p>35. Zahntechniker</p> <p>36. Friseure und Perückenmacher</p> <p>37. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler)</p> <p>38. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger</p> <p>39. Schädlingsbekämpfer</p> <p style="text-align: center;">g) Glas-, Papier- und sonstige Gewerbe</p> <p>40. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger (verbundenes Gewerbe)</p> <p>41. Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeuger; Kartonagewarenerzeuger (verbundenes Gewerbe)</p> <p>42. Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger; Holzblasinstrumentenerzeuger; Blechblasinstrumentenerzeuger (verbundenes Gewerbe)</p> <p>43. Kunststoffverarbeiter</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">3. Gebundene Gewerbe</p> <p style="text-align: center;">a) Nicht bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe</p> <p>§ 124. Nicht bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe sind die im folgenden angeführten Gewerbe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsvermittler; 2. Bestatter; 2a. Buchhalter (§ 134a); 3. Drucker und Druckformenhersteller; 4. Erzeugung von kosmetischen Artikeln; 5. Fotografen; 6. Fremdenführer; 7. Fußpflege; 8. Gastgewerbe; 9. Getreidemüller; 10. Handelsgewerbe (mit Ausnahme der bewilligungspflichtigen gebundenen Handelsgewerbe) und Handelsagenten; 11. Kosmetik (Schönheitspflege); 12. Massage; 13. Molker und Käser; 14. Reisebüros; 15. Spediteure einschließlich der Transportagenten; 16. Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren; 17. Versicherungsagenten; 18. Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundenes Gewerbe); 	<p>36. Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)</p> <p>37. Inkassoinstitute</p> <p>38. Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)</p> <p>39. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeuger (Handwerk)</p> <p>40. Kontaktlinsenoptiker</p> <p>41. Kosmetik (Schönheitspflege)</p> <p>42. Kraftfahrzeugtechniker; Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer (verbundenes Handwerk)</p> <p>43. Kürschner; Säckler (Lederbekleidungszeuger) (verbundenes Handwerk)</p> <p>44. Kunststoffverarbeiter (Handwerk)</p> <p>45. Lebens- und Sozialberatung</p> <p>46. Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderhersteller (verbundenes Handwerk)</p> <p>47. Massage</p> <p>48. Mechatroniker für Fertigungstechnik; Mechatroniker für Systemtechnik; Schlosser; Schmiede; Landmaschinentechniker; Kälteanlagentechniker; Zentralheizungsbauer, Lüftungsanlagenbauer (verbundenes Handwerk)</p> <p>49. Molker und Käser</p> <p>50. Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger; Holzblasinstrumentenerzeuger; Blechblasinstrumentenerzeuger (verbundenes Handwerk)</p> <p>51. Orthopädienschuhmacher (Handwerk)</p> <p>52. Pflasterer (Handwerk)</p> <p>53. Radio- und Videoelektroniker (Handwerk)</p> <p>54. Rauchfangkehrer (Handwerk)</p> <p>55. Reisebüros</p> <p>56. Schädlingsbekämpfer (Handwerk)</p> <p>57. Schuhmacher (Handwerk)</p> <p>58. Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum</p> <p>59. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)</p> <p>60. Spediteure einschließlich der Transportagenten</p> <p>61. Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)</p> <p>62. Sprengungsunternehmen</p> <p>63. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher</p> <p>64. Stukkateure und Trockenausbauer (Handwerk)</p> <p>65. Tapezierer und Dekorateure; Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner (verbundenes Handwerk)</p> <p>66. Technische Büros (Ingenieurbüros, Beratende Ingenieure)</p> <p>67. Textilreiniger (Chemischreiniger; Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk)</p> <p>68. Tischler; Modellbauer; Bootsbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)</p> <p>69. Überlassung von Arbeitskräften</p> <p>70. Uhrmacher (Handwerk)</p> <p>71. Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren</p> <p>72. Vermittlung von Personalkredit, Hypothekarkredit und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von</p>
---	--

<p>19. Vulkaniseure; 20. Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum.</p> <p>.....</p> <p>b) Bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe</p> <p>§ 127. Folgende gebundene Gewerbe dürfen erst nach Erlangung einer Bewilligung ausgeübt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waffengewerbe (Büchsenmacher); 2. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen); 3. Sprengungsunternehmen; 4. Baumeister, Brunnenmeister; 5. Zimmermeister; 6. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher; 7. Elektrotechniker; 8. Gas- und Wasserleitungsinstallateure; 9. Technische Büros; 10. Chemische Laboratorien; 11. Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften; 12. Drogisten; 13. Herstellung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein Handwerk oder ein anderes gebundenes Gewerbe fallen; 14. Kontaktlinsenoptiker; 15. Immobilienverwalter (Immobilienmakler, Bauträger); 16. Inkassoinstitute; 17. Vermittlung von Personalkredit, Hypothekarkredit und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG); 18. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe); 19. Überlassung von Arbeitskräften; 20. Lebens- und Sozialberatung; 21. Errichtung von Alarmanlagen. <p>.....</p> <p>§ 96. Durch die Neueinstufung einer Tätigkeit als Handwerk wird der Berechtigungsumfang anderer Handwerke oder gebundener Gewerbe (§§ 124 und 127), von deren Berechtigungsumfang diese Tätigkeit auch schon bis zum Inkrafttreten der Neueinstufung umfaßt war, nicht berührt.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">Arbeitsvermittler</p> <p>§ 128. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Gewerbe der Arbeitsvermittler (§ 124 Z 1) bedarf es für die Arbeitsvermittlung, das ist die Zusammenführung von Arbeitssuchenden mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen oder von Arbeitssuchenden mit Auftraggebern (Zwischenmeistern, Mittelspersonen) zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl.Nr. 105/1961.</p> <p>(2) Arbeitsvermittlung gemäß Abs. 1 ist auch die Vermittlung</p>	<p>Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs.1 Z 3 KMG)</p> <p>73.Versicherungsagenten 74.Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundenes Handwerk) 75.Vulkaniseure 76.Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmer (Handwerk) 77.Waffengewerbe (Büchsenmacher) 78.Zahntechniker (Handwerk) 79.Zimmermeister</p> <p style="text-align: center;">Überprüfung der Zuverlässigkeit</p> <p>§ 95. Bei den im § 94 Z 10, 17, 19, 33, 59, 62, 72 und 77 angeführten Gewerben ist von der Behörde vor der Ausstellung des Gewerbescheines zu überprüfen, ob der Bewerber oder, falls sich eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts um die Gewerbeberechtigung bewirbt, eine der im § 13 Abs.7 genannten Personen die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 87 Abs.1 Z 3) besitzt. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 beginnen.</p> <p>§ 96. (1) Der Inhaber einer Berechtigung für die Ausübung eines im § 95 angeführten Gewerbes bedarf einer Genehmigung für die Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes.</p> <p>(2) Die Genehmigung gemäß Abs.1 ist auf Ansuchen des Gewerbeinhabers zu erteilen, wenn die im § 39 Abs.2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Ausscheiden eines Geschäftsführers ist vom Gewerbeinhaber der Behörde anzuzeigen, die die Berechtigung für das betreffende Gewerbe erteilt hat.</p> <p style="text-align: center;">Neueinstufung einer Tätigkeit als reglementiertes Gewerbe</p> <p>§ 97. Durch die Neueinstufung einer Tätigkeit als reglementiertes Gewerbe wird der Berechtigungsumfang anderer reglementierter Gewerbe, von deren Berechtigungsumfang diese Tätigkeit auch schon bis zum Inkrafttreten der Neueinstufung umfasst war, nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;">Arbeitsvermittler</p> <p>§ 98.(1) Die Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittler (§ 94 Z 1) erfordert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei natürlichen Personen die Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei und ihren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat, 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts <ol style="list-style-type: none"> a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in einem EWR-Vertragsstaat und
---	--

von Arbeitssuchenden von Österreich in das Ausland und vom Ausland nach Österreich.

Besondere Voraussetzungen

§ 129. (1) Die Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittler erfordert

1. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland,
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland und
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz im Inland.

(2) Die Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittler ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Gewerbetreibende nicht gleichzeitig das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung ausübt.

(3) Den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen. Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden.

§ 204 (1).....

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat frühestens nach einer Beobachtungszeit von einem Jahr ab dem 5. März 1994 auf Antrag des Gewerbetreibenden innerhalb von drei Monaten durch Bescheid festzustellen, daß der Gewerbetreibende, dessen Gewerbeberechtigung das Recht zur umfassenden Planung gemäß § 202 Abs. 1 Z 1 beinhaltet, neben der Bezeichnung „Baumeister“ auch die Bezeichnung „Gewerblicher Architekt“ verwenden darf, wenn er 1. ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis entsprechend den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl. Nr. L 223 vom 21. August 1985, S 15/25 - Anhang VII Z 18 des EWR-Abkommens, a) entweder auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer einschlägigen inländischen höheren technischen Lehranstalt (Hochbau) erworben hat und mindestens zehn Jahre als Baugewerbetreibender oder in einer dem gleichzuhaltenden Funktion tätig war b) oder auf Grund eines inländischen einschlägigen Hochschul-(Universitäts-)studiums erworben hat und 2. in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union auf Grund der dort geltenden Vorschriften und Normen oder auch nur tatsächlich von der Übernahme von öffentlichen Aufträgen auf dem Fachgebiet seiner Gewerbeberechtigung oder von der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen oder auf Grund der dort geltenden Vorschriften und Normen von der Übernahme von privaten Aufträgen oder von der Beteiligung

b) die Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat.

(2) Arbeitsvermittlung ist auch die Vermittlung von Arbeitssuchenden oder Au-pair-Kräften von Österreich in das Ausland und vom Ausland nach Österreich.

(3) Die Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittler ist nur unter Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969,

(4) Personen, die am 30. Juni 2002 gemäß § 18 oder § 49 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/1999 zur Durchführung der Künstlervermittlung berechtigt waren, dürfen die Künstlervermittlung für die bewilligten Bereiche weiter ausüben; die neuerliche Erbringung eines Befähigungsnachweises ist nicht erforderlich.

Verwendung der Bezeichnung „Gewerblicher Architekt“

§ 99. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag des Gewerbetreibenden innerhalb von drei Monaten durch Bescheid festzustellen, dass der Gewerbetreibende, dessen Gewerbeberechtigung das Recht zur umfassenden Planung beinhaltet, die Bezeichnung „Gewerblicher Architekt“ verwenden darf, wenn er

1. ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis entsprechend den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl. Nr. L 223 vom 21. August 1985, S 15/25 - Anhang VII Z 18 des EWR-Abkommens,
 - a) entweder auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer einschlägigen inländischen höheren technischen Lehranstalt (Hochbau) erworben hat und mindestens zehn Jahre als Baugewerbetreibender oder in einer dem gleichzuhaltenden Funktion tätig war
 - b) oder auf Grund eines inländischen einschlägigen Hochschul(Universitäts)studiums erworben hat und
2. in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union auf Grund der dort geltenden Vorschriften und Normen oder auch nur tatsächlich von der Übernahme von öffentlichen Aufträgen auf dem Fachgebiet seiner Gewerbeberechtigung oder von der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen oder auf Grund der dort geltenden Vorschriften und Normen von der

an privaten Ausschreibungen nur deshalb ausgeschlossen wurde, weil er diese Bezeichnung nicht führen darf, sofern dieser Ausschuß nicht nur gegenüber einem inländischen Wettbewerbsteilnehmer wirksam wird.

Übernahme von privaten Aufträgen oder von der Beteiligung an privaten Ausschreibungen nur deshalb ausgeschlossen wurde, weil er diese Bezeichnung nicht führen darf, sofern dieser Ausschluss nicht nur gegenüber einem inländischen Wettbewerbsteilnehmer wirksam wird.

Bestatter

§ 130. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Gewerbe der Bestatter (§ 124 Z 2) bedarf es für

1. die Durchführung von Totenaufbahrungen, -feierlichkeiten und -überführungen sowie von Bestattungen und Exhumierungen;

2. die Beistellung und den Kleinverkauf der erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Durchführung der unter Z 1 angeführten Verrichtungen;

3. die Herstellung der unter Z 2 angeführten Gegenstände, soweit diese nicht in den Berechtigungsumfang eines anderen gebundenen Gewerbes oder eines Handwerkes fällt.

(2) Zu den im Abs. 1 Z 1 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere: Das Waschen, Ankleiden und Einsargen des Toten, das Schließen (Verlöten, Verschrauben usw.) des Sarges, die Überführung des Toten (Beförderung des Toten durch den Bestatter oder Übernahme zur Beförderung durch befugte Unternehmer), die Durchführung der künstlerischen Ausgestaltung der Trauerfeier, die Besorgung der Grabstätte und die Verrichtung von unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängenden Dienstleistungen, wie Beschaffung der erforderlichen Urkunden, Aufgabe von Zeitungsanzeigen, Besorgung der Parten von befugten Unternehmen.

(3) Zu den im Abs. 1 Z 2 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere: Die Lieferung des Sarges (der Urnen), der Sargausstattung und Totenbekleidung, die Beistellung der Trauerdekoration (wie Tuchdraperien, Pflanzen, Fahnen und Kandelaber).

(4) Die Rechte der Kirchen und Religionsgesellschaften auf Abhaltung der gottesdienstlichen Feierlichkeiten aus Anlaß von Bestattungen einschließlich der Beistellung der hierfür erforderlichen Gegenstände und auf die Besorgung des kirchlichen Glockengeläutes und der Kirchenmusik werden durch die vorangegangenen Bestimmungen nicht berührt.

Besondere Voraussetzung

§ 131. (1) Das Gewerbe der Bestatter darf nur ausgeübt werden, wenn ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung vorliegt. Bei der Feststellung des Bedarfes ist vom gegenwärtigen und dem zu erwartenden Bedarf auszugehen.

(2) Bei Prüfung der Voraussetzung gemäß Abs. 1 ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob durch die Gemeinde für die Bestattung ausreichend Vorsorge getroffen ist.

(3) Die Voraussetzung des Abs. 1 entfällt in den Fällen des Überganges eines Unternehmens an Deszendenten des Gewerbeinhabers durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder im Erbwege.

Höchstarife

§ 132. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung

Bestatter

§ 100. Das Gewerbe der Bestatter (§ 94 Z 6) darf nur ausgeübt werden, wenn ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung vorliegt. Bei der Festlegung des Bedarfes ist vom gegenwärtigen und dem zu erwartenden Bedarf auszugehen.

Höchstarife

§ 101. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung

Höchsttarife festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit und auf nach Art und Umfang verschiedene Leistungen der Betriebe sowie die Interessen der Kunden Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Verwaltungsbezirke oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

(2) Vor Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Fachgruppe Bestattung, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörten Interessenvertretungen ist.

(3) Der Gewerbetreibende hat den geltenden Höchsttarif in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen

§ 133. (1) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen des Bestattergewerbes ist nur auf ausdrückliche, an den zur Ausübung des Bestattergewerbes berechtigten Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet.

(2) Die Entgegennahme von Bestellungen auf Leistungen des Bestattergewerbes ist nur in den Betriebsstätten des Gewerbetreibenden oder anlässlich des gemäß Abs. 1 zulässigen Aufsuchens gestattet.

Verfahren

§ 134. (1) Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 Abs. 1 beginnen.

(2) Vor der Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige Fachgruppe Bestattung und die Gemeinde des Standortes der beabsichtigten Gewerbeausübung aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten zur Frage des Bedarfs gemäß § 131 Abs. 1 und 2 abzugeben. Widerspricht die Entscheidung der Behörde dem fristgerecht abgegebenen Gutachten oder wurde nicht zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, so steht - wenn es um das Gutachten der Fachgruppe Bestattung geht - der Fachgruppe Bestattung - wenn es um das Gutachten der Gemeinde geht - der Gemeinde das Recht der Berufung gegen den Bescheid zu.

(3) Hat der Bestatter Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so darf er mit der Gewerbeausübung in dem neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides gemäß § 345 Abs. 8 beginnen. Im Anzeigeverfahren ist Abs. 2 anzuwenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des Überganges eines Unternehmens an Deszendenten des Gewerbeinhabers durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder im Erbwege.

Höchsttarife festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit und auf nach Art und Umfang verschiedene Leistungen der Betriebe sowie die Interessen der Kunden Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife könne für das gesamte Bundesland, für einzelne Verwaltungsbezirke oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

(2) Vor Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Fachgruppe Bestattung, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied der angehörten Interessenvertretungen ist.

(3) Der Gewerbetreibende hat den geltenden Höchsttarif in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

Verfahren

§ 102. (1) Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 beginnen.

(2) Vor der Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige Fachgruppe Bestattung und die Gemeinde des Standortes der beabsichtigten Gewerbeausübung aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten zur Frage des Bedarfs gemäß § 100 abzugeben. Widerspricht die Entscheidung der Behörde dem fristgerecht abgegebenen Gutachten oder wurde nicht zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, so steht - wenn es um das Gutachten der Fachgruppe Bestattung geht - der Fachgruppe Bestattung - wenn es um das Gutachten der Gemeinde geht - der Gemeinde das Recht der Berufung gegen den Bescheid zu.

(3) Hat der Bestatter Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder gegebenenfalls die Gewerbeausübung im neuen Standort zu untersagen. Der Bestatter darf mit der Ausübung des Gewerbes im neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides beginnen. Im Anzeigeverfahren ist Abs. 2 anzuwenden.

<p>Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen)</p> <p>§ 193. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen und 2. der Handel mit den in der Z 1 genannten Erzeugnissen. <p>(2) Der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 Z 2 unterliegt nicht der Handel mit pyrotechnischen Scherzartikeln, die bei widmungsgemäßer Verwendung keinen Schaden anzurichten geeignet sind (harmlose pyrotechnische Scherzartikel).</p> <p>(3) Die Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 92/1975, werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">Pyrotechnikunternehmen</p> <p>§ 103. (1) Die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen (§ 94 Z 19) erfordert zusätzlich zur Überprüfung der Zuverlässigkeit (§ 95), dass die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet. Im Anmeldeverfahren (§ 339f) ist die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion zur Frage des Vorliegens der im ersten Satz genannten Voraussetzungen zu hören.</p> <p>(2) Hat der Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder gegebenenfalls die Gewerbeausübung im neuen Standort zu untersagen. Der Gewerbetreibende darf mit der Ausübung des Gewerbes im neuen Standort mit Rechtskraft des Bescheides beginnen. Im Anzeigeverfahren ist Abs. 1 anzuwenden.</p> <p>(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung jene pyrotechnischen Scherzartikel zu bezeichnen, die wegen ihrer Beschaffenheit insbesondere im Hinblick auf die in ihren Sätzen enthaltene Energie bei widmungsgemäßer Verwendung keinen Schaden anzurichten geeignet sind.</p>
<p style="text-align: center;">Pyrotechnische Scherzartikel</p> <p>§ 194. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung jene pyrotechnischen Scherzartikel zu bezeichnen, auf die wegen ihrer Beschaffenheit insbesondere im Hinblick auf die in ihren Sätzen enthaltene Energie die im § 193 Abs. 2 angeführten Umstände zutreffen.</p>	
<p style="text-align: center;">Besondere Voraussetzungen</p> <p>§ 195. Die Erteilung der Bewilligung für die Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und für den Handel mit diesen Erzeugnissen erfordert neben der Erfüllung der im § 175 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erbringung des Befähigungsnachweises und 2. daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet. 	
<p style="text-align: center;">Weitere Betriebsstätten, Verlegung des Betriebes</p> <p>§ 196. § 184 gilt für Inhaber einer Bewilligung gemäß § 193 sinngemäß.</p>	
<p style="text-align: center;">Verfahren</p> <p>§ 197. Vor Erteilung einer Bewilligung gemäß § 193 ist die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion zur Frage des Vorliegens der Voraussetzung gemäß § 195 Z 2 zu hören.</p>	
<p>.....</p> <p style="text-align: center;">Fremdenführer</p> <p>§ 137. (1) Einer Gewerbeberechtigung für die Ausübung des gebundenen Gewerbes der Fremdenführer (§ 124 Z 6) bedarf es für die Führung von Personen, um ihnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die historischen Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs (öffentliche Plätze und Gebäude, Sammlungen, Ausstellungen, Museen, Denkmäler und Erinnerungsstätten, Kirchen, Klöster, Theater und Vergnügungsstätten, Industrie- und Wirtschaftsanlagen, 	<p style="text-align: center;">Fremdenführer</p> <p>§ 104. Die Präsentation und Erklärung der historischen Reichtümer und des künstlerischen und kulturellen Erbes Österreichs bedarf der Niederlassung in Österreich, es sei denn, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit stellt in Einzelfällen gemäß § 373d das Vorliegen der Äquivalenz mit dem inländischen Befähigungsnachweis für das Fremdenführergewerbe fest.</p>

Brauchtumsveranstaltungen sowie Besonderheiten von Landschaft, Flora und Fauna),

2. die gesellschaftliche, soziale und politische Situation im nationalen und übernationalen Zusammenhalt,

3. sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erklären. Die Tätigkeit nach Z 1 bedarf der Niederlassung in Österreich.

(2) Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 6 sind unbeschadet der Rechte der Fremdenführer

1. die nur in den Fahrzeugen des Ausflugswagen-Gewerbes, Mietwagen Gewerbes, Taxi-Gewerbes und Fiaker-Gewerbes gegebenen Erläuterungen,

2. Führungen, die in Gebäuden oder im Gelände von den dort Verfügungsberechtigten oder deren nachweislich Beauftragten durchgeführt werden,

3. die vom Reisebetreuer (§ 168) bei der Betreuung von Reisenden gegebenen Hinweise; in diesem Sinne darf der Reisebetreuer in Ausübung seiner Tätigkeit die Gäste auf Sehenswürdigkeiten aufmerksam machen.

Mitarbeiter

§ 138. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Fremdenführer berechtigt sind, dürfen bei der Ausübung der im § 137 Abs. 1 genannten Tätigkeiten nur solche Personen verwenden, die die zu dieser Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen; sie müssen, wenn sie nicht bloß aushilfsweise verwendet werden, eigenberechtigt sein.

(2) Die fachliche Eignung muß durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat unter Bedachtnahme auf die im § 22 Abs. 8 angeführten Gesichtspunkte durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu erlassen. Im übrigen gilt die Bestimmung des § 351 sinngemäß.

Legitimation

§ 139. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Fremdenführer berechtigt sind, und deren Mitarbeiter haben bei der Ausübung der im § 137 Abs. 1 genannten Tätigkeiten eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Legitimation mit Lichtbild mitzuführen und diese auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. In die Legitimation sind allfällige örtliche und sachliche Beschränkungen der Berechtigung sowie die Fremdsprachen, die der Gewerbetreibende oder der Mitarbeiter beherrscht, einzutragen; weiters können Sachgebiete, in denen der Gewerbetreibende oder der Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde besondere Kenntnisse in geeigneter Weise nachweist, eingetragen werden.

(2) Um die Ausstellung der Legitimationen gemäß Abs. 1 für Gewerbetreibende und für Mitarbeiter, die zur Ausübung der im § 137 Abs. 1 genannten Tätigkeiten verwendet werden, hat der Gewerbetreibende bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen.

(3) Die Ausstellung der Legitimation für den Gewerbetreibenden ist zu verweigern, wenn er nicht zur

Ausübung des gebundenen Gewerbes der Fremdenführer berechtigt ist. Die Ausstellung der Legitimation für den Mitarbeiter ist zu verweigern, wenn gegen ihn eine dem § 13 Abs. 1 entsprechende strafgerichtliche Verurteilung vorliegt und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung der im § 137 Abs. 1 genannten Tätigkeiten zu befürchten ist.

(4) Die für den Mitarbeiter ausgestellte Legitimation ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 3 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation eingetreten sind.

(5) Die Legitimationen für den Gewerbetreibenden und den Mitarbeiter haben den zur Kontrolle der Person notwendigen Anforderungen zu genügen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung festzulegen, auf welche Weise die Legitimationen hinsichtlich ihrer Ausstattung diesen Anforderungen zu entsprechen haben.

Bezeichnung

§ 140. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Fremdenführer berechtigt sind, dürfen eine international gebräuchliche Berufsbezeichnung führen.

.....

Gärtner

§ 100a. Der Befähigungsnachweis für das Handwerk der Gärtner kann auch durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Gärtnermeisterprüfung gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung erbracht werden.

.....

Gastgewerbe

§ 142. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 124 Z 8) bedarf es für

1. die Beherbergung von Gästen;
2. die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen;
3. den Ausschank von alkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen;
4. den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen.

(2) Unter Verabreichung (Abs. 1 Z 2) und unter Ausschank (Abs. 1 Z 3 und 4) ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, daß die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden.

(3) Ein Gastgewerbe wird auch dann ausgeübt, wenn einzelne Dienstleistungen, die in ihrer Gesamtheit eine gastgewerbliche Tätigkeit gemäß Abs. 1 ergeben, gesondert von zwei oder mehreren Unternehmern für dieselben Leistungsempfänger und im selben Standort erbracht werden.

§ 143. Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 8 ist

1. die Verabreichung von Speisen, der Ausschank von Getränken und der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen durch Erzeugungs- und Handelsgewerbetreibende in dem in den §§ 117, 118, 119, 159 und 284 Abs. 3 bezeichneten Umfang;
2. die Verabreichung und der Ausschank von unentgeltlichen

Gärtner

§ 105. Der Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Gärtner (§ 94 Z 25) kann auch durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Gärtnermeisterprüfung gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung erbracht werden.

Kostproben - auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen auch von entgeltlichen Kostproben – durch Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung;

3. der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt;

4. der Ausschank von Getränken durch zur Ausübung des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes berechnigte Gewerbetreibende in dem im § 36 Abs. 3 bezeichneten Umfang;

5. der Ausschank von Milch und der Verkauf von Milch in unverschlossenen Gefäßen;

6. die Beherbergung von Gästen, die Verabreichung von Speisen jeder Art und der Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen, der Ausschank von alkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen und der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen im Rahmen eines einfach ausgestatteten Betriebes, der in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abgestellt ist (Schutzhütte);

7. die Verabreichung von gebratenen, gegrillten oder gesotteten Würsten, gebratenem oder gegrilltem Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, gegrilltem Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch und Wurstsalaten, Fleisch und Wurstmayonnaisesalaten, Brotaufstrichen, belegten Brötchen, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art, und von vorverpackt angeliefertem Speiseeis sowie der Ausschank von Milchlischgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuß von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden. Die Beschränkung auf die Bereitstellung von nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen gilt nicht, wenn die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken in dem in dieser Ziffer festgelegten Umfang im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschankes (§ 2 Abs. 9) erfolgt;

8. die Beherbergung von Gästen, wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten bereitgestellt werden und die Verabreichung des Frühstückes und von kleinen Imbissen und der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Flaschenbier sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an die Gäste.

Rechte

§ 144. (1) Gastgewerbetreibende, die Gäste beherbergen oder Speisen verabreichen und warme und angerichtete kalte Speisen verkaufen, sind berechnigt, Waren des üblichen Reisebedarfes, wie Treib- und Schmierstoffe, Toiletteartikel, Badeartikel, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten, übliche Reiseandenken (§ 158 Z 2), Geschenkartikel und die im § 158 Z 3 und 4 angeführten Druckwerke zu verkaufen.

(2) Gastgewerbetreibende, die Speisen verabreichen und warme und angerichtete kalte Speisen verkaufen, sind zum

Verkauf von nicht angerichteten kalten Speisen, von halbfertigen Speisen, von Lebensmitteln, die in ihrem Gastgewerbebetrieb verwendet werden, und von Reiseproviant berechtigt.

(3) Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 und 2 muß der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleiben und es dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte und keine zusätzlichen Räumlichkeiten verwendet werden.

(3a) Zur Sicherung der Nahversorgung kann der Landeshauptmann Ortsgebiete bezeichnen, in denen der Lebensmittelhandel, ausgenommen der Handel mit unter Abfindung hergestelltem Alkohol in verschlossenen Gefäßen, sowie der Handel mit sonstigen Artikeln des täglichen Bedarfes durch Gastgewerbetreibende ausgeübt werden darf. Es dürfen nur solche Ortsgebiete bezeichnet werden, in denen kein Standort für eine solche Gewerbeausübung besteht.

(4) Gastgewerbetreibende sind auch zum Halten von Spielen berechtigt, wenn der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleibt.

(5) Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken und solche Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen oder nichtalkoholische Getränke ausschenken und solche Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung berechtigt, Getränke in handelsüblich verschlossenen Gefäßen zu verkaufen.

(6) Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken und solche Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen oder nichtalkoholische Getränke ausschenken und solche Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen, sind berechtigt, kohlenensäurehaltiges Wasser für den Bedarf ihrer Gäste zu erzeugen. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit unterliegen diese Gastgewerbetreibenden jenen Vorschriften, die für die zur Erzeugung kohlenensäurehaltiger Getränke berechtigten Gewerbetreibenden gelten.

(7) Gastgewerbetreibende sind auch berechtigt, Fahrzeuge ihrer Gäste einzustellen und Sportgeräte an ihre Gäste zu vermieten. Sie sind ferner auch zum Verleihen von Druckwerken an ihre Gäste und zum Halten von Leseräumen für diese berechtigt.

(8) Gastgewerbetreibende, die Gäste beherbergen, sind zur Verabreichung des Frühstücks und von kleinen Imbissen und zum Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Flaschenbier sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an ihre Gäste berechtigt.

(9) Gastgewerbetreibende, die Gäste beherbergen, sind berechtigt, für ihre Gäste Ausflugsfahrten uä. zu veranstalten, sofern es sich dabei nicht um Pauschalreisen im Sinne des § 2 Z 1 der Reisebüro-Sicherungsverordnung handelt.

Vorschriften über die Gewerbeausübung Betriebsart

§ 145. (1) Die Gewerbebeanmeldung (§ 339) hat auch die Bezeichnung der Betriebsart zu enthalten, in der das Gastgewerbe ausgeübt werden soll und hat weiters die für die bezeichnete Betriebsart notwendigen Berechtigungen gemäß § 142 Abs. 1 zu umfassen.

(2) Unter Betriebsart im Sinne des Abs. 1 ist die durch eine

bestimmte Anlage, Einrichtung und Ausstattung der Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen und durch eine bestimmte Betriebsführung gekennzeichnete Gestaltung des jeweiligen Gastgewerbebetriebes zu verstehen; Verschiedenheiten lediglich in der Benennung begründen keine besondere Betriebsart.

§ 146. Ein Gastgewerbe darf nur entsprechend der in der Gewerbeanmeldung bezeichneten Betriebsart ausgeübt werden.

Änderung der Betriebsart

§ 147. Die Änderung der Betriebsart eines Gastgewerbes ohne eine Erweiterung der Berechtigung gemäß § 142 Abs. 1 ist der Behörde anzuzeigen.

Gewerbeausübung in Gastgärten und außerhalb der Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen

§ 148. (1) Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 8 bis 22 Uhr, vom 15. Juni bis einschließlich 15. September bis 23 Uhr, betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind. Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 9 bis 22 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen. Im Rahmen eines Verfahrens zur Genehmigung einer Betriebsanlage oder ihrer Änderung, das sich auch oder nur auf einen Gastgarten erstreckt, der die Voraussetzungen des ersten oder zweiten Satzes erfüllt, dürfen in Ansehung des Gastgartens keine Auflagen für den Lärmschutz vorgeschrieben werden und ist auch die Versagung der Genehmigung dieses Gastgartens aus Gründen des mit seinem Betrieb ursächlich im Zusammenhang stehenden Lärms unzulässig.

(2) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung vom Abs. 1 abweichende Regelungen betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten für solche Gebiete festlegen, die insbesondere wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungsdichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse im Sinne des § 152 Abs. 1 und ihrer öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks, diese Sonderregelung rechtfertigen.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 116/1998)

Allgemeine Maßnahmen gegen Alkoholmißbrauch

§ 149. (1) Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken.

(2) Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken und solche Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen, sind verpflichtet, auf Verlangen auch kalte

Gewerbeausübung in Gastgärten

§ 106. (1) Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 8 bis 23 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind. Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden, noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 9 bis 22 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen.

(2) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung vom Abs. 1 abweichende Regelungen betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten für solche Gebiete festlegen, die insbesondere wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungsdichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse im Sinne des § 107 Abs. 1 und ihrer öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks, diese Sonderregelung rechtfertigen.

nichtalkoholische Getränke auszuschenken.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gewerbetreibende, die zu einem gemäß § 143 nicht unter das gebundene Gewerbe gemäß § 124 Z 9 fallenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.

§ 150. (1) Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken und solche Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen und nichtalkoholische Getränke ausschenken und solche Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und diese nach Maßgabe der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt auch für mindestens eine Sorte des kalten nichtalkoholischen Getränks, die der Gastgewerbetreibende auf Grund des § 149 Abs. 2 auszuschenken hat.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gastgewerbetreibende, die zu einem gemäß § 143 nicht unter das gebundene Gewerbe gemäß § 124 Z 9 fallenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.

Alkoholausschank an Jugendliche

§ 151. (1) Die Gastgewerbetreibenden dürfen weder selbst noch durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche ausschenken oder ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuß von Alkohol verboten ist.

(2) Nicht verboten ist der Verkauf an Jugendliche im Sinne des Abs. 1, die solche Getränke, die zum Genuß durch Erwachsene außerhalb des Gastgewerbebetriebes bestimmt sind, holen.

(3) Wenn den Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuß von Alkohol verboten ist, dann haben die zum Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigten Gastgewerbetreibenden an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich lesbar auf dieses Verbot hingewiesen wird.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Gewerbetreibende, die zu einem gemäß § 143 nicht unter das gebundene Gewerbe gemäß § 124 Z 9 fallenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.

Sperrstunde und Aufsperrstunde

§ 152. (1) Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, zu dem die Gastgewerbebetriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, zu dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen; er hat hiebei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Touristen Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen. Bei den in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen gelegenen Gastgewerbebetrieben hat der Landeshauptmann insbesondere

Sperrstunde und Aufsperrstunde

§ 107. (1) Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, zu dem gastgewerbliche Betriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und den Zeitpunkt, zu dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), durch Verordnung festzulegen; er hat hiebei auf die Eigenart der Betriebe, die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Touristen Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen. Bei den in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen gelegenen Gastgewerbebetrieben hat der Landeshauptmann insbesondere den Verpflegungsbedarf der Reisenden zu berücksichtigen; zu

den Verpflegungsbedarf der Reisenden zu berücksichtigen; zu dieser Frage sind auch die in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen zu hören.

(2) Der Landeshauptmann kann zum Schutz der Wohnbevölkerung vor in ihrem Wohnbereich auftretendem störendem Lärm für in Vereinslokalen ausgeübte gastgewerbliche Tätigkeiten eine von Abs. 1 abweichende frühere Sperrstunde mit Verordnung festlegen, ohne daß auf die Betriebsart Bedacht zu nehmen ist. Dies gilt nicht für Lokale, die das typische Erscheinungsbild eines Gastgewerbes aufweisen. Jedenfalls muß die Ausübung dieser Tätigkeiten bis 20 Uhr gestattet sein.

(3) Der Gastgewerbetreibende hat die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, ausgenommen die der Beherbergung dienenden, während des Zeitraumes zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Sperr- und Aufsperrstunden geschlossen zu halten. Während dieser Sperrzeit darf er Gästen weder den Zutritt zu diesen Räumen und zu diesen Flächen noch dort ein weiteres Verweilen gestatten und die Gäste auch nicht in anderen Räumen oder auf anderen sonstigen Flächen gegen Entgelt bewirten. Der Gastgewerbetreibende hat die Gäste rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen; sie haben den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen. In Beherbergungsbetrieben ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an Beherbergungsgäste auch während der vorgeschriebenen Sperrzeiten gestattet.

(4) Bei besonderem örtlichen Bedarf hat die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlaß bestimmten Beschränkungen, zu bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor Erteilung der Bewilligung zu hören.

(5) Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn der besondere örtliche Bedarf nicht mehr besteht, sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor einer Entscheidung zu hören.

(6) Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, daß der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden

dieser Frage sind auch die in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen zu hören.

(2) Der Landeshauptmann kann zum Schutz der Wohnbevölkerung vor in ihrem Wohnbereich auftretendem störendem Lärm für in Vereinslokalen ausgeübte gastgewerbliche Tätigkeiten eine von Abs. 1 abweichende frühere Sperrstunde mit Verordnung festlegen, ohne dass auf die Eigenart des Betriebes Bedacht zu nehmen ist. Dies gilt nicht für Lokale, die das typische Erscheinungsbild eines Gastgewerbes aufweisen. Jedenfalls muss die Ausübung dieser Tätigkeiten bis 20 Uhr gestattet sein.

(3) Die Gemeinde hat unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen für einzelne Gastgewerbebetriebe eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde, gegebenenfalls mit den durch den Anlass bestimmten Beschränkungen, zu bewilligen. Eine solche Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor Erteilung der Bewilligung zu hören.

(4) Die Gemeinde hat diese Bewilligung zu widerrufen, wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt oder der Gastgewerbetreibende wegen Überschreitung der Sperrstunde oder der Aufsperrstunde wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden diese Behörden vor einer Entscheidung zu hören.

(5) Wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen, hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben. Diese Vorschreibung ist zu widerrufen, wenn angenommen werden kann, dass der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird. In Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, haben die Gemeinden vor einer Entscheidung diese Behörden zu hören. Nachbarn, die eine Verkürzung der Betriebszeit des Gastgewerbebetriebes bei der Gemeinde angeregt haben, sind Beteiligte im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(6) Die Sperrstunde und die Aufsperrstunde dürfen in Verordnungen und Bescheiden gemäß den vorstehenden Absätzen nur einheitlich für den gesamten Gastgewerbebetrieb mit allen seinen Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen festgelegt werden.

vor einer Entscheidung diese Behörden zu hören. Nachbarn, die eine Verkürzung der Betriebszeit des Gastgewerbebetriebes bei der Gemeinde angeregt haben, sind Beteiligte im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten auch für Betriebe, in denen die im § 143 Z 3 und 5 bis 7 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, hinsichtlich dieser Tätigkeiten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Sperrstunde und die Aufsperrstunde für die einzelnen Tätigkeiten gemäß § 143 Z 3 und 5 bis 7 festzulegen sind.

(8) Die Sperrstunde und die Aufsperrstunde dürfen in Verordnungen und Bescheiden gemäß den vorstehenden Absätzen nur einheitlich für den gesamten Gastgewerbebetrieb mit allen seinen Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen festgelegt werden.

Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung der Gastgewerbebetriebe

§ 153. (1) Die Gastgewerbetreibenden haben die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen und deren Einrichtung und Ausstattung stets in gutem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, daß die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, die Betriebseinrichtung und die Betriebsführung den der Betriebsartentsprechenden Anforderungen Rechnung tragen. Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf die üblicherweise an die jeweiligen Betriebsarten zu stellenden Anforderungen, auf eine dem Ansehen der österreichischen Tourismuswirtschaft entsprechende Gewerbeausübung sowie auf besondere regionale oder örtliche Besonderheiten durch Verordnung festzulegen, durch welche Maßnahmen diesen Verpflichtungen der Gewerbetreibenden entsprochen wird. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Verordnung des Landeshauptmannes, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 1996, bleibt die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. Dezember 1989, BGBl. Nr. 24/1990, über die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben für das betreffende Land als Bundesgesetz in Geltung.

(2) Die Behörde kann erforderlichenfalls einem Gewerbetreibenden Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid auftragen, wenn diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden ist.

(3) Die Behörde kann von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid zulassen, wenn auch diese Maßnahmen die Einhaltung der im Abs. 1 umschriebenen Verpflichtungen des Gewerbetreibenden gewährleisten.

(4) Die Abs. 1 bis 3 und gemäß Abs. 1 erlassene Verordnungen gelten sinngemäß für die gemäß § 143 Z 1 bis 8 nicht unter das gebundene Gewerbe gemäß § 124 Z 9 fallenden Tätigkeiten, wenn hiebei mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuß von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden.

(5) Die für die Führung eines Gastgewerbebetriebes etwa erforderliche Genehmigung der Betriebsanlage (§ 74) muß bei der Anmeldung des Gewerbes aber noch nicht vorliegen, wenn für diesen Standort während der letzten drei Jahre vor der Gewerbeanmeldung eine Gewerbeberechtigung überwiegt

bestanden hat, die der angemeldeten entspricht.

§ 153a. Die Betriebsanlage eines Gastgewerbes, für das die Konzession gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, erteilt worden ist, gilt im Umfang der Betriebsräume und der Betriebsflächen, auf die die Gastgewerbekonzession gemäß dem Konzessionserteilungsbescheid lautet, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage. Weiters gilt auch die Betriebsstätte eines Gastgewerbes, für das eine Gast- und Schankgewerbekonzession gemäß den Bestimmungen der vor dem 1. August 1974 in Geltung gestandenen Gewerbeordnung erteilt worden ist, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage, und zwar entsprechend den Plänen und Betriebsbeschreibungen, die Bestandteil des Konzessionserteilungsbescheides sind.

.....

Bezeichnung

§ 224. (1) Gewerbetreibende, die sowohl den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Augenoptiker (§ 94 Z 32) als auch für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker erbracht haben sowie ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß eines mindestens dreijährigen entsprechenden Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau erbringen, dürfen die Berufsbezeichnung „Optometrist“ führen.

(2) Abs. 1 tritt erst mit der Erlassung einer Verordnung in Kraft, welche die Anerkennung des Studiums gemäß Abs. 1 regelt.

.....

Lebens- und Sozialberater

§ 261. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegt die Beratung und Betreuung von Menschen insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen.

(2) Zu den im Abs. 1 angeführten Tätigkeiten gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie.

Arbeitnehmer

§ 262. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im § 261 genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzen.

Übergangsregelung für gastgewerbliche Betriebsanlagen

§ 108. Die Betriebsanlage eines Gastgewerbes, für das die Konzession gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, erteilt worden ist, gilt im Umfang der Betriebsräume und der Betriebsfläche, auf die die Gastgewerbekonzession gemäß dem Konzessionserteilungsbescheid lautet, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage. Weiters gilt auch die Betriebsstätte eines Gastgewerbes, für das eine Gast- und Schankgewerbekonzession gemäß den Bestimmungen der vor dem 1. August 1974 in Geltung gestandenen Gewerbeordnung erteilt worden ist, als gemäß § 74 Abs. 2 genehmigte Betriebsanlage, und zwar entsprechend den Plänen und Betriebsbeschreibungen, die Bestandteil des Konzessionserteilungsbescheides sind.

Handel mit Medizinprodukten

§ 109. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung festlegen, dass der Handel mit bestimmten Medizinprodukten nicht dem reglementierten Gewerbe des Handels mit Medizinprodukten (§ 94 Z 32) vorbehalten ist, wenn nach der Eigenart der betreffenden Medizinprodukte zu erwarten ist, dass sie bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung keine Auswirkungen auf die Gesundheit des Verwenders haben.

Führung der Bezeichnung „Optometrist“

§ 110. Gewerbetreibende, die sowohl den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Augenoptiker (§ 94 Z 2) als auch für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker (§ 94 Z 40) erbringen, dürfen die Bezeichnung „Optometrist“ führen.

Ernährungsberatung

§ 111. Zur Ausübung von Ernährungsberatung ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder der erfolgreichen Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin erforderlich.

Verschwiegenheit

§ 263. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater berechtigt sind, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Arbeitnehmer der Gewerbetreibenden.

.....

Massage

§ 165. Personen, die das gebundene Gewerbe der Massage (§ 124 Z 12) in vollem Umfang ausüben, sind berechtigt, nach Anordnung eines Arztes Heilmassagen (§ 44 lit. h des Krankenpflegegesetzes) durchzuführen. Diese Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte ausgeführt werden. Welche Ausbildung ein gewerblicher Masseur oder seine Arbeitnehmer aufweisen müssen, um als Fachkraft Heilmassagen durchführen zu dürfen, wird durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend den für die Heilmassage geltenden Anforderungen des Krankenpflegegesetzes geregelt.

.....

Rauchfangkehrer

§ 101. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 10) bedarf es für das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten. Insoweit Rauchfangkehrer durch landesrechtliche Vorschriften zu bestimmten Tätigkeiten verpflichtet werden, nehmen sie öffentliche Aufgaben wahr.

(2) Kein Handwerk gemäß § 94 Z 10 ist jedoch das Reinigen von Rauchgaszügen durch Hafner, wenn diese Arbeit im Zusammenhang mit der Innenreinigung von Kachelöfen oder im Zuge von Ausbesserungsarbeiten durchgeführt wird.

(3) Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, in Rauch- und Abgasfängen sowie in Rauch- und Abgasleitungen Abgasmessungen durchzuführen und – mit Ausnahme von Klimaanlage - Luft- und Dunstleitungen sowie Luft- und Dunstfänge im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und zu reinigen.

(4) Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, Rauch- und Abgasfänge auszuschleifen und zu dichten.

(5) Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender berechtigt, anlässlich des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Feuerstätten Öl- und Gasbrenner ab- und aufzumontieren sowie die Verbrennungseinrichtungen von Feuerstätten zu warten. Diese Arbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche

Massage

§ 112. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann für bestimmte Massagearten, die nicht ausdrücklich Gegenstand des in einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 festgelegten Befähigungsnachweises sind, durch Verordnung festlegen, auf Grund welcher Belege der Befähigungsnachweis für solche Massagen zu erbringen ist.

(2) Personen, die zur Ausübung des Berufes des Heilmasseurs gemäß dem Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. XXX berechtigt sind, erbringen nach Ablegung der Unternehmerprüfung (§ 23) den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Massage (§ 94 Z 47).

(3) Unbeschadet des § 23 Abs. 2 entfällt für den Personenkreis des Abs. 2 die Unternehmerprüfung, wenn der Prüfungswerber eine ununterbrochene dreijährige freiberufliche Tätigkeit als Heilmasseur nachweist.

Rauchfangkehrer

§ 113. (1) Das Gewerbe der Rauchfangkehrer darf nur von natürlichen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen sind, ausgeübt werden. Die Ausübung des Gewerbes der Rauchfangkehrer erfordert weiters,

1. dass der Anmelder nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber ausübt oder als Geschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist,
2. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland,
3. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ihre Hauptniederlassung im Inland und die österreichische Staatsbürgerschaft der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter sowie deren Wohnsitz im Inland und
4. das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung.

(2) Bei der Feststellung des Bedarfes ist vom gegenwärtigen und dem zu erwartenden Bedarf auszugehen.

(3) Den im Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen. Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden.

(4) Eine Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Sinne des Abs. 1 Z 1 liegt vor, wenn der Anmelder persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft des

<p>Angelegenheiten ist festzulegen, wie diese fachliche Befähigung nachzuweisen ist. Hierbei ist auf den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen sowie auf eine fachgemäße Ausführung der Arbeiten auch im Interesse des Umweltschutzes und der Einsparung von Energie Bedacht zu nehmen.</p> <p style="text-align: center;">Besondere Voraussetzungen</p> <p>§ 102. (1) Das Handwerk der Rauchfangkehrer darf nur von natürlichen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen sind, ausgeübt werden. Die Ausübung des Handwerks der Rauchfangkehrer erfordert weiters</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. daß der Anmelder nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrerhandwerk tätig ist, 2. die österreichische Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz im Inland und 3. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ihre Hauptniederlassung im Inland und die österreichische Staatsbürgerschaft der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter sowie deren Wohnsitz im Inland und 4. das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Ausübung des Handwerks. <p>(2) Bei der Feststellung des Bedarfes ist vom gegenwärtigen und dem zu erwartenden Bedarf auszugehen.</p> <p>(3) Den im Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Ausübung des Handwerks zu entsprechen. Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden.</p> <p>§ 103. Die im § 102 Abs. 1 Z 1 angeführte Voraussetzung für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks zählt nicht zu den persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes im Sinne des § 46 Abs. 2 dritter Satz.</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführer und Pächter</p> <p>§ 104. Die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) ist nur zulässig, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrerhandwerk als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrerhandwerk tätig ist.</p> <p style="text-align: center;">Einstellung oder Ruhen der Ausübung</p> <p>§ 105. Der Rauchfangkehrer hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen. Wenn dies dem Gewerbetreibenden nicht möglich ist, hat die Behörde</p>	<p>Handelsrechtes ist, die zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes berechtigt ist, oder wenn dem Anmelder sonst ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte einer zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes berechtigten Personengesellschaft des Handelsrechtes zusteht.</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführer</p> <p>§ 114. Die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch einen Geschäftsführer (§ 39) ist nur zulässig, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber ausübt oder als Geschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist.</p> <p style="text-align: center;">Einstellung oder Ruhen der Ausübung</p> <p>§ 115. Der Rauchfangkehrer hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen. Wenn dies dem Gewerbetreibenden nicht möglich ist, hat die Behörde einen anderen Gewerbetreibenden mit der</p>
---	---

einen anderen Gewerbetreibenden mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen; § 106 Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Rauchfangkehrer hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder ihr Ruhen durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Gebietsweise Abgrenzung

§ 106. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks zu verfügen. In dieser Verordnung sind die Grenzen der Kehrgebiete so festzulegen, daß die feuerpolizeilichen Aufgaben entsprechend wahrgenommen werden können und daß innerhalb eines Kehrgebietes die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben mit mindestens je zwei hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmern gewährleistet ist. Erfordert der im zweiten Satz festgelegte Grundsatz infolge der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsdichte in einem Gebiet die Festlegung eines Kehrgebietes in einer Größe, die die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks durch unverhältnismäßig lange Anfahrtswege erschweren würde, kann der Landeshauptmann ein Kehrgebiet nur für einen Rauchfangkehrerbetrieb einrichten.

(2) Für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks dürfen nur Gewerbeanmeldungen erstattet werden, die die Ausführung von Tätigkeiten gemäß § 101 Abs. 1 auf das betreffende Kehrgebiet einschränken. Bei Gefahr im Verzug, im Fall eines Auftrages gemäß § 105 oder im Fall des Wechsels in ein anderes Kehrgebiet gemäß § 107 ist jedoch die Verrichtung von Tätigkeiten gemäß § 101 Abs. 1 auch außerhalb des Kehrgebietes zulässig. Wird die Abgrenzung des Kehrgebietes nach Erlangung der Gewerbeberechtigung geändert, dann gilt die Gewerbeberechtigung als auf das Kehrgebiet, für das der Standort der Gewerbeberechtigung begründet wurde, in seiner geänderten Abgrenzung eingeschränkt.

(3) Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, innerhalb ihres Kehrgebietes nach Maßgabe des jeweils geltenden Höchsttarifes die im § 101 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten auszuführen.

(4) Vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörteten Interessenvertretungen ist.

Wechsel des Rauchfangkehrers

§ 107. Im Fall des Wechsels des für ein Kehrobjekt beauftragten Rauchfangkehrers hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden

Durchführung der Arbeiten zu beauftragen; § 116 Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Rauchfangkehrer hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder ihr Ruhen durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Gebietsweise Abgrenzung

§ 116. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes zu verfügen. In dieser Verordnung sind die Grenzen der Kehrgebiete so festzulegen, dass die feuerpolizeilichen Aufgaben entsprechend wahrgenommen werden können und dass innerhalb eines Kehrgebietes die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben mit mindestens je zwei hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmern gewährleistet ist. Erfordert der im zweiten Satz festgelegte Grundsatz infolge der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsdichte in einem Gebiet die Festlegung eines Kehrgebietes in einer Größe, die die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch unverhältnismäßig lange Anfahrtswege erschweren würde, kann der Landeshauptmann ein Kehrgebiet nur für einen Rauchfangkehrerbetrieb einrichten.

(2) Für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes dürfen nur Gewerbeanmeldungen erstattet werden, die die Ausführung von Rauchfangkehrertätigkeiten auf das betreffende Kehrgebiet einschränken. Bei Gefahr im Verzug, im Fall eines Auftrages gemäß § 115 oder im Fall des Wechsels in ein anderes Kehrgebiet gemäß § 117 ist jedoch die Verrichtung von Rauchfangkehrertätigkeiten auch außerhalb des Kehrgebietes zulässig. Wird die Abgrenzung des Kehrgebietes nach Erlangung der Gewerbeberechtigung geändert, dann gilt die Gewerbeberechtigung als auf das Kehrgebiet, für das der Standort der Gewerbeberechtigung begründet wurde, in seiner geänderten Abgrenzung eingeschränkt.

(3) Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, innerhalb ihres Kehrgebietes nach Maßgabe des jeweils geltenden Höchsttarifes die ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten auszuführen.

(4) Vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörteten Interessenvertretungen ist.

Wechsel des Rauchfangkehrers

§ 117. Im Fall des Wechsels des für ein Kehrobjekt beauftragten Rauchfangkehrers hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an die Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden. Gibt es in dem jeweiligen

<p>Kehrtermin vorgenommen werden. Gibt es in dem jeweiligen Kehrgebiet nicht mehr als zwei Rauchfangkehrer, so ist der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig.</p>	<p>Kehrgebiet nicht mehr als zwei Rauchfangkehrer, so ist der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">Höchsttarife</p> <p>§ 108. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung auch Höchsttarife festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.</p> <p>(2) Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörteten Interessenvertretungen ist.</p>	<p style="text-align: center;">Höchsttarife</p> <p>§ 118. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung Höchsttarife festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.</p> <p>(2) Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörteten Interessenvertretungen ist.</p>
<p style="text-align: center;">Verfahren</p> <p>§ 109. (1) Die Gewerbebeanmeldung (§ 339) hat die Einschränkung gemäß § 106 Abs. 2 zu enthalten.</p> <p>(2) Mit der Ausübung des Handwerks darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 Abs. 1 beginnen.</p> <p>(3) Vor der Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Landesinnung der Rauchfangkehrer aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten zur Voraussetzung gemäß § 102 Abs. 1 Z 3 abzugeben. Widerspricht die Entscheidung der Behörde dem fristgerecht abgegebenen Gutachten der Landesinnung der Rauchfangkehrer oder wurde sie nicht zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, so steht der Landesinnung der Rauchfangkehrer das Recht der Berufung gegen den Bescheid zu.</p> <p>(4) Hat der Rauchfangkehrer Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte in einem anderen Kehrgebiet oder die Verlegung des Betriebes in einen Standort in einem anderen Kehrgebiet oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen Standort in einem anderen Kehrgebiet erstattet, so darf er mit der Gewerbeausübung in dem neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides gemäß § 345 Abs. 8 beginnen. Im Anzeigeverfahren ist Abs. 3 anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">Verfahren</p> <p>§ 119. (1) Die Gewerbebeanmeldung (§ 339) hat die Einschränkung gemäß § 116 Abs. 2 zu enthalten.</p> <p>(2) Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 beginnen.</p> <p>(3) Vor der Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Landesinnung der Rauchfangkehrer aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten zur Voraussetzung gemäß § 115 Abs. 1 Z 4 abzugeben. Widerspricht die Entscheidung der Behörde dem fristgerecht abgegebenen Gutachten der Landesinnung der Rauchfangkehrer oder wurde sie nicht zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, so steht der Landesinnung der Rauchfangkehrer das Recht der Berufung gegen den Bescheid zu.</p> <p>(4) Hat der Rauchfangkehrer Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte in einem anderen Kehrgebiet oder die Verlegung des Betriebes in einen Standort in einem anderen Kehrgebiet oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen Standort in einem anderen Kehrgebiet erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder gegebenenfalls die Gewerbeausübung im neuen Standort zu untersagen. Der Rauchfangkehrer darf mit der Ausübung des Gewerbes im neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides beginnen. Im Anzeigeverfahren ist Abs. 3 anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">Reisebüros</p> <p>§ 166. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Reisebüros (§ 124 Z 14) bedarf es für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten und dergleichen, inländischer und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art, 2. die Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen, 3. die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende 	<p style="text-align: center;">Reisebüros</p> <p>§ 120. (1) Für die Veranstaltung von Pauschalreisen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, Amtsblatt Nr. L 158 vom 23. Juni 1990 (Seite 59), bedarf es der Eintragung in das Veranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß Abs. 4 Z 2. Ohne Eintragung in das Veranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß Abs. 4 Z 2 ist die Veranstaltung der genannten Pauschalreisen unzulässig.</p> <p>(2) Die Eintragung in das Veranstalterverzeichnis gemäß</p>

<p>bestimmter Unterkunft oder Verpflegung,</p> <p>4. die Vermittlung von Pauschalreisen einschließlich Gesellschaftsfahrten und</p> <p>5. die Veranstaltung von Pauschalreisen einschließlich Gesellschaftsfahrten, die der Veranstalter direkt oder über einen Vermittler anbietet.</p> <p>(2) Lautet die Gewerbeanmeldung (§ 339) nicht auf die Ausübung des Reisebürogewerbes in seinem vollen Umfang (Abs. 1 Z 1 bis 5), hat die Anmeldung eine Einschränkung zu enthalten, die sich im Rahmen der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten zu halten hat.</p> <p>(3) Für die Veranstaltung von Pauschalreisen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, Amtsblatt Nr. L 158 vom 23. Juni 1990 (Seite 59), bedarf es der Eintragung in das Veranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 169 Abs. 2 Z 2. Ohne Eintragung in das Veranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 169 Abs. 2 Z 2 ist die Veranstaltung der genannten Pauschalreisen unzulässig.</p> <p>(4) Die Eintragung in das Veranstalterverzeichnis gemäß § 169 Abs. 2 Z 2 ist in das zentrale Gewerberegister (§ 365c) einzutragen.</p> <p>(5) Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 14 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen durch Verkehrsunternehmen für gleichartige Unternehmen und, soweit es sich um eine Tätigkeit untergeordneten Umfanges handelt, von Fahrausweisen für Anschlußfahrten für Verkehrsunternehmen anderer Art, 2. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen der Verkehrsunternehmen für den Straßenbahn-, Stadtbahn-, Schnellbahn- und Kraftfahrlinienverkehr innerhalb des Gemeindegebietes oder von und zu Gemeindegebieten der näheren Umgebung (Vorortverkehr), 3. die Vermittlung von Unterkunft für Reisende in Verbindung mit der Ausgabe von Fahrausweisen durch Fluglinienunternehmen sowie durch Eisenbahnunternehmen, jedoch mit Ausnahme von Pauschalreisen. Diese Vermittlungstätigkeit darf jedoch nur auf Wunsch der Reisenden durchgeführt werden und es darf keine Werbung hierfür erfolgen, 4. die Vermittlung von Personenbeförderungsleistungen des Taxi-Gewerbes durch Taxifunk und 5. die Vermittlung von Privatzimmern an Reisende zu vorübergehendem Aufenthalt. <p>(6) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Reisebürogewerbes in seinem vollen Umfang (Abs. 1 Z 1 bis 5) oder eingeschränkt auf die Veranstaltung von Pauschalreisen in Kraftfahrzeugen, die der Veranstalter direkt oder über einen Vermittler anbietet, berechtigt sind, sind auch berechtigt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Betreuung der von inländischen und ausländischen Reisebüros vermittelten Reisenden und zu Vermittlungen, die mit Reisen, Aufhalten oder Tagungen im Zusammenhang stehen, 2. zur Vermittlung und Besorgung von Leistungen, die mit Reisen im Zusammenhang stehen und in Verbindung mit 	<p>Abs. 4 Z 2 ist in das zentrale Gewerberegister (§ 365c) einzutragen.</p> <p>(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die umfassende Information der Reisenden, insbesondere durch detaillierte Werbeunterlagen und 2. die Erstattung bezahlter Beträge und die Rückreise des Reisenden im Fall einer Pauschalreise im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, Amtsblatt Nr. L 158 vom 23. Juni 1990 (Seite 59), im Fall der Insolvenz des Veranstalters der Pauschalreise. <p>(4) Durch Verordnung im Sinne des Abs. 3 Z 2 sind Bestimmungen zu treffen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abdeckung des Risikos gemäß Abs. 3 Z 2 durch den Veranstalter der Pauschalreise, 2. die Einrichtung eines Veranstalterverzeichnisses beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, in das sich Gewerbetreibende, die Pauschalreisen veranstalten, eintragen zu lassen haben und 3. die Einrichtung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der die Abdeckung des Risikos gemäß Abs. 3 Z 2 durch den Veranstalter der Pauschalreise zu kontrollieren hat. <p>(5) Gewerbetreibende, die Gesellschaftsfahrten veranstalten, haben bei den von ihnen veranstalteten Gesellschaftsfahrten dafür zu sorgen, dass eine geeignete Person die Reisenden betreut (Reisebetreuer). Der Reisebetreuer ist berechtigt, Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben.</p> <p>(6) Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem befugten Reisebetreuer (Reiseleiter) aus dem Ausland dauernd in der Weise begleitet, dass der Reisebetreuer (Reiseleiter) die Gruppe durchgehend vom ausländischen Ausgangspunkt der Reise bis zum ausländischen Endpunkt der Reise betreut, ist auf dessen Tätigkeit als Reisebetreuer im Sinne des Abs. 5 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.</p>
---	---

Leistungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 erbracht werden und
3. zum Verkauf der im § 158 Z 3 angeführten Druckwerke.
(7) Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf geographische, wirtschaftliche, raumordnungspolitische und tourismusorganisatorische Gegebenheiten räumlich zusammenhängende Tourismusregionen für die Vermittlung und die Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung innerhalb der Tourismusregion, zu der die Standortgemeinde gehört, festzulegen. Der Landeshauptmann von Wien kann auch festlegen, daß das Land Wien eine Tourismusregion zu bilden hat. Eine auf die Vermittlung und die Besorgung von Unterkunft und Verpflegung innerhalb der Tourismusregion, zu der die Standortgemeinde gehört, beschränkte Gewerbeberechtigung kann nur für einen Standort in einer Gemeinde begründet werden, die zu einer Tourismusregion gehört.

Zulässige Bezeichnung

§ 167. Nur solche Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Reisebürogewerbes in seinem vollen Umfang (§ 166 Abs. 1 Z 1 bis 5) berechtigt sind, dürfen die Bezeichnung „Reisebüro“ oder „Verkehrsbüro“ verwenden.

Reisebetreuer

168. (1) Gewerbetreibende, die Gesellschaftsfahrten veranstalten oder Reisende gemäß § 166 Abs. 6 Z 1 betreuen, haben bei den von ihnen veranstalteten Gesellschaftsfahrten und bei der Betreuung der Reisenden gemäß § 166 Abs. 6 Z 1 dafür zu sorgen, daß eine geeignete Person die Reisenden betreut (Reisebetreuer). Der Reisebetreuer hat insbesondere für die Verpflegung der Reisenden und für eine entsprechende Unterbringung in den Quartieren Sorge zu tragen. Der Reisebetreuer ist nach Maßgabe des § 137 Abs. 2 Z 3 auch berechtigt, Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben.

(2) Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem befugten Reisebetreuer aus dem Ausland dauernd in der Weise begleitet, daß der Reisebetreuer die Gruppe durchgehend vom ausländischen Ausgangspunkt der Reise bis zum ausländischen Endpunkt der Reise betreut, ist auf dessen Tätigkeit als Reisebetreuer im Sinne des Abs. 1 dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Ausübungsvorschriften

§ 169. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen über:

1. die umfassende Information der Reisenden, insbesondere durch detaillierte Werbeunterlagen und
2. die Erstattung bezahlter Beträge und die Rückreise des Reisenden im Fall einer Pauschalreise im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, ABl. Nr. 158 vom 23. Juni 1990, Seite 59, im Fall der Insolvenz des Veranstalters der Pauschalreise.

(2) Durch Verordnung im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind Bestimmungen zu treffen über:

1. die Abdeckung des Risikos gemäß Abs. 1 Z 2 durch den Veranstalter der Pauschalreise,

2. die Einrichtung eines Veranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, in das sich Gewerbetreibende, die Pauschalreisen veranstalten, eintragen zu lassen haben und
3. die Einrichtung eines Beirates beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, der die Abdeckung des Risikos gemäß Abs. 1 Z 2 durch den Veranstalter der Pauschalreisen zu kontrollieren hat.
-

Sprengungsunternehmen

§ 198. Der Bewilligungspflicht unterliegt der Betrieb von Sprengungsunternehmen.

Besondere Voraussetzungen

§ 199. (1) Die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb von Sprengungsunternehmen erfordert neben der Erfüllung der im § 175 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises und
 2. daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet.
- (2) Vor Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion zur Frage des Vorliegens der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 2 zu hören.

Weitere Betriebsstätten, Verlegung des Betriebes

§ 200. § 184 gilt für Inhaber einer Bewilligung gemäß § 198 sinngemäß.

.....

Technische Büros

§ 211. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegen die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen auf einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

(2) Der Berechtigungsumfang der Technischen Büros für Innenarchitektur umfaßt, unbeschadet der Rechte der im Abs. 3 angeführten Gewerbetreibenden, sämtliche Befugnisse des Technischen Büros im Sinne des Abs. 1. Berührt die Tätigkeit des Technischen Büros für Innenarchitektur statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische

Sicherheitsgewerbe (Bewachungsgewerbe)

§ 121. Der Gebrauch einer Uniform bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Diese ist zu erteilen, wenn eine Verwechslung mit Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Justizwache, der Zollwache, des Bundesheeres, des Post- und Telegraphendienstes oder der österreichischen Bundesbahnen nicht zu befürchten ist.

Sprengungsunternehmen

§ 122. (1) Die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für den Betrieb von Sprengungsunternehmen (§ 94 Z 62) erfordert zusätzlich zur Überprüfung der Zuverlässigkeit, dass die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet. Im Anmeldeverfahren (§§ 339 f.) ist die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion zur Frage des Vorliegens der im ersten Satz genannten Voraussetzungen zu hören.

(2) Hat der Inhaber einer Gewerbeberechtigung für den Betrieb von Sprengungsunternehmen Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder gegebenenfalls die Gewerbeausübung im neuen Standort zu untersagen. Der Gewerbetreibende darf mit der Ausübung des Gewerbes im neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides beginnen. Abs. 1 ist anzuwenden.

Technische Büros (Ingenieurbüros, Beratende Ingenieure)

§ 123. Technische Büros dürfen nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern, Brunnenmeistern, den Zimmermeistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher vorbehaltene Tätigkeiten umfassen. Dies gilt nicht für Technische Büros für Innenarchitektur und für Technische Büros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes.

Berechnung durch einen hierzu Befugten durchzuführen.

(3) Technische Büros dürfen nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern, Brunnenmeistern, den Zimmermeistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher vorbehaltene Tätigkeiten umfassen. Dies gilt nicht für Technische Büros für Innenarchitektur im Rahmen des Abs. 2 und für Technische Büros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes.

(4) Gewerbetreibende, die eine Bewilligung gemäß Abs. 1 besitzen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechtes berechtigt.

(5) Der Berechtigungsumfang von Handwerken und von anderen gebundenen Gewerben (§§ 94, 124 und 127) wird durch Abs. 1 nicht berührt.

Textilreiniger

§ 122. Kein Handwerk gemäß § 94 Z 37 ist unbeschadet der Rechte der Textilreiniger die Übernahme von Arbeiten für das Handwerk der Textilreiniger.

Überlassung von Arbeitskräften

§ 257. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegt die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte (Überlassung von Arbeitskräften).

(2) Der Bewilligungspflicht unterliegen nicht

1. die vorübergehende Überlassung von Arbeitskräften an Beschäftigter, welche die gleiche Erwerbstätigkeit wie der Überlasser ausüben, unter der Voraussetzung, daß der Charakter des Betriebes des Überlassers gewahrt bleibt, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten im Kalenderjahr, wobei auch die Zeiten nacheinander folgender Überlassungen verschiedener Arbeitskräfte zusammenzuzählen sind;
2. die Überlassung von Arbeitskräften durch Erzeuger, Verkäufer oder Vermieter von technischen Anlagen oder Maschinen, wenn
 - a) zur Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur von technischen Anlagen oder Maschinen oder
 - b) zur Einschulung von Arbeitnehmern des Beschäftigter die überlassenen Arbeitskräfte als Fachkräfte erforderlich sind und der Wert der Sachleistung überwiegt;
3. die Überlassung von Arbeitskräften innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft oder bei der betrieblichen Zusammenarbeit
 - a) zur Erfüllung gemeinsam übernommener Aufträge oder
 - b) zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Forschung und Entwicklung, der Ausbildung, der Betriebsberatung oder der Überwachung oder
 - c) in Form einer Kanzlei- oder Praxisgemeinschaft;
4. die Überlassung von Arbeitskräften zwischen Konzernunternehmen innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, und des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBL. Nr. 58/1906, sofern die Überlassung nicht zum Betriebszweck des überlassenden Unternehmens gehört;

Textilreiniger

§ 124. Kein reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 67 ist unbeschadet der Rechte der Textilreiniger die Übernahme von Arbeiten für das Gewerbe der Textilreiniger.

Überlassung von Arbeitskräften

§ 125. (1) Die Ausübung des Gewerbes der Überlassung von Arbeitskräften (§ 94 Z 69) erfordert

1. bei natürlichen Personen die Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei und ihren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat,
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in einem EWR-Vertragsstaat und
 - b) wenn die Überlassung von Arbeitskräften im Verhältnis zu den anderen wirtschaftlichen Betätigungen des betreffenden Rechtsträgers keine nur untergeordnete Bedeutung hat, die Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat.

(2) Die für die Ausübung des Gewerbes der Überlassung von Arbeitskräften erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn das Verhalten des Gewerbeinhabers die Annahme rechtfertigt, dass das Gewerbe in einer den Schutz und die Rechte der Arbeitskräfte nicht gewährleistenden Art ausgeübt wird; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gewerbeinhaber

1. gegen die Vorschriften des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes verstoßen hat oder
2. Verpflichtungen eines Arbeitgebers, die sich aus dem Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitnehmerschutzes oder des Sozialversicherungsrechtes ergeben, erheblich verletzt hat.

(3) Die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften ist von der Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen, wenn die im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden oder die für die Gewerbeausübung erforderliche Zuverlässigkeit (Abs.

5. die Überlassung von Arbeitskräften bei der Entwicklungshilfe nach dem Entwicklungshilfegesetz, BGBl. Nr. 474/1974.

Besondere Voraussetzungen

§ 258. (1) Die Erteilung der Bewilligung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften erfordert neben der Erfüllung der im § 175 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen:

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,
2. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland,
3. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes

a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland und
 b) wenn die Überlassung von Arbeitskräften im Verhältnis zu den anderen wirtschaftlichen Betätigungen des betreffenden Rechtsträgers keine nur untergeordnete Bedeutung hat, die österreichische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz im Inland.

(2) Die für die Erteilung einer Bewilligung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 175 Abs. 1 Z 1 ist vor allem dann nicht gegeben, wenn das bisherige Verhalten des Bewilligungswerbers die Annahme rechtfertigt, daß das Gewerbe in einer den Schutz und die Rechte der Arbeitskräfte nicht gewährleistenden Art ausgeübt werden wird; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Bewilligungswerber

1. gegen die Vorschriften des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes verstoßen hat oder
2. unzulässige Arbeitsvermittlung betrieben hat oder
3. Verpflichtungen eines Arbeitgebers, die sich aus dem Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitnehmerschutzes oder des Sozialversicherungsrechtes ergeben, erheblich verletzt hat.

(3) Den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen. Die Bewilligung ist von der Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden.

Verfahren

§ 260. (1) Vor der Erteilung der Bewilligung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften hat die Behörde die zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und das zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung abzugeben. Gegen den Bescheid, mit dem die Bewilligung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften erteilt wird, steht jeder dieser Stellen jeweils dann das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden ist.

(2) Die zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die zuständige Kammer für Arbeiter und

2) nicht mehr gegeben ist.

(4) Die zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte sind berechtigt, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften zu beantragen. Vor der Erlassung eines Bescheides über einen solchen Antrag hat die Behörde die im ersten Satz genannten Stellen aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung abzugeben; dies gilt nicht für jene Stelle, die den Antrag auf Entziehung der Gewerbeberechtigung gestellt hat. Gegen einen Bescheid auf Grund eines solchen Antrages steht jeder der im ersten Satz genannten Stellen jeweils dann das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihrem Antrag oder ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden ist.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für Verfahren betreffend den Widerruf nach § 91 Abs. 1.

Angestellte und das zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sind berechtigt, die Entziehung der Bewilligung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften zu beantragen. Vor der Erlassung eines Bescheides über einen solchen Antrag hat die Behörde die im ersten Satz genannten Stellen aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Entziehung der Bewilligung abzugeben; dies gilt nicht für jene Stelle, die den Antrag auf Entziehung der Bewilligung gestellt hat. Gegen einen Bescheid auf Grund eines solchen Antrages steht jeder der im ersten Satz genannten Stellen jeweils dann das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihrem Antrag oder ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Verfahren betreffend die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers oder die Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter und für Verfahren betreffend den Widerruf nach § 91 Abs. 1.

Waffengewerbe

§ 178. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegen:

1. hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition
 - a) die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung (einschließlich der Tätigkeit der Büchsenmacher),
 - b) der Handel,
 - c) das Vermieten,
 - d) die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes;
2. hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition
 - a) die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung,
 - b) der Handel,
 - c) die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes.

(2) Der Bewilligungspflicht unterliegen nicht:

1. die Erzeugung, Bearbeitung, Instandsetzung und das Vermieten von Hieb- und Stichwaffen sowie der Handel mit diesen Waffen;
2. das Instandsetzen und das Vermieten von vor dem Jahre 1871 erzeugten Schußwaffen und von Waffen, die nur noch musealen, dekorativen, Lehr- oder Sammelzwecken dienen, sowie der Handel mit diesen Gegenständen;
3. die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes der in Z 1 und Z 2 angeführten Gegenstände;
4. das Gravieren und Ziselieren von Schußwaffen;
5. das Vermieten von Druckluftwaffen, CO₂-Waffen und Zimmerstutzen sowie der Verkauf der dazugehörigen Munition bei Veranstaltungen zur Volksbelustigung zur Verwendung bei der betreffenden Veranstaltung.

(3) Für ein auf die Tätigkeit der Büchsenmacher eingeschränktes Waffengewerbe kann der Befähigungsnachweis jedenfalls auch gemäß den den Befähigungsnachweis für Handwerke regelnden Vorschriften der §§ 18 bis 20 erbracht werden.

Nachsichtsverbot

Waffengewerbe

§ 126. (1) Die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für die Waffengewerbe (§ 94 Z 77) erfordert zusätzlich zur Überprüfung der Zuverlässigkeit (§ 95) folgende Voraussetzungen:

1. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland und
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland und
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz im Inland sowie
3. dass die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet. Im Anmeldeverfahren (§ 339f) ist die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion zur Frage des Vorliegens der im ersten Satz genannten Voraussetzungen zu hören.

(2) Den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen; sie haben bis zur Wiedererfüllung dieser Voraussetzungen ihren Betrieb einzustellen.

(3) Die im Abs. 1 normierte Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt in Bezug auf Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien nicht hinsichtlich der Tätigkeiten des Waffengewerbes, die nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition zum Gegenstand haben.

§ 179. Der Nachweis der Befähigung für ein Waffengewerbe darf nicht gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 nachgesehen werden.

Nichtmilitärische Waffen

§ 180. (1) Nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, soweit es sich dabei nicht um Kriegsmaterial (§ 5 WaffG 1996) handelt.

(2) Als Erzeugung von Munition im Sinne des § 178 Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a gilt auch das Laden von Patronen.

Militärische Waffen

§ 181. Militärische Waffen und militärische Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl. Nr. 624, betreffend Kriegsmaterial bezeichneten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.

Rechte

§ 182. (1) Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen (§ 178 Abs. 1 Z 1 lit. a) berechtigt sind, sind auch zur Bearbeitung, Instandsetzung und Umarbeitung von militärischen Handfeuerwaffen berechtigt.

(2) Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 178 Abs. 1 Z 1 lit. a) oder zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 178 Abs. 1 Z 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Handel mit Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß mit Kaliber 308 (7,62 x 51 mm) und Kaliber 223, die militärische Munition sind, und zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln sowie zum Handel mit Jagd- und Sportpulver berechtigt.

(3) Gewerbetreibende, die zur Erzeugung von nichtmilitärischen Waffen (§ 178 Abs. 1 Z 1 lit. a) oder zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen (§ 178 Abs. 1 Z 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Vermieten von nichtmilitärischen Waffen berechtigt.

(4) Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Waffen oder Munition (§ 178 Abs. 1 Z 1 lit. a oder Z 2 lit. a) oder zum Handel mit Waffen oder Munition (§ 178 Abs. 1 Z 1 lit. b oder Z 2 lit. b) berechtigt sind, sind auch zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes dieser Gegenstände berechtigt.

(5) Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen (§ 178 Abs. 1 Z 1 lit. a oder Z 2 lit. a) berechtigt sind, sind auch zum Laden von Patronen berechtigt.

(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Sportschützen und im Hinblick auf die von Schießpulver ausgehenden Gefahren durch Verordnung jene Pulversorten zu bezeichnen, mit denen die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden zu handeln berechtigt sind, und jene Maßnahmen festzulegen, die diese Gewerbetreibenden bei dieser Handelstätigkeit zu treffen haben.

Besondere Voraussetzungen

§ 183. (1) Die Erteilung der Bewilligung für die im § 178 Abs. 1 angeführten Waffengewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 175 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,
2. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland und
3. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland und
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz im Inland sowie
4. daß die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet.

(2) Den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen; sie haben bis zur Wiedererfüllung dieser Voraussetzungen ihren Betrieb einzustellen.

Weitere Betriebsstätten, Verlegung des Betriebes

§ 184. (1) Der Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung eines Waffengewerbes bedarf einer Bewilligung der Behörde (§ 341 Abs. 3 und 4) für

1. die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,
2. die Verlegung des Betriebes des Gewerbes in einen anderen Standort und
3. die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort.

(2) Für die Bewilligungen gemäß Abs. 1 gelten nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 jeweils die Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung gemäß § 183.

Ausübungsvorschriften

§ 185. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 69 bis 72 – hinsichtlich der im § 178 Abs. 1 Z 1 angeführten Waffengewerbe im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der im § 178 Abs. 1 Z 2 angeführten Waffengewerbe auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, durch Verordnung die aus Gründen der nationalen Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Vorschriften erlassen.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 können zum Gegenstand haben

1. die Beschaffenheit der Betriebsmittel,
2. die Art der Ausübung der Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Waffen und Munition sowie des Handels mit diesen Gegenständen,
3. die Tätigkeit der Überprüfung und Erprobung von Waffen und Munition im Rahmen der Gewerbeausübung,
4. die Lagerung von Waffen und Munition, wobei auch die Anzeige der Lagerstätten bei der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Führung besonderer Lagerbücher vorgeschrieben

Weitere Betriebsstätten, Verlegung des Betriebes

§ 127. Hat der Inhaber einer Gewerbeberechtigung für die Ausübung eines Waffengewerbes Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder gegebenenfalls die Gewerbeausübung im neuen Standort zu untersagen. Der Gewerbetreibende darf mit der Ausübung des Gewerbes im neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides beginnen. Im Anzeigeverfahren ist § 126 Abs. 1 Z 3 anzuwenden.

Ausübungsvorschriften

§ 128. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 69 bis 72 – hinsichtlich der nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition betreffenden Waffengewerbe im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der militärische Waffen und militärische Munition betreffenden Waffengewerbe auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, durch Verordnung die aus Gründen der nationalen Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Vorschriften erlassen.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 können zum Gegenstand haben:

1. die Beschaffenheit der Betriebsmittel,
2. die Art der Ausübung der Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von Waffen und Munition sowie des Handels mit diesen Gegenständen,
3. die Tätigkeit der Überprüfung und Erprobung von Waffen und Munition im Rahmen der Gewerbeausübung,
4. die Lagerung von Waffen und Munition, wobei auch die Anzeige der Lagerstätten bei der

werden kann, aus denen die vorrätig gehaltenen Waffen und die vorrätig gehaltene Munition ersichtlich sind,
5. Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition.

(3) Die zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 192 zuständige Behörde kann erforderlichenfalls einem Gewerbetreibenden Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 mit Bescheid auftragen, wenn diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden ist. Weiters kann die zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 192 zuständige Behörde auf Antrag von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 mit Bescheid zulassen, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird. Beziehen sich die Maßnahmen, die mit Bescheid aufgetragen oder zugelassen werden sollen, nur auf die Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte, so ist zur Erlassung der Bescheide die zur Bewilligung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte zuständige Behörde berufen.

Verbot der gleichzeitigen Ausübung mit dem Gewerbe des Altwarenhandels

§ 186. Die gleichzeitige Ausübung des Handels mit Waffen (§ 178 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b) mit dem Gewerbe des Altwarenhandels ist verboten.

Vermieten von Waffen Tätigkeiten außerhalb von Betriebsstätten

§ 187. (1) Das Vermieten von militärischen Waffen ist außer in den Fällen des Abs. 3 unzulässig.

(2) Die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung, das Feilbieten und der Verkauf von Waffen und Munition sowie das Vermieten von nichtmilitärischen Waffen außerhalb der Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslokale) ist außer in den Fällen des § 178 Abs. 2 Z 5 unzulässig.

(3) Das Vermieten und die Instandsetzung von Schusswaffen sowie der Verkauf des dazugehörigen Schießbedarfes auf behördlich genehmigten Schießstätten ist den gemäß § 178 Abs. 1 Z 1 lit. a, b oder c oder Z 2 lit. a oder b berechtigten Gewerbetreibenden gestattet.

Waffenbücher

§ 188. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 178 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c oder § 178 Abs. 1 Z 2 lit. a und b berechtigt sind, haben Waffenbücher zu führen.

(2) Waffenbücher sind zu führen für

1. verbotene Schusswaffen und Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind,
2. genehmigungspflichtige Schusswaffen,
3. meldepflichtige Schusswaffen und
4. Munition für die unter Z 1 bis 3 angeführten Schusswaffen.

(3) Waffenbücher sind entweder in Buchform, in Karteiform oder automationsunterstützt zu führen. In die Waffenbücher für Schusswaffen sind die Ein- und Ausgänge mit allen zur Identifikation der Waffe erforderlichen Angaben, insbesondere über das Modell, das Fabrikat, das Kaliber, die Erzeugungsnummer und Name und Anschrift des Lieferers und des Erwerbers einzutragen. In die Waffenbücher für

Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Führung besonderer Lagerbücher vorgeschrieben werden kann, aus denen die vorrätig gehaltenen Waffen und die vorrätig gehaltene Munition ersichtlich sind,

5. Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition.

(3) Die zur Erteilung der Gewerbeberechtigung zuständige Behörde kann erforderlichenfalls einem Gewerbetreibenden Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 mit Bescheid auftragen, wenn diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden ist. Weiters kann die zur Erteilung der Gewerbeberechtigung zuständige Behörde auf Antrag von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 mit Bescheid zulassen, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird. Beziehen sich die Maßnahmen, die mit Bescheid aufgetragen oder zugelassen werden sollen, nur auf die Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte, so ist zur Erlassung der Bescheide die nach § 345 Abs. 4 zuständige Behörde berufen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Sportschützen und im Hinblick auf die von Schießpulver ausgehenden Gefahren durch Verordnung jene Pulversorten zu bezeichnen, mit denen Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen berechtigt sind, zu handeln berechtigt sind, und jene Maßnahmen festzulegen, die diese Gewerbetreibenden bei dieser Handelstätigkeit zu treffen haben.

Waffenbücher

§ 129. (1) Gewerbetreibende, die ein Waffengewerbe ausüben, haben Waffenbücher zu führen. (2) Waffenbücher sind zu führen für

1. verbotene Schusswaffen und Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind,
2. genehmigungspflichtige Schusswaffen,
3. meldepflichtige und sonstige Schusswaffen und
4. Munition für Faustfeuerwaffen.

(3) Waffenbücher sind entweder in Buchform oder automationsunterstützt zu führen. In die Waffenbücher für Schusswaffen sind die Ein- und Ausgänge mit allen zur Identifikation der Waffe erforderlichen Angaben, insbesondere über das Modell, das Fabrikat, das Kaliber und die Erzeugungsnummer, das Datum, Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers sowie dessen Erwerbserlaubnis einzutragen. Bei Ein- und Ausfuhr ist ein Hinweis auf den entsprechenden Nachweis anzubringen. In die

Munition sind Anzahl, Kaliber, Fabrikat und Name und Anschrift des Lieferers und des Erwerbers einzutragen. Das Waffenbuch für Munition kann auch in Verkaufsbelegform geführt werden, wenn aus den Verkaufsbelegen die für das Waffenbuch für Munition erforderlichen Angaben hervorgehen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Waffenbücher der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, auf Verlangen vorzulegen und im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung an diese abzuliefern.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der Schusswaffen und Munition, die Kriegsmaterial sind, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, nähere Bestimmungen über die Führung der Waffenbücher zu erlassen. Die Waffenbücher sind nach ihrer Art und Führung so zu gestalten, daß sie den Anforderungen der Beweissicherung und der waffenpolizeilichen Kontrolle entsprechen.

Bezeichnung der Waffen

§ 189. (1) Nichtmilitärische Feuerwaffen und militärische Waffen, die gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr gebracht werden, müssen mit der Bezeichnung des Erzeugers und einer fortlaufenden Erzeugungsnummer gekennzeichnet sein. Im Ausland erzeugte nichtmilitärische Feuerwaffen und militärische Waffen dürfen nur dann gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie überdies mit der Bezeichnung jenes Gewerbetreibenden versehen sind, der die Waffe zum erstenmal in den inländischen Verkehr bringt.

(2) Eine nichtmilitärische Feuerwaffe, deren Bezeichnung gemäß Abs. 1 oder deren Erzeugungsnummer im Zuge der Instandsetzung durch einen befugten Gewerbetreibenden unkenntlich gemacht worden ist, darf in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieses Instandsetzers und einer fortlaufenden Nummer, die dieser Gewerbetreibende beizusetzen hat, gekennzeichnet ist. Der Instandsetzer ist verpflichtet, die ursprüngliche Bezeichnung gemäß Abs. 1 und die ursprüngliche Erzeugungsnummer im Waffenbuch (§ 188) zu verzeichnen.

Überprüfung

§ 190. Soweit sicherheitspolizeiliche Belange berührt werden, ist im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese Behörde den Überprüfungen gemäß § 338 beizuziehen.

Waffenbücher für Munition sind Datum, Anzahl, Kaliber und Name und Anschrift des Überlassers und des Erwerbers sowie dessen Erwerbsberechtigung einzutragen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Waffenbücher der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, auf Verlangen vorzulegen und im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung an diese abzuliefern.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der Schusswaffen und Munition, die Kriegsmaterial sind, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, nähere Bestimmungen über die Führung der Waffenbücher zu erlassen. Die Waffenbücher sind nach ihrer Art und Führung so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der Beweissicherung und der waffenpolizeilichen Kontrolle entsprechen.

Bezeichnung der Waffen

§ 130. (1) Nichtmilitärische Feuerwaffen und militärische Waffen, die gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr gebracht werden, müssen mit der Bezeichnung des Erzeugers und einer fortlaufenden Erzeugungsnummer gekennzeichnet sein. Im Ausland erzeugte nichtmilitärische Feuerwaffen und militärische Waffen dürfen nur dann gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie überdies mit der Bezeichnung jenes Gewerbetreibenden versehen sind, der die Waffe zum erstenmal in den inländischen Verkehr bringt.

(2) Eine nichtmilitärische Feuerwaffe, deren Bezeichnung gemäß Abs. 1 oder deren Erzeugungsnummer im Zuge der Instandsetzung durch einen befugten Gewerbetreibenden unkenntlich gemacht worden ist, darf in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieses Instandsetzers und einer fortlaufenden Nummer, die dieser Gewerbetreibende beizusetzen hat, gekennzeichnet ist. Der Instandsetzer ist verpflichtet, die ursprüngliche Bezeichnung gemäß Abs. 1 und die ursprüngliche Erzeugungsnummer im Waffenbuch (§ 129) zu verzeichnen.

Überprüfung

§ 131. (1) Soweit sicherheitspolizeiliche Belange berührt werden, ist im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese Behörde den Überprüfungen gemäß § 338 beizuziehen.

(2) Gewerbetreibende, die Waffenbücher zu führen haben (§ 129 Abs. 1), sind verpflichtet, über die Auskunftspflicht des § 338 hinaus während der Geschäftsstunden auch den Sicherheitsbehörden

1. Einsicht in die Waffenbücher und Unterlagen über die Ein- und Ausgänge zu gewähren,
2. Kontrollen des Bestandes der bei ihnen gelagerten Waffen zu ermöglichen und
3. die für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<p style="text-align: center;">Meldung des Ruhens der Gewerbeausübung</p> <p>§ 191. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung eines Waffengewerbes (§ 178 Abs. 1) berechtigt sind, haben das Ruhen und jede Aufnahme der Gewerbeausübung in der Hauptbetriebsstätte und in den weiteren Betriebsstätten der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde auch dieser Behörde, hinsichtlich einer Gewerbeberechtigung für militärische Waffen und militärische Munition (§ 178 Abs. 1 Z 2) auch dem Bundesminister für Landesverteidigung, binnen drei Wochen anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jede Erteilung einer Bewilligung für die Ausübung eines Waffengewerbes, jede Bewilligung der Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort, jede Anzeige über den Fortbetrieb, die Zurücklegung oder Entziehung einer Bewilligung für ein Waffengewerbe im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde, bei Bewilligungen betreffend militärische Waffen und militärische Munition (§ 178 Abs. 1 Z 2) auch dem Bundesminister für Landesverteidigung zur Kenntnis zu bringen.</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit</p> <p>§ 192. Zur Erteilung einer Bewilligung gemäß § 178 Abs. 1 Z 1 und zur Erteilung der Genehmigung einer im § 176 Abs. 1 angeführten Maßnahme hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition ist der Landeshauptmann im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde II. Instanz, zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 178 Abs. 1 Z 2 und zur Erteilung der Genehmigung einer im § 176 Abs. 1 angeführten Maßnahme hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zuständig.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">7. Bestimmungen für einzelne freie Gewerbe</p> <p style="text-align: center;">Abdecker</p> <p style="text-align: center;">Periodische Überprüfungen</p> <p>§ 266. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat periodische Überprüfungen des Betriebes des Abdeckers vorzunehmen zum Zwecke der Nachschau, ob die zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen nötigen Maßnahmen im Sinne der §§ 69 ff. getroffen wurden und ob die gemäß den Bestimmungen über die Betriebsanlagen (§§ 74 ff.) vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.</p> <p style="text-align: center;">Höchsttarif</p> <p>§ 267. (1) Der Landeshauptmann kann durch Verordnung einen Höchsttarif für die Leistungen des Abdeckergewerbes festlegen. Hiebei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen.</p> <p>(2) Vor der Festlegung des Höchsttarifes sind die zuständige Landesinnung, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und die zuständige Landwirtschaftskammer zu hören.</p>	<p style="text-align: center;">Meldung des Ruhens der Gewerbeausübung</p> <p>§ 132. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung eines Waffengewerbes berechtigt sind, haben das Ruhen und jede Aufnahme der Gewerbeausübung in der Hauptbetriebsstätte und in den weiteren Betriebsstätten der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde auch dieser Behörde, hinsichtlich einer Gewerbeberechtigung für militärische Waffen und militärische Munition auch dem Bundesminister für Landesverteidigung binnen drei Wochen anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jede Erteilung einer Gewerbeberechtigung für die Ausübung eines Waffengewerbes, jede Anzeige der Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort, jede Anzeige über den Fortbetrieb, die Zurücklegung oder Entziehung einer Gewerbeberechtigung für ein Waffengewerbe im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde, bei Gewerbeberechtigungen betreffend militärische Waffen und militärische Munition auch dem Bundesminister für Landesverteidigung zur Kenntnis zu bringen.</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für Waffengewerbe betreffend militärische Waffen und militärische Munition</p> <p>§ 133. Zur Erteilung einer Gewerbeberechtigung betreffend militärische Waffen und militärische Munition und zur Erteilung einer Genehmigung gemäß § 96 hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zuständig.</p> <p style="text-align: center;">2. Freie Gewerbe</p> <p style="text-align: center;">Abdecker</p> <p>§ 134. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat periodische Überprüfungen des Betriebs des Abdeckers vorzunehmen zum Zwecke der Nachschau, ob die zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen nötigen Maßnahmen im Sinne der §§ 69 ff. getroffen wurden und ob die gemäß den Bestimmungen über die Betriebsanlagen (§§ 74 ff.) vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.</p>
---	--

<p>Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen</p> <p>§ 268. (1) Die zur Ausübung des Gewerbes der Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen berechtigten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen und nach Maßgabe der Abs. 2, 5, 6 und 7 aus eigenen Erkundungen und aus Kunden- und Interessentendateien anderer zu beziehen.</p> <p>(2) Gewerbetreibende gemäß Abs. 1 dürfen Daten durch eigene Erkundungen und aus Kunden- und Interessentendateien anderer nur ermitteln, wenn dies erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorbereitung und Durchführung von Direktwerbeaktionen für Waren oder Dienstleistungen anderer oder 2. die Gestaltung und den Versand der Werbemittel für Waren und Dienstleistungen anderer 3. oder die Tätigkeit als Mittler zwischen Inhabern und Nutzern von Kunden- und Interessentendateien (Listbroking). <p>(3) Gewerbetreibende gemäß Abs. 1 sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeaussendungen so zu gestalten, daß sie die Herkunft der Daten, mit denen die Werbeaussendung adressiert wurde, auch nach Löschung des Datenbestandes zum Zwecke der Auskunft feststellen können, und 2. Betroffenen gemäß § 3 Z 2 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung auf Grund eines innerhalb von drei Monaten nach der Werbeaussendung gestellten Auskunftsbegehrens Auskunft über die Herkunft der Daten zu erteilen. Diese Auskunft ist dem Betroffenen auf Grund der von ihm zur Verfügung gestellten Erkennungsmerkmale der Werbeaussendung innerhalb von vier Wochen kostenlos und auf Verlangen schriftlich zu erteilen. Das Auskunftsrecht gemäß § 25 DSG bleibt unberührt. <p>(4) Gewerbetreibende gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, alle Daten des Betroffenen auf dessen Verlangen innerhalb von vier Wochen kostenlos zu löschen.</p> <p>(5) Inhaber von Kunden- und Interessentendateien dürfen an Gewerbetreibende gemäß Abs. 1 nur folgende Daten von Betroffenen übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, 2. Titel, 3. akademische Grade, 4. Anschrift, 5. Geburtsjahr, 6. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und 7. Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Kunden- und Interessentendatei. <p>(6) Inhaber von Kunden- und Interessentendateien dürfen Daten gemäß Abs. 5 nur übermitteln, solange die Betroffenen dies nicht ausdrücklich untersagt haben. Auf die Möglichkeit der Untersagung ist ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen, wenn Daten schriftlich vom Betroffenen zu ermitteln sind. Die Untersagung der Übermittlung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Inhaber der Kunden- und Interessentendatei keinen Einfluß.</p> <p>(7) Folgende personenbezogene Daten dürfen gemäß Abs. 1, 2 und 5 nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 DSG ermittelt, verarbeitet und</p>	<p>Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen</p> <p>§ 135. (1) Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen ausüben, sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeaussendungen so zu gestalten, dass sie die Herkunft der Daten, mit denen die Werbeaussendung adressiert wurde, auch nach Löschung des Datenbestandes zum Zwecke der Auskunft feststellen können, und 2. Betroffenen gemäß § 4 Z 3 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, auf Grund eines innerhalb von drei Monaten nach der Werbeaussendung gestellten Auskunftsbegehrens Auskunft über die Herkunft der Daten zu erteilen. Diese Auskunft ist dem Betroffenen auf Grund der von ihm zur Verfügung gestellten Erkennungsmerkmale der Werbeaussendung innerhalb von vier Wochen kostenlos und auf Verlangen schriftlich zu erteilen. Das Auskunftsrecht gemäß § 26 DSG 2000 bleibt unberührt. <p>(2) Gewerbetreibende gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, alle Daten des Betroffenen auf dessen Verlangen innerhalb von vier Wochen kostenlos zu löschen.</p> <p>(3) Jedermann hat das Recht, die Zustellung von Werbematerial für sich auszuschließen. Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation in der Sektion Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Österreich hat eine Liste zu führen, in welche Personen kostenlos einzutragen sind, die die Zustellung von Werbematerial für sich ausgeschlossen haben. Diese Liste ist mindestens vierteljährlich zu aktualisieren und danach an die Gewerbetreibenden gemäß Abs. 1 auf Verlangen zu übermitteln. Gewerbetreibende gemäß Abs. 1 dürfen an die in dieser Liste eingetragenen Personen keine adressierten Werbemittel versenden oder verteilen und deren Daten auch nicht vermitteln. Die in dieser Liste enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck des Unterbindens der Zusendung von Werbemitteln verwendet werden.</p>
--	---

<p>übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten, welche die rassische Herkunft, politische Anschauungen oder religiöse oder andere Überzeugungen erkennen lassen, oder 2. Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, oder 3. Daten, welche Rückschlüsse auf strafrechtliche Verurteilungen zulassen. <p>(8) Jedermann hat das Recht, die Zustellung von Werbematerial für sich auszuschließen. Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation in der Sektion Gewerbe und Handwerk der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat eine Liste zu führen, in welche Personen kostenlos einzutragen sind, die die Zustellung von Werbematerial für sich ausgeschlossen haben. Diese Liste ist mindestens vierteljährlich zu aktualisieren und danach an die Gewerbetreibenden gemäß Abs. 1 auf Verlangen zu übermitteln. Gewerbetreibende gemäß Abs. 1 dürfen an die in dieser Liste eingetragenen Personen keine adressierten Werbemittel versenden oder verteilen und deren Daten auch nicht vermitteln. Die in dieser Liste enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck des Unterbindens der Zusendung von Werbemitteln verwendet werden.</p> <p>§ 157. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes gemäß § 124 Z 10 berechtigt sind, sind</p> <p>(2) Inhaber einer Tabaktrafik sind zum Kleinhandel mit Trafiknebenartikeln in Verbindung mit einer Tabaktrafik berechtigt.</p> <p style="text-align: center;">Pfandleiher</p> <p>§ 275a. Der Bewilligungspflicht unterliegt die Gewährung von Darlehen gegen Übergabe beweglicher Sachen (Faustpfänder), wobei der Pfandleiher auch ohne Bewilligung für die Ausübung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen berechtigt ist, sich durch den Verkauf der Faustpfänder im Wege der Versteigerung schadlos zu halten, wenn das Darlehen nicht zur bestimmten Zeit zurückgezahlt wird. Für die Erteilung der Bewilligung und für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 176 Abs. 1 ist der Landeshauptmann zuständig. Die §§ 175 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3, 176, 341 Abs. 1 bis 3 und 344 finden Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">Besondere Voraussetzungen</p> <p>§ 275b. Die Erteilung der Bewilligung für das Gewerbe der Pfandleiher erfordert neben der Erfüllung der im § 175 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine wirtschaftliche Lage des Bewilligungswerbers, die erwarten läßt, daß er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird, und 2. den Abschluß einer entsprechenden Versicherung der Pfandsachen gegen Diebstahl und Feuer. <p style="text-align: center;">Verbotene Pfanddarlehen</p> <p>§ 275c. Die Gewährung eines Pfanddarlehens ist verboten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstände zum Pfand angeboten werden, von denen der 	<p style="text-align: center;">Kleinhandel mit Trafiknebenartikeln</p> <p>§ 136. Inhaber einer Tabaktrafik sind zum Kleinhandel mit Trafiknebenartikeln in Verbindung mit einer Tabaktrafik berechtigt.</p> <p style="text-align: center;">Pfandleiher</p> <p>§ 137. (1) Für die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pfandleiher sind erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine wirtschaftliche Lage des Gewerbeanmelders, die erwarten läßt, dass er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird, und 2. der Abschluss einer entsprechenden Versicherung der Pfandsachen gegen Diebstahl und Feuer. <p>(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, periodische Überprüfungen des Betriebes des Pfandleihers vorzunehmen.</p>
---	--

Pfandleiher wußte oder wissen mußte, daß sie verloren, vergessen, zurückgelassen oder ihrem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogen wurden,

2. es sich bei den zum Pfand angebotenen Gegenständen um gefährliche Güter (explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsgefährliche oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte u. dgl.) handelt oder
3. es sich um Gegenstände handelt, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Verbot der Weiterverpfändung

§ 275d. (1) Dem Pfandleiher ist es verboten, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.

(2) Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.

Pfandleihbücher

§ 275e. (1) Die Pfandleiher haben ein Pfandleihbuch zu führen, in das jedes abgeschlossene Geschäft genau einzutragen ist. Für die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silberwaren oder für die Belehnung von Wertpapieren ist ein eigenes Pfandleihbuch zu führen.

(2) Die Pfandleihbücher, die sowohl in Karteiform als auch automationsunterstützt geführt werden dürfen, sind nach einem Muster anzulegen und haben hinsichtlich ihrer Ausstattung, der Art ihrer Führung und der Aufbewahrung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres festzulegen, auf welche Weise den im Abs. 1 und 2 aufgestellten Verpflichtungen entsprochen wird.

(4) Die Pfandleiher sind verpflichtet, die Pfandleihbücher durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluß jenes Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

(5) Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind die Pfandleihbücher an die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde an diese Behörde, abzuliefern.

Pfandschein

§ 275f. (1) Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft einen Pfandschein auszustellen, der den Namen und die Anschrift des Pfandleihers und die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes enthalten und mit der Eintragung in dem Pfandleihbuch übereinstimmen muß.

(2) Der Pfandschein hat die Bestimmungen des § 275l wiederzugeben und einen Hinweis auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ermittlung der Höhe der Zinsen und der Nebengebühren zu enthalten.

Geschäftsordnung

§ 275g. (1) Der Bewerber um eine Bewilligung für das Gewerbe der Pfandleiher hat der zur Erteilung der Bewilligung

- zuständigen Behörde eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der die für die Ausübung des Gewerbes aufgestellten Bedingungen und die Richtlinien für die Ermittlung der Höhe des vom Gewerbetreibenden für seine Tätigkeit zu beanspruchenden Entgeltes enthalten sein müssen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn ihre Bestimmungen die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes sicherstellen und die Interessen der Verpfänder wahren.
- (3) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde.
- (4) Die genehmigte Geschäftsordnung ist in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.
- (5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung darf das Gewerbe nicht ausgeübt werden.

Auskunftspflicht

§ 275h. Die Pfandleiher sind verpflichtet,

1. über die Auskunftspflicht des § 338 hinaus auch den Sicherheitsbehörden während der Geschäftsstunden die Nachschau in den Geschäftsräumen zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Pfandleihbücher zu gewähren und die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
2. die ihnen zugekommenen Mitteilungen über verlorene, vergessene, zurückgelassene oder dem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogene Gegenstände geordnet und nachschaubereit aufzubewahren,
3. Privatpersonen gegenüber Stillschweigen über die Personen, mit denen Pfandgeschäfte abgeschlossen wurden, zu wahren.

Umsetzen des Pfandes

§ 275i. Ersucht der Verpfänder um Verlängerung des Pfandvertrages und stimmt der Pfandleiher der Verlängerung zu, so hat er wie beim Abschluß eines neuen Pfandvertrages vorzugehen; er hat eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch und die Ausstellung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften des § 275f gegen Einziehung des alten Pfandscheines durchzuführen.

Verlust des Pfandscheines

- § 275j. (1) Wird ein Pfandschein verloren, so hat der Pfandleiher den Verlust des Pfandscheines in den Pfandleihbüchern vorzumerken und einen Vormerkschein auszufertigen, wenn der Verlustträger nachweist, daß der Verlust gemäß den fundrechtlichen Bestimmungen gemeldet wurde und seine Angaben über die Zeit der Übergabe des Pfandes sowie die Laufzeit und den Betrag des erhaltenen Darlehens und die genaue Beschreibung des Pfandes mit dem hinterlegten Pfand und die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers übereinstimmen. Auf Grund dieses Vormerkscheines kann das Pfand gemäß § 275i umgesetzt werden.
- (2) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige an nicht zum Vorschein, so darf das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa mangels Umsetzung

verfallen ist und veräußert wurde.

- (3) Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wege der Versteigerung veräußert worden, so ist nur der allenfalls erzielte Überschuß auszufolgen.
- (4) Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstag an kann der Besitzer eines Vormerkscheines das Pfand, sofern es noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkscheines auslösen, wenn er den Schätzbetrag des Pfandes zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines beim Pfandleiher erlegt.
- (5) Diese Sicherstellung ist ohne Zinsenvergütung wieder auszufolgen, wenn binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines der Originalpfandschein nicht zum Vorschein gekommen ist.
- (6) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines zum Vorschein, so darf das Pfand oder der aus dem Erlös des Pfandes etwa erzielte Überschuß nur gegen gleichzeitige Übergabe des Originalpfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden.

Umsetzen des Pfandes bei Kraftloserklärung

- § 275k. (1) Wenn ein Verpfänder, bei dem die Voraussetzungen für die Ausfertigung eines Vormerkscheines (§ 275j) nicht gegeben waren, um die Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Pfandscheines im gesetzlichen Wege nachweislich angesucht hat, so ist der Pfandleiher bei rechtzeitigem Ersuchen des Verpfänders verpflichtet, das Pfand gemäß § 275i umzusetzen.
- (2) Wurde das Pfand nicht umgesetzt und ist es versteigert worden, so hat der Pfandleiher nach rechtskräftiger Kraftloserklärung den allenfalls erzielten Überschuß auszufolgen.

Verkauf des Pfandes

- § 275l. (1) Der Verkauf des Pfandes durch Versteigerung darf in keinem Fall früher als sechs Wochen nach dem Verfallstag erfolgen. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände durch Anschlag vor dem Geschäftslokal und überdies durch Einschaltung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder in dem von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Lokalblatt bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers und die auf die zu versteigernden Gegenstände entfallenden Nummern des Pfandleihbuches anzugeben. Die Bekanntmachung muß innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen vor der Versteigerung erfolgen.
- (2) Nach dem Verkauf des Pfandes durch Versteigerung hat der Pfandleiher dem Verpfänder auf dessen Verlangen nach Vorlage des Pfandscheines, gegebenenfalls des Vormerkscheines, unverzüglich den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschulden samt Zinsen und Nebengebühren sowie der Kosten des Pfandverkaufes allenfalls verbleibenden Überschuß auszufolgen. Wenn der Verpfänder binnen fünf Jahren den Überschuß nicht behebt, hat ihn der Pfandleiher gerichtlich zu hinterlegen.

Unberührt gebliebene Vorschriften

§ 275m. Die Vorschriften über den Ausschluß der Eigentumsklage gegen den gutgläubigen Pfandleiher (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, in der Fassung des Art. 16 der Verordnung GBlÖ Nr. 86/1939) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

§ 275n. Die Behörde hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate dafür zu sorgen, daß die verpfändeten Gegenstände nach Entrichtung der entsprechenden Zahlungen ordnungsgemäß ausgefolgt werden können. Der Gewerbetreibende hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Periodische Überprüfungen

§ 275o. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, periodische Überprüfungen des Betriebes des Pfandleihers vorzunehmen.

Schleppliftunternehmer

§ 276. (1) Das Gewerbe des Betriebes von Schleppliften darf nur ausgeübt werden, wenn die Gewerbeausübung keine nicht zumutbare Konkurrenzierung für ein Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmen bedeutet.

(2) Gewerbetreibende, die Schlepplifte betreiben, sind auch zum Betrieb von Beschneigungsanlagen berechtigt.

Haftpflichtversicherung

§ 277. (1) Die zur Ausübung des Gewerbes des Betriebes von Schleppliften berechtigten Gewerbetreibenden haben eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Haftungshöchstbeträge deckt. Werden die nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz vorgesehenen Höchstbeträge erhöht, so haben die zur Ausübung des Gewerbes des Betriebes von Schleppliften berechtigten Gewerbetreibenden die Haftpflichtversicherung den erhöhten

Haftungshöchstbeträgen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Erhöhung anzupassen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung gelten auch für die gewerbliche Beförderung von Personen mit Anhängern, bei denen die Zugmaschinen nicht dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, unterliegen oder gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und b sowie Abs. 3 leg. cit. von dessen Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind (Ziehen von mit Personen besetzten Anhängern).

Verfahren

§ 278. (1) Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 Abs. 1 beginnen.

(2) Vor der Erlassung des Bescheides hat die

Schleppliftunternehmen

§ 138. (1) Gewerbetreibende, die das Gewerbe des Betriebes von Schleppliften ausüben, haben eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Haftungshöchstbeträge deckt. Werden die nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz vorgesehenen Höchstbeträge erhöht, so haben die zur Ausübung des Gewerbes des Betriebes von Schleppliften berechtigten Gewerbetreibenden die Haftpflichtversicherung den erhöhten Haftungshöchstbeträgen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Erhöhung anzupassen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gelten auch für die gewerbliche Beförderung von Personen mit Anhängern, bei denen die Zugmaschinen nicht dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, unterliegen oder gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und b sowie Abs. 3 leg. cit. von dessen Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind (Ziehen von mit Personen besetzten Anhängern).

Verfahren

§ 139. (1) Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 beginnen.

<p>Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige Fachgruppe der Seilbahnen zu hören und, sofern das Gebiet, in dem der Schleplift errichtet werden soll, von Haupt- oder Kleinseilbahnen erschlossen wird, diese Seilbahnunternehmen aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme zur Voraussetzung gemäß § 276 Abs. 1 abzugeben.</p> <p>(3) Widerspricht die Entscheidung der Behörde der fristgerecht abgegebenen Stellungnahme der Inhaber der im Abs. 2 genannten Seilbahnunternehmen oder wurden sie nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, so steht ihnen das Recht der Berufung gegen den Bescheid zu.</p> <p>(4) Mit einer Berufung im Sinne des Abs. 3 kann nur eine unrichtige Beurteilung der Frage des Vorliegens der nichtzumutbaren Konkurrenzierung eines Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmens geltend gemacht werden.</p> <p>(5) Hat der Schlepliftunternehmer Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so darf er mit der Gewerbeausübung in dem neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides gemäß § 345 Abs. 8 beginnen. Im Anzeigeverfahren sind die Abs. 2 bis 4 anzuwenden.</p> <p>.....</p> <p>§ 288. (1)</p> <p>(3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.</p>	<p>(2) Vor der Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige Fachgruppe der Seilbahnen zu hören und, sofern das Gebiet, in dem der Schleplift errichtet werden soll, von Haupt- oder Kleinseilbahnen erschlossen wird, diese Seilbahnunternehmen aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>(3) Widerspricht die Entscheidung der Behörde der fristgerecht abgegebenen Stellungnahme der Inhaber der im Abs. 2 genannten Seilbahnunternehmen oder wurden sie nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, so steht ihnen das Recht der Berufung gegen den Bescheid zu.</p> <p>(4) Hat der Schlepliftunternehmer Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte, über die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder gegebenenfalls die Ausübung des Gewerbes im neuen Standort zu untersagen. Der Schlepliftunternehmer darf mit der Gewerbeausübung im neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides beginnen. Im Anzeigeverfahren sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden.</p> <p>84. § 288 Abs. 3 lautet:</p> <p>„(3) Die Behörde hat Gewerbetreibenden, die beabsichtigen, auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilzubieten oder zu verkaufen, einen Gewerbeschein auszustellen. Die Gewerbetreibenden haben beim Feilbieten und beim Verkauf der Waren auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.“</p>
---	--

<p>.....</p> <p style="text-align: center;">IV. Hauptstück Behörden und Verfahren 1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 333. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, und zwar Behörde erster Instanz, die Bezirksverwaltungsbehörde.</p> <p>§ 334. Der Landeshauptmann ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Genehmigung von Betriebsanlagen für die Ausübung des Gewerbes des Betriebs von Tankstellen (§ 279) einschließlich der mit der Tankstelle in örtlichem Zusammenhang stehenden Betriebsanlagen für die Ausübung der im § 279 umschriebenen Tätigkeiten, 2. zur Genehmigung von der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienenden Betriebsanlagen, bei denen eine Abgabe dieser Flüssigkeiten zum Zwecke der Belieferung von Tankstellen oder Brennstoffhändlern erfolgt, 3. zur Genehmigung von Betriebsanlagen für die Verarbeitung von Rohöl sowie von anderen natürlich vorkommenden Kohlenwasserstoffen, seien diese in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, 4. zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken, 5. zur Erteilung von Bewilligungen und Genehmigungen auf Grund von Ansuchen der Städte mit eigenem Statut außer der Bundeshauptstadt Wien, wenn nicht der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist, 6. wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel handelt, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes führt, 7. zur Genehmigung von nicht unter Z 1, 2, 3, 4 oder 5 fallenden Betriebsanlagen, die im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 5 einer vom Landeshauptmann zu erteilenden Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften bedürfen, 8. zur Durchführung von Feststellungsverfahren gemäß § 358 und 	<p><i>§ 333 samt Überschrift lautet:</i></p> <p style="text-align: center;">1. Allgemeine Bestimmungen Einheitliche Anlaufstelle</p> <p>§ 333. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, und zwar Behörde erster Instanz, die Bezirksverwaltungsbehörde.</p> <p>(2) Gewerbetreibende können die Meldung, die sie als Pflichtversicherte zu Beginn der Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzugeben und die Anzeige, die sie als Abgabepflichtige bei Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit an das zuständige Finanzamt zu erstatten haben, auch bei der Gewerbebehörde auf automationsunterstütztem Wege einbringen. Die Gewerbebehörde hat die Meldung des Pflichtversicherten an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Anzeige des Abgabepflichtigen an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.</p> <p>(3) Entscheidungen in erster Instanz in Verfahren nach diesem Bundesgesetz können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden.“</p> <p><i>§ 334 lautet:</i></p> <p>§ 334. Ist in einer Sache der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in erster Instanz zuständig, so kann er mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die nachgeordnete Behörde betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden hiedurch nicht berührt.“</p>
---	--

<p>9. zur Genehmigung von im Punkt 5 der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Betriebsanlagen.</p> <p>§ 336. (1) Die Bundesgendarmerie und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen haben durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, an der Vollziehung der §§ 366 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 367 Z 35, 50, 51 und 368 Z 9 mitzuwirken.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im selben Umfang an der Vollziehung des § 367 Z 25 mitzuwirken, sofern es sich um im Hinblick auf musikalische Darbietungen vorgeschriebene Auflagen oder Aufträge handelt, die die Betriebsanlage eines Gastgewerbebetriebes betreffen.</p> <p>(3) Soweit der Behörde für die im Abs. 1 angeführten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich dieser anstelle der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bedienen.</p> <p>§ 336a. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, diese, haben als Sicherheitsbehörden an der Feststellung der gemäß § 175 Abs. 1 Z 1 für bestimmte Personen erforderlichen Zuverlässigkeit hinsichtlich der Gewerbe gemäß § 127 Z 1, 2, 3, 11, soweit es sich um die Herstellung von Arzneimitteln und den Großhandel mit Arzneimitteln handelt, 18 und 21, § 275a und § 284a mitzuwirken. In Fällen, in denen dieses Bundesgesetz eine Mitwirkung des Bundesministers für Inneres oder der Sicherheitsdirektion im Bewilligungsverfahren vorsieht (§§ 192, 197 und 199 Abs. 2), obliegt diesen Behörden auch die Mitwirkung an der Feststellung der erforderlichen Zuverlässigkeit.</p> <p>(2).....</p> <p>§ 337. Die in diesem Bundesgesetz (in den §§ 53, 106, 108, 132, 134, 152, 286, 289, 290, 291, 292, 293 und 355) festgelegten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">2. Besondere Verfahrensbestimmungen a) Anmeldeverfahren</p> <p>§ 339. (1) Wer ein Gewerbe ausüben will, hat, soweit es sich nicht um ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe handelt, die Gewerbebeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.</p> <p>(2) Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Bei der Anmeldung des freien Gewerbes der Marktfahrer (§ 275) oder des freien Gewerbes des Feilbietens gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 hat der Anmelder an Stelle der Bezeichnung eines Standortes die genaue Anschrift seiner Wohnung anzugeben; diese Wohnung gilt als Standort.</p> <p>(3) Der Anmeldung sind anzuschließen:</p> <p>1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre</p>	<p>§ 336 lautet:</p> <p>„§ 336. Die Bundesgendarmerie und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen haben durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, an der Vollziehung des § 366 Abs. 1 Z 1, 2, 3 sowie bei Verstößen der Bestimmungen über Sperrstunden (§ 107) mitzuwirken.“</p> <p>336a Abs. 1 lautet:</p> <p>§ 336a. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, diese, haben als Sicherheitsbehörden an der Feststellung der gemäß § 95 erforderlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit hinsichtlich der Gewerbe gemäß § 94 Z 10, 17, 19, 33, 59, 62, 72 und 77 mitzuwirken. In Fällen, in denen dieses Bundesgesetz eine Mitwirkung des Bundesministers für Inneres oder der Sicherheitsdirektion im Gewerbeerteilungsverfahren vorsieht (§§ 103 Abs. 1, 122 Abs.1 und 126 Abs.1 Z 3), obliegt diesen Behörden auch die Mitwirkung an der Feststellung der erforderlichen Zuverlässigkeit.</p> <p>§ 337. Die in diesem Bundesgesetz (in den §§ 53, 101 Abs. 2, 107 Abs. 3 bis 5, 116 Abs. 4, 118 Abs. 2, 286, 289, 290, 291, 292, 293 und 355) festgelegten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.</p> <p>§ 339. (1) Wer ein Gewerbe ausüben will, hat die Gewerbebeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.</p> <p>(2) Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Bei der Anmeldung des freien Gewerbes der Marktfahrer (§ 225 Abs. 5) oder des freien Gewerbes des Feilbietens gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 hat der Anmelder an Stelle der Bezeichnung eines Standortes die genaue Anschrift seiner Wohnung anzugeben; diese Wohnung gilt als Standort. Wenn es sich um Gewerbe handelt, die auf einem öffentlichen Verkehrsmittel, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes oder durch zwei oder mehrere Bundesländer führt, oder in Verbindung mit</p>
--	--

<p>Staatsangehörigkeit dienen;</p> <p>2. die Bescheinigung über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen oder darüber, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung); die Strafregisterbescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein und ist auch hinsichtlich der Personen anzuschließen, denen ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht;</p> <p>3. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege oder ein Bescheid über die erteilte Nachsicht (§ 28), im Fall des § 16 Abs. 1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers;</p> <p>4. falls eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft die Anmeldung erstattet, der Nachweis ihres Bestandes, bei Personengesellschaften des Handelsrechtes die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages (§ 10); ein als solcher Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Firmenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein.</p> <p>§ 340. (1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) hat die Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Über das Ergebnis ihrer Feststellungen hat die Behörde binnen drei Monaten einen Bescheid zu erlassen, sofern nicht die Bestimmung des Abs. 4 anzuwenden ist. Bei den Gewerben der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 10), Bestatter (§ 130) und Schlepliftunternehmer (§ 276) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund des rechtskräftigen Bescheides, mit dem festgestellt wurde, daß die Voraussetzungen gemäß dem ersten Satz vorliegen, den Gewerbeschein auszufertigen.</p> <p>(2) Vor Erlassung des Bescheides kann die Bezirksverwaltungsbehörde, falls ein Befähigungsnachweis auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses zu erbringen und es zur Ermittlung des Sachverhaltes zweckentsprechend ist, die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß vollständiger Nachweisbelege und gegebenenfalls der Ergebnisse einer Vorbegutachtung auffordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten über den Befähigungsnachweis abzugeben; eine solche Aufforderung hat zu entfallen, wenn das Gutachten bereits vorliegt. Handelt es sich um ein Gewerbe, das die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründet, so ist die Sektion Handel die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.</p> <p>(3) Vor Ausfertigung des Gewerbescheines ist die Zahlung oder die Stundung der Eintragungsgebühr oder die Nachsicht von der Zahlung dieser Gebühr (§ 57b und § 57f des Handelskammergesetzes in der Fassung der 8. Handelskammergesetznovelle BGBl. Nr. 620/1991) nachzuweisen.</p>	<p>Wanderveranstaltungen ausgeübt werden, hat der Anmelder als Standort die genaue Anschrift des Bürobetriebes anzugeben.</p> <p>(3) Der Anmeldung sind folgende Belege anzuschließen:</p> <p>1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen und</p> <p>2. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege, im Fall des § 16 Abs. 1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers.</p> <p>(4) Die Anmeldung und die der Anmeldung anzuschließenden Belege können mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Hat die Behörde Zweifel an der Echtheit der anzuschließenden Belege, kann sie den Einschreiter auffordern, die Urkunden im Original vorzulegen. Eine solche Urkunde gilt erst als eingelangt, wenn sie im Original vorliegt. Der Anmelder ist von der Beibringung der Belege entbunden, wenn</p> <p>1. er sie einmal bereits der Gewerbebehörde vorgelegt hat oder</p> <p>2. sich die Gewerbebehörde über die betreffenden Daten durch automationsunterstützte Abfrage gemäß § 365a Abs. 5 Kenntnis verschaffen kann.“</p> <p>§ 340 lautet:</p> <p>§ 340. (1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder binnen drei Monaten in das Gewerberegister einzutragen und von der Eintragung zu verständigen. Als Tag der Gewerbebeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind.</p> <p>(2) Hat die Anmeldung ein Gewerbe gemäß § 94 Z 6, 10, 17, 19, 33, 54, 59, 62, 72 und 77 oder das Gewerbe der Schlepliftunternehmer (§§ 138 f.) zum Gegenstand, so hat die Behörde über das Ergebnis ihrer Feststellungen binnen drei Monaten einen Bescheid zu erlassen. Bei Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, hat die Behörde den Anmelder in das Gewerberegister einzutragen.</p> <p>(3) Liegen die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde – unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 – dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.“</p>
---	--

(4) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 vor und steht in dem auf Grund der Anmeldung des Gewerbes durchzuführenden Verfahren keinem Dritten ein Berufsrecht zu, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Anmelder, die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes der Gewerbeausübung, gegebenenfalls eine Beschränkung auf Grund einer etwa erteilten Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises (§ 28 Abs. 3 bis 5) und das Datum der Anmeldung des Gewerbes ersichtlich sind (Gewerbeschein); in diesem Falle gilt der Gewerbeschein als Bescheid. Als Tag der Gewerbebeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind.

(5) Auf dem Gewerbeschein hat die Behörde Richtigstellungen, Änderungen des Namens, der Firma oder der Rechtsform des Inhabers gemäß § 12 sowie Verlegungen des Betriebes zu vermerken. Andere Vermerke, wie Bescheinigungen betreffend Einschränkungen oder Erweiterungen des Gewerbes einschließlich einer etwa erteilten Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises, über Errichtung weiterer Betriebsstätten, sind unbeschadet der bescheidmäßigen Erledigung des betreffenden Anbringens zulässig.

(6) Eine Gewerbebeanmeldung, die vor der rechtskräftigen Erteilung einer erforderlichen Nachsicht oder einer erforderlichen Gleichstellung gemäß § 14 Abs. 2 eingebracht wird, gilt erst ab Rechtskraft der Nachsicht oder der Gleichstellung gemäß § 14 Abs. 2 als erstattet.

(7) Liegen die im Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

b) Bewilligungsverfahren

§ 341. (1) Wer ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe (§ 127) ausüben will, hat das Ansuchen bei der Behörde (§ 177), die für den beabsichtigten Standort zuständig ist, einzubringen. Für das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung gelten die Bestimmungen des § 339 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 Z 1 bis 4 sinngemäß.

(2) Dem Ansuchen um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) sowie dem Ansuchen um Genehmigung der Übertragung der Ausübung eines solchen Gewerbes an einen Pächter sind die im § 339 Abs. 3 Z 1 bis 3 angeführten Belege betreffend die Person des Geschäftsführers oder des Pächters anzuschließen. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so sind die Belege gemäß § 339 Abs. 3 Z 2 und 4 anzuschließen.

(3) Das Ansuchen um Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) in einer weiteren Betriebsstätte ist bei der für die weitere Betriebsstätte zuständigen Behörde einzubringen. Das Ansuchen um Bewilligung zur Ausübung eines Waffengewerbes (§ 178) oder eines Gewerbes nach § 193 oder § 198 in einer weiteren Betriebsstätte oder zur Verlegung des Betriebes eines solchen

§ 341 samt Überschrift lautet:

b) Genehmigungsverfahren

§ 341. Dem Ansuchen um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung eines im § 95 genannten Gewerbes sind die im § 339 Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Belege betreffend die Person des Geschäftsführers anzuschließen.“

Gewerbes in einen anderen Standort ist bei der Behörde einzubringen, die zur Erteilung der betreffenden Bewilligung in dem Standort, in dem die weitere Betriebsstätte errichtet oder in den der Betrieb verlegt werden soll, zuständig wäre. Für diese Ansuchen, denen der Bewilligungsbescheid anzuschließen ist, gilt § 339 Abs. 2 erster Satz sinngemäß. Die Behörde hat von einer Entscheidung, mit der einem Ansuchen stattgegeben worden ist, die zur Erteilung der betreffenden Bewilligung in dem Standort, auf den die Bewilligung lautet, zuständige Behörde, im Falle der Verlegung des Betriebes die zur Erteilung der betreffenden Bewilligung im letzten Standort zuständige Behörde, zu verständigen.

(4) Das Ansuchen um Bewilligung zur Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte für ein Waffengewerbe (§ 178) oder ein Gewerbe nach § 193 oder § 198 ist bei der Behörde einzubringen, die zur Erteilung der betreffenden Bewilligung in dem Standort, in den die weitere Betriebsstätte verlegt werden soll, zuständig wäre. Diese Behörde hat von einer Entscheidung, mit der einem Ansuchen stattgegeben worden ist, die zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer weiteren Betriebsstätte im letzten Standort zuständige Behörde sowie die zur Erteilung der betreffenden Bewilligung in dem Standort, auf den die Bewilligung lautet, zuständige Behörde zu verständigen.

§ 342. In den Fällen des § 341 Abs. 1 und 2 sowie des Abs. 3, soweit es sich um das Ansuchen um die Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers handelt, sind die Bestimmungen des § 340 Abs. 2 über die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft sinngemäß anzuwenden.

.....

§ 344. Wird ein Ansuchen um Genehmigung der Übertragung der Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) an einen Pächter mit der Begründung abgewiesen, daß dieser den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht, so steht das Recht der Berufung sowohl dem Gewerbeinhaber als auch dem namhaft gemachten Pächter zu.

c) Anzeigeverfahren

§ 345. (1) Die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes nach Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder bei Erlangung der Eigenberechtigung), gemäß § 11 Abs. 3 (weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, Eintritt eines neuen Gesellschafters), gemäß § 11 Abs. 5 (Eintragung der Umgründung in das Firmenbuch und weitere Ausübung des Gewerbes durch den Nachfolgeunternehmer) und gemäß § 12 (Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft, einer offenen Erwerbsgesellschaft in eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft, einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft in eine offene Erwerbsgesellschaft, einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des

§ 342 entfällt.

§ 344 entfällt.

§ 345 Abs. 1 und 2 lauten:

§ 345. (1) Die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4 (weitere Ausübung des Gewerbes nach Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder bei Erlangung der Eigenberechtigung), gemäß § 11 Abs. 3 (weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters, Eintritt eines neuen Gesellschafters) und gemäß § 11 Abs. 5 (Eintragung der Umgründung in das Firmenbuch und weitere Ausübung des Gewerbes durch den Nachfolgeunternehmer) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

(2) Die Anzeigen gemäß § 39 Abs. 4 (Bestellung und Ausscheiden eines Geschäftsführers für die Ausübung eines Gewerbes), gemäß §§ 42 bis 44 (Fortbetriebe), gemäß § 63 Abs. 4 (Änderung des Namens im Firmenbuch) und gemäß § 86 (Anzeige über die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.“

<p>Standortes, bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) bei der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde, zu erstatten.</p> <p>(2) Die Anzeigen gemäß § 37 Abs. 2 (Führung eines integrierten Betriebes sowie Bestellung eines befähigten Arbeitnehmers), gemäß § 37 Abs. 3 (Bestellung eines neuen befähigten Arbeitnehmers in einem integrierten Betrieb), gemäß § 39 Abs. 4 und § 40 Abs. 4 (Bestellung und Ausscheiden eines Geschäftsführers für die Ausübung eines Gewerbes), gemäß § 40 Abs. 2 (Übertragung und Widerruf der Übertragung der Ausübung eines Gewerbes an einen Pächter), gemäß §§ 42 bis 44 (Fortbetriebe), gemäß § 63 Abs. 4 (Änderung des Namens oder der Firma, Eintragung oder Löschung der Firma einer natürlichen Person im Firmenbuch), gemäß § 86 (Anzeige über die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung) und gemäß § 147 (Änderung der Betriebsart eines Gastgewerbes) sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.</p> <p>(3) Bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) sind die Anzeigen über das Ausscheiden eines Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers sowie über den Widerruf der Übertragung der Ausübung an einen Pächter bei der für die Genehmigung zuständigen Behörde zu erstatten.</p> <p>(4) Die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 (Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte), gemäß § 47 Abs. 3 (Bestellung und Ausscheiden eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) und gemäß § 48 Abs. 1 (Einstellung der Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) sind bei der für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Für die Anzeige gemäß § 46 Abs. 3 gelten die Vorschriften des § 339 Abs. 2 sinngemäß.</p> <p>(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 63/1997)</p> <p>(6) Die Anzeigen gemäß § 49 Abs. 1 (Verlegung des Betriebes eines Gewerbes) und gemäß § 49 Abs. 2 (Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte für ein Gewerbe) sind bei der für den neuen Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Für diese Anzeige gelten die Vorschriften des § 339 Abs. 2 sinngemäß.</p> <p>(7) Den Anzeigen gemäß Abs. 1 bis 6 sind die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, erforderlichen Belege anzuschließen. Betrifft die Anzeige die Tätigkeit einer natürlichen Person, so sind jedenfalls die Belege gemäß § 339 Abs. 3 Z 1 anzuschließen. Betrifft eine solche Anzeige die Tätigkeit als Pächter oder als Geschäftsführer oder als Filialgeschäftsführer, so sind überdies die Belege gemäß § 339 Abs. 3 Z 2 und 3 anzuschließen. § 340 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p> <p>(8) Wenn die jeweils geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat die Behörde, bei der gemäß Abs. 1 bis 6 die Anzeigen zu erstatten sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 3 und 5, § 12, § 37 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 4 und § 40 Abs. 4, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt wird, § 40 Abs. 2, wenn die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter angezeigt wird, sowie §§ 42 bis 44 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; 2. die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 und gemäß § 47 Abs. 3, wenn die Bestellung eines Filialgeschäftsführers angezeigt wird, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den 	<p><i>§ 345 Abs. 3 entfällt.</i></p> <p>(4) Die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 (Beginn und Einstellung der Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte; Verlegung des Betriebes eines Gewerbes in einen anderen Standort; Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort) sind bei der für die Betriebsstätte bzw. bei der für den neuen Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Für die Anzeige gemäß § 46 Abs. 3 Z 1 erster Fall und für die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 339 Abs. 2 sinngemäß.“</p> <p><i>§ 345 Abs. 6 entfällt.</i></p> <p><i>§ 345 Abs. 7 und 8 lauten:</i></p> <p>(7) Den Anzeigen gemäß Abs. 1, 2 und 4 sind die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, erforderlichen Belege anzuschließen. Betrifft die Anzeige die Tätigkeit einer natürlichen Person, so sind jedenfalls die Belege gemäß § 339 Abs. 3 Z 1 anzuschließen. Betrifft eine solche Anzeige die Tätigkeit als Geschäftsführer, so sind überdies die Belege gemäß § 339 Abs. 3 Z 2 anzuschließen. Der Ersteller der Anzeige ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 339 Abs. 4 Z 1 oder 2 von der Vorlage der Belege entbunden.</p> <p>(8) Wenn die jeweils geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat die Behörde, bei der gemäß Abs. 1 und 4 die Anzeigen zu erstatten sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 3 und 5, § 39 Abs. 4, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt wird, sowie §§ 42 bis 44 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; 2. bei den Gewerben gemäß §§ 94 Z 6, 19, 54, 62 und 77 sowie beim Gewerbe der Schleppliftunternehmer (§§ 138 f.) die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und folgende Bezirksverwaltungsbehörden zu verständigen:
---	--

<p>Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;</p> <p>3. die Anzeigen gemäß § 49 Abs. 1 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den letzten Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;</p> <p>4. die Anzeigen gemäß § 49 Abs. 2 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte sowie für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;</p> <p>5. die Anzeigen gemäß § 39 Abs. 4 sowie § 40 Abs. 4, wenn das Ausscheiden eines Geschäftsführers angezeigt wird, § 40 Abs. 2, wenn der Widerruf der Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter angezeigt wird, sowie § 86 in den Verwaltungsakten entsprechend zu vermerken, wenn nicht die Erlassung eines Bescheides oder die Ausfertigung einer Bescheinigung beantragt worden ist;</p> <p>6. die Anzeigen gemäß § 47 Abs. 3, wenn das Ausscheiden eines Filialgeschäftsführers angezeigt wird, sowie § 48 Abs. 1 in den Verwaltungsakten entsprechend zu vermerken, wenn nicht die Erlassung eines Bescheides oder die Ausfertigung einer Bescheinigung beantragt worden ist, sowie die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) die zur Genehmigung zuständige Behörde, zu verständigen;</p> <p>7. die Anzeigen gemäß § 63 Abs. 4 und § 147 auf dem Gewerbeschein zu vermerken;</p> <p>8. die Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.</p> <p>(9) Werden durch dieses Bundesgesetz vorgeschriebene Anzeigen erstattet, obwohl hierfür die jeweils geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat die Behörde, bei der die Anzeige erstattet worden ist - unbeschadet eines Verfahrens nach §§ 366 ff - dies mit Bescheid festzustellen und die Maßnahme oder die Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, zu untersagen; § 344 gilt sinngemäß für den Pächter. Bescheide über Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 sind innerhalb von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige zu erlassen.</p>	<p>a) von den Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 Z 1 die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde,</p> <p>b) von den Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 die für den letzten Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde,</p> <p>c) von den Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 Z 2 die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte und die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde;</p> <p>3. die Anzeigen gemäß § 39 Abs. 4 sowie § 96 Abs. 2, wenn das Ausscheiden eines Geschäftsführers angezeigt wird, sowie § 86 in den Verwaltungsakten entsprechend zu vermerken, wenn nicht die Erlassung eines Bescheides oder die Ausfertigung einer Bescheinigung beantragt worden ist;</p> <p>4. die geänderten Daten auf Grund der Anzeigen gemäß § 63 Abs. 4 in das Gewerbeverzeichnis einzutragen;</p> <p>5. die Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.“</p> <p>(9) Werden durch dieses Bundesgesetz vorgeschriebene Anzeigen erstattet, obwohl hierfür die jeweils geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat die Behörde, bei der die Anzeige erstattet worden ist - unbeschadet eines Verfahrens nach §§ 366 ff - dies mit Bescheid festzustellen und die Maßnahme oder die Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, zu untersagen. Bescheide über Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 sind innerhalb von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige zu erlassen. Für die der Anzeige anzuschließenden Belege gilt § 339 Abs. 4.</p>
<p>d) Nachsichtsverfahren</p> <p>§ 346. (1) Für die Erteilung der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 (§ 28 Abs. 6), wenn die Prüfung nicht vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen ist, für die Erteilung der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung sowie für die Erteilung der Nachsicht vom Erfordernis von der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Für die Erteilung einer Nachsicht in allen sonstigen Nachsichtsfällen ist der Landeshauptmann zuständig.</p> <p>(2) Das Nachsichtsansuchen kann bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) zugleich mit dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung (§ 341 Abs. 1) oder um</p>	<p>§ 346 Abs. 1 und 2 entfallen.</p> <p>§ 346 Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 1 und 2:</p>

<p>Genehmigung (§ 341 Abs. 2 und 3) eingebracht werden.</p> <p>(3) Im Nachsichtsverfahren gemäß §§ 26 bis 28 kann die Behörde, wenn es zur Ermittlung des Sachverhaltes zweckentsprechend ist, die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß der vorgelegten Belege auffordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten abzugeben; eine solche Aufforderung hat zu entfallen, wenn das Gutachten bereits vorliegt. Handelt es sich um ein Gewerbe, das die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründet, so ist die Sektion Handel die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.</p> <p>(4) Der Bescheid ist binnen vier Monaten zu erlassen.</p>	<p>§ 346 (1) Im Nachsichtsverfahren gemäß §§ 26 und 27 kann die Behörde, wenn es zur Ermittlung des Sachverhaltes zweckentsprechend ist, die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß der vorgelegten Belege auffordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten abzugeben; eine solche Aufforderung hat zu entfallen, wenn das Gutachten bereits vorliegt. Handelt es sich um ein Gewerbe, das die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründet, so ist die Sektion Handel die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.</p> <p>(2) Der Bescheid ist binnen vier Monaten zu erlassen.</p>
<p>e) Verfahren betreffend die Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes</p>	
<p>§ 347. (1) Wird die Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angemeldet oder um die Bewilligung zur Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) in der Form eines Industriebetriebes angesucht, ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die Behörde die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.</p> <p>(2) Ist auf Grund der Anmeldung der Ausübung des Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes gemäß § 340 Abs. 1 ein Bescheid erlassen oder der Gewerbeschein gemäß § 340 Abs. 4 ausgefertigt worden, bestehen jedoch in der Folge Zweifel, ob das Gewerbe tatsächlich in dieser Form ausgeübt wird, so hat der Landeshauptmann über diese Frage zu entscheiden. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten Fachgruppen, die als zuständige Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Betracht kommen könnten, den beteiligten Fachverband der Industrie sowie die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören, die ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben haben. Kommen von einer Sektion der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehrere Fachgruppen als zuständige Gliederungen in Betracht, dann tritt die betreffende Sektion der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft als zuständige Gliederung an die Stelle ihrer beteiligten Fachgruppen.</p> <p>(3) Gegen den Bescheid steht den beteiligten Gliederungen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem beteiligten Fachverband der Industrie das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.</p>	<p>§ 347. (1) Wird die Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) angemeldet ist es aber offenkundig, daß eine Ausübung des Gewerbes in dieser Form gar nicht beabsichtigt oder vorläufig überhaupt nicht möglich ist, so hat die Behörde die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.</p> <p>§ 347 Abs. 2 und 3 entfallen.</p>
<p>f) Feststellungsverfahren der Oberbehörde über die Anwendbarkeit der gewerblichen Vorschriften und über den aufrechten Bestand von Gewerbeberechtigungen</p>	
<p>§ 348. (1) Wird eine Gewerbebeanmeldung erstattet oder um die Bewilligung zur Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder bei der</p>	<p>§ 348. (1) Wird eine Gewerbebeanmeldung erstattet oder um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage angesucht oder bei der Behörde die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben</p>

Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Landeshauptmann die Feststellung beantragt, ob die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 gegeben ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.

(2) Vor der Entscheidung hat der Landeshauptmann die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die nach der Sachlage in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zu hören, die ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben haben. Diesen steht gegen den Bescheid das Recht der Berufung zu, falls die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder sie nicht gehört worden sind.

.....

g) Verfahren über den Umfang von Gewerbeberechtigungen und die Einreihung von Gewerben

§ 349. (1)

1.

2. über die Frage, ob eine gewerbliche Tätigkeit, die Gegenstand einer Gewerbebeanmeldung, eines Ansuchens um Bewilligung oder eines Ansuchens um Nachsicht vom Befähigungsnachweis ist, ein freies Gewerbe sein kann oder in den Berechtigungsumfang eines Teilgewerbes fällt oder einem Handwerk oder einem gebundenen Gewerbe vorbehalten ist, ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten berufen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung gemäß Abs. 1 kann

1. vom Gewerbeinhaber oder einer Person, die eine Gewerbebeanmeldung erstattet, um Erteilung einer Bewilligung oder um Nachsicht vom Befähigungsnachweis angesucht hat, und
2. von einer.....

h) Verfahren bei Prüfungen (Regelung des Prüfungswesens)

§ 350. (1) Vom Amte eines Mitgliedes der Prüfungskommission sind ausgeschlossen

1. der Lehrberechtigte (die Lehrberechtigten) sowie die Arbeitgeber des Prüflings während der letzten drei Jahre,
2. Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind,
3. der Ehegatte des Prüflings,
4. die Wahl- und Pflegeeltern und der gesetzliche Vertreter des Prüflings und
5. Personen, deren volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling aus anderen Gründen in Zweifel zu ziehen ist.

(2) Über den Ausschluß der Mitglieder der Prüfungskommission

ist, bestehen aber Zweifel, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, so hat der Landeshauptmann über diese Frage zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 366 Zweifel bestehen, ob auf die betreffende Tätigkeit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.

(2) Vor der Entscheidung hat die Behörde die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die nach der Sachlage in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zu hören, die ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben haben. Diesen steht gegen den Bescheid das Recht der Berufung zu, falls die Entscheidung ihren fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder sie nicht gehört worden sind.

§ 349. Abs. 1 Z 2 lautet:

2. über die Frage, ob eine gewerbliche Tätigkeit, die Gegenstand einer Gewerbebeanmeldung ist, ein freies Gewerbe sein kann oder in den Berechtigungsumfang eines Teilgewerbes fällt oder einem reglementierten Gewerbe vorbehalten ist, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit berufen..

§ 349 Abs. 2 Z 1 lautet:

(2) Der Antrag auf Entscheidung gemäß Abs. 1 kann

1. vom Gewerbeinhaber oder einer Person, die eine Gewerbebeanmeldung erstattet, und um Erteilung einer Bewilligung oder um Nachsicht vom Befähigungsnachweis angesucht hat, und
2. von einer

§§ 350 bis 352 samt Überschrift lauten

„h) Organisation und Verfahren bei Prüfungen

§ 350. (1) Zur Durchführung der Meisterprüfungen, der Befähigungsprüfungen für ein sonstiges reglementiertes Gewerbe und der Unternehmerprüfungen sind die Meisterprüfungsstellen berufen. Die Meisterprüfungsstellen sind im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet.

(2) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat den Leiter der Meisterprüfungsstelle zu bestellen. Dieser muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung nachweisen, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sein und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung bedarf für ihre Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Leiter der Meisterprüfungsstelle den in diesem

<p>entscheidet bei Meisterprüfungen und bei Unternehmerprüfungen der Leiter der bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft errichteten Prüfungsstelle. Bei den für die Ausübung gebundener Gewerbe vorgeschriebenen Prüfungen entscheidet hierüber, wenn die Prüfung bei den bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft errichteten Prüfungsstellen abzulegen ist, der Leiter der in Frage kommenden Prüfungsstelle, wenn die Prüfung vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen ist, hinsichtlich des Vorsitzenden der Landeshauptmann, hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Vorsitzende hat die Prüfer vor Beginn der Prüfung über allfällige Ausschließungsgründe zu befragen; doch soll schon bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission und bei der Anberaumung des Prüfungstermins auf allfällige Ausschließungsgründe nach Möglichkeit Bedacht genommen werden.</p> <p>(3) Der Vorsitzende hat dem Landeshauptmann oder dem von diesem Beauftragten die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seines Amtes schriftlich oder mündlich zu geloben. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission haben dem Vorsitzenden dieses Gelöbnis schriftlich oder mündlich zu geben. Wenn dieses Gelöbnis bereits einmal abgelegt wurde, genügt es, wenn an dieses Gelöbnis bloß erinnert wird.</p> <p>(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch einzelne Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zuzulassen, sofern diese ein persönliches oder berufliches Interesse glaubhaft machen. Die Aufsichtsbehörden können zur Überwachung des ordnungsmäßigen Vorganges bei der Prüfung einen Vertreter zur Prüfung entsenden. Der mündliche Teil der Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</p> <p>(4a) Bei behinderten Prüfungskandidaten ist, sofern die Behinderung die Ablegung der Prüfung überhaupt zulässt, auf das Gebrechen des Behinderten in besonderer Weise Bedacht zu nehmen.</p> <p>(5) Über den Verlauf der Prüfung und der Beratung der Prüfungskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung bestimmt sich nach der Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>(6) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden vor der gesamten Kommission bekanntzugeben. Dem Prüfling ist auf sein Ersuchen im Anschluß an die Prüfung in Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines von ihm zu bestimmenden Prüfungskommissärs Einsicht in die Beurteilung seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten zu gewähren. Gegen den Beschluß der Kommission steht dem Prüfling kein Rechtsmittel zu. Über die bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis auszustellen, das auf „bestanden“, allenfalls - bei weit über dem Durchschnitt liegenden Leistungen - auf „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten hat. Aus dem Zeugnis muß die Einstimmigkeit oder Mehrstimmigkeit des Beschlusses ersichtlich sein. Über eine nur teilweise bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis auszustellen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gesamte Prüfung, nicht jedoch den Prüfungsteil Unternehmerprüfung oder den Prüfungsteil Ausbilderprüfung oder 2. den Prüfungsteil Ausbilderprüfung oder den Prüfungsteil 	<p>Absatz aufgestellten Voraussetzungen entspricht.</p> <p>(3) Die Meisterprüfungsstelle hat zur Abnahme der im Abs. 1 genannten Prüfungen die erforderliche Anzahl von Kommissionen zu bilden. Die Kommission für die Abnahme der Meisterprüfung und der Befähigungsprüfung für ein sonstiges reglementiertes Gewerbe hat aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern zu bestehen. Der Kommission haben höchstens zwei weitere Beisitzer anzugehören, wenn die Mitwirkung der weiteren Beisitzer im Hinblick auf die zu prüfenden Sachgebiete erforderlich ist. Die Kommission für die Abnahme der Unternehmerprüfung hat aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Von der Bildung einer Kommission kann abgesehen werden, wenn in einem Bundesland keine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern im betreffenden Gewerbe zu erwarten ist oder wenn die für die Prüfung benötigten Einrichtungen und Geräte nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende muss ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein. Die Beisitzer müssen in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete sein.</p> <p>(5) Der Vorsitzende einer Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Die Beisitzer sind vom Leiter der Meisterprüfungsstelle für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte sind berechtigt, je eine Person für die Funktion eines Beisitzers vorzuschlagen. Der dritte Beisitzer hat ein Wirtschaftstreuhänder zu sein und ist von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vorzuschlagen.</p> <p>(6) Entfällt die Prüfung in einem Sachgebiet, für das ein bestimmter Beisitzer vorgesehen ist, ist dieser der Prüfung nicht beizuziehen.</p> <p>(7) Die Meisterprüfungsstelle hat für die Abhaltung von Prüfungen unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Prüfungswerber regelmäßig wiederkehrende Termine festzusetzen und für deren entsprechende Verlautbarung zu sorgen. Zwischen den Prüfungsterminen soll in der Regel ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten liegen; jedenfalls ist ein Termin einmal im Jahr anzuberaumen.</p> <p>(8) Der Prüfungswerber hat sich für die Prüfung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin (Abs. 7) bei der Meisterprüfungsstelle anzumelden. Die Wahl der Prüfungsstelle steht dem Prüfungswerber frei.</p> <p>(9) Der Prüfungswerber ist von der Meisterprüfungsstelle rechtzeitig zur Prüfung einzuladen. Sind die allenfalls vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt und kann nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Prüfungswerbers eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung nicht erwartet werden, hat die Meisterprüfungsstelle mit Bescheid die Zulassung zu verweigern. Gegen Bescheide der Meisterprüfungsstelle steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu.</p> <p>(10) Alle Schriften und Amtshandlungen in Prüfungsangelegenheiten sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957 und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.</p>
--	---

Unternehmerprüfung bestanden hat.

(7) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden, die Unternehmerprüfung frühestens nach drei Monaten. Hat der Prüfling jedoch die Prüfung teilweise bestanden, so kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der bei der Prüfung festgestellten Fähigkeiten und Kenntnisse festlegen, welche Gegenstände bei der Prüfung nicht zu wiederholen sind und auch einen früheren Prüfungstermin vorsehen. Der Prüfungsteil Ausbilderprüfung (§ 23a) kann im Falle des Nichtbestehens jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(8) Prüfungen, deren Ergebnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder deren Aufgabenstellung oder Abwicklung nachweisbar schwere Mängel aufweist, können von der Aufsichtsbehörde für ungültig erklärt werden.

§ 351. (1) Für ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe (§ 127), bei dem die Befähigung durch ein Zeugnis über eine mit Erfolg abgelegte Prüfung - ausgenommen eine Meisterprüfung - nachzuweisen ist (§ 22 Abs. 8) sowie für die nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe Bestatter (§ 130), Fremdenführer (§ 137), Gastgewerbe (§ 142) und Reisebüros (§ 166) ist die Prüfung vor einer Kommission abzulegen, die vom Landeshauptmann zu bestellen ist.

(2) In diese Kommission hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, und entsprechend den Bestimmungen der auf Grund des Abs. 5 erlassenen Verordnungen die anderen Fachleute zu berufen. Er hat einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Verwaltungsdienstes zum Vorsitzenden der Kommission zu bestellen.

(3) Die Wahl der Prüfungskommission steht dem Prüfungswerber frei.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeshauptmann. Diese Zulassung kann der Landeshauptmann auch in einem Bescheid, mit dem gemäß § 28 Abs. 6 die Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 erteilt wird, aussprechen, wenn der Prüfungswerber die allfälligen sonstigen für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Zahl der Fachleute, die mindestens zwei und höchstens fünf zu betragen hat, die an die Fachleute zu stellenden Anforderungen, die Anberaumung der Prüfungstermine, das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, die auszustellenden Zeugnisse, die vom Prüfling zu bezahlende, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann, die aus den Prüfungsgebühren zu

§ 351. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff für das betreffende Gewerbe nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Zahl der zusätzlichen Fachleute gemäß § 350 Abs. 3,
2. die an diese Fachleute zu stellenden Anforderungen,
3. die Anberaumung der Prüfungstermine,
4. das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung,
5. die auszustellenden Zeugnisse,
6. die vom Prüfling zu bezahlende Prüfungsgebühr,
7. die aus den Prüfungsgebühren zu bezahlende Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission,
8. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr und
9. die Kostentragung für einen allfälligen praktischen Teil der Prüfung.

(2) Die Prüfungsgebühren gemäß Abs. 1 Z 7 sind so zu bemessen, dass der besondere Verwaltungsaufwand und eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission gedeckt ist. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings kann Bedacht genommen werden.

bezahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr zu erlassen.

§ 352. (1) Die Meisterprüfung, die für gebundene Gewerbe in den Vorschriften über den Befähigungsnachweis vorgesehene Prüfung, die nicht vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen ist, und die Unternehmerprüfung sind bei Prüfungsstellen abzulegen, die bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft zu errichten sind. Soweit diese Prüfungsstellen mit der Vollziehung von Aufgaben betreffend die Ablegung der Meisterprüfung betraut sind, führen sie die Bezeichnung „Meisterprüfungsstelle“.

(2) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat den Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) zu bestellen. Dieser muß eine abgeschlossene Hochschulbildung nachweisen, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sein und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung bedarf für ihre Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) den in diesem Absatz aufgestellten Voraussetzungen entspricht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen hat die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) für jedes Gewerbe, für das die Ablegung einer

Prüfung in Betracht kommt, die erforderliche Zahl von Kommissionen zu bilden. Die Kommission für die Abnahme der Meisterprüfung oder der Prüfung für ein gebundenes Gewerbe gemäß Abs. 1 hat aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern zu bestehen. Die Kommission für die Abnahme der Unternehmerprüfung hat aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Von einer Bestellung kann abgesehen werden, wenn in einem Bundesland keine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern im betreffenden Gewerbe zu erwarten ist, wenn eine hinreichende Zahl von Prüfern nicht zur Verfügung steht oder wenn die für die Prüfung benötigten Einrichtungen und Geräte nicht zur Verfügung stehen.

(4) Der Vorsitzende einer Kommission für die Abnahme der Meisterprüfung muß das Gewerbe, für das die Meisterprüfung abgelegt werden soll, als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sein und den Befähigungsnachweis erbracht haben. Zwei Beisitzer müssen den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringen können. Der dritte Beisitzer muß die Befähigung zur Abnahme des Prüfungsteils Unternehmerprüfung besitzen.

(5) Umfaßt die Meisterprüfung auch Fragen oder Arbeiten, die einen fachlichen Zusammenhang zu einem anderen Berufszweig aufweisen, so muß der Kommission für die Ablegung der Meisterprüfung ein vierter Beisitzer angehören, der ein Fachmann des betreffenden anderen Berufszweiges sein muß.

(6) Der Vorsitzende einer Kommission für die Abnahme der Prüfung für ein gebundenes Gewerbe gemäß Abs. 1 und ein weiteres Mitglied dieser Kommission müssen das Gewerbe, für das die Prüfung abgelegt werden soll, als Gewerbeinhaber oder Pächter betreiben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer

§ 352. (1) Vom Amt eines Mitgliedes der Prüfungskommission sind ausgeschlossen

1. der Lehrberechtigte (die Lehrberechtigten) sowie die Arbeitgeber des Prüflings während der letzten drei Jahre,
2. Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind,
3. der Ehegatte des Prüflings,
4. die Wahl- und Pflegeeltern und der gesetzliche Vertreter des Prüflings und

5. Personen, deren volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling aus anderen Gründen in Zweifel zu ziehen ist.

(2) Über den Ausschluss des Vorsitzenden entscheidet der Landeshauptmann. Über den Ausschluss der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle. Der Vorsitzende hat die Prüfer vor Beginn der Prüfung über allfällige Ausschließungsgründe zu befragen; doch soll schon bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission und bei der Anberaumung des Prüfungstermins auf allfällige Ausschließungsgründe nach Möglichkeit Bedacht genommen werden.

(3) Der Vorsitzende hat dem Landeshauptmann oder dem von diesem Beauftragten die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seines Amtes schriftlich oder mündlich zu geloben. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission haben dem Vorsitzenden dieses Gelöbnis schriftlich oder mündlich zu geben. Wenn dieses Gelöbnis bereits einmal abgelegt wurde, genügt es, wenn an dieses Gelöbnis bloß erinnert wird.

(4) Die Prüfung ist öffentlich. Die Aufsichtsbehörden können zur Überwachung des ordnungsgemäßen Vorganges bei der Prüfung einen Vertreter zur Prüfung entsenden. Der mündliche Teil der Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Die sich aus den Prüfungsgegenständen des mündlichen und schriftlichen Teils der Prüfung ergebenden Fragen sind automationsunterstützt und in einem Prüfungsverfahren mit Mehrfachauswahl (Multiple-Choice-Verfahren) zu behandeln. Die Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ersetzt den mündlichen und schriftlichen Teil der Prüfung.

(5) Bei behinderten Prüfungskandidaten ist, sofern die Behinderung die Ablegung der Prüfung überhaupt zulässt, auf das Gebrechen des Behinderten in besonderer Weise Bedacht zu nehmen.

(6) Über den Verlauf der Prüfung und der Beratung der Prüfungskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung bestimmt sich nach der Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden vor der gesamten Kommission bekannt zu geben. Dem Prüfling ist auf sein Ersuchen im Anschluss an die Prüfung in Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines von ihm zu bestimmenden Prüfungskommissärs Einsicht in die Beurteilung seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten zu gewähren. Gegen den

oder Filialgeschäftsführer tätig sein und den Befähigungsnachweis erbracht haben. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission müssen Fachleute auf den zu prüfenden Gebieten sein. Eines der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission muß die Befähigung zur Abnahme des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung besitzen.

(7) Der Vorsitzende einer Kommission für die Abnahme der Unternehmerprüfung muß ein Gewerbe, für das die Ablegung der Unternehmerprüfung vorgesehen ist, als Gewerbeinhaber oder Pächter betreiben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sein und den Befähigungsnachweis erbracht haben. Die beiden Beisitzer müssen Fachleute auf den zu prüfenden Gebieten sein.

(8) Der Vorsitzende einer Kommission für die Abnahme der Meisterprüfung, der Prüfung für ein gebundenes Gewerbe gemäß Abs. 1 oder der Unternehmerprüfung sowie der vierte Beisitzer gemäß Abs. 5 wird vom Landeshauptmann auf Vorschlag der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Je zwei Beisitzer der Kommission für die Abnahme der Meisterprüfung und der Prüfung für ein gebundenes Gewerbe gemäß Abs. 1 werden vom Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) auf Grund von Listen bestimmt, die für die einzelnen Gewerbe hinsichtlich des einen Beisitzers von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachgruppe und hinsichtlich des anderen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Dauer von fünf Jahren anzulegen sind. Liegt der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) keine für die ordnungsgemäße Beziehung der erforderlichen Beisitzer ausreichende Liste vor, so hat der Leiter der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) die Beisitzer selbst zu bestimmen. Der dritte Beisitzer und die beiden Beisitzer gemäß Abs. 7 sind vom Leiter der Meisterprüfungsstelle zu bestellen.

(9) Für die Ablegung der Zusatzprüfung für ein mit einem Handwerk verwandtes Handwerk (§ 19 Abs. 2), der Ergänzungsprüfung für ein anderes Handwerk oder der Teilprüfung für Teilgebiete eines anderen Handwerkes (§ 19 Abs. 3) gelten die Abs. 4 und 8 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der im Abs. 4 letzter Satz vorgesehene dritte Beisitzer nicht beizuziehen ist.

(10) Der im Abs. 4 vorgesehene dritte Beisitzer ist auch nicht beizuziehen, wenn der Prüfungsteil Unternehmerprüfung gemäß § 23 Abs. 2 entfällt oder wenn der Prüfungsteil Unternehmerprüfung bei einer Wiederholung der Meisterprüfung im Sinne des § 350 Abs. 7 nicht zu prüfen ist.

(11) Die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) hat für die Abhaltung der Prüfungen unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Prüfungswerber regelmäßig wiederkehrende Termine festzusetzen und für deren entsprechende Verlautbarung zu sorgen. Zwischen den Prüfungsterminen soll in der Regel ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten liegen; jedenfalls ist ein Termin einmal im Jahr anzuberaumen.

(12) Der Prüfungswerber hat sich für die Unternehmerprüfung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin (Abs. 11) bei der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) anzumelden. Die Wahl der Prüfungsstelle steht dem Prüfungswerber frei. Das Ansuchen um Zulassung zu einer sonstigen im Abs. 1 angeführten Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor dem

Beschluss der Kommission steht dem Prüfling kein Rechtsmittel zu. Über die bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis auszustellen, das auf „bestanden“, allenfalls – bei weit über dem Durchschnitt liegenden Leistungen – auf „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten hat. Aus dem Zeugnis muss die Einstimmigkeit oder Mehrstimmigkeit des Beschlusses ersichtlich sein. Über eine nur teilweise bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis auszustellen, wenn er

1. die gesamte Prüfung, nicht jedoch den Prüfungsteil Unternehmerprüfung oder den Prüfungsteil Ausbilderprüfung oder

2. den Prüfungsteil Ausbilderprüfung oder den Prüfungsteil Unternehmerprüfung bestanden hat.

(8) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden, die Unternehmerprüfung frühestens nach drei Monaten. Hat der Prüfling jedoch die Prüfung teilweise bestanden, so kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der bei der Prüfung festgestellten Fähigkeiten und Kenntnisse festlegen, welcher Prüfungsteil bei der Prüfung nicht zu wiederholen ist und auch einen früheren Prüfungstermin vorsehen. Der Prüfungsteil Ausbilderprüfung (§ 23a) kann im Falle des Nichtbestehens jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(9) Prüfungen, deren Ergebnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder deren Aufgabenstellung oder Abwicklung nachweisbar schwere Mängel aufweist, können von der Aufsichtsbehörde für ungültig erklärt werden.“

festgesetzten Termin (Abs. 11) an die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) zu richten. § 351 Abs. 3 gilt sinngemäß.
 (13) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle). Gegen die Zurückweisung des Ansuchens oder gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung sowie gegen sonstige Entscheidungen der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu.

(14) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Bestimmungen in sinngemäßer Anwendung des § 351 Abs. 5 zu treffen; in dieser Verordnung können auch Bestimmungen darüber aufgenommen werden, wer die Kosten für den praktischen Teil der Prüfung ganz oder zum Teil zu tragen hat.

§ 352a. (1) Ist bei einer Meisterprüfung oder einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung (§ 23a) zu prüfen, so muß zumindest ein Mitglied der Prüfungskommission die im § 29b des Berufsausbildungsgesetzes festgesetzten Voraussetzungen erfüllen. Die Prüfungsgebühr erhöht sich um die in der gemäß § 29d des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Prüfungsordnung festgesetzte Prüfungstaxe.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung zu bestimmen, ob und inwieweit Bestimmungen der gemäß § 29d des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Prüfungsordnung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung im Rahmen der im Abs. 1 angeführten Prüfungen Anwendung zu finden haben.

.....

§ 355. Die Gemeinde ist im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören. § 340 Abs. 2 gilt sinngemäß.

..... k) Verfahren bei Entziehung der Gewerbeberechtigung

§ 361. (1) Zur Entziehung der Gewerbeberechtigung (§§ 87 und 88), zu Feststellungen gemäß § 90 und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Pächters oder Geschäftsführers beziehen, und gemäß § 91 Abs. 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde, bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) der Landeshauptmann, berufen. Zur Entziehung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte (§ 88 Abs. 3) und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Filialgeschäftsführers beziehen, ist die für die weitere Betriebsstätte jeweils zuständige Behörde berufen.

(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder von Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen

§ 352a. (1) Ist bei einer Meisterprüfung oder einer sonstigen Befähigungsprüfung der Prüfungsteil Ausbilderprüfung (§ 23a) zu prüfen, so muß zumindest ein Mitglied der Prüfungskommission die im § 29b des Berufsausbildungsgesetzes festgesetzten Voraussetzungen erfüllen. Die Prüfungsgebühr erhöht sich um die in der gemäß § 29d des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Prüfungsordnung festgesetzte Prüfungstaxe.

Abs. 2 bleibt unverändert

§ 355. Die Gemeinde ist im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

§ 361:

§ 361. (1) Zur Entziehung der Gewerbeberechtigung (§§ 87 und 88), zu Feststellungen gemäß § 90 und zu Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1, soweit sich die Entziehungsgründe auf die Person des Geschäftsführers beziehen, und gemäß § 91 Abs. 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde berufen.“

(2) Vor der Entziehung der Gewerbeberechtigung oder von Maßnahmen gemäß § 91 ist die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die zuständige Kammer zu hören.

(3) Gegen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 steht das Recht der Berufung sowohl dem Gewerbeinhaber als auch dem Geschäftsführer zu.

Wirtschaft und, wenn Arbeitnehmer im Betriebe beschäftigt sind, auch die zuständige Kammer zu hören; die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat zu entfallen, wenn diese die Entziehung gemäß § 88 Abs. 2 und 3 angeregt hat.

(3) Gegen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 steht das Recht der Berufung sowohl dem Gewerbeinhaber als auch dem Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer zu.

.....

m) Nichtigkeitsklärung von Bescheiden

§ 363. (1) Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, die an einem der nachstehend angeführten Fehler leiden, sind mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG bedroht, und zwar wenn

1.
- 2 die Zugehörigkeit einer gewerblichen Tätigkeit zu einer Gruppe der Gewerbe (§ 5 Abs. 2 und 3) oder zu einem Teilgewerbe (§ 31 Abs. 4) unrichtig beurteilt worden ist;
- 3 die Frage des Vorliegens der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 8 bis 14 für die Ausübung von Gewerben durch den Gewerbeinhaber **oder Pächter** oder für die Ausübung der Tätigkeit als **Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer** unrichtig oder der Befähigungsnachweis zu Unrecht als erbracht beurteilt worden ist, die Nachsicht vom Befähigungsnachweis nicht erlangt wird und in allen diesen Fällen der Mangel noch andauert;

.....

§ 365a. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat natürliche Personen in das Gewerbeverzeichnis einzutragen, die in der Funktion als Gewerbeinhaber, Pächter, Fortbetriebsberechtigte, Geschäftsführer, Filialgeschäftsführer oder befähigte Arbeitnehmer gemäß § 37 Abs. 1 tätig sind. Hinsichtlich der genannten Personen sind folgende Daten in das Gewerbeverzeichnis einzutragen:

1. die Funktion, in der die natürliche Person tätig wird,
2. Familienname und Vorname,
3. akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen,
4. Geburtsdatum,
5. die genaue Bezeichnung des Gewerbes,
6. der Standort der Gewerbeberechtigung, die Standorte weiterer Betriebsstätten und die Betriebsstätten integrierter Betriebe,
7. das Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbeberechtigung, des Rechtes zur Führung eines integrierten Betriebes und des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,
8. die Angabe, durch wen die Bestellung des Geschäftsführers, des Filialgeschäftsführers oder des befähigten Arbeitnehmers gemäß § 37 Abs. 1 vorgenommen wurde,
9. Beginn und Ende der Funktion als Geschäftsführer,

§ 363 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

§ 363. (1) Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, die an einem der nachstehend angeführten Fehler leiden, sind mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG bedroht, und zwar wenn

1.
2. die Zugehörigkeit einer gewerblichen Tätigkeit zu den reglementierten oder freien Gewerben oder zu einem Teilgewerbe (§ 31) unrichtig beurteilt worden ist;
3. die Frage des Vorliegens der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 8 bis 14 für die Ausübung von Gewerben durch den Gewerbeinhaber oder für die Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer unrichtig oder der Befähigungsnachweis zu Unrecht als erbracht beurteilt worden ist und in allen diesen Fällen der Mangel noch andauert;“

§365a (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat natürliche Personen in das Gewerbeverzeichnis einzutragen, die in der Funktion als Gewerbeinhaber, Fortbetriebsberechtigte oder Geschäftsführer tätig sind. Hinsichtlich der genannten Personen sind folgende Daten in das Gewerbeverzeichnis einzutragen:

1. die Funktion, in der die natürliche Person tätig wird,
2. Familienname und Vorname,
3. akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen,
4. Geburtsdatum,
5. die genaue Bezeichnung des Gewerbes,
6. **der Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten,**
7. **das Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbeberechtigung und der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,**
8. **die Angabe, durch wen die Bestellung des Geschäftsführers vorgenommen wurde,**
9. **Beginn und Ende der Funktion als Geschäftsführer,**
10. die Art des Fortbetriebes und
11. die Firma und die Firmenbuchnummer.

<p>Filialgeschäftsführer oder befähigter Arbeitnehmer gemäß § 37 Abs. 1, 10. die Art des Fortbetriebes und 11. die Firma und die Firmenbuchnummer. (2) Weiters sind in das Gewerbeverzeichnis einzutragen: 1. der Familienname vor der Eheschließung, 2. das Geschlecht, 3. der Geburtsort, 4. die Wohnanschrift, 5. die Staatsangehörigkeit, 5a. die Sozialversicherungsnummer und nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 die Dienstgeberkontonummer, 6. Nachsichtsvermerke, 7. Anerkennungen gemäß § 373c und Gleichhaltungen gemäß § 373d, 8. Insolvenzvermerke und 9. die Gründe für die Endigung einer Gewerbeberechtigung, für den Widerruf der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter und für den Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer. (3)..... (4) Betrifft eine Eingabe bei der Gewerbebehörde die Tätigkeit einer natürlichen Person als Gewerbeinhaber, Pächter, Fortbetriebsberechtigter, Geschäftsführer, Filialgeschäftsführer oder befähigter Arbeitnehmer gemäß § 37 Abs. 1, so hat die Partei der Gewerbebehörde die Sozialversicherungsnummer der betreffenden natürlichen Person bekanntzugeben. (5) Die Gewerbebehörden sind zur Abfrage folgender Daten aus dem Datenbestand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt: 1. Sozialversicherungsnummern der im Abs. 4 genannten natürlichen Personen und 2. Dienstgeberkontonummern von nach diesem Bundesgesetz zu bestellenden Geschäftsführern, die Arbeitnehmer sind.</p>	<p>§365a Abs. 2: (2) Weiters sind in das Gewerbeverzeichnis einzutragen: 1. der Familienname vor der Eheschließung, 2. das Geschlecht, 3. der Geburtsort, 4. die Wohnanschrift, 5. die Staatsangehörigkeit, 5a. die Sozialversicherungsnummer und nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 die Dienstgeberkontonummer, 6. Nachsichtsvermerke, 7. Anerkennungen gemäß § 373c und Gleichhaltungen gemäß § 373d, 8. Insolvenzvermerke und 9. die Gründe für die Endigung einer Gewerbeberechtigung, für den Widerruf der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter und für den Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer. § 365 Abs. 4 und 5 lauten: (4) Betrifft eine Eingabe bei der Gewerbebehörde die Tätigkeit einer natürlichen Person als Gewerbeinhaber, Fortbetriebsberechtigter oder Geschäftsführer, so hat die Partei der Gewerbebehörde die Sozialversicherungsnummer der betreffenden natürlichen Person bekanntzugeben. (5) Die Behörden sind zur Abfrage folgender Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt: 1.aus dem zentralen Melderegister Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit, 2.aus dem Strafregister Daten über strafgerichtliche Verurteilungen, 3.aus dem Datenbestand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Versicherungsdaten der in Abs. 4 genannten natürlichen Personen (Versicherungsdatenauszug) und 4.aus der Finanzstrafkartei Daten über Finanzvergehen gemäß § 13 Abs. 2.</p>
<p style="text-align: center;">Daten über andere Rechtsträger als natürliche Personen</p> <p>§ 365b. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat andere Rechtsträger als natürliche Personen in das Gewerbeverzeichnis einzutragen, die ein Gewerbe in der Funktion als Gewerbeinhaber, Pächter oder Fortbetriebsberechtigte ausüben. Hinsichtlich der genannten Rechtsträger sind folgende Daten in das Gewerbeverzeichnis einzutragen: 1. die Funktion, in der der Rechtsträger das Gewerbe ausübt, 2. die genaue Bezeichnung des Gewerbes, 3. der Standort der Gewerbeberechtigung, die Standorte weiterer Betriebsstätten und die Betriebsstätten integrierter Betriebe, 4. der Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift, 5. das Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbeberechtigung, des Rechtes zur Führung eines integrierten Betriebes und des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte, 6. die Art des Fortbetriebes, 7. die Rechtsform und 8. die Firma und die Firmenbuchnummer.</p>	<p>§ 365b. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat andere Rechtsträger als natürliche Personen in das Gewerbeverzeichnis einzutragen, die ein Gewerbe in der Funktion als Gewerbeinhaber oder Fortbetriebsberechtigte ausüben. Hinsichtlich der genannten Rechtsträger sind folgende Daten in das Gewerbeverzeichnis einzutragen: 1. die Funktion, in der der Rechtsträger das Gewerbe ausübt, 2. die genaue Bezeichnung des Gewerbes, 3. der Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten, 4. der Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift, 5. das Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbeberechtigung und der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte, 6. die Art des Fortbetriebes, 7. die Rechtsform und 8. die Firma und die Firmenbuchnummer. (2) Weiters sind in das Gewerbeverzeichnis einzutragen: 1. Nachsichtsvermerke,</p>

<p>(2) Weiters sind in das Gewerbeverzeichnis einzutragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachsichtsvermerke, 1a. nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 die Dienstgeberkontonummer, 2. Insolvenzvermerke und 3. die Gründe für die Endigung einer Gewerbeberechtigung und für den Widerruf der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter. 	<ol style="list-style-type: none"> 1a. nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 die Dienstgeberkontonummer, 2. Insolvenzvermerke und 3. die Gründe für die Endigung einer Gewerbeberechtigung.
<p>Erteilung von Auskünften</p> <p>§ 365e. (1)....</p> <p>(3) Das Auskunftsbegehren kann mündlich, telefonisch, telegraphisch, schriftlich oder fernschriftlich angebracht werden. Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht. Das Auskunftsbegehren muß stets auf die Bekanntgabe von Daten über eine einzelne Person oder einen einzelnen Betrieb gerichtet sein.</p>	<p>§ 365e Abs. 3 erster Satz lautet:</p> <p>„(3) Das Auskunftsbegehren kann mündlich, telefonisch, telegrafisch, schriftlich, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.“</p> <p>Dem § 365e wird folgender Abs. 4 angefügt:</p> <p>„(4) Die im § 365a Abs. 1 und im § 365b Abs. 1 genannten Daten des Gewerbeverzeichnisses sind im Internet zur Abfrage gegen Entrichtung eines privatrechtlichen Entgelts bereitzustellen.“</p>
<p>Daten aus dem Firmenbuch</p> <p>§ 365g. (1)....</p> <p>(2) Hat der Ersteller einer Anmeldung oder einer Anzeige oder ein Bewilligungswerber seinem Anbringen einen Auszug aus dem Firmenbuch anzuschließen, so hat die zur Durchführung des betreffenden Verfahrens zuständige Behörde dem Einschreiter auf dessen Ersuchen einen Firmenbuchauszug gegen Entrichtung von Gebühren in der Höhe der für einen Firmenbuchauszug bestimmten Gerichtsgebühren zur Verfügung zu stellen. Dieser Firmenbuchauszug ist zu den Akten der Gewerbebehörde zu nehmen. Die Gebühren fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.</p>	<p>§ 365g Abs. 2:</p> <p>(2) Hat ein im Firmenbuch eingetragener Rechtsträger eine Anmeldung oder eine Anzeige erstattet, ohne einen Auszug aus dem Firmenbuch anzuschließen, so hat die zur Durchführung des betreffenden Verfahrens zuständige Behörde dem Einschreiter auf dessen Ersuchen einen Firmenbuchauszug gegen Entrichtung von Gebühren in der Höhe der für den Firmenbuchauszug bestimmten Gerichtsgebühren zur Verfügung zu stellen. Die Gebühren fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.</p>
<p>§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. trotz der gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 oder gemäß § 9 oder gemäß § 16 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters ein Anmeldegewerbe ausübt, ohne die Anzeige gemäß § 39 Abs. 4 oder § 40 Abs. 4 über die Bestellung eines dem § 39 Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers oder gemäß § 40 Abs. 2 über die Übertragung der Ausübung dieses Anmeldegewerbes an einen Pächter erstattet zu haben; 2. trotz der gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 oder gemäß § 9 oder gemäß § 16 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder der Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter gemäß § 176 erhalten zu haben; 3. einen integrierten Betrieb entgegen § 37 Abs. 1 ohne einen hauptberuflich beschäftigten entsprechend befähigten 	<p>§ 367 Z 1 und 2 lauten:</p> <ol style="list-style-type: none"> „1. trotz der gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 oder gemäß § 9 oder gemäß § 16 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers ein Gewerbe ausübt, ohne die Anzeige gemäß § 39 Abs. 4 über die Bestellung eines dem § 39 Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers erstattet zu haben; 2. trotz der gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 oder gemäß § 9 oder gemäß § 16 Abs. 1 oder gemäß § 39 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers eines der im § 94 Z 10, 17, 19, 33, 59, 62, 72 oder 77 angeführten Gewerbe ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers erhalten zu haben;“ <p>§ 367 Z 3 und 4 entfallen.</p>

<p>Arbeitnehmer führt;</p> <p>4. trotz der auf Grund des § 39 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 176 erhalten zu haben;</p> <p>5. sich für die Ausübung eines Gewerbes eines Geschäftsführers bedient, der nicht mehr den im § 39 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen entspricht;</p> <p>6. die Funktion des Geschäftsführers entgegen § 39 Abs. 2 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 bei mehr als zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausübt, soweit für Personen, die am 1. Juli 1993 als Geschäftsführer bestellt waren, die Bestimmung des § 39 Abs. 2 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 weiterhin anzuwenden ist;</p> <p>7. sich für die Ausübung eines Gewerbes eines Geschäftsführers bedient, der sich entgegen § 39 Abs. 3 nicht im Betrieb entsprechend betätigt;</p> <p>8. ohne die gemäß § 176 erforderliche Genehmigung die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes verpachtet hält;</p> <p>9. ein Fortbetriebsrecht für ein Gewerbe ausübt, ohne die gemäß § 41 Abs. 4 erforderliche Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt zu haben;</p> <p>10. ein Waffengewerbe (§ 178) oder ein Gewerbe nach § 193 oder § 198 in einer weiteren Betriebsstätte ohne die gemäß § 184 erforderliche Bewilligung ausübt;</p> <p>11. sich für die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte eines Filialgeschäftsführers bedient, der entgegen § 47 Abs. 2 nicht mehr seinen Wohnsitz im Inland hat oder nicht mehr in der Lage ist, sich in der weiteren Betriebsstätte entsprechend zu betätigen;</p> <p>12. nach Verlegung des Betriebes eines Waffengewerbes (§ 178) oder eines Gewerbes nach § 193 oder § 198 in einen anderen Standort das Gewerbe im neuen Standort ohne die gemäß § 184 erforderliche Bewilligung ausübt;</p> <p>13. nach Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte eines Waffengewerbes (§ 178) oder eines Gewerbes nach § 193 oder § 198 in einen anderen Standort das Gewerbe im neuen Standort ohne die gemäß § 184 erforderliche Bewilligung ausübt;</p> <p>14. mit den im § 50 Abs. 2 genannten oder durch auf Grund des § 50 Abs. 3 erlassene Verordnungen bezeichneten Waren entgegen diesen Bestimmungen den Versandhandel ausübt oder solche aus eigener Erzeugung stammende Waren oder zugekaufte Waren (§ 33 Z 6) in der Art des Versandhandels an Letztverbraucher absetzt;</p> <p>15. ein Gewerbe mittels Automaten entgegen § 52 Abs. 2 oder entgegen den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 52 Abs. 3 oder 4 ausübt, wenn nicht der Tatbestand des § 366 Abs. 1 Z 1 gegeben ist;</p> <p>16. entgegen § 46 Abs. 1 ein Gewerbe unzulässigerweise außerhalb des Standortes der Gewerbeberechtigung oder einer weiteren Betriebsstätte ausübt;</p> <p>17. ein Gewerbe unzulässigerweise im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus ausübt, auch wenn hiebei fortwährend Anzeigen über die Verlegung des Betriebes in die wechselnden</p>	<p><i>(entfällt)</i></p> <p><i>§ 367 Z 8 entfällt.</i></p> <p><i>§ 367 Z 10 lautet:</i> <i>„10. in den Fällen der §§ 102 Abs. 3, 103 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2, 127 und 139 Abs. 4 ein Gewerbe trotz Untersagung im neuen Standort ausübt;“</i></p> <p><i>§ 367 Z 11, 12 und 13 entfallen.</i></p> <p><i>(entfällt)</i></p> <p><i>(entfällt)</i></p> <p><i>Im § 367 Z 14 entfällt der Klammerausdruck „(§ 33 Z 6)“.</i></p>
---	---

<p>Standorte erstattet werden und nicht der Tatbestand des § 366 Abs. 1 Z 1 gegeben ist;</p> <p>18. das den Bestimmungen der §§ 53 oder 53a unterliegende Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus entgegen den Bestimmungen der §§ 53 oder 53a ausübt, wenn nicht der Tatbestand des § 366 Abs. 1 Z 1 oder der erste Tatbestand des § 368 Z 6 oder der Tatbestand des § 368 Z 7 gegeben ist;</p> <p>19. als Land- und Forstwirt in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hervorgebrachte Erzeugnisse entgegen den Bestimmungen des § 53 Abs. 5 im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus feilbietet;</p> <p>20. die Bestimmungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen (§§ 54 bis 59, 61, 133, 156 Abs. 3 und 4 und 207) oder die Bestimmungen der auf Grund der §§ 54 Abs. 2 oder 57 Abs. 2 erlassenen Verordnungen nicht einhält, wenn nicht der zweite oder dritte Tatbestand des § 368 Z 6 gegeben ist;</p> <p>21. die Bestimmungen des § 68 Abs. 1 über die Führung des Bundeswappens nicht einhält oder das Verbot der Führung des Bundeswappens nach § 68 Abs. 5 nicht befolgt;</p> <p>22. die Bestimmungen von gemäß § 69 Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnungen oder die gemäß § 69 Abs. 4 erlassenen Aufträge eines Bescheides nicht einhält;</p> <p>23. entgegen den Bestimmungen von gemäß § 70 Abs. 1 erlassenen Verordnungen Arbeiten von Personen ausführen läßt, die nicht die für diese Arbeiten festgelegte fachliche Befähigung nachweisen können;</p> <p>24. entgegen § 72 Abs. 1 Maschinen oder Geräte in den inländischen Verkehr bringt oder die Bestimmungen der gemäß § 72 Abs. 2 erlassenen Verordnungen nicht einhält;</p> <p>25. Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84d Abs. 7 erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält;</p> <p>26. den Bestimmungen des § 338 zuwiderhandelt;</p> <p>27. die gemäß § 84 in Bescheiden vorgeschriebenen Aufträge nicht einhält;</p> <p>28. das im § 92 Abs. 1 festgelegte Verbot der Ausübung eines Gewerbes oder des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage nicht befolgt;</p> <p>29. Fleisch entgegen § 119 Abs. 4 verkauft;</p> <p>30. Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch oder Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelfleisch, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch, Konserven) entgegen § 119 Abs. 5 feilhält oder verkauft;</p> <p>31. höhere Entgelte als die in den gemäß § 108, § 132, § 267 oder § 274 erlassenen Höchsttarifen festgelegten Entgelte verlangt oder annimmt;</p> <p>32. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 63/1997)</p> <p>33. Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht die gemäß §§ 34 Abs. 2, 138, 173b, 214 Abs. 1, 218, 225a, 250 Abs. 1, 255 Abs. 1, 262 oder 265 Abs. 1 erforderliche Eignung erbringen;</p> <p>34. ein Gastgewerbe vorübergehend außerhalb der Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen des Standortes ausübt, ohne die gemäß § 148 Abs. 3 erforderliche Bewilligung erhalten zu haben;</p> <p>35. entgegen den Bestimmungen des § 149 oder des § 151 Alkohol</p>	<p><i>367 Z 18 lautet:</i></p> <p>„18. das den Bestimmungen der §§ 53 oder 53a unterliegende Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus entgegen den Bestimmungen der §§ 53 oder 53a ausübt, wenn nicht der Tatbestand des § 366 Abs. 1 Z 1 gegeben ist oder eine Bestrafung nach § 368 zu erfolgen hat;“</p> <p><i>§ 367 Z 20 lautet:</i></p> <p>„20. die Bestimmungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen (§§ 54, 57 bis 59 und 61) oder die Bestimmungen der auf Grund der §§ 54 Abs. 2 oder 57 Abs. 2 erlassenen Verordnungen nicht einhält, sofern nicht eine Bestrafung nach § 368 zu erfolgen hat;“</p> <p><i>367 Z 29 und 30 entfallen.</i></p> <p><i>(entfällt)</i></p> <p><i>§ 367 Z 31 lautet:</i></p> <p>„31. höhere Entgelte als die in den gemäß § 101 oder § 118 erlassenen Höchsttarifen festgelegten Entgelte verlangt oder annimmt;“</p> <p><i>§ 367 Z 33 lautet:</i></p> <p>„33. Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht die gemäß § 32 Abs. 2 erforderliche Eignung besitzen;“</p> <p><i>§ 367 Z 34 bis 40 entfallen.</i></p> <p><i>(entfällt)</i></p>
--	---

ausschenkt;	
36. die Bestimmungen des § 153 oder Gebote oder Verbote von auf Grund des § 153 erlassenen Verordnungen oder von auf Grund des § 153 erlassenen Bescheiden nicht befolgt;	<i>(entfällt)</i>
37. bei der Ausübung des Altwarenhandels entgegen § 160 Abs. 1 gleichzeitig das gebundene Gewerbe des Handels mit Waffen oder bei der Ausübung des Handels mit Waffen entgegen § 186 gleichzeitig das Gewerbe des Altwarenhandels ausübt;	<i>(entfällt)</i>
38. bei der Ausübung des Altwarenhandels die Bestimmungen des § 160 Abs. 2 nicht einhält;	<i>(entfällt)</i>
39. bei der Ausübung des Handels mit Antiquitäten und Kunstgegenständen die Bestimmungen des § 161 Abs. 2 nicht einhält;	<i>(entfällt)</i>
40. Forderungen entgegen den Vorschriften des § 247 Abs. 2 oder 3 einzieht;	<i>(entfällt)</i>
41. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 63/1997)	
42. entgegen § 168 keine Vorsorge für einen geeigneten Reisebetreuer trifft;	<i>Im § 367 Z 42 wird das Zitat „§ 168“ durch das Zitat „§ 120 Abs. 5“ ersetzt.</i>
43. bei der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher oder der Versteigerung beweglicher Sachen sich keiner dem § 275g Abs. 1 oder § 284c entsprechenden Geschäftsordnung bedient;	<i>§ 367 Z 43 und 44 entfallen.</i>
44. bei der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher oder der Versteigerung beweglicher Sachen die Bestimmungen des § 275g Abs. 4 oder des § 284c nicht einhält oder das Gewerbe der Pfandleiher entgegen § 275g Abs. 5 vor Genehmigung der Geschäftsordnung ausübt;	<i>(entfällt)</i>
45. den Betrieb eines Waffengewerbes entgegen § 183 Abs. 2 nicht einstellt;	<i>Im § 367 Z 45 wird das Zitat „§ 183 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 126 Abs. 2“ ersetzt.</i>
46. bei der Ausübung eines Waffengewerbes die gemäß § 185 Abs. 1 und 2 erlassenen Verordnungen oder die gemäß § 185 Abs. 3 erster Satz erlassenen Aufträge eines Bescheides nicht einhält;	<i>Im § 367 Z 46 wird das Zitat „§ 185“ jeweils durch das Zitat „§ 128“ ersetzt</i>
47. bei der Ausübung eines Waffengewerbes die Bestimmungen des § 187 oder des § 188 Abs. 4 nicht einhält;	<i>§ 367 Z 47 lautet: „47. bei der Ausübung eines Waffengewerbes die Bestimmung des § 129 nicht einhält;“</i>
48. bei der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher die Vorschriften des § 275c, § 275d, § 275f, § 275h Z 1 oder 2, § 275i, § 275j, § 275k oder § 275l nicht einhält;	<i>§ 367 Z 48 lautet: „48. bei der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher die Vorschriften des § 137 nicht einhält;“</i>
49. gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 275h Z 3 oder gemäß § 252 verstößt;	<i>§ 367 Z 49 lautet: „49. bei der Ausübung des Gewerbes der Schleppflifunternehmen die Vorschriften des § 138 nicht einhält;“</i>
50. Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht die gemäß §§ 214 Abs. 1, 250 Abs. 1, 255 Abs. 1, 262 oder 265 Abs. 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzen;	<i>§ 367 Z 50 bis 53 entfallen.</i>
51. der Verpflichtung gemäß § 214 Abs. 2, § 250 Abs. 2, § 255 Abs. 2 oder § 265 Abs. 2 zur Vorlage des Personalverzeichnisses der zur Anzeige von Änderungen dieses Verzeichnisses nicht rechtzeitig nachgekommen ist;	<i>(entfällt)</i>
52. bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes Uniformen entgegen § 256 gebraucht;	<i>(entfällt)</i>
53. die Bestimmungen des § 281 Abs. 1 und 3, des § 282 oder des § 283 über den Verkauf oder die Vermittlung des Verkaufes von Eintrittskarten für öffentliche Vorführungen oder Schaustellungen aller Art nicht einhält;	<i>(entfällt)</i>
54. ohne sein Verhalten durch triftige Gründe rechtfertigen zu können, sich durch einen anderen eine Tätigkeit besorgen läßt oder einen anderen zu einer Tätigkeit veranlaßt, obwohl er wissen mußte, daß der andere durch die Ausübung dieser Tätigkeit eine Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1	

begeht, oder dies nach seinem Beruf oder seiner Beschäftigung bei Anwendung entsprechender Aufmerksamkeit wissen konnte, und zwar auch dann, wenn der andere nicht strafbar ist;

55. entgegen § 84c Abs. 2 der Behörde nicht fristgerecht Mitteilung macht;

56. entgegen § 84c Abs. 3 Mitteilungen an die Behörde unterlässt oder diese nicht aktualisiert;

57. entgegen § 84c Abs. 4 kein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle ausarbeitet, verwirklicht und zur Einsicht der Behörde bereithält oder ein solches bei Änderungen des Betriebs nicht überprüft und erforderlichenfalls ändert.

§ 368. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. die Anzeigen
 - 1.1 gemäß § 8 Abs. 4 über die weitere Ausübung von Gewerben bei Erlangung der Eigenberechtigung,
 - 1.2 gemäß § 11 Abs. 2 über die Beendigung der Liquidation,
 - 1.3 gemäß § 11 Abs. 3 über die weitere Ausübung des Gewerbes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes nach Ausscheiden des letzten Mitgesellschafters oder über den Eintritt eines neuen Gesellschafters,
 - 1.4 gemäß § 11 Abs. 5 über die Eintragung der Umgründung in das Firmenbuch und die weitere Ausübung des Gewerbes durch den Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger),
 - 1.5 gemäß § 12 über die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft, einer offenen Erwerbsgesellschaft in eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft, einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft in eine offene Erwerbsgesellschaft, einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft in eine Personengesellschaft des Handelsrechtes,
 - 1.6 gemäß § 37 Abs. 3 über die Bestellung eines neuen befähigten Arbeitnehmers in einem integrierten Betrieb,
 - 1.7 gemäß § 39 Abs. 4 oder gemäß § 40 Abs. 4 über das Ausscheiden des Geschäftsführers,
 - 1.8 gemäß § 40 Abs. 2 über den Widerruf der Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter,
 - 1.9 gemäß § 42 Abs. 1, gemäß § 43 Abs. 1 oder gemäß § 44 über den Fortbetrieb von Gewerben, 1.10 gemäß § 46 Abs. 3 über die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,
 - 1.11 gemäß § 47 Abs. 3 über das Ausscheiden des Filialgeschäftsführers,
 - 1.12 gemäß § 49 Abs. 1 über die Verlegung des Betriebes eines Gewerbes in einen anderen Standort,
 - 1.13 gemäß § 49 Abs. 2 über die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte eines Gewerbes in einen anderen Standort,
 - 1.14 (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 63/1997)
 - 1.15 gemäß § 63 Abs. 4 über die Änderung des Namens oder der Firma oder die Eintragung oder Löschung der Firma einer natürlichen Person im Firmenbuch,
 - 1.16 gemäß § 83 über die Auflassung von Betriebsanlagen

§ 368 lautet:

„§ 368. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer andere als in den §§ 366 und 367 genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, nicht einhält.“

im Sinne des § 74 Abs. 2 oder von Teilen solcher Betriebsanlagen, 1.17 gemäß § 92 Abs. 2 über Umstände, die das Nichtbestehen oder die Beendigung einer nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Versicherung zur Folge haben,

1.18 gemäß § 93 über das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung,

1.19 gemäß § 105, gemäß § 275n oder gemäß § 273 über die Einstellung oder das Ruhen der Ausübung von Rauchfangkehrergewerben, Pfandleihergewerben, Kanalräumergewerben,

1.20 gemäß § 147 über die Änderung der Betriebsart eines Gastgewerbes,

1.21 gemäß § 191 Abs. 1 über das Ruhen und die Aufnahme der Ausübung von Waffengewerben,

1.22 gemäß einer Anordnung auf Grund des § 359 Abs. 1 über die Fertigstellung einer genehmigten Betriebsanlage, nicht erstattet hat;

2. trotz der auf Grund des § 39 Abs. 1 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers ein Gewerbe ausübt, ohne eine Anzeige gemäß § 39 Abs. 4 oder gemäß § 40 Abs. 4 über die Bestellung eines dem § 39 Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers für die Ausübung dieses Gewerbes erstattet zu haben;

3. ohne die gemäß § 40 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige ein Gewerbe verpachtet hält;

4. die Bestimmungen über die Namensführung und die Bezeichnung der Betriebsstätte (§§ 63 bis 66), des § 167 über die Bezeichnungen „Reisebüro“ und „Verkehrsbüro“, des § 224 über die Bezeichnung „Optometrist“ oder des § 253 über die Bezeichnung „Berufsdetektiv“ und „Berufsdetektivassistent“ nicht einhält;

5. Gebote oder Verbote von gemäß § 67 erlassenen Verordnungen über die äußere Geschäftsbezeichnung nicht befolgt;

6. die Bestimmungen des § 53 Abs. 4, des § 55 Abs. 1, des § 57 Abs. 3, des § 58, des § 139 oder des § 251 über Legitimationen nicht einhält;

7. bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 die Bestimmungen des § 53 Abs. 3 nicht einhält;

8. die Bestimmungen des § 73 Abs. 1 über die Kundmachung von Geschäftsbedingungen nicht einhält;

9. die Bestimmungen des § 152 oder der auf Grund des § 152 erlassenen Verordnungen über Sperrstunden und Aufsperrstunden nicht einhält;

10. die Bestimmungen des § 189 über die Bezeichnung von Waffen nicht einhält;

11. die Bestimmungen des § 257e (Anm.: richtig: § 275e) über die Führung und Aufbewahrung von Pfandleihbüchern nicht einhält oder Gebote oder Verbote von gemäß § 188 Abs. 3 oder § 257e Abs. 3 (Anm.: richtig: § 275e Abs. 3) erlassenen Verordnungen über Waffenbücher oder Pfandleihbücher nicht befolgt;

12. die Bestimmungen des § 270 über den geschäftlichen Schriftwechsel und die Geschäftsbücher nicht einhält;

13. die gemäß § 287 Abs. 3 erlassenen Verordnungen über das Verbot des Feilhaltens bestimmter Waren auf Märkten oder die gemäß § 293 erlassenen Marktordnungen nicht einhält;

13a. entgegen § 84c Abs. 5 und 6 keinen Sicherheitsbericht erstellt, einen solchen entgegen § 84c Abs. 6 der Behörde

nicht binnen angemessener Frist übermittelt oder entgegen § 84c Abs. 7 nicht überprüft und aktualisiert;
 13b. entgegen § 84c Abs. 8 keinen internen Notfallplan erstellt oder einen solchen nicht aktualisiert;
 13c. entgegen § 84c Abs. 9 zweckdienliche Informationen nicht austauscht;
 13d. entgegen § 84c Abs. 10 möglicherweise betroffene Personen nicht über die Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls informiert, solche Informationen nicht alle drei Jahre überprüft und aktualisiert oder entgegen § 84c Abs. 10 der Öffentlichkeit nicht ständig zugänglich macht.
 14. andere als im § 366, § 367 und in Z 1 bis Z 13d genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, nicht einhält.

§ 370. (1) Wurde die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter angezeigt oder genehmigt, so sind Geldstrafen oder die Strafe des Verfalles gegen den Pächter zu verhängen.
 (2) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt, so sind Geldstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.
 (3) Verletzt der Geschäftsführer auf Grund einer besonderen Weisung des Gewerbeinhabers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschriften unzumutbar war.
 (4) Der Gewerbetreibende ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.
 (5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß für den Fall der Anzeige oder der Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers gemäß § 47, dem nachweislich die entsprechende, selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis übertragen wurde, hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

....

§ 372 (1).....

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um Betriebsanlagen betreffende Verwaltungsübertretungen (§ 366 Abs. 1 Z 2 und 3, § 367 Z 25, § 368 Z 1 hinsichtlich der Anzeigen gemäß § 83 oder gemäß einer Anordnung auf Grund des § 359 Abs. 1) handelt.

VI. Hauptstück
 EWR-Anpassungsbestimmungen

§ 370 lautet:

§ 370. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt, so sind Geldstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.
 (2) Verletzt der Geschäftsführer auf Grund einer besonderen Weisung des Gewerbeinhabers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschriften unzumutbar war.
 (3) Der Gewerbetreibende ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.
 (4) Sofern in Staatsverträgen nicht anderes bestimmt wird, sind Strafbescheide an den gewerberechtl. Geschäftsführer, der über keinen Wohnsitz im Inland verfügt (§ 39 Abs. 2a) am Sitz des Gewerbebetriebes im Inland zuzustellen. Ebenso ist in Fällen vorzugehen, in denen Strafbescheide mangels Vorhandenseins eines gewerberechtl. Geschäftsführers unmittelbar an den Gewerbeinhaber beziehungsweise an dessen zur gesetzlichen Vertretung berufene Organe zuzustellen sind und diese über keinen Wohnsitz im Inland verfügen. Den Strafbescheiden gleichgestellt sind Verfahrensordnungen, denen kein Bescheidcharakter zukommt.“

Im § 372 Abs. 2 lautet das Zitat statt „§ 368 Z 1“ richtig „§ 368“.

Die §§ 373a bis 373f lauten samt Überschriften:

Anerkennung von beruflichen Qualifikationen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes

§ 373a. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Staatsangehörige der EWR-Vertragsparteien nach Maßgabe der in diesem Hauptstück normierten Abweichungen anzuwenden.

§ 373b. Für Staatsangehörige der EWR-Vertragsparteien entfällt der Nachweis der Gegenseitigkeit gemäß § 14 Abs. 1.

§ 373c. (1) Die Anerkennung der den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ersetzenden Qualifikation eines Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei ist vom Landeshauptmann auf Antrag durch Bescheid auszusprechen, wenn der betreffende EWR-Staatsangehörige die in einer Verordnung gemäß Abs. 4 bis 6 festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt und keine Ausschlussgründe gemäß § 13 vorliegen. Beteiligt sich der Antragsteller an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, ist der Bescheid binnen zwei Monaten ab Antragstellung, jedenfalls jedoch vor Erteilung des Zuschlags zu erlassen.

(2) Durch die Verordnungen gemäß Abs. 4 bis 6 werden die Anerkennungsregelungen der auf Grund des EWR-Abkommens geltenden Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in der durch das EWR-Abkommen rezipierten Fassung, soweit von diesen in diesem Bundesgesetz geregelte Tätigkeiten erfaßt sind, umgesetzt. Die genannten Anerkennungsregelungen sind in den in der Anlage zu diesem Bundesgesetz bezeichneten Richtlinien enthalten.

(3) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ist nach Maßgabe der Anerkennungsregelungen der im Abs. 2 genannten Richtlinien durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

- a) Zeugnis über eine einschlägige fachlich selbständige Tätigkeit in einem EWR-Mitgliedstaat,
- b) Zeugnis über eine einschlägige fachliche Tätigkeit in leitender Stellung in einem EWR-Mitgliedstaat,
- c) Zeugnis über eine einschlägige fachlich unselbständige Tätigkeit anderer Art in einem EWR-Mitgliedstaat,
- d) Zeugnis über eine einschlägige Ausbildung,
- e) Eignungs- oder Befähigungsnachweis für die betreffende Tätigkeit.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nach Maßgabe der Anerkennungsregelungen der im Abs. 2 genannten Richtlinien durch Verordnung festzulegen, durch welche der im Abs. 3 bezeichneten Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung der den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ersetzenden Qualifikation für bestimmte Gewerbe nachzuweisen ist; in dieser Verordnung ist auch die Dauer einer vorgesehenen einschlägigen fachlichen Tätigkeit (Abs. 3 lit. a bis c) festzulegen.

(5) In einer Verordnung gemäß Abs. 4 kann nach Maßgabe der Anerkennungsregelungen der im Abs. 2 genannten Richtlinien hinsichtlich der im Abs. 3 lit. a bis c genannten fachlichen

§ 373a. Dieses Bundesgesetzes ist auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nach Maßgabe der in diesem Hauptstück normierten Bestimmungen anzuwenden.

§ 373b. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen Gewerbe wie Inländer ausüben.

Anerkennung

§ 373c. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR die tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR als ausreichenden Nachweis der Befähigung auf Antrag mit Bescheid anzuerkennen, wenn

1. die Tätigkeiten allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Ausbildung oder einem Eignungs- oder Befähigungsnachweis nach Art und Dauer den Voraussetzungen der Verordnung gemäß Abs. 2 entsprechen und
2. keine Ausschlussgründe gemäß § 13 vorliegen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat unter Berücksichtigung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Juni 1999, 99/42/EG, sowie der Richtlinien des Rates vom 13. Dezember 1976, 77/92/EWG, durch Verordnung Art und Dauer der Tätigkeiten festzulegen, deren Nachweis Voraussetzung für eine Anerkennung ist. Die Verordnung gilt bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die im Inland nach Art und Dauer entsprechende Ausbildungen oder Tätigkeiten absolviert haben, sinngemäß.

(3) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ist nach Maßgabe der Anerkennungsregeln der im Abs. 2 genannten Richtlinien durch Bescheinigungen (§ 373i) folgender Art nachzuweisen:

1. Bescheinigung über eine einschlägige selbständige Tätigkeit,
2. Bescheinigung über eine einschlägige Tätigkeit in leitender Stellung oder als Betriebsleiter,
3. Bescheinigung über einschlägige unselbständige Tätigkeit anderer Art,
4. Bescheinigung über eine einschlägige Ausbildung,
5. Eignungs- oder Befähigungsnachweis für die betreffende Tätigkeit.

(4) In einer Verordnung gemäß Abs. 2 kann nach Maßgabe der Anerkennungsregelungen der im Abs. 2 genannten Richtlinien hinsichtlich der im Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Tätigkeit auch bestimmt werden, dass diese nur anzurechnen sind, wenn sie der Anerkennungswerber jedenfalls bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Antragstellung auf Anerkennung ausgeübt hat. Weiters kann nach Maßgabe der Anerkennungsregelungen der im Abs. 2 genannten Richtlinien festgelegt werden, dass Tätigkeiten gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 nur insoweit anzurechnen sind, als der Anerkennungswerber diese nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters ausgeübt hat.

(5) In einer Verordnung gemäß Abs. 2 kann die Anerkennung nach Maßgabe der Anerkennungsregelungen der im Abs. 2

<p>Tätigkeiten auch bestimmt werden, daß diese nur anzurechnen sind, wenn sie der Anerkennungserber jedenfalls bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Antragstellung auf Anerkennung ausgeübt hat. Weiters kann nach Maßgabe der Anerkennungsregelungen der im Abs. 2 genannten Richtlinien festgelegt werden, daß Tätigkeiten gemäß Abs. 3 lit. a bis c nur insoweit anzurechnen sind, als der Anerkennungserber diese nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters ausgeübt hat.</p> <p>(6) In einer Verordnung gemäß Abs. 4 kann die Anerkennung nach Maßgabe der Anerkennungsregelungen der im Abs. 2 genannten Richtlinien davon abhängig gemacht werden, daß der Anerkennungserber die Übereinstimmung der von ihm ausgeübten fachlichen Tätigkeit (Abs. 3 lit. a bis c) mit den wesentlichen Berufsmerkmalen desjenigen Gewerbes, hinsichtlich dessen die Anerkennung beantragt wird, nachweist.</p>	<p>genannten Richtlinien davon abhängig gemacht werden, dass der Anerkennungserber die Übereinstimmung der von ihm ausgeübten Tätigkeit (Abs. 3 Z 1 bis 3) mit den Berufsmerkmalen desjenigen Gewerbes, hinsichtlich dessen die Anerkennung beantragt wird, nachweist.</p> <p>(6) Werden die in der Verordnung gemäß Abs. 2 festgelegten Anerkennungs Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Gleichhaltung der durch den Antragsteller erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit dem vorgeschriebenen Befähigungsnachweis für die Ausübung einer im Anhang A erster Teil der Richtlinie 99/42/EG genannten gewerblichen Tätigkeiten auf Antrag binnen vier Monaten auszusprechen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fähigkeiten und Kenntnisse durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bescheinigt werden, die der Antragsteller zur Ausübung dieser gewerblichen Tätigkeit in einem anderen EWR-Vertragsstaat erworben hat, 2. die vergleichende Prüfung ergibt, dass die gemäß Z 1 bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten den im vorgeschriebenen Befähigungsnachweis verlangten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen und 3. keine Ausschlussgründe gemäß § 13 vorliegen. <p>(7) Weisen die zu vergleichenden Qualifikationen grundlegende Unterschiede auf, so ist die Gleichhaltung unter der Bedingung auszusprechen, dass der Antragsteller die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach seiner Wahl entweder durch den Besuch eines Anpassungslehrganges im Sinne des § 373d Abs. 5 oder durch die Ablegung einer Eignungsprüfung im Sinne des § 373d Abs. 6 nachweist.</p> <p>(8) Abweichend von Abs. 7 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dem Antragsteller den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn die in Aussicht genommenen gewerblichen Tätigkeiten die Kenntnisse und die Anwendung der spezifischen inländischen Vorschriften erfordern und die Anwendung dieser Vorschriften im Rahmen der Erbringung dieses Befähigungsnachweises verlangt wird.</p> <p>(9) Beteiligt sich der Antragsteller an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, so ist der Bescheid über die Anerkennung gemäß Abs. 1 binnen zwei Monaten ab Antragstellung, jedoch ebenso wie die Gleichhaltung gemäß Abs. 6 jedenfalls vor Erteilung des Zuschlags zu erlassen. Gleichhaltung auf Grund einer Äquivalenzprüfung</p>
<p>§ 373d. (1) Soweit nicht § 373c anzuwenden ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Antrag binnen vier Monaten auszusprechen, ob und inwieweit die vom Antragsteller erworbene Berufsqualifikation im Hinblick auf die Niederlassung in Österreich mit dem Befähigungsnachweis für das entsprechende Gewerbe oder bestimmte Tätigkeiten dieses Gewerbes gleichzuhalten ist. Der Gleichhaltung hat eine Äquivalenzprüfung der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise mit dem Befähigungsnachweis des jeweiligen Gewerbes voranzugehen. Hierbei ist auch auf das Qualifikationsniveau im Sinne der „Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“ und der „Richtlinie 92/51/EWG</p>	<p>§ 373d. (1) Soweit nicht § 373c anzuwenden ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR unter Bedachnahme auf das Qualifikationsniveau des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen Tätigkeit des Gewerbes die vom Antragsteller erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation (Abs. 2) mit dem Befähigungsnachweis des betreffenden Gewerbes oder der betreffenden Tätigkeit des Gewerbes nach der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 92/51/EWG gleichzuhalten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom Anerkennungserber erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis äquivalent ist und

<p>über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG", das für das entsprechende österreichische Gewerbe erforderlich und führend ist, Bedacht zu nehmen. Sofern keine Äquivalenz vorliegt, ist die Gleichhaltung unter der Bedingung von Anpassungen im Sinne der Absätze 3 bis 6 auszusprechen, wenn auf Grund dieser Anpassungen die Äquivalenz erreicht werden kann. Beteiligt sich der Antragsteller an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, so ist der Bescheid über die Gleichhaltung jedenfalls vor Erteilung des Zuschlags zu erlassen.</p> <p>(2) Der Antragsteller hat zum Nachweis seiner im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikation folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern der Beruf oder die beruflichen Tätigkeiten im Herkunftsstaat reglementiert sind: <ol style="list-style-type: none"> a) das „Diplom“ im Sinne des Artikels 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG oder b) das „Diplom“ im Sinne des Artikels 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG oder c) das „Prüfungszeugnis“ im Sinne des Artikels 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder d) den „Befähigungsnachweis“ im Sinne des Artikels 1 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG; 2. Sofern der Beruf oder die beruflichen Tätigkeiten im Herkunftsstaat nicht reglementiert sind: <ol style="list-style-type: none"> a) die „Nachweise“ im Sinne des Artikels 3 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG oder b) die „Nachweise“ im Sinne des Artikels 3 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder c) die „Nachweise“ im Sinne des Artikels 5 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder d) die „Nachweise“ im Sinne des Artikels 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder e) die „Nachweise“ im Sinne des Artikels 6 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG oder f) die „Nachweise“ im Sinne des Artikels 8 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG. <p>(3) Wenn die Äquivalenzprüfung ergibt, daß die vom Antragsteller nachgewiesene Ausbildungsdauer entsprechend der von ihm vorgelegten Diplome gemäß Artikel 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG (Abs. 2 Z 1 lit. a) oder gemäß Artikel 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG (Abs. 2 Z 1 lit. b) oder entsprechend der von ihm vorgelegten Nachweise gemäß Artikel 3 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG (Abs. 2 Z 2 lit. a) oder gemäß Artikel 3 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG (Abs. 2 Z 2 lit. b) mindestens um ein Jahr geringer ist als die für das entsprechende Gewerbe festgelegte Ausbildungsdauer, so ist dem Antragsteller - sofern keine andere Anpassung gemäß Abs. 4 vorgeschrieben wird - eine zusätzliche Berufserfahrung (fachliche Tätigkeit) gemäß Artikel 4 (1) lit. a der Richtlinie 89/48/EWG oder gemäß Artikel 4 (1) lit. a der Richtlinie 92/51/EWG vorzuschreiben.</p> <p>(4) Wenn die Äquivalenzprüfung ergibt, daß die vom Antragsteller nachgewiesene Berufsqualifikation wesentliche theoretische und/oder praktische Ausbildungsunterschiede aufweist, so ist dem Antragsteller ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang (Abs. 5) oder eine Eignungsprüfung (Abs. 6) vorzuschreiben. Hierbei ist entsprechend dem</p>	<p>2. keine Ausschlussgründe gemäß § 13 vorliegen.</p> <p>(2) Zum Nachweis seiner im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikation hat der Anerkennungswerber folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern der Beruf oder die beruflichen Tätigkeiten im Herkunftsstaat reglementiert sind: <ol style="list-style-type: none"> a) das Diplom im Sinne des Artikels 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG oder b) das Diplom im Sinne des Artikels 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG oder c) das Prüfungszeugnis im Sinne des Artikels 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder d) den Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 1 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG; 2. Sofern der Beruf oder die berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nicht reglementiert sind: <ol style="list-style-type: none"> a) die Nachweise im Sinne des Artikels 3 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG oder b) die Nachweise im Sinne des Artikels 3 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder c) die Nachweise im Sinne des Artikels 5 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder d) die Nachweise im Sinne des Artikels 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder e) die Nachweise im Sinne des Artikels 6 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG oder f) die Nachweise im Sinne des Artikels 8 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG. <p>(3) Liegt keine Äquivalenz vor, so ist die Gleichhaltung unter der Bedingung einer Anpassung in Form einer zusätzlichen Berufserfahrung (fachliche Tätigkeit) oder in Form eines Anpassungslehrganges (Abs. 5) oder einer Eignungsprüfung (Abs. 6) auszusprechen, wenn auf diese Weise die Äquivalenz erreicht werden kann. Dabei ist unter Berücksichtigung der Nachweise des Anerkennungswerbers (Abs. 2) bei der Einstufung des Befähigungsnachweises des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen bestimmten Tätigkeit des Gewerbes als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diplom im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG gemäß den Bestimmungen des Art. 3 und 4 der Richtlinie 89/48/EWG oder des Art. 3 und 4 der Richtlinie 92/51/EWG, 2. Diplom im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG gemäß den Bestimmungen des Art. 3, 4 oder 5 der Richtlinie 92/51/EWG, 3. Prüfungszeugnis im Sinne des Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG gemäß den Bestimmungen des Art. 6 und 7 der Richtlinie 92/51/EWG vorzugehen. <p>(4) Vor der Gleichhaltung unter der Bedingung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung ist zu prüfen, ob die vom Anerkennungswerber während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG bei einer Einstufung des Befähigungsnachweises des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen bestimmten Tätigkeit des Gewerbes als Diplom im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG, 2. gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG bei einer Einstufung des Befähigungsnachweises des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen bestimmten Tätigkeit des Gewerbes als
---	---

<p>Qualifikationsniveau, das für das entsprechende österreichische Gewerbe erforderlich und führend ist, gemäß Artikel 4 (1) lit. b der Richtlinie 89/48/EWG oder gemäß Artikel 4 (1) lit. b oder gemäß Artikel 5 zweiter Absatz oder gemäß Artikel 7 der Richtlinie 92/51/EWG vorzugehen. Im Falle der Anwendung von Artikel 4 (1) lit. b der Richtlinie 89/48/EWG oder von Artikel 4 (1) lit. b oder von Artikel 7 der Richtlinie 92/51/EWG ist dem Antragsteller die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung einzuräumen, sofern nicht Artikel 4 (1) lit. b zweiter Unterabsatz der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 4 (1) lit. b dritter Unterabsatz oder Artikel 7 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG anzuwenden ist.</p> <p>(5) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. f der Richtlinie 89/48/EWG oder im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen.</p> <p>(6) Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. g der Richtlinie 89/48/EWG oder im Sinne des Art. 1 lit. j der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Als Inhalt der vorzuschreibenden Eignungsprüfung kann auch die Ablegung bestimmter, in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes geregelter Befähigungsprüfungen oder von Teilen von diesen vorgesehen werden, wobei hinsichtlich der Durchführung der Eignungsprüfung die Bestimmungen der §§ 350 bis 352 und der auf diese Bestimmungen gegründeten Verordnungen sinngemäß zur Anwendung kommen.</p> <p>(7) Einem Antragsteller, der eine Berechtigung gemäß § 202 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich der Planung von Hochbauten anstrebt, ist die Gleichhaltung dann auszusprechen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in bezug auf seine Berufsqualifikation Zeugnisse vorlegt, die gemäß Artikel 7 der „Richtlinie 85/384/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr“ mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden oder die gemäß Artikel 11 dieser Richtlinie anerkannt wurden und 2. eine entsprechende selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit zum Erwerb praktischer Erfahrungen im Heimat- oder Herkunftsstaat zumindest in der Dauer ausgeübt hat, die Inländer mit einer äquivalenten Berufsqualifikation entsprechend der Bestimmungen über den Befähigungsnachweis nachweisen müssen. Wenn die Dauer an praktischen Erfahrungen des Antragstellers wesentlich kürzer als die in Österreich vorgeschriebene fachliche Tätigkeit für äquivalent Ausgebildete ist, ist im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 der Richtlinie 85/384/EWG eine Berufserfahrung (fachliche Tätigkeit) vorzuschreiben. Im Falle der Niederlassung ist der Antragsteller im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 85/384/EWG zu verpflichten, sich mit den österreichischen Rechtsvorschriften und Standesregeln bei den diesbezüglichen Informationsstellen in Österreich vertraut zu machen. <p>§ 373e. Der Landeshauptmann hat auf Antrag einem Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei Bescheinigungen über eine inländische Ausbildung oder Befähigung, die zur Ausübung einer in diesem Bundesgesetz geregelten Tätigkeit berechtigt, auszustellen. Ebenso hat der Landeshauptmann die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen fachlichen</p>	<p>Diplom im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG,</p> <p>3. zwischen dem als Diplom im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG einzustufenden Befähigungsnachweis des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen bestimmten Tätigkeit des Gewerbes und dem Nachweis des Anerkennungswerbers gemäß Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG bei einem Prüfungsvorgang gemäß Art. 5 der Richtlinie 92/51/EWG,</p> <p>4. gemäß Art. 7 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG bei einer Einstufung des Befähigungsnachweises des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen Tätigkeit des Gewerbes als Prüfungszeugnis gemäß Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG ganz oder teilweise abdecken.</p> <p>(5) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. f der Richtlinie 89/48/EWG oder im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen.</p> <p>(6) Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Als Inhalt der vorzuschreibenden Eignungsprüfung kann auch die Ablegung bestimmter, in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes geregelten Befähigungsprüfung oder von Teilen von diesen vorgesehen werden, wobei hinsichtlich der Durchführung der Eignungsprüfung die Bestimmungen der §§ 350 bis 352 und der auf diese Bestimmungen gegründeten Verordnung sinngemäß zur Anwendung kommen.</p> <p>(7) Wird die Gleichhaltung unter der Bedingung einer Anpassung in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung ausgesprochen, ist dem Antragsteller die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang (Abs. 5) und Eignungsprüfung (Abs. 6) einzuräumen, sofern nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 4 Abs. 1 lit. b letzter Unterabsatz der Richtlinie 89/48/EWG oder 2. Art. 4 Abs. 1 lit. b letzter Unterabsatz der Richtlinie 92/51/EWG oder 3. Art. 7 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG <p>anzuwenden ist.</p> <p>(8) Die Äquivalenzprüfung gemäß Abs. 1 bis 7 hat innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Anerkennungswerbers zu erfolgen. Beteiligt sich der Antragsteller an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, so ist der Bescheid über die Gleichhaltung jedenfalls vor Erteilung des Zuschlags zu erlassen.</p> <p style="text-align: center;">Gleichhaltung gemäß der Architekturrichtlinie</p> <p>§ 373e. (1) Einem Antragsteller, der eine Berechtigung hinsichtlich der Planung von Hochbauten anstrebt, ist die Gleichhaltung dann auszusprechen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dieser in bezug auf seine Berufsqualifikation Zeugnisse vorlegt, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 85/384/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und
---	---

<p>Tätigkeit in einem Gewerbe zu bescheinigen.</p> <p>§ 373f. (1) Die in den §§ 129 Abs. 1 und 258 Abs. 1 normierte Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt nicht in bezug auf Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien.</p> <p>(2) Die im § 183 Abs. 1 normierte Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt in bezug auf Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien nicht hinsichtlich der im § 178 Abs. 1 Z 1 genannten Tätigkeiten.</p> <p>§ 373g. (1) Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei, die in einem EWR-Vertragsstaat ansässig sind und eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden wären, dürfen bestellte gewerbliche Arbeiten im Inland unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer ausführen. Hinsichtlich der Erbringung des allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises liegen die gleichen Voraussetzungen im Sinne des ersten Satzes auch vor, wenn der grenzüberschreitend tätige Gewerbetreibende die Anerkennung gemäß § 373c oder die Gleichhaltung gemäß § 373d erlangt hat. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die</p>	<p>sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden oder die gemäß Artikel 11 dieser Richtlinie anerkannt wurden,</p> <p>2.er eine entsprechende selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit zum Erwerb praktischer Erfahrungen im Heimat- oder Herkunftsstaat zumindest in der Dauer ausgeübt hat, die Inländer mit einer äquivalenten Berufsqualifikation entsprechend den Bestimmungen über den Befähigungsnachweis nachweisen müssen und</p> <p>keine Ausschlussgründe gemäß § 13 vorliegen.</p> <p>(2) Auf Antrag des Antragstellers sind auch Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Bereich der Richtlinie 85/384/EWG, die vom Anerkennungswerber außerhalb der Europäischen Union erworben wurden und bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt worden sind, sowie die dazu in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge und/oder die dort erworbene Berufserfahrung, zu prüfen. Die Prüfung hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage des Antrages und der vollständigen Unterlagen zu erfolgen.</p> <p>(3) Wenn die Dauer an praktischen Erfahrungen des Antragstellers wesentlich kürzer als die in Österreich vorgeschriebene fachliche Tätigkeit für äquivalent Ausgebildete ist, ist im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 der Richtlinie 85/384/EWG eine Berufserfahrung (fachliche Tätigkeit) vorzuschreiben. Im Falle der Niederlassung ist der Antragsteller im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 85/384/EWG zu verpflichten, sich mit den österreichischen Rechtsvorschriften und Landesregeln bei den diesbezüglichen Informationsstellen in Österreich vertraut zu machen.</p> <p>Ausstellung von Bescheinigungen</p> <p>§ 373f. Die Behörde hat auf Antrag einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR zum Zweck der Niederlassung oder der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR Bescheinigungen über eine inländische Ausbildung oder Befähigung, die zur Ausübung einer in diesem Bundesgesetz geregelten Tätigkeit berechtigt, auszustellen. Ebenso hat die Behörde die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen fachlichen Tätigkeit in einem Gewerbe zu bescheinigen.“</p> <p>§ 373g. (1) Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei, die in einem EWR-Vertragsstaat ansässig sind und eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden wären, dürfen bestellte gewerbliche Arbeiten im Inland unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer ausführen. Hinsichtlich der Erbringung des allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises liegen die gleichen Voraussetzungen im Sinne des ersten Satzes auch vor, wenn der grenzüberschreitend tätige Gewerbetreibende die Anerkennung gemäß § 373c oder die Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e erlangt hat. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Ausführung der Arbeiten zu verbieten,</p>
--	--

<p>Ausführung der Arbeiten zu verbieten, wenn einer der im § 87 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe auf den zur Ausführung der Arbeiten Berechtigten zutrifft. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 zu bestrafen.</p> <p>(2)....</p> <p>§ 373i. (1).....</p> <p>(2) Der Antragsteller hat hinsichtlich des Nichtvorliegens von Gewerbeausschlußgründen (§ 13) und im Falle eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes hinsichtlich des Vorliegens seiner persönlichen Zuverlässigkeit (§ 175 Abs. 1 Z 1) die Nachweise vorzulegen, wie sie entsprechend dem Gewerbe oder der bestimmten Tätigkeit eines Gewerbes, dessen Ausübung angestrebt wird, in den jeweiligen in der Anlage angeführten Richtlinien oder im Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder im Artikel 10 der Richtlinie 92/51/EWG oder in den Artikeln 17 bis 19 und 24 der Richtlinie 85/384/EWG festgelegt sind.</p> <p>(3) Im Falle der Niederlassung in Österreich sind Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums berechtigt, ihre in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und die allenfalls bestehende Abkürzung samt Hinweis auf Name und Ort der Lehranstalt, die diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, oder des Prüfungsausschusses, der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, zu führen. Dies gilt jedoch nicht für das Führen einer allfälligen Berufsbezeichnung, die im Heimat- oder Herkunftsstaat rechtmäßig besteht. Auf das Führen der Berufsbezeichnung „Meister“ mit Beziehung auf das entsprechende Handwerk ist § 21 anzuwenden.</p>	<p>wenn einer der im § 87 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe auf den zur Ausführung der Arbeiten Berechtigten zutrifft. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 zu bestrafen.</p> <p>(2).... ...</p> <p>§ 373i(2):</p> <p>(2) Der Antragsteller hat hinsichtlich des Nichtvorliegens von Gewerbeausschlußgründen (§ 13) und im Falle einer etwa erforderlichen Prüfung der Zuverlässigkeit (§ 175 Abs. 1 Z 1) die Nachweise vorzulegen, wie sie entsprechend dem Gewerbe oder der bestimmten Tätigkeit eines Gewerbes, dessen Ausübung angestrebt wird, in den jeweiligen in der Anlage angeführten Richtlinien oder im Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder im Artikel 10 der Richtlinie 92/51/EWG oder in den Artikeln 17 bis 19 und 24 der Richtlinie 85/384/EWG festgelegt sind.</p> <p>(3) Im Falle der Niederlassung in Österreich sind Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums berechtigt, ihre in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und die allenfalls bestehende Abkürzung samt Hinweis auf Name und Ort der Lehranstalt, die diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, oder des Prüfungsausschusses, der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, zu führen. Dies gilt jedoch nicht für das Führen einer allfälligen Berufsbezeichnung, die im Heimat- oder Herkunftsstaat rechtmäßig besteht. Auf das Führen der Berufsbezeichnung „Meister“ mit Beziehung auf das entsprechende Handwerk ist § 19 anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">1. Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 375. (1) nung 1973 geltenden Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen über die Sperzeiten im Gast- und Schankgewerbe;</p> <p>71. die auf Grund des § 60 Abs. 4 der bis zum Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 geltenden Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen;</p> <p>72. die auf Grund des § 69 der bis zum Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 geltenden Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen;</p> <p>73. die auf Grund des § 70 der bis zum Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 geltenden Gewerbeordnung erlassenen Marktordnungen.</p> <p>(2) Durch</p>	<p><i>Dem § 375 Abs. 1 wird folgende Z 75 angefügt:</i></p> <p>„75. Die nach den §§ 18 bis 22 und 351 Abs. 5 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX, erlassenen Verordnungen betreffend den Befähigungsnachweis für Handwerke und gebundene Gewerbe gelten als Bundesgesetze weiter und treten mit Erlassung einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 1 oder Abs. 5 oder § 351 Abs. 1 für das betreffende reglementierte Gewerbe außer Kraft. Von der Weitergeltung sind die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und die Zuständigkeit zur Prüfungsorganisation ausgenommen. Bis zur Erlassung der betreffenden Verordnung ist der Nachweis der Befähigung nach den bisherigen Regelungen zu erbringen.“</p>

<p>§ 376. 1. entfällt. 2. entfällt. 3. (Zu § 2:) 4. (Zu § 5:) (1) Sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, gelten erlangte Gewerbeberechtigungen als Gewerbeberechtigungen für Handwerke, gebundene oder freie Gewerbe je nach der Einstufung, die die betreffende Tätigkeit auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung erhält. (2) Ist der Berechtigungsumfang des Gewerbes, dem die betreffende Tätigkeit neu eingereicht wird, größer als der Berechtigungsumfang des bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neueinstufung bestehenden Gewerbes, so gelten, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neueinstufung bereits erlangten und gemäß Abs. 1 neu eingestuftem Gewerbeberechtigungen als auf jene Tätigkeiten eingeschränkt, die dem bisherigen Berechtigungsumfang entsprechen. (3) Bis zur Erlassung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis für ein durch das Inkrafttreten einer Neueinstufung von der Gruppe der gebundenen Gewerbe in die Gruppe der Handwerke oder umgekehrt wechselndes oder aus Gewerben derselben Gruppe neu entstandenes Gewerbe ist der Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe nach jenen Vorschriften zu erbringen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neueinstufung für das bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Gewerbe gelten. Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 gilt der Befähigungsnachweis gemäß dem ersten Satz nur für jene Tätigkeiten als erbracht, die dem bisherigen Berechtigungsumfang des neu eingestuften Gewerbes entsprechen. (4)</p> <p>9. Soweit.....</p> <p>9b. (Zu § 62 Abs. 3:) Die Gültigkeit von Legitimationen, die vor dem 1. Jänner 1989 ausgestellt wurden, endet mit Ablauf des 31. Dezember 1989, wenn der Tag der Ausstellung länger als fünf Jahre vor dem 1. Jänner 1989 liegt. </p> <p>42. (Zu § 351:) Ist eine Tätigkeit, die bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993 an eine Konzession gebunden war, neu in die Gruppe der gebundenen Gewerbe eingestuft worden und ist der Befähigungsnachweis auf Grund des § 376 Z 4 Abs. 3 durch</p>	<p>§ 376 Z 4 Abs. 1 lautet: „(1) Sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, gelten erlangte Gewerbeberechtigungen als Gewerbeberechtigungen für reglementierte Gewerbe oder freie Gewerbe je nach der Einstufung, die die betreffende Tätigkeit auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung erhält.“</p> <p>§ 376 Z 4 Abs. 3 entfällt.</p> <p>Nach § 376 Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt: „9a. (Integrierte Betriebe:) Auf integrierte Betriebe, zu deren Führung Gewerbetreibende im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX, berechtigt sind, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Berechtigungen zur Führung eines integrierten Betriebes nicht neu begründet werden.“</p> <p>§ 376 Z 9b lautet: „9b. (Pächter:) Auf die Tätigkeit der Pächter, denen die Ausübung des Gewerbes im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX, übertragen ist, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Pächter nicht neu bestellt werden.“</p> <p>§ 376 Z 42 lautet: „42. (Prüfungen:) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX vom Landeshauptmann anberaumten Prüfungen sind bis zum Abschluss des Prüfungsvorganges vom Landeshauptmann</p>
---	---

das Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung zu erbringen, so ist bis zur Erlassung der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das betreffende gebundene Gewerbe die Prüfung von einer Kommission abzulegen, die vom Landeshauptmann zu bestellen ist. Im übrigen gilt § 351 Abs. 2 bis 4.

.....

Verlagsindustrielle Unternehmungen

§ 378. Verlagsindustrielle Unternehmungen der Stickerei-, Spitzen-, Gardinen-, Posamenten-, Kunstblumen-, Schmuckfedern- und Zwirnknopferzeugung und der Konfektion von Textilwaren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179, auf Grund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung betrieben worden sind, dürfen – abgesehen von den ihren Inhabern auf Grund der bisherigen Gewerbeberechtigung weiterhin zustehenden Befugnissen – auch von deren Rechtsnachfolgern hinsichtlich des Unternehmens ungeachtet etwaiger einer solchen Gewerbeberechtigung entgegenstehender gewerberechtlicher Bestimmungen auf Grund einer der bisherigen gleichen Gewerbeberechtigung fortbetrieben werden. **Dies gilt sinngemäß auch für den Inhaber im Falle der Verlegung des Betriebes (§ 49 Abs. 1).**

Anhängige Verfahren

§ 379. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf strafbare Handlungen oder Unterlassungen anzuwenden, die vor dem 1. August 1974 begangen worden sind, sofern diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher geltenden Vorschriften.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften dieses Bundesgesetzes auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnung 1973 noch nicht abgeschlossenen Verfahren anzuwenden.

(3) Anhängige Ansuchen um die Erteilung einer Konzession für ein Gewerbe, das neu in die Gruppen der Handwerke, nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe oder freien Gewerbe eingestuft wurde, gelten mit dem Inkrafttreten der Neueinstufung als bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes erstattete Gewerbebeanmeldungen. Handelt es sich um ein Gewerbe, das nunmehr in die Gruppe der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe fällt, so gilt das Anbringen als Ansuchen um Erteilung der betreffenden Bewilligung.

(4) Anhängige Ansuchen um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers, der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter und der Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte sowie um Bewilligung der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte, der Verlegung des

organisatorisch abzuwickeln. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften gebildeten Prüfungskommissionen bleiben noch sechs Monate lang ab dem genannten Zeitpunkt im Amt. Erfordert die Bildung einer Prüfungskommission die Einsetzung zusätzlicher Fachleute gemäß § 350 Abs. 3, so bleiben die nach den bisherigen Vorschriften zusammengesetzten Prüfungskommissionen bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 351 Abs. 1 in Funktion.“

Dem § 376 wird folgende Z 48 angefügt:

„48. Bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung nach § 33 bestimmen sich die vorbehaltenen und sonstigen besonderen Rechte von Gewerben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. XXX/YYYY.“

Im § 378 entfällt der letzte Satz.

§ 379 entfällt.

Betriebes des Gewerbes in einen anderen Standort und der Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort gelten, sofern sie Gewerbe betreffen, die neu in die Gruppen der Handwerke, nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe oder freien Gewerbe eingestuft werden, mit dem Inkrafttreten der Neueinstufung als bei der jeweils zuständigen Behörde erstattete Anzeigen.

2. Vollziehung

§ 381. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, in Angelegenheiten des Betriebes von Schlepliften hinsichtlich der in Betracht kommenden Bestimmungen jedoch der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, und zwar

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 182 Abs. 6, des § 185 Abs. 1, des § 188 Abs. 3, des § 192, des § 194, des § 233 Abs. 3, des § 375 Abs. 1 Z 37 und hinsichtlich jener Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden vorsehen (§ 188 Abs. 4 und 5, § 190, § 191 Abs. 1, § 192, § 199 Abs. 2, § 214 Abs. 2 und 3, § 233 Abs. 5, § 250 Abs. 2 und 3, § 255 Abs. 2 und 3, § 265 Abs. 2 und 3, § 336, § 336a und § 376 Z 20);
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 18 Abs. 5 und des § 22 Abs. 5 und 8, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich des § 2 Abs. 5, des § 22 Abs. 11, des § 71 Abs. 3, 4, 6 und 7, des § 72 Abs. 2, des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 82a Abs. 1 und des § 259;
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich des § 164 Abs. 2 und 4;
5. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 185 Abs. 1, des § 188 Abs. 3 und des § 191 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen sich auf militärische Waffen und militärische Munition beziehen;
6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 72 Abs. 2, des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 82a Abs. 1 und des § 118;
7. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich des § 18 Abs. 5 und des § 22 Abs. 5 und 8, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
8. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 2 Abs. 5;
9. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hinsichtlich des § 22 Abs. 5 und 10, des § 50 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 69 Abs. 2 erster Satz sowie des § 73 Abs. 4.

(2) Mit der Vollziehung des § 54 Abs. 3 und des § 60 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 79a Abs. 2 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 376 Z 47 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit

§ 381. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 bis 7 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in Angelegenheiten des Betriebes von Schlepliften hinsichtlich der in Betracht kommenden Bestimmungen jedoch der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut, und zwar

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 103 Abs. 3, des § 128 Abs. 1 und 4, des § 129 Abs. 5, des § 133 und hinsichtlich jener Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden vorsehen (§ 107 Abs. 3, § 122 Abs. 1, § 129 Abs. 4, § 131, § 132, § 133, § 336, § 336a und § 376 Z 20);
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hinsichtlich des § 109;
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 128 Abs. 1, des § 129 Abs. 5 und des § 132, soweit diese Bestimmungen sich auf militärische Waffen und militärische Munition beziehen;
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich des § 82 Abs. 1 und des § 84h;
5. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 69 Abs. 2, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsieht, sowie des § 73 Abs. 4.

den beteiligten Bundesministern betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 84e ist der Bundesminister für Inneres betraut.

(6) Mit der Vollziehung des § 84h zweiter Satz und des § 356d ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(7) Mit der Vollziehung des § 77a Abs. 7 zweiter Teilsatz, soweit wasserrechtliche Tatbestände mitvollzogen werden, des § 84d Abs. 7 sowie des § 84h letzter Satz ist jeweils der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

Anlage
(§ 373c Abs. 2, § 373i Abs. 2)

Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs

- 64/222/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk, ABl. Nr. L 56 vom 4. April 1964, S 857 – Anhang VII Z 20 des EWR-Abkommens,
- 64/223/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel, ABl. Nr. L 56 vom 4. April 1964, S 863 - Anhang VII Z 21 des EWR-Abkommens,
- 64/224/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk, ABl. Nr. L 56 vom 4. April 1964, S 869 – Anhang VII Z 22 des EWR-Abkommens,
- 64/427/EWG: Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk), ABl. Nr. L 117 vom 23. Juli 1964, S 1863/64 - Anhang VII Z 31 des EWR-Abkommens,
- 64/429/EWG: Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk), ABl. Nr. L 117 vom 23. Juli 1964, S 1880 – Anhang VII Z 32 des EWR-Abkommens,
- 68/363/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612), ABl. Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 1 - Anhang VII Z 23 des EWR-Abkommens,
- 68/364/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612), ABl. Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 6 – Anhang VII Z 24 des EWR-Abkommens, - 68/365/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien

Anlage 1

Richtlinien des Rates sowie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs

- 77/92/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31.1.1977, L 26/14
- 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 21.8.1985, L 223/15
- 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.1.1989, L 19/16
- 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.7.1992, L 209/25
- 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23.8.1994, L 217/8
- 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 3.8.1995, L 184/21
- 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 1997, L

<p>Dienstleistungsverkehr für die selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21), ABl. Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 9 – Anhang VII Z 35 des EWR-Abkommens,</p> <p>- 68/366/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21), ABl. Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 12 – Anhang VII Z 36 des EWR-Abkommens,</p> <p>- 68/367/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehr für die selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppen 85):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852), 2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853), ABl. Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 16 - Anhang VII Z 44 des EWR-Abkommens, <p>68/368/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852), 2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853), ABl. Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 19 – Anhang VII Z 45 des EWR-Abkommens, <p>- 70/522/EWG: Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehr für selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und für Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112), ABl. Nr. L 267 vom 10. Dezember 1970, S 14 - Anhang VII Z 25 des EWR-Abkommens,</p> <p>- 70/523/EWG: Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und der Vermittlerstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112), ABl. Nr. L 267 vom 10. Dezember 1970, S 18 - Anhang VII Z 26 des EWR-Abkommens,</p> <p>- 74/556/EWG: Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlerstätigkeiten, ABl. Nr. L 307 vom 18. Dezember 1974, S 1 - Anhang VII Z 27 des EWR-Abkommens,</p> <p>- 74/557/EWG: Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehr für selbständige Tätigkeiten und Vermittlerstätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen, ABl. Nr. L 307 vom 18. Dezember 1974, S 5 - Anhang VII Z 28 des EWR-Abkommens,</p> <p>- 75/368/EWG: Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehr für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 1975, S 22 - Anhang VII Z 46 des EWR-Abkommens,</p>	<p>184/31</p> <p>1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Juli 1999, L 201/77</p> <p>2000/5/EG der Kommission vom 25. Februar 2002 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26.2.2000, L 54/42</p> <p>2001/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortliche sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Juli 2001, L 206/1</p>
--	--

f

<p>- 75/369/EWG: Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 1975, S 29 – Anhang VII Z 29 des EWR-Abkommens,</p> <p>- 77/92/EWG: Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten, ABl. Nr. L 26 vom 31. Jänner 1977, S 14 - Anhang IX Z 13 des EWR-Abkommens,</p> <p>- 82/470/EWG: Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1982 über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfsgewerbetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler (ISIC-Gruppe 718) sowie der Lagerhalter (ISIC-Gruppe 720), ABl. Nr. L 213 vom 21. Juli 1982, S 1 – Anhang VII Z 38 des EWR-Abkommens und</p> <p>- 82/489/EWG: Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1982 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr für Friseure, ABl. Nr. L 218 vom 27. Juli 1982, S 24 – Anhang VII Z 47 des EWR-Abkommens.</p>	
---	--

PARLAMENTS-DIREKTION
PARLAMENTARISCH-WISSENSCHAFTLICHER DIENST
LITERATURDOKUMENTATION

litdok

MONATSSPIEGEL

der

Literaturdokumentation

Auswahl aktueller Artikel und Aufsätze aus Recht,
Politik und Wissenschaft

28 Jg., Nr. 1



Ausgabe: Jänner 2002

Informationen zur Darstellung der Dokumente im Monatsspiegel

Bestellungen senden Sie uns bitte per E-Mail oder mittels Bestellformular (letzte Seite) per FAX oder Rohrpost unter Angabe der **IDNR** und **Seitennummer**.

Hauptthema

Zusammengehörige
Begriffe sind durch
Indeziffem verkettet.

Personen über die das
Dokument berichtet

Topografische Angaben
(XXX = das Dokument behandelt
das Thema allgemein)

Aspekte, die nicht das Haupt-
thema des Dokumentes darstellen
bzw. Stichworte aus dem
Dokument

Institutionen die im Dokument
behandelt werden

DEZEMBER 1999	STAAT	B/856
IDNR:	136-1506	
AUTOR:	Khol, Andreas	
TITEL:	Das Liberale Forum - Sternschnuppe oder neuer Stern?	
T-ERG:	Bibliografie S.366-367	
URHEBER:	Khol, Andreas	
	Ofner, Günther	
	Stirnemann, Alfred	
S-TITEL:	Österreichisches Jahrbuch für Politik 1993	
E-ORT:	Wien	
DATUM:	1994 00 00	
VERLAG:	Verlag für Geschichte und Politik	
UMFANG:	S.343-374	
SIGN:	1.4153	
SW:	Partei<1><2>	
	Liberalismus<1>	
	Gründung<2>	
PERS:	Fischer, Heinz	
	Schmidt, Heide	
INST:	Liberales Forum<1><2>	
TOP:	Österreich	
Das neue Liberale Forum hat sich als radikal-liberale Partei der Postmoderne profiliert; sie beruht auf einer starken Personalisierung und einem radikal-manipulatorischen Programm. Ihre Bisherige...		
DEZEMBER 1999	WIRTSCHAFT	E/1132
IDNR:	162-0077	
AUTOR:	Baumgartner, Josef	
	Harterbauer, Markus	
	Stankovsky, Jan	
TITEL:	Außenhandel der EU merklich gebremst, zunehmende	
UTIT:	Impulse von der Binnenschifffahrt.	
Z-TITEL:	Wirtschaftstendenzen in der EU 1998.	
Z-ERG:	Monatsberichte	
Z-JG:	WIFO	
Z-ZÄHLUNG:	72	
Z-UMFANG:	4	
DATUM:	S.249-257	
SW:	1999 04 00	
	Wirtschaft<1><2>	
	Entwicklung<1>	
	Wachstum<2>	
ASW:	Außenhandel	
INST:	EU<1><2>	
TOP:	XXX	
	Österreich	
Die europäische Wirtschaft wuchs 1998 real um 2,8% (EU 11 +3,0%), die höchste Rate seit 1994. Produktion und Nachfrage erreichten ihren Höhepunkt im 1. Halbjahr. Ab dem Sommer trübte sich das Konjunkturklima...		

Die MitarbeiterInnen der *litdok*

MitarbeiterInnen	Funktion	Klappe	E-Mailadresse
Mag. Ernst ZIMMERMANN	Leiter	2218	ernst.zimmermann@parlinkom.gv.at
Stefan SWOBODA	Stellvertreter	2287	stefan.sowboda@parlinkom.gv.at
Friedrich BUNA	Dokumentar	2288	friedrich.buna@parlinkom.gv.at
Johanna SIMMER-FELLNERMEIER	Dokumentarin	2811	johanna.fellnermeier@parlinkom.gv.at
Brigitte IZMENYI	Dokumentarin	2812	brigitte.izmenyi@parlinkom.gv.at
Mag. Eva STEINMANN	Dokumentarin	2809	eva.steinmann@parlinkom.gv.at
Bernhard ZOFALL	Dokumentar	2810	bernhard.zofall@parlinkom.gv.at
Michael BUCHNER	Sekretariat	2813	michael.buchner@parlinkom.gv.at
Christine PUCHECKER	Sekretariat	2289	christine.puchecker@parlinkom.gv.at
Helga DEUTSCH	Zeitungsarchiv und Kopierdienst	2806	helga.deutsch@parlinkom.gv.at

FAX : +43 1 40 110 - 2827

Rohrpoststation : 250

INHALTSÜBERSICHT

A SOZIALWISSENSCHAFTEN ALLGEMEIN

Politik, Rechtspolitik, Rechtswissenschaft, Soziologie,
Volkswirtschaftslehre

B STAAT

Gemeindeverfassungsrecht, Geschichte, Grund- und Freiheitsrechte,
Interessenverbände, Neutralität, Parlamentarismus, Parteien,
Staatsrecht, Verfassungsrecht, Verfassungsrecht der Bundesländer,
Wahlen, Zeitgeschichte

C VERWALTUNG

Allgemeine Verwaltung, Boden, Gesundheit, Kultur,
Landesverteidigung, Medien, Öffentlicher Dienst,
Sicherheit und Ordnung, Umwelt, Unterricht, Verkehr

D FINANZEN

Bundesvermögen, Finanzstrafrecht, Finanzverfassung, öffentliche
Haushalte, Internationales Finanzrecht, Steuern, Zölle

E WIRTSCHAFT

Allgemeine Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaft, Bergbau, Börse,
Energiewirtschaft, Handel-Gewerbe-Industrie, Investitionen, Konsum,
Kreditwesen, Landwirtschaft, Löhne und Preise, Versicherungen,
Währung, Wirtschaftsordnung

F SOZIALES

Arbeit, Arbeitsmarkt, Bevölkerungsschicht, Familienpolitik,
Fürsorge, Internationales Sozialrecht, Jugendrecht,
Sozialgerichtsbarkeit, Sozialpolitik, Sozialversicherung

G INTERNATIONALES RECHT

Außenpolitik, Internationale Organisationen, Internationales
Privatrecht, Internationales Strafrecht, Kriegsrecht, Völkerrecht

H KIRCHEN

I PRIVATRECHT

Bürgerliches Recht, Gewerblicher Rechtsschutz, Handelsrecht,
Urheberrecht, Wettbewerbsrecht

K RECHTSPFLEGE

Allgemeine Rechtspflege, Strafrecht, Strafrechtspflege,
Zivilrechtspflege

JÄNNER 2002

SOZIALWISSENSCHAFTEN ALLGEMEIN

A/1261

IDNR: 174-0750 DOC: 24694
 AUTOR: Albert, Michel
 TITEL: Kapitalismus contra Kapitalismus - zehn Jahre danach.
 Z-TITEL: Blätter für deutsche und internationale Politik
 Z-JG: 46
 Z-ZÄHLUNG: 12
 Z-UMFANG: S.1451-1462
 DATUM: 2001 12 00
 SW: Kapitalismus
 TOP: USA
 Europa

1. Der Triumph des Kapitalismus hat dessen Dualität offenbart. 2. Sieg des amerikanischen Modells und rheinisches Requiem. Die Bank beugt sich der Börse. Der Manager beugt sich dem Aktionär. Der europäische Kapitalismus hat Mühe, sich zu entfalten. 3. Die Hypothese einer Konvergenz der Modelle. Eine Evolution im jeweiligen Verständnis von der Rolle des Staates. Ein Weg zum Volkskapitalismus. Erneuerung der sozialen Marktwirtschaft? 4. Fazit.

IDNR: 174-0938 DOC: 24667
 AUTOR: Surmann, Rolf
 TITEL: Abgegoltene Schuld?
 UTIT: Das Erbe der Schlußstrich-Politik.
 Z-TITEL: Blätter für deutsche und internationale Politik
 Z-JG: 2002
 Z-ZÄHLUNG: 1
 Z-UMFANG: S.59-68
 DATUM: 2002 01 00
 SW: Wiedergutmachung<1>
 Nationalsozialismus<1>
 TOP: Deutschland

Mit der Bundesstiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft ist eine Einrichtung geschaffen worden, die alle noch erhobenen Entschädigungsforderungen von NS-Verfolgten abgelten soll. Eine finanzielle Nachschußverpflichtung, sofern das Geld für die vorgesehenen Zwecke nicht reicht, wird explizit abgelehnt. Graf Lambsdorff und andere haben diese Haltung im Bundestag mit den Worten präzisiert, jetzt sei das Ende der finanziellen Verantwortung gekommen, eine moralische bleibe jedoch bestehen. Die Abkehr vom Minimalprogramm. Entschädigungsforderungen im Kontext der Reparationspolitik. Über den Preis der Gerechtigkeit.

IDNR: 174-0998 DOC: 24673
 AUTOR: Stelzenmüller, Constanze
 Thumann, Michael
 TITEL: Kein Feind, kein Ehr'.
 Z-TITEL: Zeit
 Z-JG: 57
 Z-ZÄHLUNG: 3
 Z-UMFANG: S.3
 DATUM: 2002 01 10
 INST: NATO
 TOP: XXX

Die Nato ist nach dem 11. September in eine Sinnkrise geraten. Washington handelt am liebsten allein in der Welt, die Europäer können nicht einmal ihr eigenes Haus bestellen. Was hält das Bündnis noch zusammen? Relikt des Kalten Krieges? Erosion an allen Fronten. Erweitern bis zum Scheitern. Die Russen kommen. Was vom Bündnis bleibt.

IDNR: 174-1013 DOC: 24701
 AUTOR: Braun, Johann
 TITEL: Ein neues familienrechtliches Institut.
 UTIT: Zum Inkrafttreten des
 Lebenspartnerschaftsgesetzes.
 Z-TITEL: Juristenzeitung
 Z-JG: 57
 Z-ZÄHLUNG: 1
 Z-UMFANG: S.23-31
 DATUM: 2002 01 04
 SW: Lebenspartnerschaft
 Eingetragene Lebenspartnerschaft
 TOP: Deutschland

I. Einstweilige Anordnung abgelehnt. 1. Weder Unzulässigkeit noch offensichtliche Unbegründetheit der Hauptsache. 2. Folgenabwägung. II. Beeinträchtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe. 1. Abstands- bzw. Differenzierungsgebot. 2. Schutz einer Institution. 3. Die eingetragene Partnerschaft als Ehe unter anderem Namen. III. Einstieg in andere Lebensformen. 1. Aufwertung homosexuellen Verhaltens. 2. Ersetzung des Familienrechts durch ein Lebensformenrecht. IV. Einstieg in die Normalisierung der Pädophilie? 1. Alles "Natürliche" ist gleich gut. 2. Kindersex als "Schwulenrecht". 3. Ehe und Familie als Kinderschutz. V. Besinnung auf die wirklichen Fragen tut not. 1. Verdeckung von Sachproblemen. 2. Verfassung und Zeitgeist.

JÄNNER 2002

SOZIALWISSENSCHAFTEN ALLGEMEIN

A/1263

IDNR: 174-1059 DOC: 24672
AUTOR: Jarass, Hans D.
TITEL: Die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung als
verfassungsrechtliche Vorgabe.
UTIT: Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von
Sachgesetzgeber und Aufgabengesetzgeber.
Z-TITEL: Archiv des öffentlichen Rechts
Z-JG: 126
Z-ZÄHLUNG: 4
Z-UMFANG: S.588-607
DATUM: 2001 12 00
SW: Gesetzgebung<1>
Verfassung<1>
Rechtsordnung<1><2>
Normkonflikt<2>
Normdivergenz<2>
INST: BVerfG
TOP: Deutschland
XXX

Die in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Abfallabgaben enthaltenen neuen Vorgaben zur Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung führen zu einer gravierenden Verschärfung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Normdivergenzen. Die abgestuften Vorgaben der bundesstaatlichen Kompetenzordnung werden durch die neuen und pauschalen Aussagen des Gerichts unterlaufen. Weiter wird die zu Recht zurückhaltende Rechtsprechung zur Systemgerechtigkeit überspielt. Schließlich stellt die neue Rechtsprechung deutlich strengere Anforderungen als sie bislang dem Erfordernis der Klarheit des Rechts entnommen wurden. All das hat zur Folge, daß die neue Rechtsprechung eine enorme Sprengkraft besitzt, auch deshalb, weil sie sich nicht auf Bund-Länder-Konflikte beschränken läßt.

JÄNNER 2002

SOZIALWISSENSCHAFTEN ALLGEMEIN

A/1264

IDNR: 174-1193 DOC: 24678
 AUTOR: Leif, Thomas
 TITEL: Das demokratische Defizit.
 UTIT: Was fördert und was hindert die Entwicklung von
 Demokratie-Kompetenz?
 URHEBER: Arnim, Hans Herbert von
 S-TITEL: Politische Klasse und Verfassung
 E-ORT: Berlin
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Duncker & Humblot
 UMFANG: S.95-106
 REIHE: Schriftenreihe der Hochschule Speyer
 R-ZÄHLUNG: 147
 SIGN: I-3.012/147
 SW: Demokratie
 Demokratiedefizit
 TOP: Deutschland

Ganz gleich ob es um die Bedrohung der Demokratie durch rechtsextreme Gewalt, die negativen Auswirkungen der "Agrarfabriken", das Chaos in der Steuerpolitik oder die kranke Gesundheitspolitik geht. In den meisten Politikfeldern wird nicht sinnvoll gestaltet, sondern der status quo der Mangelverwaltung konserviert. An diesem Zustand hat man sich gewöhnt. Ein Jahrzehnt lang sind die Ursachen von Politikverdrossenheit beschrieben, diskutiert und verhandelt worden. Fast ohne Konsequenzen: der massive Anstieg der Nichtwähler, der dramatische Rückgang von Stammwählern, die Auszehrung der Mitgliedschaft und der Ansehensverlust der politischen Akteure insgesamt haben keine nachhaltigen Impulse zum Umdenken gesetzt.

IDNR: 174-1232 DOC: 24703
 AUTOR: Sitta, Harald
 TITEL: Volksabstimmungen und Vetos bei Beitritten zur
 EU.
 Z-TITEL: Österreichisches Anwaltsblatt
 Z-JG: 64
 Z-ZÄHLUNG: 1
 Z-UMFANG: S.10-18
 DATUM: 2002 01 00
 SW: Integration<1><2>
 Volksabstimmung<1>
 Veto<2>
 INST: EU<1><2>
 TOP: XXX

Seit einiger Zeit gibt es heftige politische Diskussionen um Volksabstimmung und mögliche Vetos gegen einen Beitritt dritter Staaten zur Europäischen Union. Diese Begriffe werden in der politischen Diskussion oft mystifiziert oder gar geächtet. Sine ira et studio will der Verfasser, gestützt auf wesentliche Aussagen in der Literatur, eine bewusst pointierte und kurze Analyse sowie Denkanstöße zu diesen Fragen geben. I. Volksabstimmung. II. Chronologie der europäischen Integration im Lichte von Volksabstimmungen und Veto. III. Souveränität und Verfassung in den Mitgliedstaaten. IV. Volksabstimmungen im europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmen. V. Veto gegen einen Beitritt. VI. Die Vita eines Vetos. VII. Ist ein österreichisches Veto gegen die Fortführung der Gespräche über die Aufnahme eines oder mehrerer bestimmter Staaten oder gegen den Beitrittsvertrag mit einem oder mehreren bestimmten Staaten rechtlich möglich? VIII. Zusammenfassung.

JÄNNER 2002

SOZIALWISSENSCHAFTEN ALLGEMEIN

A/1265

IDNR: 174-1307 DOC: 24706
 AUTOR: Stadler, Christian
 TITEL: Militär und Rechtsstaat.
 UTIT: Stehen Soldaten in einem besonderen
 Treueverhältnis zum demokratischen
 Verfassungsstaat?
 Z-TITEL: Österreichische Militärische Zeitschrift
 Z-JG: 40
 Z-ZÄHLUNG: 1
 Z-UMFANG: S.19-26
 DATUM: 2002 01 00
 SW: Militär<1>
 Soldat<2><3>
 Ethik<2>
 Rechtsstaat<1><3>
 TOP: Österreich

Republik und Soldat: die politische Dimension. Politik und Krieg:
 die metaphysische Dimension. Recht und Militär: die rechtliche
 Dimension. Ausblick.

IDNR: 174-1330 DOC: 24704
 AUTOR: Pircher, Erika
 Sensenig-Dabbous, Eugene
 TITEL: "Managing E-Quality".
 UTIT: Ein Beitrag zu einer europäischen Arbeits- und
 Geschlechterkultur.
 URHEBER: Pircher, Erika
 Sensenig-Dabbous, Eugene
 S-TITEL: Väterförderung - Politik der Zukunft?
 E-ORT: Frankfurt
 DATUM: 1999 04 29
 VERLAG: Eigenverlag
 UMFANG: S.14-20
 SIGN: 62.904
 SW: Beruf<1><2>
 Familie<1>
 Frau<2>
 Gleichberechtigung<2>
 ASW: Managing E-Quality
 INST: EU
 TOP: Osteuropa
 Deutschland

1. Spannungsverhältnis zwischen Gleichstellung und Vereinbarkeit.
2. Zielgruppen von MEQ. 3. MEQ Implementierung. 4. MEQ in Europa.
5. Managing E-Quality ist ein europäisches Projekt.

JÄNNER 2002

SOZIALWISSENSCHAFTEN ALLGEMEIN

A/1266

IDNR: 174-1486 DOC: 24710
 AUTOR: Dyk, Irene
 TITEL: Randgruppen - Gerechtigkeit oder Chancen?
 URHEBER: Koller, Peter
 S-TITEL: Gerechtigkeit im politischen Diskurs der Gegenwart
 E-ORT: Wien
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Passagen-Verlag
 UMFANG: S.263-285
 SIGN: 62.950
 SW: Sozialstaat<1>
 Gerechtigkeit<1>
 ASW: Soziale Treffsicherheit
 INST: SPÖ
 ÖVP
 FPÖ
 TOP: Österreich

Aktuelle politische Problemstellung. Wissenschaft und politische Entscheidungen. Parteipolitische Programmatik. Menschenrechte und Grundrechte. Recht und Gerechtigkeit. Randgruppen: individuelle Risiken und ungleiche Chancen. Gerechtigkeit oder Chancen?

IDNR: 174-1531 DOC: 24722
 AUTOR: Delpos, Manuela
 TITEL: Qualitative Erhebung zum Demokratieverständnis.
 URHEBER: Delpos, Manuela
 Haller, Birgitt
 S-TITEL: Demokratietheorie und Demokratieverständnis in Österreich
 E-ORT: Wien
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Passagen Verlag
 UMFANG: S.37-56 u. S.113 (Anmerkungen)
 SIGN: 62.942
 SW: Demokratieverständnis
 TOP: Österreich

Zwischen Juni und Oktober 1997 wurden 28 Tiefeninterviews durchgeführt, wobei die Befragten wie folgt kategorisiert wurden: 1) PolitikerInnen bzw. politische AktivistInnen; 2) JournalistInnen und Opinion-Leaders aus dem Literaturbereich; und 3) ein WählerInnensegment von Personen, die Wissen und Werte vermitteln. I. Einleitung. II. Fragestellungen für die Interviews. III. Demokratieverständnis der PolitikerInnen bzw. politischen AktivistInnen. IV. Demokratieverständnis der JournalistInnen und Opinion-Leaders aus dem Literaturbereich. V. Demokratieverständnis des WählerInnensegments von Personen, die Wissen und Werte vermitteln. VI. Resümee zum gruppenspezifischen Demokratieverständnis der Befragten.

JÄNNER 2002

SOZIALWISSENSCHAFTEN ALLGEMEIN

A/1267

IDNR: 174-1553 DOC: 24723
 AUTOR: Ogris, Günther
 TITEL: Einstellungen der österreichischen Bevölkerung zur Demokratie.
 URHEBER: Delpos, Manuela
 Haller, Birgitt
 S-TITEL: Demokratietheorie und Demokratieverständnis in Österreich
 E-ORT: Wien
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Passagen Verlag
 UMFANG: S.57-102 u. S.113-114 (Anmerkungen) u. S.117-123 (Anhang-Fragenprogramm)
 SIGN: 62.942
 SW: Demokratie
 Demokratieverständnis
 Demokratiebewußtsein
 ASW: Parlamentarismus
 Demokratietheorie
 TOP: Österreich

Für die repräsentative, standardisierte Erhebung zu Einstellungen der österreichischen Bevölkerung zur Demokratie wurde der Großteil des Fragebogens neu entwickelt. Zunächst wurden von den ausgewählten Theorien ausgehend eine Typologie des Demokratieverständnisses entwickelt und sechs diesen Theorien entsprechende Demokratietypen herausgearbeitet. Anschließend wurden die Daten dahingehend untersucht, wie stark diese Typen in der österreichischen Bevölkerung vertreten sind, wie stark die Zustimmung zu den zentralen Definitionsmerkmalen der einzelnen Typen ist, und inwieweit es im Rahmen dieser Typologien zu Überschneidungen kommt. Schließlich wurden zentrale empirische Ergebnisse zum Demokratieverständnis in Bezug zu den ausgewählten Theorien und der im ersten Kapitel entwickelten Typologie gesetzt.

IDNR: 174-1156 DOC: 24685
 AUTOR: Jesse, Eckhard
 TITEL: Soll die Nationaldemokratische Partei Deutschlands verboten werden? Der Parteiverbotsantrag war unzumutbar, ein Parteiverbot ist rechtmäßig.
 Z-TITEL: Politische Vierteljahresschrift
 Z-JG: 42
 Z-ZÄHLUNG: 4
 Z-UMFANG: S.683-697
 DATUM: 2001 12 00
 SW: Parteiverbot<1>
 Rechtsextremismus
 INST: NPD<1>
 TOP: Deutschland

1. Einleitung. 2. Konzeption der streitbaren Demokratie. 3. Geschichte und Wandel der NPD. 4. NPD-Verbotdiskussion. 5. Zweifelhafte Zweckmäßigkeit eines NPD-Verbotsantrags. 6. Verbotsanträge gegen die NPD. 7. Rechtmäßigkeit eines NPD-Verbots. 8. Zusammenfassung.

JÄNNER 2002

SOZIALWISSENSCHAFTEN ALLGEMEIN

A/1268

IDNR: 174-1765 DOC: 24724
 AUTOR: Kötters-König, Catrin
 TITEL: Handlungsorientierung und Kontroversität.
 UTIT: Wege zur Wirksamkeit der politischen Bildung im
 Sozialkundeunterricht.
 Z-TITEL: Parlament
 Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
 Z-JG: 51
 Z-ZÄHLUNG: 50
 Z-UMFANG: S.6-12
 DATUM: 2001 12 07
 SW: Politische Bildung
 TOP: XXX

Die Wirksamkeit der politischen Bildung muss an der Erreichung ihrer Zielsetzung gemessen werden: der politischen Mündigkeit und demokratischen Handlungsfähigkeit der Heranwachsenden. In dem Beitrag wird zu der Frage, ob die im Sozialkundeunterricht praktizierte Darbietung, Handlungsorientierung und Kontroversität auf die Wirksamkeit der politischen Bildung ausstrahlt, aufgrund einer empirischen Untersuchung folgendes Ergebnis gewonnen: Ein methodisch vielfältig und durchdacht gestalteter Sozialkundeunterricht bietet eine Reihe von Chancen. Er fördert die Aufgeschlossenheit der Schüler für den Unterricht und trägt zu ihrer stärkeren politischen Informiertheit bei. Zusätzlich fördert er die Entwicklung einer politischen Handlungsorientierung. Eine ausgewogene Kombination von Darbietung, Handlungsorientierung und Kontroversität je nach Ziel und Inhalt des Sozialkundeunterrichts stellt eine wichtige Voraussetzung für die Wirksamkeit der politischen Bildung dar.

IDNR: 174-1782 DOC: 24690
 AUTOR: Opaschowski, Horst W.
 TITEL: Die westliche Wertekultur auf dem Prüfstand.
 Z-TITEL: Parlament
 Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
 Z-JG: 51
 Z-ZÄHLUNG: 52-53
 Z-UMFANG: S.7-17
 DATUM: 2001 12 21
 SW: Wertewandel
 TOP: XXX

Bisher rangierten in der westlichen Welt Waren vor Werten. Der Terroranschlag in New York wurde deshalb auch als ein Angriff auf den westlichen "Lebensstil" (George Bush) empfunden. Jetzt ist ein Umdenken erforderlich: eine Periode der Erneuerung in der westlichen Welt aus Verpflichtung und Verantwortung gegenüber nachkommenden Generationen. Zu einer moralischen Erneuerung gehören u. a. die gesellschaftliche Aufwertung von Ehe, Familie und Kindern, die Bekämpfung der Kriminalität und die Förderung sozialen Engagements. Die Zeiten der "Ich-AG" und "SelbstGmbH" sind vorbei. Vom Zeitalter der Individualisierung heißt es Abschied zu nehmen, um einem Zeitalter des gemeinsamen Lebens zum Durchbruch zu verhelfen.

JÄNNER 2002

SOZIALWISSENSCHAFTEN ALLGEMEIN

A/1269

IDNR: 174-1840 DOC: 24726
AUTOR: Metzger, Albrecht
TITEL: Die vielen Gesichter des Islamismus.
Z-TITEL: Parlament
Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
Z-JG: 52
Z-ZÄHLUNG: 3-4
Z-UMFANG: S.7-15
DATUM: 2002 01 18
SW: Islamismus
Islam
TOP: XXX

Der Islamismus, oder politische Islam, ist eine politische Bewegung mit totalitären Ansätzen. Islamisten lehnen Pluralismus, Demokratie und Meinungsfreiheit grundsätzlich ab. In seiner verblendeten Form läuft der politische Islam Gefahr, in den Terrorismus abzugleiten. Dennoch ist es wichtig, diese Bewegung differenziert zu betrachten. Wenngleich die meisten Islamisten ähnliche Ziele verfolgen, unterscheiden sie sich doch bisweilen erheblich in der Art und Weise, wie sie diese Ziele erreichen wollen. In ihrem politischen Verhalten sind die Islamisten letztlich ein Spiegel ihrer Gesellschaft. Grundsätzlich lässt sich sagen: Je demokratischer die Gesellschaft, desto demokratischer verhalten sich auch die Islamisten, und umgekehrt.

IDNR: 174-1850 DOC: 24727
AUTOR: Gholamasad, Dawud
TITEL: Einige Thesen zum Islamismus als globaler Herausforderung.
Z-TITEL: Parlament
Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
Z-JG: 52
Z-ZÄHLUNG: 3-4
Z-UMFANG: S.16-23
DATUM: 2002 01 18
SW: Islamismus
Islam
TOP: XXX

Der Beitrag diskutiert die Entstehung des Islamismus als Umschlag des chiliastischen Quietismus in einen kollektiven Aufbruch der nativistisch orientierten Muslime, die ihren eigenen Selbstwert demonstrativ hervorheben und die praktische Veränderung der bestehenden Macht- und Statusverhältnisse anstreben. Mit der Darstellung der Sozio- und Psychogenese des Islamismus soll erklärt werden, warum die chiliastischen Aktivisten nicht mehr auf den Erlöser warten können und worin die Funktion ihrer Selbstmordattentate liegt. Diese Umorientierung soll die zunehmende Massensympathie der islamisch geprägten Menschen für Islamisten erklären und damit zu einer angemesseneren Behandlung des islamistischen Terrorismus als eines sozialen Problems beitragen, das nicht personifiziert werden darf.

JÄNNER 2002

STAAT

B/1232

IDNR: 174-0927 DOC: 24666
 AUTOR: Raschke, Joachim
 Tils, Ralf
 TITEL: CSU des Nordens.
 UTIT: Profil und bundespolitische Perspektiven der
 Schill-Partei.
 Z-TITEL: Blätter für deutsche und internationale Politik
 Z-JG: 2001
 Z-ZÄHLUNG: 1
 Z-UMFANG: S.49-58
 DATUM: 2002 01 00
 PERS: Schill, Ronald
 INST: PRO
 Partei Rechtsstaatlicher Offensive
 TOP: Deutschland

Der Erfolg von Hamburg. Politikprofil der Schill-Partei. Ist die Schill-Partei "rechtspopulistisch"? Bundesweite Mobilisierungschancen. Neuauflage einer "vierten Partei"? Marke Schill.

IDNR: 174-1033 DOC: 24671
 AUTOR: Kadelbach, Stefan
 Guntermann, Ute
 TITEL: Vertragsgewalt und Parlamentsvorbehalt.
 UTIT: Die Mitwirkungsrechte des Bundestages bei
 sogenannten Parallelabkommen und die
 völkerrechtlichen Konsequenzen ihrer Verletzung.
 Z-TITEL: Archiv des öffentlichen Rechts
 Z-JG: 126
 Z-ZÄHLUNG: 4
 Z-UMFANG: S.563-587
 DATUM: 2001 12 00
 SW: Völkerrechtsvertrag<1>
 Parlamentsvorbehalt<1>
 INST: Bundestag
 BVerfG
 TOP: Deutschland

I. Einleitung. II. Die These von der Auswärtigen Gewalt als natürlicher Kompetenz der Exekutive. III. Zustimmungsbedürftigkeit nach Art. 59 II 1 GG. 1. Wortlaut. 2. Systematik. 3. Entstehungsgeschichte. 4. Praxis der Verfassungsorgane. 5. Ergebnis. IV. Völkerrechtliche Folgen der Verfassungswidrigkeit eines völkerrechtlichen Vertrags. 1. Gültigkeit. 2. Auslegung. V. Schluß.

JÄNNER 2002

STAAT

B/1233

IDNR: 174-1059 DOC: 24672
 AUTOR: Jarass, Hans D.
 TITEL: Die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung als
 verfassungsrechtliche Vorgabe.
 UTIT: Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von
 Sachgesetzgeber und Aufgabengesetzgeber.
 Z-TITEL: Archiv des öffentlichen Rechts
 Z-JG: 126
 Z-ZÄHLUNG: 4
 Z-UMFANG: S.588-607
 DATUM: 2001 12 00
 SW: Gesetzgebung<1>
 Verfassung<1>
 Rechtsordnung<1><2>
 Normkonflikt<2>
 Normdivergenz<2>
 INST: BVerfG
 TOP: Deutschland
 XXX

Die in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Abfallabgaben enthaltenen neuen Vorgaben zur Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung führen zu einer gravierenden Verschärfung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Normdivergenzen. Die abgestuften Vorgaben der bundesstaatlichen Kompetenzordnung werden durch die neuen und pauschalen Aussagen des Gerichts unterlaufen. Weiter wird die zu Recht zurückhaltende Rechtsprechung zur Systemgerechtigkeit überspielt. Schließlich stellt die neue Rechtsprechung deutlich strengere Anforderungen als sie bislang dem Erfordernis der Klarheit des Rechts entnommen wurden. All das hat zur Folge, daß die neue Rechtsprechung eine enorme Sprengkraft besitzt, auch deshalb, weil sie sich nicht auf Bund-Länder-Konflikte beschränken läßt.

IDNR: 174-1164 DOC: 24675
 AUTOR: Meyer, Hans
 TITEL: Politische Klasse und demokratischer Rechtsstaat.
 URHEBER: Arnim, Hans Herbert von
 S-TITEL: Politische Klasse und Verfassung
 E-ORT: Berlin
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Duncker & Humblot
 UMFANG: S.19-35
 REIHE: Schriftenreihe der Hochschule Speyer
 R-ZÄHLUNG: 147
 SIGN: I-3.012/147
 SW: Politische Klasse<1><2>
 Politiker<3><4><5>
 Rechtsstaat<1><3>
 Verfassung<2><4>
 ASW: Parteienfinanzierung
 Einkommen<5>
 TOP: Deutschland

I. Ein leicht polemischer Begriff. II. Die Verfassungsbindung der politischen Klasse und die Gegenkräfte. III. Demokratie und politische Klasse. IV. Ansprüche des Rechtsstaats an die politische Klasse.

JÄNNER 2002

STAAT

B/1234

IDNR: 174-1200 DOC: 24679
 AUTOR: Kloepfer, Michael
 TITEL: Politische Klasse und Ämterpatronage.
 URHEBER: Arnim, Hans Herbert von
 S-TITEL: Politische Klasse und Verfassung
 E-ORT: Berlin
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Duncker & Humblot
 UMFANG: S.107-121
 REIHE: Schriftenreihe der Hochschule Speyer
 R-ZÄHLUNG: 147
 SIGN: I-3.012/147
 SW: Partei<1>
 Patronage<1>
 Öffentlicher Dienst<1>
 TOP: Deutschland
 XXX

I. Zum Faktum der parteipolitischen Ämterpatronage. II. Formen der Ämterpatronage. III. Funktionen der Parteipatronage. IV. Politische Abhilfe in der Parteiendemokratie. V. Rechtswidrigkeit der Ämterpatronage. VI. Durchsetzbarkeit des Verbots der Ämterpatronage. VII. Möglichkeiten zur Bekämpfung der Ämterpatronage. VIII. Zurückdrängung von Parteimitgliedern im Öffentlichen Dienst. IX. Schluss. Zusammenfassung.

IDNR: 174-1208 DOC: 24680
 AUTOR: Sarcinelli, Ulrich
 TITEL: Politische Klasse und Öffentlichkeit.
 T-ERG: Bibliografie S.139-144
 URHEBER: Arnim, Hans Herbert von
 S-TITEL: Politische Klasse und Verfassung
 E-ORT: Berlin
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Duncker & Humblot
 UMFANG: S.123-144
 REIHE: Schriftenreihe der Hochschule Speyer
 R-ZÄHLUNG: 147
 SIGN: I-3.012/147
 SW: Politische Klasse<1><2>
 Politiker<3><4>
 Öffentlichkeit<1><3>
 Mediengesellschaft<2><4>
 TOP: XXX

I. Öffentlichkeit und Demokratie. II. Auf dem Weg zur "plebiszitären Führerdemokratie"? III. Von der politischen Elite zur Medien(polit)prominenz. a) Politische Akteure als Medienprominente. b) Medienzentrierte Elitenspiele und institutionelle Kontexte. c) Politikvermittlungsexperten in der legitimatorischen Grauzone. IV. Akteure, Öffentlichkeit und politisch-institutionelle Verantwortung. a) Regierung: Von der Kanzlerdemokratie zur "Telekratie"? b) Parlament: Von Repräsentanten zu Präsentanten? c) Parteien: Von der Parteien- zur Mediendemokratie? Schlußbemerkungen.

JÄNNER 2002

STAAT

B/1235

IDNR: 174-1220 DOC: 24681
 AUTOR: Wiesendahl, Elmar
 TITEL: Berufspolitiker zwischen Professionalismus und
 Karrierismus.
 URHEBER: Arnim, Hans Herbert von
 S-TITEL: Politische Klasse und Verfassung
 E-ORT: Berlin
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Duncker und Humblot
 UMFANG: S.145-166
 REIHE: Schriftenreihe der Hochschule Speyer
 R-ZÄHLUNG: 147
 SIGN: I-3.012/147
 SW: Politiker
 Berufspolitiker
 TOP: XXX

I. Einleitung. II. Der gesellschaftliche Reputations- und Integritätsverfall der Berufspolitiker. III. Berufspolitiker im Blickfeld der Professionsdebatte. IV. Kennzeichen einer Profession. V. Warum Berufspolitiker keine Profession bilden. VI. Die Handlungswelt des Politikers im Berufsalltag. VII. Karrierismus als Überlebensprinzip. VIII. Für eine verbindliche Berufsmoral der politischen Klasse.

IDNR: 174-1553 DOC: 24723
 AUTOR: Ogris, Günther
 TITEL: Einstellungen der österreichischen Bevölkerung
 zur Demokratie.
 URHEBER: Delpos, Manuela
 Haller, Birgitt
 S-TITEL: Demokratietheorie und Demokratieverständnis in
 Österreich
 E-ORT: Wien
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Passagen Verlag
 UMFANG: S.57-102 u. S.113-114 (Anmerkungen) u. S.117-123
 (Anhang-Fragenprogramm)
 SIGN: 62.942
 SW: Demokratie
 Demokratieverständnis
 Demokratiebewußtsein
 ASW: Parlamentarismus
 Demokratietheorie
 TOP: Österreich

Für die repräsentative, standardisierte Erhebung zu Einstellungen der österreichischen Bevölkerung zur Demokratie wurde der Großteil des Fragebogens neu entwickelt. Zunächst wurden von den ausgewählten Theorien ausgehend eine Typologie des Demokratieverständnisses entwickelt und sechs diesen Theorien entsprechende Demokratietypen herausgearbeitet. Anschließend wurden die Daten dahingehend untersucht, wie stark diese Typen in der österreichischen Bevölkerung vertreten sind, wie stark die Zustimmung zu den zentralen Definitionsmerkmalen der einzelnen Typen ist, und inwieweit es im Rahmen dieser Typologien zu Überschneidungen kommt. Schließlich wurden zentrale empirische Ergebnisse zum Demokratieverständnis in Bezug zu den ausgewählten Theorien und der im ersten Kapitel entwickelten Typologie gesetzt.

JÄNNER 2002

STAAT

B/1236

IDNR: 174-1556 DOC: 24685
 AUTOR: Jesse, Eckhard
 TITEL: Soll die Nationaldemokratische Partei
 Deutschland verboten werden? Der
 Parteiverbotsantrag war unzumutbar, ein
 Parteiverbot ist rechtmäßig.
 Z-TITEL: Politische Vierteljahresschrift
 Z-JG: 42
 Z-ZÄHLUNG: 4
 Z-UMFANG: S.683-697
 DATUM: 2001 12 00
 SW: Parteiverbot<1>
 Rechtsextremismus
 INST: NDP<1>
 TOP: Deutschland

1. Einleitung. 2. Konzeption der streitbaren Demokratie. 3.
 Geschichte und Wandel der NPD. 4. NPD-Verbotsdiskussion. 5.
 Zweifelhafte Zweckmäßigkeit eines NPD-Verbotsantrags. 6.
 Verbotsanträge gegen die NPD. 7. Rechtmäßigkeit eines NPD-Verbots.
 8. Zusammenfassung.

IDNR: 174-1667 DOC: 24721
 AUTOR: Lenk, Thomas
 TITEL: Kooperativer Föderalismus -
 Wettbewerbsorientierter Föderalismus.
 URHEBER: Gesellschaft für Rechtspolitik Trier
 S-TITEL: Bitburger Gespräche - Jahrbuch 1999/II
 E-ORT: München
 DATUM: 2000
 VERLAG: Beck
 UMFANG: S.31-51
 SIGN: I-5.449/1999,2
 SW: Föderalismus
 Finanzverfassung
 TOP: Deutschland

1. Die kooperative Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland
 als Ergebnis der Großen Finanzreform 1969. 2. Kritik am Konzept des
 kooperativen Föderalismus. 3. Leitlinien eines
 wettbewerbsorientierten Föderalismus. 4. Kritik am Konzept des
 wettbewerbsorientierten Föderalismus. 5. Schlussbemerkungen.

JÄNNER 2002

STAAT

B/1237

IDNR: 174-1918 DOC: 24731
AUTOR: Kammerlander, Paola
TITEL: Öffentliche Personen im Spannungsfeld von
Informationsfreiheit und Persönlichkeitsschutz.
CIT: EMRK<1>
Art 10<1>
MedienG<2><3><4>
§ 6<2>
§ 7<3>
§ 29<4>
URHEBER: Zacharias, Thomas
S-TITEL: Die Dynamik des Medienrechts
E-ORT: Wien
DATUM: 2001 00 00
VERLAG: Verlag Österreich
UMFANG: S.93-127
REIHE: Juristische Schriftenreihe
R-ZÄHLUNG: 183
SIGN: I-4.286/183
SW: Persönlichkeitsschutz<5><6>
Medienrecht<5><6>
Öffentliche Person<5><7>
Informationsfreiheit<7><8>
ASW: Politiker<6><8>
TOP: Österreich

1. Einleitung. 2. Wichtige Grundbegriffe. 2.1 Der Persönlichkeitsschutz des Individuum im Überblick. 2.2 Die Meinungsfreiheit und der Informationsauftrag nach Art. 10 MRK. 2.3 Die öffentliche Person. 2.4 Die Ehre der öffentlichen Person. 2.5 Der höchstpersönliche Lebensbereich. 2.6 Die Medienprivilegien nach § 29 MedienG. 3. Persönlichkeitseingriffe nach dem MedienG. 3.1 Ehrenkränkung § 6 MedienG. 3.2 Der Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches § 7 MedienG. 4. Schlussbemerkungen.

JÄNNER 2002

VERWALTUNG

C/1425

IDNR: 174-0773 DOC: 24691
 AUTOR: Streissler, Agnes
 TITEL: Die Sozial- und Gesundheitsausgaben des Bundes
 1995 bis 2000.
 Z-TITEL: Wirtschaft und Gesellschaft
 Z-JG: 27
 Z-ZÄHLUNG: 3
 Z-UMFANG: S.315-343
 DATUM: 2001 00 00
 SW: Sozialausgabe<1>
 1995-2000<1><2>
 Gesundheitswesen<2>
 TOP: Österreich

Zwischen 1995 und 2000 ging der Anteil der Sozial- und Gesundheitsausgaben an den Gesamtausgaben des Bundes von 31% auf 28,5% zurück. Dieser Rückgang ist weniger auf nachhaltigkeitsorientierte Strukturereformen zurückzuführen als auf teilweise strikte Sparmaßnahmen bei den verschiedenen Leistungen.

IDNR: 174-0958 DOC: 24669
 AUTOR: Sydow, Gernot
 TITEL: Die Vereinheitlichung des mitgliedstaatlichen
 Vollzugs des Europarechts in mehrstufigen
 Verwaltungsverfahren.
 Z-TITEL: Verwaltung
 Z-JG: 34
 Z-ZÄHLUNG: 4
 Z-UMFANG: S.517-542
 DATUM: 2001 00 00
 SW: Verwaltungsrecht<1>
 INST: EU<1>
 TOP: XXX

I. Die Notwendigkeit einer Kooperation der Verwaltungen zur Vereinheitlichung des Vollzugs. 1. Der Vereinheitlichungsbedarf. 2. Die Schaffung von Verbundstrukturen zwischen den Verwaltungen. 3. Alternative Vereinheitlichungsmechanismen. II. Typologie der Verfahrensarten. 1. Bilaterale Verfahren auf der Grundlage des indirekten Vollzugs. 2. Multilaterale Verfahren zur Erarbeitung von außenwirksamen Verwaltungsentscheidungen. 3. Verfahren des Informationsaustausches. 4. Einbeziehung nationaler Behörden in den direkten Vollzug. III. Bausteine für eine Dogmatik der Vereinheitlichungsverfahren. 1. Die primärrechtliche Zulässigkeit. 2. Die Rechtsreform: Richtlinie oder Verordnung. 3. Verzahnungen zwischen nationalem und Gemeinschaftsverfahren. 4. Funktionen und Verfahren der EU-Kommission. 5. Entbehrlichkeit der Vereinheitlichungsverfahren im Einzelfall. 6. Rechtsfolgen einer Umgehung des Vereinheitlichungsverfahrens. IV. Entwicklungstendenzen und -perspektiven. 1. Die Herausbildung von Kooperationsstrukturen. 2. Verbleibende Aufgaben der Strukturbildung.

JÄNNER 2002

VERWALTUNG

C/1426

IDNR: 174-1282 DOC: 24708
 AUTOR: Probst, Josef
 Felix, Ferdinand
 TITEL: Die Soziale Krankenversicherung im Europa der
 Zukunft.
 UTIT: Auswirkungen des Gemeinschaftsrechtes und der
 Rechtsprechung des EuGH.
 Z-TITEL: Soziale Sicherheit
 Z-JG: 2001
 Z-ZÄHLUNG: 11
 Z-UMFANG: S.805-811
 DATUM: 2001 11 23
 SW: Gesundheitspolitik<1>
 Krankenversicherung<2>
 INST: EU<1><2>
 EuGH<2>
 TOP: XXX

Der folgende Beitrag ist die erweiterte Fassung eines Vortrages von Dr. Probst zur Zukunft der europäischen Gesundheitssysteme. Er geht auf die Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auf die sozialen Krankenversicherungssysteme der Mitgliedstaaten ein, befasst sich mit den jüngsten Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene und analysiert deren Konsequenzen für die nationalen sozialen Krankenversicherungen. 1. Einführung. 1.1 Historische Entwicklung. 2. Neuere Entwicklungen 2.1 Judikatur des EuGH. 2.2 Ergänzende rechtliche Überlegungen. 2.3 Legislative Entwicklungen. 2.4 Andere Gemeinschaftsinitiativen. 3. Zukunftsperspektiven.

IDNR: 174-1307 DOC: 24706
 AUTOR: Stadler, Christian
 TITEL: Militär und Rechtsstaat.
 UTIT: Stehen Soldaten in einem besonderen
 Treueverhältnis zum demokratischen
 Verfassungsstaat?
 Z-TITEL: Österreichische Militärische Zeitschrift
 Z-JG: 40
 Z-ZÄHLUNG: 1
 Z-UMFANG: S.19-26
 DATUM: 2002 01 00
 SW: Militär<1>
 Soldat<2><3>
 Ethik<2>
 Rechtsstaat<1><3>
 TOP: Österreich

Republik und Soldat: die politische Dimension. Politik und Krieg: die metaphysische Dimension. Recht und Militär: die rechtliche Dimension. Ausblick.

JÄNNER 2002

VERWALTUNG

C/1427

IDNR: 174-1338 DOC: 24684
 AUTOR: Bußjäger, Peter
 VERANST: Enquete "Bürokratie in Österreich"
 V-ORT: Lochau bei Bregenz
 V-DATUM: 2001 07 03
 TITEL: Unter welchen Voraussetzungen hat die
 Verwaltungsreform Zukunft?
 URHEBER: Bußjäger, Peter
 S-TITEL: Neue Wege der Verwaltungsreform?
 E-ORT: Innsbruck
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Institut für Föderalismus
 UMFANG: S.1-13
 REIHE: Föderalismusdokumente
 R-ZÄHLUNG: 12
 SIGN: I-6.345/12
 SW: Verwaltungsreform
 TOP: Österreich

I. Einleitung: Verwaltungsreform als permanenter Prozess. II.
 Strukturprobleme der österreichischen Verwaltung. III.
 Strukturprobleme der Verwaltungsreform in Österreich. IV.
 Zukunftsfähige Lösungen?

IDNR: 174-1622 DOC: 24688
 AUTOR: Herbeck, Gabriele
 TITEL: Outcomeorientiertes Management in öffentlichen
 Verwaltungen.
 UTIT: Erkenntnisse aus ausländischen Erfahrungen.
 Z-TITEL: Öffentliche Haushaltswesen in Österreich
 Z-JG: 42
 Z-ZÄHLUNG: 4
 Z-UMFANG: S.161-175
 DATUM: 2001 10 00
 SW: Verwaltungsreform
 Verwaltungsmanagement
 ASW: Qualitätsmanagement
 TOP: Australien
 Frankreich
 Großbritannien
 Kanada
 Neuseeland
 Niederlande
 Norwegen
 Japan
 USA

In den letzten zwei Jahrzehnten gewann die Outputseite in der Budgetierung und im Management des öffentlichen Sektors immer mehr an Bedeutung. Das Direktorat Verwaltungsmanagement der OECD (OECD-PUMA) hat die Entwicklung in der Outcomeorientierung im OECD-Raum in einer Untersuchung dargestellt, die hier zusammengefasst vorgestellt werden soll. Folgende Länder wurde für Fallstudien ausgewählt: Australien, Frankreich, Großbritannien, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika.

JÄNNER 2002

VERWALTUNG

C/1428

IDNR: 174-1735 DOC: 24687
 AUTOR: Klaphake, Axel
 Scheumann, Waltina
 TITEL: Politische Antworten auf die globale Wasserkrise
 - Trends und Konflikte.
 Z-TITEL: Parlament
 Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
 Z-JG: 51
 Z-ZÄHLUNG: 48-49
 Z-UMFANG: S.3-12
 DATUM: 2001 11 23
 SW: Wasserpolitik
 TOP: XXX

Zehn Jahre nach der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro 1992) hat sich das Thema Süßwasser einen Platz auf der internationalen politischen Agenda erobert. Die Häufung von Dürren und Überschwemmungen, die unzureichende Versorgung mit Trinkwasser für 1,2 Milliarden Menschen, die Unterversorgung städtischer und ländlicher Gebiete, die sozialen und ökologischen Folgen vieler Staudämme, Nutzungskonflikte an grenzüberschreitenden Gewässern - all das sind Erscheinungen der Wasserkrise. Die wachsende Thematisierung der Wasserkrise hat zur Herausbildung eines neuen Konsenses auf globaler Ebene geführt. Trotz einiger Fortschritte sind viele Staaten aber noch weit davon entfernt, diese adäquat umzusetzen. Ebenso bestehen im Kontext internationaler Verhandlungen noch erhebliche Konflikte in einzelnen Handlungsfeldern.

IDNR: 174-1773 DOC: 24725
 AUTOR: Becker, Jörg
 TITEL: Neue Medien und Internet - Herausforderungen an
 die Pädagogik.
 Z-TITEL: Parlament
 Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
 Z-JG: 51
 Z-ZÄHLUNG: 50
 Z-UMFANG: S.23-30
 DATUM: 2001 12 07
 SW: Internet<1>
 Bildungspolitik<1>
 TOP: XXX

Neben Sport und Unterhaltung gibt die Pädagogik als einer der wirkmächtigsten Faktoren, jeweils neuen Medien und Informationstechnologien einen großen Markt zu öffnen. Historisch wiederholen sich hierbei vier Argumentationsmuster: Das neue Medium soll: 1. die Lehrer entlasten; 2. die Schüler zu größeren Lernerfolgen führen als bei der Benutzung älterer Medien; 3. Kosten sparen helfen; 4. der Völkerverständigung und dem Frieden dienen. Vor dem Hintergrund der bei früheren "neuen Medien" gemachten Erfahrungen sollte die gegenwärtige Internet-Euphorie relativiert werden. Der Beitrag endet mit einem Plädoyer für eine intensivere, auch kontroverse gesellschaftliche Diskussion über den grundsätzlichen Stellenwert von Erziehung und Schule, nicht zuletzt auch von Werten angesichts der unterschiedlichen Aspekte kultureller Globalisierung und der Kritik daran.

JÄNNER 2002

VERWALTUNG

C/1429

IDNR: 174-1903 DOC: 24730
AUTOR: Lunzer, Harald
TITEL: Österreichische Strafgerichtsbarkeit bei
Medieninhaltsdelikten im Internet.
URHEBER: Zacharias, Thomas
S-TITEL: Die Dynamik des Medienrechts
E-ORT: Wien
DATUM: 2001 00 00
VERLAG: Verlag Österreich
UMFANG: S.63-91
REIHE: Juristische Schriftenreihe
R-ZÄHLUNG: 183
SIGN: I-4.286/183
SW: Strafrecht<1>
Medienrecht<2>
Internet<1><2>
TOP: Österreich

1. Einleitung. 2. Neues Medium Internet. 2.1 Neue Medien. 2.2 Internet. 3. Medienrecht und Internet. 3.1 Internet als Medium? 3.2 Medieninhaltsdelikte im Internet. 4. Österreichische Strafgerichtsbarkeit nach dem Mediengesetz. 4.1 Begehung in Medienwerken. 4.2 Begehung in einer Rundfunksendung. 4.3 Begehung in Filmen. 5. Österreichische Strafgerichtsbarkeit für Medieninhaltsdelikte im Internet - Lösungsvarianten. 5.1 Europäische Lösung? 5.2 Nationale Lösung de lege lata. 5.3 Nationale Lösung de lege ferenda. 6. Zusammenfassung und Ausblick. 6.1 Lösungsvariante de lege lata. 6.2 Lösungsvariante de lege ferenda.

JÄNNER 2002

FINANZEN

D/723

IDNR: 174-1667 DOC: 24721
AUTOR: Lenk, Thomas
TITEL: Kooperativer Föderalismus -
Wettbewerbsorientierter Föderalismus.
URHEBER: Gesellschaft für Rechtspolitik Trier
S-TITEL: Bitburger Gespräche - Jahrbuch 1999/II
E-ORT: München
DATUM: 2000
VERLAG: Beck
UMFANG: S.31-51
SIGN: I-5.449/1999,2
SW: Föderalismus
Finanzverfassung
TOP: Deutschland

1. Die kooperative Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland als Ergebnis der Großen Finanzreform 1969. 2. Kritik am Konzept des kooperativen Föderalismus. 3. Leitlinien eines wettbewerbsorientierten Föderalismus. 4. Kritik am Konzept des wettbewerbsorientierten Föderalismus. 5. Schlussbemerkungen.

JÄNNER 2002

WIRTSCHAFT

E/1233

IDNR: 174-0763 DOC: 24695
 AUTOR: Grözinger, Gerd
 TITEL: Die Tobin-Steuer. Machbar, wünschenswert,
 erfolgversprechend?
 Z-TITEL: Blätter für deutsche und internationale Politik
 Z-JG: 46
 Z-ZÄHLUNG: 12
 Z-UMFANG: S.1473-1481
 DATUM: 2001 12 00
 SW: Devisentransaktion<1>
 Besteuerung<1>
 ASW: Tobin-Steuer
 TOP: XXX

In dieser Reihenfolge lauten die jeweiligen Vorwürfe, eine solche Maßnahme sei: nicht praktikabel, nicht wünschenswert, nicht erfolgversprechend. Im folgenden soll auf alle drei Kritikdimensionen eingegangen werden. Dabei wird versucht, dort, wo der Einwand einen berechtigten Kern aufweist, Modifikationen des ursprünglichen Vorschlags zu finden, um die Basisidee bestmöglich umzusetzen. Erst aufgrund der Ergebnisse einer solchen kritisch-sympathisierenden Herangehensweise kann sich zeigen, ob eine TS auch bei näherer Betrachtung eine weiter verfolgenswerte Politikidee darstellt.

IDNR: 174-0803 DOC: 24692
 AUTOR: Schlager, Christa
 TITEL: Löhne und Gehälter 1980-1999.
 UTIT: Einige Beobachtungen zur Lohnentwicklung und -
 verteilung anhand der
 Sozialversicherungsstatistik.
 Z-TITEL: Wirtschaft und Gesellschaft
 Z-JG: 27
 Z-ZÄHLUNG: 3
 Z-UMFANG: S.345-362
 DATUM: 2001 00 00
 SW: Einkommen<1>
 Verteilung<1>
 Erwerbsquote
 1980-1999
 TOP: Österreich

1. Fragestellung. 2. Datenmaterial. 3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen. 3.1 Wirtschaftswachstum. 3.2 Arbeitsmarkt. 4. Die Entwicklung der Bruttoverdienste 1980-1999. 5. Die Bruttoverdienststeigerungen 1990-99. Die Streuung der Löhne und Gehälter. 7. Resümee. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Strukturwandel hin zum Dienstleistungssektor, die steigende Arbeitslosigkeit, die Flexibilisierung am Arbeitsmarkt und die zunehmende Qualifikation der Beschäftigten Einflußfaktoren sind, die am Ansteigen der Streuung der Einkommen der unselbständig Beschäftigten in den letzten beiden Jahrzehnten maßgeblich beteiligt waren.

JÄNNER 2002

WIRTSCHAFT

E/1234

IDNR: 174-0949 DOC: 24668
AUTOR: Gesterkamp, Thomas
TITEL: Kollege Hipster unter Leidensdruck.
UTIT: Gewerkschaften in neuen Unternehmenskulturen.
Z-TITEL: Blätter für deutsche und internationale Politik.
Z-JG: 2002
Z-ZÄHLUNG: 1
Z-UMFANG: S.69-76
DATUM: 2002 01 00
SW: Gewerkschaft<1><2>
Internet<1>
Telekommunikation<2>
TOP: XXX

Pulsmesser und Katalysatoren. Der fremde Tanker. Beratung für Mikrounternehmer. Pixels, hört die Signale.

IDNR: 174-1316 DOC: 24682
AUTOR: Chaloupek, Günther
TITEL: Zwölf Länder, eine Währung.
UTIT: Vom Buchgeld zum Zahlungsmittel - Der Euro ist die neue Währung in 12 EU-Ländern.
Z-TITEL: Arbeit und Wirtschaft
Z-JG: 56
Z-ZÄHLUNG: 1
Z-UMFANG: S.10-15
DATUM: 2002 01 00
SW: Europäisches Währungssystem
Euro
Europäische Währungsunion
INST: EU
EZB
TOP: XXX

Ein Wirtschaftswissenschaftler erklärt uns Laien hier die Zusammenhänge: vom historischen Überblick über die sozialen Aspekte des Geldes als gesellschaftliches Bindemittel bis zu den konkreten Vorteilen der neuen Währung. Auch die Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) bleibt nicht unkommentiert.

JÄNNER 2002

WIRTSCHAFT

E/1235

IDNR: 174-1414 DOC: 24712
AUTOR: Bellak, Christian
Hofer, Reinhold
Tschmuck, Peter
TITEL: Wettbewerbs- und Strukturpolitik.
T-ERG: Bibliografie S.160-164
URHEBER: Neck, Reinhard
Nowotny, Ewald
Winckler, Georg
S-TITEL: Grundzüge der Wirtschaftspolitik Österreichs
E-ORT: Wien
DATUM: 2001 00 00
VERLAG: Manz
UMFANG: S.126-164
SIGN: 54.172,3.A
SW: Wettbewerb
Strukturpolitik
TOP: Österreich

1. Einleitung. 2. Theoretische Ansätze zur Wettbewerbs- und Strukturpolitik. 2.1 Theoretische Konzepte der Wettbewerbspolitik. 2.2 Theoretische Aspekte der Strukturpolitik. 3. Entwicklung der Wettbewerbs- und Strukturpolitik in Österreich. 3.1 Wettbewerbs- und Strukturpolitik vor dem EU-Beitritt. 3.2 Wettbewerbs- und Strukturpolitik in Österreich seit dem EU-Beitritt. 4. Ziele, Mittel und Träger der österreichischen Wettbewerbs- und Strukturpolitik. 4.1 Überblick. 4.2 Rechtliche und empirische Grundlagen. 4.3 Ziele der Wettbewerbs- und Strukturpolitik in Österreich. 4.4 Mittel der Wettbewerbspolitik in Österreich. 4.5 Mittel der Strukturpolitik in Österreich. 4.6 Träger der Wettbewerbs- und Strukturpolitik Österreichs. 4.7 Wirkungen und Defizite der Wettbewerbs- und Strukturpolitik in Österreich. 5. Exkurs: Fallstudie Mediensektor. 5.1 Kartellrecht und Fusionskontrolle. 5.2 Öffentliche Monopole. 5.3 Staatliche Subventionierung. 6. Internationaler Kontext. 6.1 Multilaterale Maßnahmen zur Wettbewerbspolitik im Rahmen der WTO. 6.2 Bilaterale Maßnahmen zur Wettbewerbspolitik. 7. Resümee.

JÄNNER 2002

WIRTSCHAFT

E/1236

IDNR: 174-1435 DOC: 24713
 AUTOR: Brandner, Peter
 Winckler, Georg
 TITEL: Geldwirtschaftlicher Sektor (Finanzsektor).
 T-ERG: Bibliografie S.311-314
 URHEBER: Neck, Reinhard
 Nowotny, Ewald
 Winckler, Georg
 S-TITEL: Grundzüge der Wirtschaftspolitik Österreichs
 E-ORT: Wien
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Manz
 UMFANG: S.266-314
 SIGN: 54.172,3.A
 SW: Geldpolitik
 Kapitalmarkt
 INST: EU
 TOP: Österreich

1. Geld, geldwirtschaftlicher Sektor und Geldpolitik. 2. Die Struktur eines Finanzsektors am Beispiel Österreich. Vermögenbilanz der Österreichischen Nationalbank, Aktiva. Vermögenbilanz der Österreichischen Nationalbank, Passiva. Vermögenbilanz der österreichischen Banken. Geldmengendefinitionen im ESZB. Geldmenge in Österreich. Entwicklung des Kapitalmarktes seit 1980. Internationaler Besitz von Rentenwertpapieren. Finanzierungsströme des Jahres 1999. 3. Finanzintermediation und Bankenregulierung. 4. Theorie und Praxis der Geldpolitik.

IDNR: 174-1689 DOC: 24718
 AUTOR: Herdin, Thomas
 Luger, Kurt
 TITEL: Der eroberte Horizont.
 UTIT: Tourismus und interkulturelle Kommunikation.
 Z-TITEL: Parlament
 Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
 Z-JG: 51
 Z-ZÄHLUNG: 47
 Z-UMFANG: S.6-19
 DATUM: 2001 11 19
 SW: Tourismus
 Fremdenverkehr
 TOP: XXX

Der Artikel beleuchtet die interkulturellen Aspekte touristischer Interaktion. Zu Beginn werden die theoretischen Aspekte aufgearbeitet, die dieser symbolischen Interaktion zugrunde liegen. Von der historischen Entwicklung des Tourismus wird ein Bogen bis zu den heutigen Formen des Massentourismus gespannt. Die touristischen Begegnungsformen werden unter besonderer Berücksichtigung der Globalisierungstendenzen diskutiert. Vorurteilsbildung, Klischees und Stereotypisierungen, aber auch Neugier und gegenseitiger Nutzen zeichnen ein aktuelles Bild des Aufeinandertreffens zwischen Touristen und Einheimischen. Es wird gefragt, wie fremde Kulturen wahrgenommen und interpretiert werden, und ob es überhaupt zu einem Dialog zwischen den Kulturen kommt. Wie all diese Faktoren die Gastkultur und besonders die der Jugendlichen beeinflussen, zeigen Fallstudien in zwei touristisch vermarkteten Regionen in den Alpen und im Himalaya.

JÄNNER 2002

WIRTSCHAFT

E/1237

IDNR: 174-1704 DOC: 24719
 AUTOR: Bachleitner, Reinhard
 TITEL: Alpentourismus - Bewertung und Wandel.
 Z-TITEL: Parlament
 Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
 Z-JG: 51
 Z-ZÄHLUNG: 47
 Z-UMFANG: S.20-26
 DATUM: 2001 11 19
 SW: Tourismus<1>
 Fremdenverkehr<2>
 Alpen<1><2>
 TOP: XXX

Die Alpen haben im Zuge ihrer touristischen Erschließung und Eroberung neue Funktionszuweisungen und damit einen neuen Stellenwert in Europa erfahren. Wandel und Veränderung werden dabei vor allem über eine ökologische, ökonomische, soziale und kulturelle Dimension kritisch beleuchtet. Bei allen vier Bewertungsdimensionen kommt es zu einer deutlichen Polarisierung - also positiven wie negativen Akzentuierungen. Empirische Studien zum Veränderungsprozess in den Alpenregionen zeigen, dass die Folgen und Effekte des Alpentourismus sich eher langsam und in einem aktiven kommunikativen Auseinandersetzungsprozess vollziehen. Gefordert ist vor allem die Regionalpolitik, die steuernd und limitierend eingreifen kann.

IDNR: 174-1718 DOC: 24720
 AUTOR: Suchanek, Norbert
 TITEL: Die dunklen Seiten des globalisierten Tourismus.
 UTIT: Zu den ökologischen, ökonomischen und sozialen Risiken des internationalen Tourismus.
 Z-TITEL: Parlament
 Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
 Z-JG: 51
 Z-ZÄHLUNG: 47
 Z-UMFANG: S.32-39
 DATUM: 2001 11 19
 SW: Tourismus
 Fremdenverkehr
 TOP: XXX

Der Tourismus nimmt stetig zu. Es gibt heute kaum eine Region, die nicht touristisches Zielgebiet ist. Der grenzüberschreitende Tourismus gilt inzwischen als die wichtigste Exportindustrie weltweit. Gleichzeitig wird er von verschiedenen Interessengruppen als ein probates Instrument zur Entwicklung der Länder der so genannten Dritten Welt propagiert. Doch die verschiedenen Urlaubstrends unserer Zeit (u.a. All-inclusive-, Kreuzfahrt- und Naturtourismus) haben dunkle Seiten: Kreuzfahrtschiffe verschmutzen die Weltmeere, All-inclusive-Tourismus gräbt einheimischen Betrieben (Pensionen, Restaurants usw.) das Wasser ab; Ureinwohner verlieren ihr Land, weil sie einem touristisch genutzten Nationalpark im Weg sind; Yachthäfen und Hotelkomplexe ersetzen tropischen Mangrovenwälder.

JÄNNER 2002

WIRTSCHAFT

E/1238

IDNR: 174-1794 DOC: 24686
AUTOR: Leggewie, Claus
TITEL: Nach dem Fall - Globalisierung und ihre Kritik.
Z-TITEL: Parlament
Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
Z-JG: 51
Z-ZÄHLUNG: 52-53
Z-UMFANG: S.18-22
DATUM: 2001 12 21
SW: Globalisierung
TOP: XXX

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 sind sowohl die Globalisierung als auch die Kritik daran ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Globalisierungskritikern wird geistige Nähe zum Terrorismus unterstellt, Befürwortern Mitverantwortung für die auf ungerechte Weltwirtschaftsstrukturen zurückgeführten Gewaltakte. In beiden Fällen wird eine komplexe weltgesellschaftliche Lage unzulässig simplifiziert. Kritik an der sozialen Exklusivität, an der mangelnden ökologischen Nachhaltigkeit und an der geringen Demokratieverträglichkeit der Weltwirtschaft ist zeitgemäßer denn je, aber auch die globalisierungskritischen sozialen Bewegungen weisen Defizite auf. Sie bestehen in der Instrumentalisierung von Straßengewalt und in einem Mangel an eigener demokratischer Legitimation.

JÄNNER 2002

SOZIALES

F/1249

IDNR: 174-0740 DOC: 24696
 AUTOR: Gaschke, Susanne
 TITEL: Familie haben heißt verzichten.
 UTIT: Naiv ist die Vorstellung, mehr Geld vom Staat
 brächte automatisch mehr Zufriedenheit.
 Z-TITEL: Zeit
 Z-JG: 56
 Z-ZÄHLUNG: 49
 Z-UMFANG: S.15
 DATUM: 2001 11 29
 SW: Familienpolitik
 Familie
 TOP: Deutschland

Die Single-Ästhetik dominiert. Der BMW ist kein Maßstab. Selbst wenn eine totale Übernahme sämtlicher Kinderkosten durch den Staat in Aussicht gestellt wäre, würde das nicht alle glücklich machen und vor allem nicht den Trend zur Kinderlosigkeit umkehren.

IDNR: 174-0745 DOC: 24697
 AUTOR: Tenbrock, Christian
 TITEL: Träume von der Einheit.
 UTIT: Die Gewerkschaften der Welt haben 180 Millionen Mitglieder. Doch viel Macht haben sie nicht.
 Z-TITEL: Zeit
 Z-JG: 56
 Z-ZÄHLUNG: 49
 Z-UMFANG: S.28-29
 DATUM: 2001 11 29
 SW: Gewerkschaft<1>
 Globalisierung<1>
 TOP: XXX

Ermordet und gefoltert. Vergebliche Globalisierungskritik. Gegen den Casino-Kapitalismus.

IDNR: 174-0773 DOC: 24691
 AUTOR: Streissler, Agnes
 TITEL: Die Sozial- und Gesundheitsausgaben des Bundes 1995 bis 2000.
 Z-TITEL: Wirtschaft und Gesellschaft
 Z-JG: 27
 Z-ZÄHLUNG: 3
 Z-UMFANG: S.315-343
 DATUM: 2001 00 00
 SW: Sozialausgabe<1>
 1995-2000<1><2>
 Gesundheitswesen<2>
 TOP: Österreich

Zwischen 1995 und 2000 ging der Anteil der Sozial- und Gesundheitsausgaben an den Gesamtausgaben des Bundes von 31% auf 28,5% zurück. Dieser Rückgang ist weniger auf nachhaltigkeitsorientierte Strukturreformen zurückzuführen als auf teilweise strikte Sparmaßnahmen bei den verschiedenen Leistungen.

JÄNNER 2002

SOZIALES

F/1250

IDNR: 174-0924 DOC: 24665
 AUTOR: Brodil, Wolfgang
 TITEL: Nutzung und Kontrolle von neuen Medien im
 Arbeitsrecht.
 Z-TITEL: Ecolex
 Z-JG: 12
 Z-ZÄHLUNG: 11
 Z-UMFANG: S.853-855
 DATUM: 2001 11 00
 SW: Internet<1>
 Arbeitsrecht<1>
 TOP: Österreich

1. Problemstellung. 2. Erlaubtheit der Nutzung. Einzelprobleme und Haftung. Vom Arbeitgeber ausgesprochene Verbote der Nutzung von Internet und e-mail im Arbeitsverhältnis entfalten praktisch absolute Wirkung. Im Fall der Nichtregelung ist allerdings die Privatnutzung im Wesentlichen nach konkreter Betriebsart zulässig.

IDNR: 174-1006 DOC: 24674
 AUTOR: Borchert, Jürgen
 TITEL: Wozu noch Familie?
 Z-TITEL: Zeit
 Z-JG: 57
 Z-ZÄHLUNG: 3
 Z-UMFANG: S.8
 DATUM: 2002 01 10
 SW: Familienpolitik
 Familienrecht
 TOP: Deutschland

Das herrschende Sozial- und Familienrecht ist ein Produkt der Individualisierung. Unter seinen Widersprüchen aber haben vor allem die Schwächeren zu leiden: Kinder und Frauen. Keine Rechtsordnung hat es jemals fertig gebracht, die Notwendigkeit von Geburt und Kindererziehung so zu negieren wie die unsrige. Das Ergebnis unseres hochmodernen Rechts ist pures Patriarchat.

IDNR: 174-1242 DOC: 24702
 AUTOR: Blum, Barbara
 TITEL: Staatliche Fördermittel für Familien in
 Frankreich, Großbritannien, Schweden, den
 Niederlanden und Deutschland.
 URHEBER: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen
 Bundestages
 S-TITEL: Ausarbeitung
 E-ORT: Berlin
 DATUM: 2001 10 22
 VERLAG: Eigenverlag
 UMFANG: 18 Seiten
 SW: Familienförderung
 Familienbesteuerung
 Kindergeld
 TOP: Frankreich
 Großbritannien
 Schweden
 Niederlande
 Deutschland

JÄNNER 2002

SOZIALES

F/1251

IDNR: 174-1260 DOC: 24707
 AUTOR: Stefanits, Hans
 Kilickaya, Makbube
 TITEL: Entwicklungsszenarien europäischer
 Pensionssysteme - Der Demographische Aspekt.
 Z-TITEL: Soziale Sicherheit
 Z-JG: 2001
 Z-ZÄHLUNG: 11
 Z-UMFANG: S.784-804
 DATUM: 2001 11 23
 SW: Altersvorsorge
 Pensionssystem<1><2>
 Finanzierung<1>
 Entwicklung<2>
 INST: EU
 TOP: Österreich
 XXX

Im Zentrum der nachfolgenden Darstellungen steht die langfristige finanzielle Entwicklung der Altersvorsorge in Österreich, wobei sich das Schwergewicht der Analyse auf die gesetzliche Pensionsversicherung erstreckt. Die Entwicklung der Pensionssysteme des öffentlichen Dienstes wird nur im Rahmen der Gesamtbetrachtung, nicht aber als gesondertes Detail behandelt. Motivation und Einleitung. Bestimmungsfaktoren eines umlagefinanzierten Pensionssystems. Langfristszenarien über die Entwicklung der Altersvorsorgesysteme in Europa. Der Einfluss der demographischen Entwicklung in Österreich und den ausgewählten Vergleichsländern auf die Pensionsaufgabe. Demographische Alternativszenarien. Retrospektive Analyse der gesetzlichen Pensionsversicherung unter Berücksichtigung des demographischen Einflusses. Zusammenfassung und Ausblick.

IDNR: 174-1323 DOC: 24683
 AUTOR: Lavaud, Barbara
 TITEL: Armut in Europa - eine Herausforderung.
 UTIT: Die nationalen Aktionspläne gegen Armut und soziale Ausgrenzung und warum Österreichs NAP nicht ausreicht.
 Z-TITEL: Arbeit und Wirtschaft
 Z-JG: 56
 Z-ZÄHLUNG: 1
 Z-UMFANG: S.20-25
 DATUM: 2001 01 00
 SW: Sozialpolitik
 Armut<1><2>
 Gefährdung<1>
 Bekämpfung<2>
 ASW: NAP
 INST: EU
 TOP: Österreich
 XXX

Ende Oktober 2001 veröffentlichte die Europäische Kommission zum ersten Mal den Bericht über die soziale Eingliederung. Dieser Bericht analysiert die Maßnahmen, die jede Regierung der 15 EU-Mitgliedstaaten in Form eines Nationalen Aktionsplans gegen Armut und soziale Ausgrenzung in Brüssel eingereicht hatte. Ziel der nationalen Aktionspläne: die Armut in Europa bis 2010 deutlich zu verringern.

JÄNNER 2002

SOZIALES

F/1252

IDNR: 174-1330 DOC: 24704
 AUTOR: Pircher, Erika
 Sensenig-Dabbous, Eugene
 TITEL: "Managing E-Quality".
 UTIT: Ein Beitrag zu einer europäischen Arbeits- und
 Geschlechterkultur.
 URHEBER: Pircher, Erika
 Sensenig-Dabbous, Eugene
 S-TITEL: Väterförderung - Politik der Zukunft?
 E-ORT: Frankfurt
 DATUM: 1999 04 29
 VERLAG: Eigenverlag
 UMFANG: S.14-20
 SIGN: 62.904
 SW: Beruf<1><2>
 Familie<1>
 Frau<2>
 Gleichberechtigung<2>
 ASW: Managing E-Quality
 INST: EU
 TOP: Osteuropa
 Deutschland

1. Spannungsverhältnis zwischen Gleichstellung und Vereinbarkeit.
2. Zielgruppen von MEQ. 3. MEQ Implementierung. 4. MEQ in Europa.
5. Managing E-Quality ist ein europäisches Projekt.

IDNR: 174-1395 DOC: 24711
 AUTOR: Kubin, Ingrid
 Rosner, Peter
 TITEL: Arbeitsmarktpolitik - Theoretische Grundlagen
 und österreichische Institutionen
 T-ERG: Bibliografie S.123-125
 URHEBER: Neck, Reinhard
 Nowotny, Ewald
 Winckler, Georg
 S-TITEL: Grundzüge der Wirtschaftspolitik Österreichs
 E-ORT: Wien
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Manz
 UMFANG: S.89-125
 SIGN: 54.172,3.A
 SW: Arbeitsmarktpolitik
 Arbeitslosigkeit
 Einkommen
 TOP: Österreich

1. Einleitung und einige Fakten. 1.1 Arbeitskräftepotential. 1.2 Beschäftigung und Arbeitslosigkeit. 1.3 Entlohnungssätze und Lohnstrukturen. 2. Die Dynamik von Arbeitslosigkeit und Beschäftigung. 3. Grundmuster theoretischer Erklärungsansätze. 3.1 Überblick. 3.2 Der Arbeitsmarkt als Spezialfall des allgemeinen Marktmodells. 3.3 Modellmodifikationen zur Erklärung von Arbeitslosigkeit. 3.4 Modellmodifikationen zur Erklärung der Struktur der Arbeitslosigkeit und der Löhne. 4. Institutionen der Lohnbildung und der Arbeitsmarktpolitik. 4.1 Die Lohnbildung. 4.2 Arbeitsmarktpolitik. 4.2.1 Passive Arbeitsmarktpolitik. 4.2.2 Aktive Arbeitsmarktpolitik. 5. Frauendiskriminierung: Ökonomische Ursachen und Maßnahmen zu ihrer Reduzierung. 6. Ausblick.

JÄNNER 2002

SOZIALES

F/1253

IDNR: 174-1630 DOC: 24689
AUTOR: Boor, Alexander
TITEL: Outsourcing öffentlicher Arbeitsvermittlung.
UTIT: Zur Übertragbarkeit des liechtensteinischen
Outsourcing-Modells auf Österreich.
Z-TITEL: Öffentliche Haushaltswesen in Österreich
Z-JG: 42
Z-ZÄHLUNG: 4
Z-UMFANG: S.182-195
DATUM: 2001 10 00
SW: Arbeitsmarktverwaltung<1>
Reform<1>
Arbeitsvermittlung<2>
Privatisierung<2>
TOP: Liechtenstein
Österreich

Die teilweise Auslagerung der öffentlichen Arbeitsvermittlung an private Arbeitsvermittlungsinstitutionen in Liechtenstein, welche zum 1. Feber 1999 begonnen wurde und recht erfolgreich verläuft, wirft die Frage auf, ob sich ein derartiger Ansatz nicht auch für Österreich eignet.

JÄNNER 2002

INTERNATIONALES RECHT

G/927

IDNR: 174-1022 DOC: 24670
 AUTOR: Vekas, Lajos
 TITEL: Das Jahrhundert des Internationalen Privatrechts.
 UTIT: Ein essayistischer Versuch des Rückblicks.
 Z-TITEL: Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Int.
 Privatrecht und Europarecht
 Z-JG: 42
 Z-ZÄHLUNG: 6
 Z-UMFANG: S.220-229
 DATUM: 2001 00 00
 SW: Internationales Privatrecht
 TOP: XXX

I. Der Ausgangspunkt. 1. Das klassische Erbe. 2. Die "Atomphysik der Jurisprudenz". II. "Revolution" und "Renovation". 1. Der Angriff. 2. Die Erneuerungsvorschläge. III. Die Früchte der "Verwirrungen" oder le fleurs "du mal". 1. EU versus USA. 2. Die moderne europäische IPR-Gesetzgebung. 3. Verwendung einiger neuerer Kodifikationstechniken. IV. Ein vorsichtiger Blick in die Zukunft: Europäisches Interlokales Kollisionsrecht?

IDNR: 174-1033 DOC: 24671
 AUTOR: Kadelbach, Stefan
 Guntermann, Ute
 TITEL: Vertragsgewalt und Parlamentsvorbehalt.
 UTIT: Die Mitwirkungsrechte des Bundestages bei
 sogenannten Parallelabkommen und die
 völkerrechtlichen Konsequenzen ihrer Verletzung.
 Z-TITEL: Archiv des öffentlichen Rechts
 Z-JG: 126
 Z-ZÄHLUNG: 4
 Z-UMFANG: S.563-587
 DATUM: 2001 12 00
 SW: Völkerrechtsvertrag<1>
 Parlamentsvorbehalt<1>
 INST: Bundestag
 BVerfG
 TOP: Deutschland

I. Einleitung. II. Die These von der Auswärtigen Gewalt als natürlicher Kompetenz der Exekutive. III. Zustimmungsbedürftigkeit nach Art. 59 II 1 GG. 1. Wortlaut. 2. Systematik. 3. Entstehungsgeschichte. 4. Praxis der Verfassungsorgane. 5. Ergebnis. IV. Völkerrechtliche Folgen der Verfassungswidrigkeit eines völkerrechtlichen Vertrags. 1. Gültigkeit. 2. Auslegung. V. Schluß.

JÄNNER 2002

INTERNATIONALES RECHT

G/928

IDNR: 174-1290 DOC: 24705
 AUTOR: Rühl, Lothar
 TITEL: Die strategische Lage zum Jahreswechsel.
 Z-TITEL: Österreichische Militärische Zeitschrift
 Z-JG: 40
 Z-ZÄHLUNG: 1
 Z-UMFANG: S.3-18
 DATUM: 2002 01 00
 SW: Terrorismus<1><2>
 Völkerrecht<1>
 Bekämpfung<2>
 INST: UNO
 TOP: XXX

Die Weltlage und die veränderten Themenstellungen nach dem 11. September. USA-China. USA-Rußland. Naher Osten. Notwendigkeit einer neuen Globalstrategie der USA. Strategische Kennzeichen und Konsequenzen der im Herbst 2001 entstandenen Lage. "Krieg gegen Terror" - Handlungszwänge und Dilemmata. Möglichkeiten und Grenzen globaler Terrorbekämpfung.

IDNR: 174-1316 DOC: 24682
 AUTOR: Chaloupek, Günther
 TITEL: Zwölf Länder, eine Währung.
 UTIT: Vom Buchgeld zum Zahlungsmittel - Der Euro ist die neue Währung in 12 EU-Ländern.
 Z-TITEL: Arbeit und Wirtschaft
 Z-JG: 56
 Z-ZÄHLUNG: 1
 Z-UMFANG: S.10-15
 DATUM: 2002 01 00
 SW: Europäisches Währungssystem
 Euro
 Europäische Währungsunion
 INST: EU
 EZB
 TOP: XXX

Ein Wirtschaftswissenschaftler erklärt uns Laien hier die Zusammenhänge: vom historischen Überblick über die sozialen Aspekte des Geldes als gesellschaftliches Bindemittel bis zu den konkreten Vorteilen der neuen Währung. Auch die Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) bleibt nicht unkommentiert.

JÄNNER 2002

INTERNATIONALES RECHT

G/929

IDNR: 174-1638 DOC: 24728
 AUTOR: Meyer, Jürgen
 Engels, Markus
 TITEL: Die Charta der Grundrechte der Europäischen
 Union. Eine Einführung.
 URHEBER: Deutscher Bundestag
 S-TITEL: Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union
 E-ORT: Opladen
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Leske und Budrich
 UMFANG: S.7-37
 SIGN: 62.929
 SW: Grundrechtscharta<1>
 Grundrecht<2>
 INST: EU<1><2>
 TOP: Nizza
 XXX

1. Einleitung. 2. Die Entstehungsgeschichte der Grundrechtecharta.
 3. Die Erarbeitung der Grundrechtecharta durch den Konvent. 4. Der
 Inhalt der Charta. 5. Ausblick.

IDNR: 174-1800 DOC: 24714
 AUTOR: Mildenerger, Markus
 TITEL: Die Europadebatte in Politik und Öffentlichkeit
 der ostmitteleuropäischen EU-Kandidatenländer.
 Z-TITEL: Parlament
 Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
 Z-JG: 52
 Z-ZÄHLUNG: 1-2
 Z-UMFANG: S.3-10
 DATUM: 2002 01 04
 SW: Integration<1>
 Osteuropa<1>
 INST: EU<1>
 TOP: Polen
 Tschechien
 Ungarn
 Slowakei
 XXX

Im Zuge der rund dreijährigen EU-Beitrittsverhandlungen mit Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei ist der Europa-Enthusiasmus der frühen neunziger Jahre verflogen. Der Konsens in der Frage des EU-Beitritts ist brüchig geworden. In den Kandidatenländern werden zunehmend Zweifel am Nutzen einer Mitgliedschaft geäußert. Aufgrund der Übergangsfristen z.B. bei der Freizügigkeit befürchtet man, in einer erweiterten Union nur Mitglied "zweiter Klasse" zu sein. Populistische und antieuropäische Kräfte sind zwar nicht mehrheitsfähig, gewinnen jedoch in allen Kandidatenländern an Einfluss. Die Europapolitik von Polens neuer Regierung wird von einer euroskeptischen Opposition bekämpft. Im Jahr 2002 stehen auch in Tschechien, Ungarn und der Slowakei Wahlen bevor. Ein Erstarken antieuropäischer Parteien könnte den Erweiterungsfahrplan der EU ins Wanken bringen.

JÄNNER 2002

INTERNATIONALES RECHT

G/930

IDNR: 174-1809 DOC: 24715
 AUTOR: Piazzolo, Daniel
 TITEL: Entwicklungsunterschiede innerhalb einer erweiterten EU.
 UTIT: Herausforderungen und Chancen.
 Z-TITEL: Parlament
 Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
 Z-JG: 52
 Z-ZÄHLUNG: 1-2
 Z-UMFANG: S.11-22
 DATUM: 2002 01 04
 SW: Integration<1>
 Osteuropa<1>
 INST: EU<1>
 TOP: XXX

Die Unterschiede in dem Pro-Kopf-Einkommen und der Wirtschaftsstruktur zwischen der EU und den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten sind erheblich. Dies führt zu z.T. überzogenen Befürchtungen bezüglich einer Massenwanderung von Ost nach West oder einer sprunghaften Zunahme des Importdrucks auf beiden Seiten nach einer EU-Osterweiterung. Der Beitrag stellt die Entwicklungsunterschiede dar und diskutiert die Herausforderungen und Chancen dieser wirtschaftlichen Ungleichheit in einer erweiterten EU. Die treibende Kraft sowohl für die Herausforderungen als auch für die Chancen ist die Zunahme der Wettbewerbsintensität, die den Strukturwandel in allen EU-Mitgliedsländern beschleunigen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der EU in der Weltwirtschaft erhöhen wird. Anhangtabelle: Wirtschaftliche Kennzahlen für die Europäische Union und für die 13 Beitrittskandidaten.

IDNR: 174-1822 DOC: 24716
 AUTOR: Varwick, Johannes
 TITEL: EU-Erweiterung - Stabilitätsexport oder Instabilitätsimport?
 Z-TITEL: Parlament
 Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
 Z-JG: 52
 Z-ZÄHLUNG: 1-2
 Z-UMFANG: S.23-30
 DATUM: 2002 01 04
 SW: Integration<1>
 Osteuropa<1>
 INST: EU<1>
 TOP: XXX

Es stellt sich zunehmend die Frage, ob und wie sich der erreichte Integrationsstand innerhalb der EU im Zuge der bevorstehenden Erweiterung halten und fortentwickeln lässt. Zwar ist die Erweiterung aus politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Gründen notwendig; die Aufnahme aller an einem Beitritt interessierter Staaten würde den Charakter der EU jedoch fundamental verändern und die EU überfordern. Deshalb sollte die alleinige Fixierung auf die EU zugunsten eines multi-institutionellen Europas aufgegeben und stärker darüber nachgedacht werden, welche Perspektive einigen an einem Beitritt interessierten Staaten auch jenseits einer Mitgliedschaft in der EU geboten werden kann. Denn gerade wer der Überzeugung ist, die europäische Integration sei die richtige Antwort auf die Herausforderungen der Zukunft, der muss an einer handlungsfähigen EU interessiert sein.

JÄNNER 2002

INTERNATIONALES RECHT

G/931

IDNR: 174-1831 DOC: 24717
 AUTOR: Delhey, Jan
 TITEL: Die Entwicklung der Lebensqualität nach dem EU-Beitritt.
 UTIT: Lehren für die Beitrittskandidaten aus früheren Erweiterungen.
 Z-TITEL: Parlament
 Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
 Z-JG: 52
 Z-ZÄHLUNG: 1-2
 Z-UMFANG: S.31-38
 DATUM: 2002 01 04
 SW: Integration<1>
 Osteuropa<1>
 INST: EU<1>
 TOP: XXX

Mit der Mitgliedschaft in der EU verbinden Politiker wie Bürger in den Beitrittsländern die Hoffnung auf verbesserte Lebensbedingungen und - zumindest auf lange Sicht - auf ein Aufholen gegenüber den wohlhabenden westeuropäischen Gesellschaften. Eine solche Entwicklung ist auch offizielles Ziel der EU-Politik. Im Beitrag wird ein Modell vorgestellt, wie die EU-Mitgliedschaft die Lebensqualität in ärmeren und leistungsschwächeren Ländern beeinflusst. Der Blick auf frühere Erweiterungen - insbesondere auf die so genannten Kohäsionsländer Irland, Griechenland, Portugal und Spanien - zeigt, dass die Integration in die EU vorteilhaft ist, aber dennoch ein Aufholen gegenüber den Kernländern nicht garantiert. Dies wird anhand sozialer Indikatoren für verschiedene Aspekte von Lebensqualität illustriert. Mit Blick auf die Osterweiterung ist zu erwarten, dass sich der Beitritt auch für diese Länder überwiegend positiv auswirken wird.

IDNR: 174-1864 DOC: 24729
 AUTOR: Hirschmann, Kai
 TITEL: Terrorismus in neuen Dimensionen.
 UTIT: Hintergründe und Schlussfolgerungen.
 Z-TITEL: Parlament
 Z-TERG: Blg. Aus Politik und Zeitgeschichte
 Z-JG: 51
 Z-ZÄHLUNG: 51
 Z-UMFANG: S.7-15
 DATUM: 2001 12 14
 SW: Terrorismus
 TOP: XXX

Die Anschläge des 11. September sind eine neue Eskalationsstufe des Terrorismus, verübt von einem gut organisierten, international operierenden Netzwerk neuer Qualität. Die "Al-Qaida" Osama bin Ladens begründet ihren Massenmord mit einer Mischung aus Ideologie, politischen Forderungen und einem pervertierten Verständnis des Islam. Es handelt sich um eine Terrororganisation neuen Typs, die nicht mit den "klassischen" europäischen oder nahöstlichen Terrorgruppen der siebziger Jahre vergleichbar ist. "Al Qaida" kann seit 1998 als "Terror-Holding", eine Art Dachverband für verschiedene zusammengeschlossene Terrorgruppen, angesehen werden. Bekämpfungsmöglichkeiten des internationalen Terrorismus existieren im außen- und innenpolitischen Bereich, wobei langfristig der Versuch im Vordergrund stehen muss, nicht Taten, sondern Täter zu verhindern.

JÄNNER 2002

KIRCHEN

H/207

IDNR: 174-1461 DOC: 24709
AUTOR: Löffler, Winfried
TITEL: Soziale Gerechtigkeit. Wurzeln und Gegenwart
eines Konzepts in der Christlichen Soziallehre.
URHEBER: Koller, Peter
S-TITEL: Gerechtigkeit im politischen Diskurs der
Gegenwart
E-ORT: Wien
DATUM: 2001 00 00
VERLAG: Passagen-Verlag
UMFANG: S.65-88
SIGN: 62.950
SW: Soziale Gerechtigkeit<1>
Begriff<1>
Christliche Soziallehre
TOP: XXX

I. Christliche Soziallehre - Vorklärungen zum Gegenstand. II. Zur
Frühgeschichte der Rede von "Sozialer Gerechtigkeit". III. Konturen
einer gegenwärtigen christlichen Konzeption von "sozialer
Gerechtigkeit".

IDNR: 174-1013 DOC: 24701
AUTOR: Braun, Johann
TITEL: Ein neues familienrechtliches Institut.
UTIT: Zum Inkrafttreten des
Lebenspartnerschaftsgesetzes.
Z-TITEL: Juristenzeitung
Z-JG: 57
Z-ZÄHLUNG: 1
Z-UMFANG: S.23-31
DATUM: 2002 01 04
SW: Lebenspartnerschaft
Eingetragene Lebenspartnerschaft
TOP: Deutschland

I. Einstweilige Anordnung abgelehnt. 1. Weder Unzulässigkeit noch offensichtliche Unbegründetheit der Hauptsache. 2. Folgenabwägung.
II. Beeinträchtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe.
1. Abstands- bzw. Differenzierungsgebot. 2. Schutz einer Institution. 3. Die eingetragene Partnerschaft als Ehe unter anderem Namen. III. Einstieg in andere Lebensformen. 1. Aufwertung homosexuellen Verhaltens. 2. Ersetzung des Familienrechts durch ein Lebensformenrecht. IV. Einstieg in die Normalisierung der Pädophilie? 1. Alles "Natürliche" ist gleich gut. 2. Kindersex als "Schwulenrecht". 3. Ehe und Familie als Kinderschutz. V. Besinnung auf die wirklichen Fragen tut not. 1. Verdeckung von Sachproblemen. 2. Verfassung und Zeitgeist.

JÄNNER 2002

RECHTSPFLEGE

K/270

IDNR: 174-0916 DOC: 24664
 AUTOR: Pauser, Philip
 TITEL: Gesetzliche Regelungen der Sterbehilfe in den
 Niederlanden.
 Z-TITEL: Wiener Klinische Wochenschrift
 Z-JG: 113
 Z-ZÄHLUNG: 23-24
 Z-UMFANG: S.969-975
 DATUM: 2001 12 17
 SW: Sterbehilfe
 TOP: Niederlande

Dieser Beitrag bildet nach den Beiträgen "Ethische Überlegungen zur Sterbehilfe" (Wien Klin Wochenschr 113: S.622-632; IDNR: 171-2289) und "Rechtliche Überlegungen zur Sterbehilfe" (Wien Klin Wochenschr 113: S.704-712; IDNR: 172-0140) den Abschluss zum Themenkomplex der "Sterbehilfe". I. Einleitung. II. Bisherige Rechtslage. III. Neue Rechtslage. 1. Überblick. 2. Vergleich zur alten Rechtslage. IV. Ein Dammbbruch durch das neue Gesetz? V. Schluss.

IDNR: 174-0985 DOC: 24698
 AUTOR: Bertel, Christian
 TITEL: Eine Reform der bedingten Entlassung.
 Z-TITEL: Sub - Sozialarbeit und Bewährungshilfe
 Z-JG: 23
 Z-ZÄHLUNG: 4
 Z-UMFANG: S.5-10
 DATUM: 2001 00 00
 SW: Bedingte Entlassung<1>
 Reform<1>
 TOP: Österreich

IDNR: 174-0989 DOC: 24699
 AUTOR: Venier, Andreas
 TITEL: Die Tagessatzgeldstrafe als Alternative zur
 Freiheitsstrafe.
 Z-TITEL: Sub - Sozialarbeit und Bewährungshilfe
 Z-JG: 23
 Z-ZÄHLUNG: 4
 Z-UMFANG: S.11-18
 DATUM: 2001 00 00
 SW: Geldstrafe<1>
 Freiheitsstrafe<1>
 TOP: Österreich

1. Der hohe Freiheitsstrafenanteil. Geldstrafen in Prozent (absolut)
 . Freiheitsstrafen in Prozent (absolut). 2. Die Zahl der Tagessätze steigt. 2.1 Bagatellkriminalität. 2.2 Geldbuße. 3. Was soll geschehen? 3.1 Der Vorrang der Geldstrafe. 3.2 Die Feststellung des Einkommens. 3.3 Unverhältnismäßige Verwaltungsstrafen.

JÄNNER 2002

RECHTSPFLEGE

K/271

IDNR: 174-0994 DOC: 24700
 AUTOR: Eisl, Bernhard
 TITEL: "Die wirkliche Strafe fängt erst nach der Haft an."
 UTIT: Voruntersuchung für eine Studie zur Frage der Armutsgefährdung nach Haftentlassung.
 Z-TITEL: Sub - Sozialarbeit und Bewährungshilfe
 Z-JG: 23
 Z-ZÄHLUNG: 4
 Z-UMFANG: S.19-25
 DATUM: 2001 00 00
 SW: Haft<1>
 Folge<1>
 Haftentlassener
 TOP: Österreich

Vorbemerkungen. Wie wird Armut definiert? Statistisches zur Voruntersuchung. Sechs Tendenzen und Erkenntnisse aus den Ergebnissen dieser Vorstudie. Erste Tendenz: Die sozialen Kontakte verschlechtern sich mit Dauer und Häufigkeit der Haftaufenthalte. Zweite Tendenz: Die Integration in den Arbeitsmarkt und das Aufnehmen einer Beschäftigung fällt schwer. Dritte Tendenz: Haftentlassene wohnen unter schlechten Bedingungen. Vierte Tendenz: Die Einkommen der Haftentlassenen sinken deutlich ab oder fallen unter die Armutsgrenze. Fünfte Tendenz: Die Gesundheit leidet unter den Lebensbedingungen. Sechste Tendenz: Professionelle Hilfesysteme haben eine große Bedeutung. Zur Situation nach der Haft. Zusammenfassung.

IDNR: 174-1903 DOC: 24730
 AUTOR: Lunzer, Harald
 TITEL: Österreichische Strafgerichtsbarkeit bei Medieninhaltsdelikten im Internet.
 URHEBER: Zacharias, Thomas
 S-TITEL: Die Dynamik des Medienrechts
 E-ORT: Wien
 DATUM: 2001 00 00
 VERLAG: Verlag Österreich
 UMFANG: S.63-91
 REIHE: Juristische Schriftenreihe
 R-ZÄHLUNG: 183
 SIGN: I-4.286/183
 SW: Strafrecht<1>
 Medienrecht<2>
 Internet<1><2>
 TOP: Österreich

1. Einleitung. 2. Neues Medium Internet. 2.1 Neue Medien. 2.2 Internet. 3. Medienrecht und Internet. 3.1 Internet als Medium? 3.2 Medieninhaltsdelikte im Internet. 4. Österreichische Strafgerichtsbarkeit nach dem Mediengesetz. 4.1 Begehung in Medienwerken. 4.2 Begehung in einer Rundfunksendung. 4.3 Begehung in Filmen. 5. Österreichische Strafgerichtsbarkeit für Medieninhaltsdelikte im Internet - Lösungsvarianten. 5.1 Europäische Lösung? 5.2 Nationale Lösung de lege lata. 5.3 Nationale Lösung de lege ferenda. 6. Zusammenfassung und Ausblick. 6.1 Lösungsvariante de lege lata. 6.2 Lösungsvariante de lege ferenda.

